
3 1761 07476845 8



Die

apitulationen der Türkei

deren Aufhebung und die neuen deutsch-türkischen Rechtsverträge

von

Dr. jur. Max Kunke.

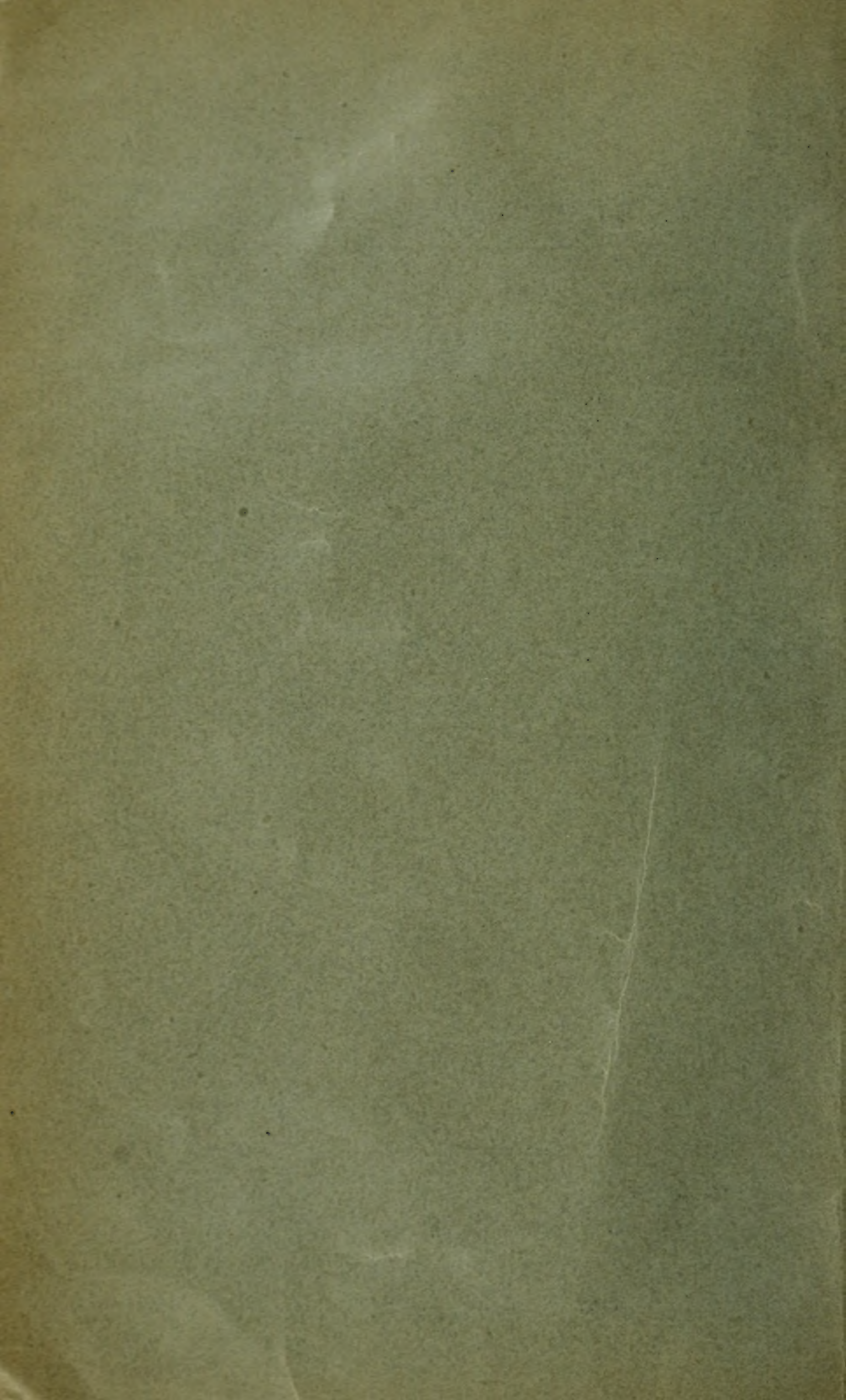


1918

München, Berlin und Leipzig

J. Schweitzer Verlag

(Arthur Sellier).



Die Kapitulationen der Türkei

deren Aufhebung und die neuen deutsch-türkischen Rechtsverträge

von

Dr. jur. Max Kunke.



1918

München, Berlin und Leipzig

J. Schweitzer Verlag

(Arthur Sellier).

Inhalts-Verzeichnis.

Anhang.

II. Teil.

Die Aufhebung der Kapitulationen und die neuen deutsch-türkischen Rechtsverträge.

Anhang zu den türkischen Aufhebungsbestrebungen.

Seite

Literatur-Verzeichnis.

Albin. Les grands traités politiques (seit 1815 ff.) 1911.
Albrecht. Grundriss des osmanischen Staatsrechts. Berlin 1905.
Amari. I diplomi arabi del Archivio Florentino Florenz 1863/1864.
Ancien diplomate, un. Le régime des capitulations, son histoire, ses applications, ses modifications. Paris 1898.
Antonopoulos u. Mayer. (Dr. Stamatios Antonopoulos.) Ueber die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei etc. im Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 1. Jahrgang. Berlin 1896 S. 95 ff.
Aristarchi-Bey. Législation ottomane, ou recueil des lois, réglements, ordonnances, traités, capitulations et autres documents officiels de l'Empire ottoman. Konstantinopel 1873—1888 (7 Bände).
Arvieux. (Mémoire du Chevalier d'Arvieux) 6 Bände. Paris 1737. (Vgl. Testa).
Baschet Armand. Histoire de la chancellerie secrète Paris 1870.
v. Bar. Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 1892.
C. H. Becker. „Die Türkei“ in: Deutschland und der Weltkrieg. Leipzig 1915.
Bein. Die Kapitulationen. Beurteilt nach Völkerrecht und türkischem Staatsrecht, Berlin 1916.
Belin. Des Capitulations et des traités de la France en Orient Paris 1870.
Benoit. Etude sur les capitulations entre l'Empire Ottoman et la France et sur la réforme judiciare en Egypte. Paris 1890.
Bluntschli. Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten 1868, 3. Auflage 1878.
Bonfils. Manuel de droit international public. Paris 1912.
Bonfils-Grah. Völkerrecht. Berlin 1904.
Bosset De la juridiction consulaire. Lausanne 1908.
Charrière. Négociations de la France en Orient 4. Bd. Paris 1848—1860.
Clunet. Journal du droit international privé etc. Paris 1905.
Déligeorges. Die Kapitulationen der Türkei. I. Teil 1907.
Depping. Histoire du commerce entre le Levant et l'Europe etc. Paris 1830.
Dumont. Corps universel diplomatique du droit des gens 1726 ff.
E. Engelhardt. La Turquie et le Tanzimat ou l'histoire des réformes dans l'Empire Ottoman depuis 1826. (1882—1884 2. Bd.)
Féraud-Giraud. La juridiction française dans les Echelles du Levant et de Barbarie. 2 Bände. Paris 1866.

Flassan. Histoire générale et raisonnée de la diplomatie française 7 Bände 1811.
Fleischmann Völkerrechtsquellen. Halle a. d. S. 1905.
Friedrich. Grundsätze des Völkerrechts. Leipzig 1915.
Gareis. Institutionen des Völkerrechts 1901.
Gatteschi. Manuale di diritto publico e privato ottomano. Allessandria di Egitto 1865 (vgl. Revue historique de droit français et étranger vom September und Oktober 1862.
Gavillot. Essai sur les droits des européens en Turquie et en Egypte. Les capitulations et la réforme judiciaire. Paris 1875.
Genevois. Histoire critique de la juridiction consulaire. Paris 1866.
v. Grünau. Die staats- und völkerrechtliche Stellung Aegyptens. Leipzig 1903.
v. Hammer. Geschichte des osmanischen Reiches. 4 Bände. Prag 1840 (10 Bände Pest 1827—1834).
Heffter-Geffcken. Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen. 8. Ausgabe. Berlin 1888.
Heilborn. Völkerrecht in von Holzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 7. Auflage, Bd. 5. Berlin 1914.
Helmolts. Weltgeschichte (Band 5 Zimmerer). Leipzig und Wien 1905.
Heyd. Le colonie commericiali degli Italiani in Oriente nel medio evo. Venezia et Torino 1866.
v. Heyking. L'exterritorialité. Berlin 1889.
v. Holtzendorff. Handbuch des Völkerrechts. 4 Bände. Bd. 1 1885.
Hübler. Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs. Berlin 1900
Hübler In von Stengls Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts (Artikel Konkordate).
Jellinek. Die rechtliche Natur der Staatsverträge. Berlin und Wien 1880.
Jorga. Geschichte des osmanischen Reiches. Gotha 1908.
Kiesselbach. Der Gang des Welthandels und die Entwicklung des europäischen Völkerlebens im Mittelalter. Stuttgart 1760.
Kipp. Geschichte der Quellen des römischen Rechts. Leipzig 1909.
v. König. Handbuch des deutschen Konsularwesens. Berlin 1914.
Koran.
Lammasch. „Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen." In Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts 1884 Bd. 3. S. 485 ff.
Laurent. Etudes sur l'histoire de l'humanité (18 Bände 1851 bis 1870 Brüssel. Die ersten Bände tragen den Untertitel: L'histoire du droit des gens et des rélations internationales Brüssel 1862).
Lawrence. The principles of international law. 4. Aufl. 1910.
Lehmann. Die Kapitulationen. Weimar 1917 (deutsche Orientbücherei).
Lippmann. Die Konsularjurisdiction im Orient. Leipzig 1898.
v. Liszt. Völkerrecht 9. Auflage 1913, 10. Auflage Berlin 1915.
Malfatti. Handbuch des österreichischen Konsularwesens. Wien 1897.
Mandelstam. La justice ottomane dans ses rapports avec les puissances étrangères. Paris 1911.

F. v. Martens. Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiction im Orient, deutsch von Skerst. Berlin 1874.
Martens. Recueil des traités et conventions conclus par la Russie avec les puissances étrangères. 15. Band. 1909.
Martens-Bergbohm. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. Völkerrecht. Deutsch von Bergbohm. 2 Bände. 1883—1886, Berlin.
Charles de Martens. Guide diplomatique 5. Aufl. von Geffcken. Leipzig 1866.
G. F. de Martens. Recueil des traités (von 1761 an: Göttingen 1817—1835. 8 Bände). Nouveau recueil des traités von 1808—1839 (16 Bände. Göttingen 1817- 1842. Fortgesetzt als nouveau recueil général des traités von 1840—1874. (20 Bände. Göttingen 1843- 1875). Fortgesetzt deuxième série von 1876 an. Seit 1887 herausgegeben von Stoerck. (v. 1876 an 35 Bände). Von 1908 an troisième série herausgegeben von Triepel.
Mas Latrie. Traités de paix et de commerce et documents divers, concernant les rélations des Chrétiens avec les Arabes de l'Afrique septentrionale au moyen-âge recueillis par ordre de l'empereur et publiés avec une introduction historique. Paris 1868, 1872.
v. Miltitz. Manuel des Consuls, London und Berlin 1837.
Mohl. Reichsstaatsrecht 1873.
H. v. Moltke. Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei aus den Jahren 1835—1839. 7. Auflage. 1911.
Müller-Jochmus. Geschichte des Völkerrechts im Altertum. Leipzig 1848.
Noradounghian. Recueil d'actes internationaux de l'empire ottoman (Bd. 1 von 1300—1789 Paris 1897, Band 2 von 1789—1856 Paris 1900, Band 3 von 1856—1878 Paris 1902, Band 4 von 1878—1902, Paris 1903).
Nys. Le droit international. Les principes, les théories, les faits. 2. Auflage 1912.
d'Ohsson. Tableau général de l'Empire ottoman. Paris 1824 (1791).
Oppenheim. International Law, A treatise. 1. Band 2. Auflage 1912. 2. Band 1906.
Freih. v. Overbeck. Die Kapitulationen des osmanischen Reiches. Beigabe zur Zeitschrift für Völkerrecht herausgegeben von Prof. Dr. Kohler und Prof. Dr. Fleischmann. Breslau 1917.
Freih. v. Overbeck. Der deutsch-niederländische Niederlassungsvertrag im Archiv für öffentliches Recht Bd. 23. S. 124.
Palmer. The Caliph Haroun Alrashid. London 1880.
Pélissié du Rausas. Le régime des Capitulations de l'Empire ottoman Band 1, Paris 1902, Band 2 Paris 1905.
Pouqueville. Mémoire historique et diplomatique sur le commerce et les établissements francais au Levant dépuis l'ans de 500 de J. Chr. jusq'à la fin du XVII siècle (s. Mémoires de l'Institut, Acdémie des Inscriptions et Belles-lettres. Paris 1833 T. 10.)
Pradier-Fodéré. La question des Capitulations dans Revue de droit international Bd. 1 1869.
Rivier. Principe du droit des gens. 2 Bände. Paris 1896.
Rivier. Lehrbuch des Völkerrechts 2. Auflage. Stuttgart 1899.

Rey. La protection diplomatique et consulaire dans les Echelles du Levant et de Barbarie. Paris 1899.
v. Savigny. Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Band 1 1815.
v. Savigny. System des heutigen römischen Rechts, Band 8, Berlin 1849.
Schaube. Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge. München und Berlin 1906 (im Handbuch der mittelalterlichen und neuen Geschichte herausgegeben von Below und Meinicke Abt. 3).
Seligmann. Beiträge zur Lehre vom Staatsgeschäft und Staatsvertrag 1890.
Schmidt Bruno. Ueber die völkerrechtliche Klausel „rebus sic stantibus", sowie einige verwandte Völkerrechtsnormen 1907 (siehe Abhandlungen staats- und völkerrechtlicher Verträge herausgegeben von Jellinek und Mayer Bd. VI. Heft 12.
Sohm. Institutionen des römischen Rechts, Leipzig 1908.
Stoerck. In von Holtzendorffs Rechtsenzyklopädie 5. Aufl. 1890.
Strupp. Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts. Gotha 1911.
Strupp. Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage. Gotha 1916.
Taylor. A treatise on international public law 1902.
Testa Recueil des traités de la porte ottoman. Paris 1864. 10 Bände.
Travers Twiss. The Law of Nations etc 2 Bände, 1861—1863, 1875—1884. Eine selbständige französische Uebersetzung dieses Werkes erschien 1887 und 1889 in 2 Bänden: Le droit des gens ou des nations considérées comme communautés politiques indépendantes
Treaties between Turkey and foreign powers, compiled by the librarial and keeper of the papers foreign office. London 1855.
v. Ullmann. Völkerrecht im Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts 1898 und 1908 im öffentlichen Recht der Gegenwart, Tübingen.
Vandal. Une ambassade française sous Louis XV. Paris 1889.
Walker, Thomas Alfred. A manuel of Public international Law 1895.
Walker. The science of international law 1893.
Wheaton, Henry. Elements of international law. 3. Auflage 1889 (mit Kommentar von Lawrence). Neue Ausgabe von Atley 1904.
Zinkeisen. Geschichte des osmanischen Reiches in Europa. Hamburg und Gotha 1840—1863. 7 Bände.
Zorn. In Stengels Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts (Art. Konsuln) 2. Auflage von Fleischmann Tübingen 1913.

Sammelwerke und Zeitschriften.

Abhandlungen staats- und völkerrechtlicher Verträge. Herausgegeben von Jellinek und Mayr.
Archive de l'institut de droit international. Paris 1877 ff.
Archives diplomatiques Recueil international de diplomatie et d'histoire par L. Renault et Fardis. Paris 1861 ff.

Annuaire de l'institut de droit international. Paris 1877 ff. (siehe hier insbesondere die Sitzungsberichte über die Verhandlungen dieses Instituts.

Archiv für öffentliches Recht (seit 1886 herausgegeben von Laband, O. Mayer und Stoerck).

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.

Bachem's Staatslexikon 3. und 4. Auflage. Freiburg 1912.

Balkanrevue (Monatsschrift für die wirtschaftlichen Interessen der südost-europäischen Länder). 4. Jahrgang. Balkanverlag 1917.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 1906 ff.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 1895 ff.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts herausgegeben von Jellinek, Laband und Piloty 1907 ff.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. Seit 1874 in Paris herausgegeben von Clunet.

Juristenzeitung, deutsche.

Oesterreichische Monatsschrift für den Orient. Wien 1917 Heft 6.

Oesterreichische Rundschau Band 8, Heft 5. Wien und Leipzig 1917.

Recueil international des traités du XXe siècle von Baron de Descamps et Renault seit 1901.

Revue de droit international et de législation comparée (Brüsseler Revue) 1869 ff. herausgegeben von Rolin.

Revue général de droit international public (Pariser Revue 1894 ff.) herausgegeben von Pillet et Fauchille.

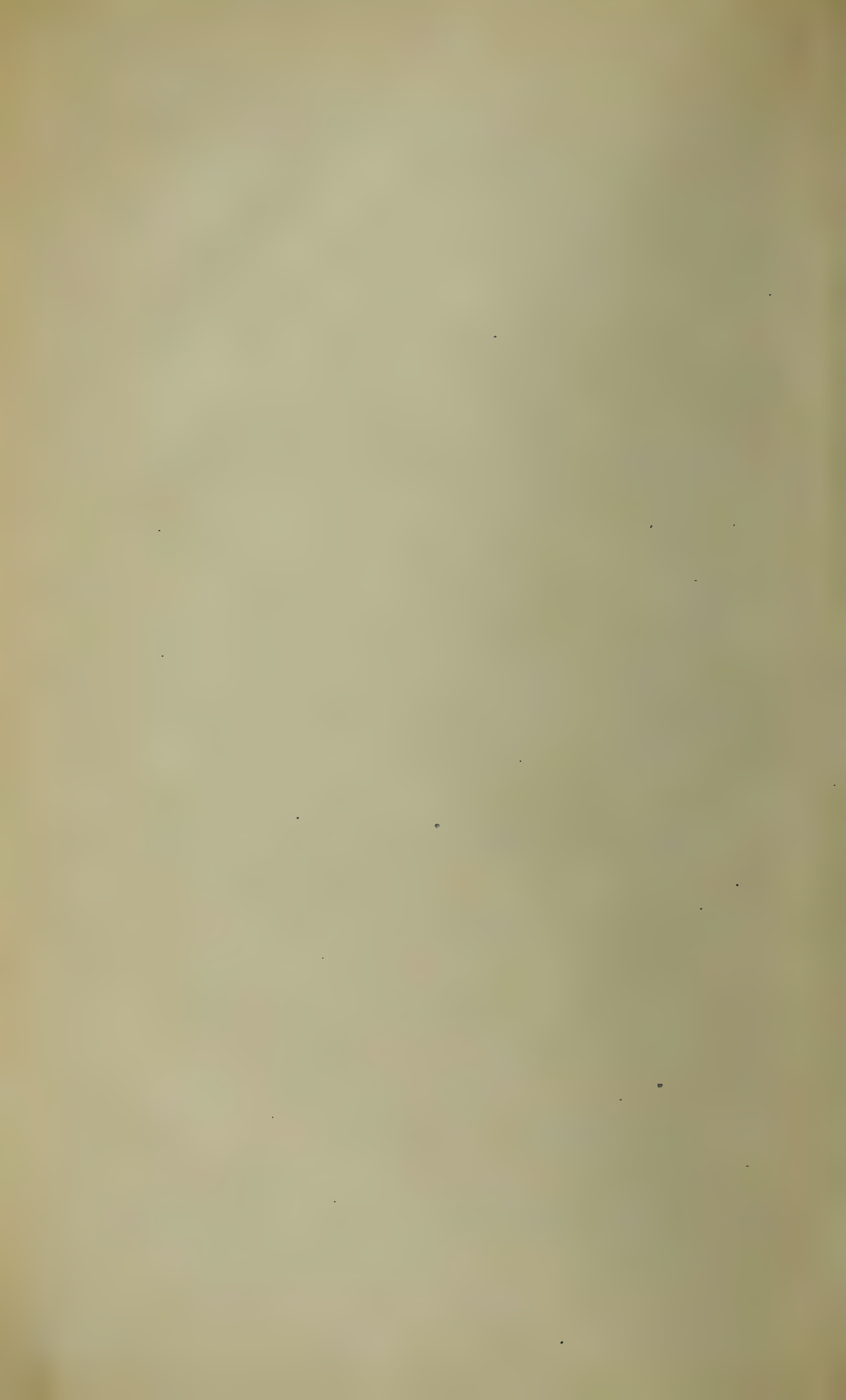
Staatsarchiv, das. Begründet von Aegidi und Klauhold seit 1861.

The American Journal of international law. 1907 ff.

Welt des Islams. V. Jahrgang 1917.

Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht seit 1891 jetzt herausgegeben von Niemeyer.

Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht 1906 ff. jetzt herausgegeben von Kohler (siehe daselbst Ábhandlung von Bunucci) Bd. IV. S. 449 u. 466 ff.).



Vorbemerkung.

„Am 11. Januar 1917 sind im Auswärtigen Amt von den Bevollmächtigten des Deutschen Reiches und des osmanischen Reiches eine Reihe von Verträgen unterzeichnet worden, die dazu bestimmt sind, die Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Reichen in erschöpfender Weise zu regeln. Es sind dies ein Konsular-Vertrag, ein Vertrag über Rechtsschutz und gegenseitiger Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten, ein Auslieferungsvertrag, ein Niederlassungsvertrag, sowie ein Vertrag über gegenseitige Zuführung von Wehrpflichtigen und Fahnenflüchtigen der Land- und Seestreitkräfte. Dazu kommen noch fünf weitere Verträge, wonach die Bestimmungen der bezeichneten Rechtsverträge auf die deutschen Schutzgebiete den besonderen Verhältnissen dieser Gebiete entsprechend ausgedehnt werden. Die Verträge sollen das in der Türkei bisher in Geltung gewesene System der sogenannten Kapitulationen durch neue, dem modernen Völkerrecht entsprechende Bestimmungen ersetzen.“ [1])

Soweit die amtliche Verlautbarung vom 15. Januar 1917.

Durch diese umfassende Regelung der Rechtsverhältnisse wurde ein Zustand beseitigt, der schon seit dem Eintritt der Türkei in die Völkerrechtsgemeinschaft (Pariser Konferenz 1856) eigentlich unhaltbar hätte sein müssen.

Wie wir später sehen werden, hatte die Türkei schon des öfteren Schritte zur Beseitigung der drückenden Fremdenvorrechte unternommen, wenn auch jedesmal ohne nennenswerten Erfolg. Erst der Ausbruch des Weltkrieges bot der Türkei bei der Uneinigkeit der meisten Vertragskontrahenten eine willkommene Gelegenheit, durch eine Kundmachung vom 8. September 1914 die Kapitulationen mit den verschiedenen Mächten mit

1) Münchener Neuesten Nachrichten Nr. 25 vom 26. 1. 1917.

Wirkung vom 1. Oktober 1914 einseitig aufzuheben. Diese Verlautbarung des osmanischen Reiches rief, wie nicht anders zu erwarten war, auf feindlicher und neutraler Seite mehr oder minder scharfe Protestkundgebungen hervor. Deutschland tat, wie es bei seinem langjährigen Freundschaftsverhältnis mit der Türkei auch kaum anders denkbar war, den ersten Schritt zur Anerkennung der türkischen Forderung, indem es am 11. Januar 1917 neue, auf völkerrechtlicher Grundlage beruhende Verträge mit der Pforte abschloss. Ob dies den deutschen Kaufleuten im Orient zum Segen gereichen wird, muss der Zukunft vorbehalten bleiben. Deutschland musste sich eben sagen, dass eine tatkräftige Politik nicht nur Gaben spendet, sondern auch Opfer fordert.

Unsere Aufgabe wird es vielmehr sein, zum Verständnis des Ganzen zunächst in einem I. Teil die Entwicklung und den Inhalt der Kapitulationen mit der Türkei darzustellen, um dann in einem Teil II die Aufhebungsbestrebungen der Pforte und die dafür und dagegen sprechenden Gründe erörtern zu können, woran sich eine kurze Behandlung der neuen deutsch-türkischen Verträge schliessen wird.

I. Teil.

Geschichte der Kapitulationen.

Einleitung.

Ehe wir an eine Darstellung der Geschichte der Kapitulationen schreiten, wird es sicherlich von allgemeinem Interesse sein, zunächst eine Zusammenstellung verschiedener Ansichten über die Bedeutung und die Herkunft des Wortes Kapitulationen selbst zu geben.

Das Nächstliegende wäre natürlich die Ableitung von der Einteilung in Kapitel, welche Ansicht zumindest ebensoviel Anhänger als Gegner hat. B. W. von König und der Pariser Gelehrte Pélissié du Rausas sind zum Beispiel für diese Anschauung, während ihr in Bachems Staatslexikon in ziemlich scharfen Ausdrücken entgegengetreten wird. [1]) Eine ähnliche, wenn auch nicht gleiche Auffassung über diese Frage hat der Petersburger Völkerrechtslehrer F. von Martens, der sich bezüglich der Erklärung dieses Wortes Mas Latrie anschliesst, welcher aus der Sitte der Christen und Muselmänner im Mittelalter bei ihren Verhandlungen eine Sorte von Artikeln (capitula) als Entwurf des Vertrages mitzubringen, die Bezeichnung des ratifizierten Vertrages selbst als Kapitulation herleitet. [2]) (Vgl. auch Féraud-Giraud Bd. I S. 80.) Eine andere originelle Auffassung ist die von Bonfils-Grah, der dieses Wort aus dem Italienischen ableitet, in welcher Sprache „Capitulazione“ Uebereinkommen, Vertrag bedeutet. Zur Bekräftigung seiner Anschauung fügt er hinzu, dass die ersten Verträge, die Sarazenen und Christen schlossen, in italienischer Sprache abgefasst waren, da diese damals die diplomatische Sprache der Levante war. [3]) Viel vertreten finden wir auch die Auffassung, dass das Wort Kapitulation die französische Uebersetzung des arabischen Wortes Sulh, d. i. Friede, sei. [4])

---

1) B. W. von König Handbuch des deutschen Konsularwesens S. 144. P. du Rausas Bd. I. S. 1.

2) Martens S. 107 Konsularwesen.

3) Siehe Bonfils-Grah Völkerrecht 1904.

4) Vgl. Antonopoulos und Meyer in dem Jahrbuch der internationalen Vereinigung. Siehe auch Miltitz Bd. I. S. 524 Anm. 5 u. a. m.

Das Wort Kapitulation selbst wird in verschiedener Bedeutung gebraucht und zwar sowohl als Kriegs- als auch als Friedenskapitulationen.

Im ersteren Sinne wird das Wort bei Uebergabe von Festungen, Truppenteilen usw. angewendet, z. B. Kapitulation von Sedan, Metz. In all diesen Fällen erstreckt sich jedoch eine solche Abmachung nur auf die militärische Zuständigkeit des abschliessenden Kommandanten.

Die Friedenskapitulation hat einen ganz anderen Zweck. Sie soll ohne Rücksicht auf etwaige Sitten und Gebräuche fremder Völker den dort befindlichen christlichen Ausländern einen starken vertragsmässigen Schutz vor Verfolgungen gewähren und z. B. in den mohammedanischen Gebieten es den Moslems ermöglichen, mit den Fremden trotz der Gebote des Korans in Beziehungen zu treten. Wir sehen also, dass diese vor allem berufen ist, internationale Beziehungen zu regeln und deshalb halte ich die Auffassung Beins für vollkommen richtig, dass die Kapitulationen, die unter den Karolingern dem deutschen Reichsrecht einverleibt wurden, mit den Kapitulationen, die wir hier behandeln werden, fast nichts zu tun haben, „da es sich bei den ersteren lediglich um Akte handelt, die in das Innere der Staatsmaschine eingreifen. Sie ordnen Interna, ohne Bezug zu nehmen auf irgendwelche internationale Beziehungen.“ [1]) Die für uns in Betracht kommenden Kapitulationen mit osmanischen Gebieten waren zunächst zeitlich begrenzt und glichen eher Waffenstillstandsabkommen, denn völkerrechtlichen Verträgen. Im Laufe der Jahrhunderte gewann jedoch das Wort Kapitulation immer mehr die Bedeutung solcher beide Teile bindenden Traktate und wir werden noch des öfteren Gelegenheit haben, auf diese wichtige Streitfrage zurückzukommen, ob demnach eine einseitige Aufhebung zulässig war. Meiner Ansicht nach beruht auf dieser immer erneut betonten türkischen Auffassung, dass die Kapitulationen schlechthin nur Waffenstillstandsnatur besassen, auch die von mancher Seite vertretene An-Ansicht, dass man für die türkischen Abmachungen Kriegs- und Friedenskapitulation gleichsam zusammenschweissen könne, da diese zwar friedliche Beziehungen regeln, aber dennoch für ein kriegerisches Verhältnis geschaffen wurden. [2]) Wie dem auch sei, haben dennoch die

---

1) Siehe Bein S. 2 ff.
2) Siehe Bein S. 3.

Beziehungen der Türkei mit den auswärtigen Städten und Mächten lange Zeit zu den verschiedensten Erörterungen Anlass gegeben. In unserer folgenden Darstellung werden wir nunmehr diese Verhältnisse gemäss ihrem Ursprung und ihrer Geschichte zu behandeln haben, um sowohl für die türkische, als auch für die ausländische Meinung das richtige Verständnis zu finden.

I. Kapitel.

Zur Vorgeschichte der Kapitulationen.

Sir Twiss erwähnt in seinem Werke Le Droit des Gens, dass die erste Art einer Kapitulation wohl den Kaufleuten von Tarsos rund 1200 vor Christi verliehen worden sei. Das Bemerkenswerteste an diesem Privileg war der Umstand, dass es Leuten verliehen wurde, die nicht dieselbe Religion hatten wie die Bewohner des Landes, dessen Gastfreiheit sie genossen. Dies war bereits ein grosser Fortschritt auf dem Wege zur Duldsamkeit gegenüber anderen Konfessionen und ein erster Schritt auf dem Wege zum internationalen Verkehr der Völker.

Später waren es vor allem die Griechen, die in Aegypten festen Fuss fassten. Durch ihren weit ausgebreiteten Handel, der sich bis über die Gebiete des Schwarzen Meeres hinaus erstreckte, sahen sie sich genötigt, auch mit König Amasis von Aegypten verschiedene Handelsverträge abzuschliessen. Der Erfolg dieser Bemühungen bestand in der Erlaubnis zur Gründung verschiedener Faktoreien, wo die Griechen nach ihrem Recht und Gesetz leben durften. Von der Begünstigung, die König Amasis (570—526) der milesischen Kolonie Naukratis angedeihen liess, wird berichtet, dass sich der König nicht scheute, in dem dort erbauten griechischen Tempel selbst Weihgeschenke darzubringen.[1])

Mit dem Emporkommen anderer grosser Handelsplätze zur Zeit Alexanders des Grossen sank jedoch die Bedeutung der griechischen Kolonie immer mehr.[2])

Die Entwicklung im römischen Reiche.

Wenn wir auf die römische Weltpolitik übergehen, so lässt sich dort noch bis etwa 250 vor Christi eine

1) Trotz dieser völkerfreundlichen Politik musste sich sein Nachfolger Psammetich III. den Persern unterwerfen.

2) Vgl. auch Miltitz Manuel des Consuls Bd. I. S. 9.

den fremden Kaufleuten freundliche Gesinnung beobachten, die sich darin zeigt, dass den Angehörigen der Staaten, mit denen Rom Handelsverträge abgeschlossen hatte, auch Zutritt zum Recht der römischen Bürger, d. h. dem ius civile gewährt wurde. Völlig änderte sich jedoch diese den Fremden günstige Politik seit dem dritten Jahrhundert. Uebermütig geworden durch seine grossen Erfolge und Eroberungen wollte Rom den Fremden nicht mehr die Vergünstigung des ius civile zuteil werden lassen und schloss sie kurzerhand vom Genusse desselben aus. Dies hatte zur Folge, dass die Fremden nur nach ihrem eigenen Handelsrecht leben konnten, ihre Geschäfte mit römischen Bürgern keine formelle Gültigkeit besassen und hierdurch der gesamte Rechtsverkehr sehr ungünstig beeinflusst wurde. Daher konnte dieser Zustand nicht von langer Dauer sein und bereits im Jahre 242 vor Christus wurde für die Fremden ein praeter peregrinus bestellt, der ihrer Rechtslosigkeit einigermassen abhelfen sollte. „Aus den verschiedenen, in den Peregrinenprozessen zur Anwendung gebrachten Fremdenrechten entwickelte sich ein allgemeines römisches Fremdenrecht (ius gentium), dessen Inhalt die Grundsätze bildeten, die sich im Verkehre, zumal im Handelsverkehr mit den Ausländern, insbesondere mit den Griechen, auf dem Wege der Rechtsübung allmählich ausgebildet hatten und auch in dem Gebiet des praeter peregrinus Aufnahme fanden.“ [1]) Späterhin fand das ius gentium wegen seiner vielen nützlichen Stellen im römischen Privatrecht selbst Aufnahme. Kipp betont dementsprechend, dass sich das römische Recht aus Sonder- und Stadtrecht allmählich zu einem allgemeinen Weltrecht ausbildete. [2]) Wie wir bereits oben anführten, begann das ius gentium immer mehr in das römische Privatrecht selbst einzudringen. Es ist daher leicht begreiflich, dass bereits im Jahre 212 Caracalla, gestützt auf die stets wachsende Grösse seines Vaterlandes und die bedeutenden Vorzüge des ius gentium, durch die Lex Antoniniana, das ius civile und das ius gentium zu verschmelzen suchte. Es sollte aber erst der gewaltigen gesetzgeberischen Tätigkeit eines Kaisers Justinian vorbehalten sein, die beiden Rechte fast vollkommen zu vereinigen, sodass sich im römischen Reiche Fremde und römische Bürger beinahe völlig gleichstanden.

1) Siehe Salkowsky § 8 B.

2) Siehe Kipp Geschichte der Quellen des römischen Rechts.

In Griechenland.

Dieselbe Rolle wie die römischen praetores perigrini bilden im alten Griechenland die sogenannten Proxenen, die nach Laurent immer Bürger des Staates waren, in dessen Gebiete sie die Rechte und Interessen der Untertanen fremder Staaten zu wahren und auch vor Gericht zu vertreten hatten.[1] Schon aus diesem Grunde ihrer Staatsangehörigkeit wird man schwerlich in ihnen oder in den praetores perigrini Konsuln erblicken, die die Vorläufer unserer heutigen völkerrechtlichen Konsularinstitution nach jeder Hinsicht sein könnten.

In Kalifat.

Erst seit dem 8. Jahrhundert lassen sich Beziehungen zwischen christlichen und arabischen Fürsten nachweisen. Besonders bemerkenswert sind hiefür die Bemühungen und Erfolge Karls des Grossen. Während seiner Herrschaft empfing der Kalif Harun-al-Raschid (der Gerechte) mit all dem von ihm so sehr geliebten Pompe eine fränkische Gesandtschaft im Jahre 797 und machte hiedurch seinen Namen im ganzen Abendlande bekannt.[2] In der Folgezeit gelang es Karl dem Grossen, diesen freundschaftlichen Verkehr auf das Tatkräftigste zu fördern und zum Wohle seiner dort lebenden Untertanen auszubauen. Vor allem gebührt ihm der Ruhm, den Grundstein zur Konsulargerichtsbarkeit in der Levante gelegt zu haben, wenn ihm das auch nach Sir Twiss nur für Syrien und Palästina, nicht aber auch für Aegypten gelang.[3] Allmählich festigte sich die Stellung der Ausländer im Kalifenreiche immer mehr, sodass wir bereits gegen Ende des ersten Jahrtausend hier Beamte sehen, die von ihrem Heimatstaat gesandt wurden, um die dort lebenden Franken zu schützen, deren Streitigkeiten zu schlichten und je nach Gebühr auch zu bestrafen.

Was Aegypten anbetrifft, so befand sich dieses von Natur aus überaus reiche Land nach Eroberung durch die Araber in den Händen einer für das Seewesen ziemlich ungeeigneten Nation. Trotzdem hatten jedoch die Beherrscher Aegyptens ein grosses Interesse daran, die

1) Laurent, Histoire du droit des gens et des relations internationales . . . Brüssel 1862. Teil II. S. 119 ff. Müller Jochmus Geschichte des Völkerrechts im Altertum Leipzig 1848 S. 108.

2) Palmer The Caliph Haroun Alraschid London 1880.

3) Sir Twiss S. 460.

Schätze des Landes nach Möglichkeit zu verwerten. Bei diesem Bestreben konnte ihnen nichts erwünschter sein als eine Annäherung an grosse seefahrende Völker, wie es damals vor allem die italienischen Staaten waren. Nachdem der erste grosse Bekehrungseifer der Moslems sich gelegt hatte, war daher nichts natürlicher, als dass die Araber in regem Verkehr mit den italienischen Staaten traten und denselben weitest gehende Vergünstigungen zuteil werden liessen. Der Beginn dieser Beziehungen wird von den Gelehrten verschieden angenommen. Miltitz behauptet in seinem Manuel des Consuls, dass von einem Vertrag zwischen Arabern und Christen vor dem 13. Jahrhundert keine Rede sein könne.[1]) An einer anderen Stelle seines Werkes spricht er jedoch davon, dass Angehörige der Stadt Pisa sich bereits im 12. Jahrhundert in Alexandrien und Kairo niedergelassen hätten.[2]) Martens erklärt hiezu in seinem Werke „Das Konsularwesen", dass neuere Forschungen ergeben hätten, dass schon seit dem 7. Jahrhundert Beziehungen zwischen Italienern und Bewohnern Aegyptens stattgefunden hätten und dass der erste Vertrag von Pisa im Jahre 1154 mit dem ägyptischen Herrscher eingegangen wurde. Bein berichtet hiegegen aus Clunet „Journal de droit international privé", dass Amalfi als die erste Stadt angegeben werden könne, deren Kaufleute am Ausgang des 19. Jahrhunderts die ersten derartigen Zugeständnisse gewährt wurden, sodass sie unter der Oberhoheit eines Beamten ihres Staates mit Alexandrien Handel treiben konnten.[3])

Da trat plötzlich ein Ereignis ein, das für die christlichen Bestrebungen bei den muselmanischen Völkern leicht verhängnisvoll werden konnte. Wie das heilige Feuer des Bekehrungseifers die Moslems dazu entflammt hatte, gegen eine Welt ihren Glauben durchsetzen zu wollen, so erfasste die Botschaft des Papstes die damalige christliche Welt und überall wurde zum Zuge gegen die Mohammedaner und zur Befreiung der heiligen Stätten geworben. Nichtsdestoweniger blieben die Beziehungen mit Aegypten hiervon fast völlig unberührt, ja die dortigen Herrscher forderten die europäischen Kaufleute sogar auf, das ägyptische Reich auch fernerhin aufzusuchen und sicherten ihnen Freiheit der Person und des

1) Miltitz Manuel des Consuls T. II. T. I. S. 155 und 398.
2) Miltitz T. II. T. I. S. 134.
3) Bein S. 7, Clunet Paris 1905 S. 127.

Eigentums zu.[1]) Besonders Genua und Pisa sind mit unter den ersten der bevorzugten Staaten zu nennen, die bereits im 12. Jahrhundert so weitgehende Rechte besassen, dass ihnen ein rasches Aufblühen ihrer Niederlassungen ermöglicht wurde.[2]) Die oben erwähnte Kapitulation von 1154 verlieh den Angehörigen des genuesischen Staates das Recht der eigenen Juristiktion, Freiheit der Person und des Vermögens und bestimmte ferner, dass kein Genosse für die Schuld eines Landsmanns zu haften hätte. Diese letztere Bestimmung war besonders wertvoll wegen der Unsicherheit im Lande und dem leicht in Gewalttätigkeiten ausartenden Rachedurst der Bevölkerung. Auch hier sehen wir bereits die später immer wiederkehrende Bestimmung, dass Schiffe der Pisaner nicht ohne Weiteres zurückgehalten werden dürfen, ein Zugeständnis, das für seefahrende Kaufleute von grosser Wichtigkeit sein musste.

In der Folgezeit wurden die Verträge noch des öfteren bestätigt und nach verschiedenen Richtungen hin erweitert. Der im Jahre 1215 zwischen Pisa und Aegypten abgeschlossene Vertrag war in dieser Hinsicht wohl am vollkommensten und enthielt bereits die Anordnung, dass in Streitigkeiten zwischen Aegyptern und Pisaner letztere das Recht hätten, sich im Notfalle bis an den Sultan zu wenden. Ein ganz ähnliches Recht also, wie es den Franzosen und späterhin auch den anderen Nationen in der Türkei gewährt wurde. Im Laufe der Zeit schwächten sich jedoch die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Pisa und Aegypten immer mehr ab, wobei die päpstlichen Verbote eine ziemlich grosse Rolle spielten. Verboten doch damals die Dekrete des römischen Bischofs unter Androhung der schwersten Strafen den gesamten Handel mit Aegypten. Für eine Weile übte dies auch auf die Politik der Völker einen bestimmenden Einfluss aus, aber bald genug setzte sich Venedig bereits im 13. Jahrhundert über all diese Bedenken hinweg und trat in regen Verkehr mit dem ägyptischen Staate. Der erste bedeutsame Vertrag fällt nach Tafel und Thomas in das Jahr 1238.[3]) Nach einer Reihe von Bestätigungen erhielt Venedig späterhin eine mit grossen

---

1) Martens S. 110.

2) Die Republik Venedig gelang dies jedoch nach Depping erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts.

3) Tafel und Thomas Urkunden II. S. 336. und Martens S. 115. vgl. auch Miltitz T. (Tome) T. I. S. 62.

Vorrechten ausgestattete Kapitulation (1302). Es wird die Konsularjurisdiktion anerkannt und den Venezianern ebenso wie früher den Angehörigen von Pisa das Recht gewährt, selbst an den Sultan heranzutreten. Von den früheren Abmachungen wurden ferner die Zusicherung über die Freiheit der Fremden und über die Unverletzlichkeit ihres Vermögens übernommen, wozu noch die Bestimmung kam, dass der jeweilige Konsul auch die freiwillige Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens eines verstorbenen Venezianers übertragen erhielt. Wie gross die den Venezianern gewährten Vergünstigungen waren, können wir auch daraus ersehen, dass für deren Schiffbrüchige jegliches Strandrecht für aufgehoben erklärt wurde (vgl. die entsprechenden Bestimmungen der französischen Kapitulationen mit der Türkei weiter unten). Nach verschiedenen Bestätigungen und Erweiterungen ihrer Rechte schlossen die Venezianer mit dem ägyptischen Sultan noch die Kapitulation vom Jahre 1388 ab. Von da an sinkt die Bedeutung des ägyptisch-venezianischen Handelsverkehrs immer mehr und erst im Jahre 1517 erhielten die Kapitulationen wieder Bedeutung, als Aegypten durch die Türkei unterworfen wurde und die Venezianer aus diesem Anlasse eine neuerliche Bestätigung ihrer Rechte für das gesamte otomanische Staatsgebiet erhielten.[1] (Vgl. weiter unten die Kapitalationen mit der Türkei.)

In der Folgezeit trat noch besonders Florenz hervor, das durch die Bemühungen Lorenzo's von Medici weitgehende Vorrechte erhielt. Martens erwähnt besonders die Kapitulation aus dem Jahre 1484 und bemerkt, dass deren 24. Artikel die ausserordentlich weitgehende Bestimmung enthielt, dass Angehörige des florentinischen Staates von den ägyptischen Gerichten selbst gegen Angriffe anderer europäischer Staatsangehöriger zu schützen seien. Dies ist eine Bestimmung, die sich in dieser Bedeutung in keiner der späteren Kapitulationen vorfindet, denn „es ist offenbar, dass die angeführte Bestimmung der Florentiner Kapitulation vom Jahre 1484 zu unvermeidlichen Kolissionen mit anderen Völkern hat führen müssen, wenn sie überhaupt jemals in Anwendung gebracht worden ist“. Bis zur Eroberung Aegyptens wurde dann noch eine Reihe neuer Verträge zwischen den beiden

1) Vgl. Heyd T. II. S. 277. Hammer Bd. II. S. 505 u. Martens S. 118 ff.

Staaten abgeschlossen, von denen die Kapitulation vom Jahre 1509 die letzte war.[1])

Zur gleichen Zeit wie die Städterepubliken und Fürstentümer bewarben sich auch Arragonien und Frankreich um Rechte und Zusicherungen. Da uns für unsere Darstellung Frankreich besonders interessiert, so wollen wir dessen Beziehungen zu Aegypten etwas näher betrachten. Die französischen Könige hatten sich seit jeher dafür eingesetzt, ihren Untertanen alle möglichen Handelserleichterungen im Orient zu verschaffen und bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurden in Alexandrien und Tripolis Konsuln angestellt, wenn auch die Behauptung Pouquevilles, wie Martens bemerkt, dass auch die Besitzungen anderer Völker unter dem Schutz Frankreichs zu stehen kamen, nicht ganz glaublich erscheint.[2]) Ferner soll bereits Karl der Kühne im Jahre 1270 einen Handelsvertrag im Interesse seiner Untertanen abgeschlossen haben. Miltitz erwähnt in seinem Werke „Manuel des Consuls", dass der Sultan von Aegypten in einem Handschreiben an den französischen König dessen Untertanen für die meist begünstigte Nation erklärte und die Errichtung eines französischen Konsulats in Aegypten gestattete. Im übrigen ist aus den französisch-ägyptischen Verträgen bei weitem kein so klares Bild zu erhalten über die damaligen Verhältnisse, wie aus den Kapitulationen der italienischen Staaten. Von ausschlaggebender Bedeutung wurden die französischen Abmachungen erst seit der Eroberung Aegyptens für die Türkei. Was Syrien und Palästina betrifft, so schlossen die eben behandelten Staaten mit den dort siegreichen Sarazenen gleichfalls Verträge ab, die den Schutz der Untertanen und die Konsulareinrichtungen betrafen. (Näheres über die sehr interessanten venezianischen Konsularinstitutionen siehe Martens „Das Konsularwesen", S. 129 ff.) Späterhin wurden ferner mit den Staaten der Berberei, insbesondere mit Tunis, verschiedene Verträge abgeschlossen, über die von Martens gleichfalls sehr ausführlich berichtet. (Siehe daselbst S. 133 ff.)

Im byzantinischen Reiche.

Die Stadt Amalfi mit ihrem regen Handelsgeist war auch hier die erste der italienischen Republiken, die mit

1) Martens S. 121 ff.

2) Martens S. 126 Pouquevilles, Memoire de l'Institut. Academie des Inscriptions et Belleslettres. Paris 1838. T. X. S. 542.

Byzanz Beziehungen anknüpfte. Doch nach dem Jahre 1135 sank ihre Bedeutung immer mehr und sie musste ihre Stellung zunächst an Pisa und bald darauf an das aufblühende Venedig abtreten.

Letzterem Staate wurde bereits im Jahre 1060 vom Kaiser Konstantin X. Dukas (1059—1067) das Recht gewährt, Richter zu bestellen, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen ihrer Landsleute zu urteilen hatten. Auf die Klagen des venezianischen Gesandten wegen der fortwährenden Verletzung der Abmachungen verlieh die goldene Bulle Kaiser Alexis III. im Jahre 1199 den Venezianern eine Vergünstigung, die in keiner der späteren Kapitulationen so weitgehend mehr zu finden ist. Er bestimmte nämlich, dass die Venezianer selbst Streitsachen mit den Untertanen des griechischen Kaisers durch ihren Richter entscheiden lassen könnten, sofern nur der geschädigte Grieche kein besonders hoher Staatsbeamter wäre.[1]) Nach der Eroberung von Konstantinopel durch die Kreuzfahrer im Jahre 1204 (12. April) wurde der byzantinische Kaiser Marzuphlos abgesetzt, die Stadt grösstenteils geplündert, wobei Venedig die reichsten Kunstschätze sich aneignete und Graf Balduin von Flandern am 16. Mai zum Kaiser von Konstantinopel gewählt. Unter diesem lateinischen Kaisertum war die Macht des venezianischen Staates eine schier unbeschränkte zu nennen. Martens schreibt mit Recht, dass „in den Zeiten des lateinischen Kaiserstaates der venezianische Podestà oder Konsul nicht nur der Wahrer der Interessen seiner Mitbürger, sondern sogar die zweite Person nach dem lateinischen Kaiser, sozusagen der Vizekaiser von Byzanz war“.[2]) Genua erhielt im Jahre 1204 die Ermächtigung eine Vorstadt von Konstantinopel unter der ausschliesslichen Herrschaft seiner eigenen Beamten zu bewohnen.[3]) Diese Vorzugsstellung verstand Genua immer weiter auszubauen, sodass es bereits im Jahre 1261, als das Geschlecht der Paläologen wieder den griechischen Kaiserthron in Besitz nahm, die gleiche Stellung einnahm wie Venedig unter dem lateinischen Kaiserstaate. Von der venezianischen Macht selbst blieb nur der Titel Podestà, den sich nunmehr der genuesische Konsul beilegte.

1) Heyd Bd. I. S. 83—85 u. a. m.
2) Martens S. 91 ff.
3) Bonfils-Grah S. 389.

Marseille liess sich das Recht, Konsuln zu bestellen, durch Montferrat, dem Herrscher von Tyrus, und durch Johann d'Ibelin, dem Herrscher von Beirut, im Jahre 1223 einräumen. Desgleichen Narbonne durch Andronykus III., dem Kaiser von Konstantinopel (1340), sowie von den St. Johannis-Rittern von Jerusalem auf Rhodus (1351 und 1356) und von Alexandrien 1377. Montpeiller hatte in Konstantinopel, Antiochien, Tripolis (1243), im Königreich Cypern (1247), in Alexandrien 1267 und auf Rhodus 1356 einen Konsul und eine Strasse, die für seine Kaufleute bestimmt war.

In all diesen Abkommen sehen wir die immer wiederkehrende Bestimmung, dass die Fremden durch ihren eigenen Konsul abgeurteilt werden sollen. Dies hat seinen Grund einesteils in der damals noch vielfach herrschenden Rechtsunsicherheit, andererseits aber auch in dem Prinzip der „Persönlichkeit des Rechts", d. h. jeder Fremde musste nach den Gesetzen seiner Heimat behandelt werden, wobei es gleichgültig war, ob er auf byzantinischem oder levantinischem Boden seinen Wohnsitz hatte. Hieraus ergab sich aber die Notwendigkeit, die Rechtspflege einem mit dem jeweils in Frage kommenden Recht vertrauten Beamten zu übertragen. Ein solcher Beamte war der Consul d'outre mer oder à l'étranger, der neben seiner autoritativen Stellung als Oberhaupt der kleinen genuesischen, venezianischen oder marseilleainischen Genossenschaft auch gleichzeitig der Richter über deren Händel war. [1])

II. Kapitel.

Entstehungsgründe und Geschichte der Kapitulationen mit der Türkei.

Wie wir aus der vorhergegangenen Darstellung ersehen konnten, schlossen die handeltreibenden Staaten sowohl in christlichen wie mohammedanischen Gebieten mit den dortigen Herrschern zum Schutze ihrer Angehörigen Kapitulationen ab, die sich jedoch je nach dem Bekenntnisse der beiden vertragschliessenden Teile wesentlich unterschieden, da ein verschiedener Glaube meist auch die Zusicherung der Religionsfreiheit erforderte. Die Kapitulationen der späteren osmanischen Reiche hatten bereits ihre Vorläufer in den oben behandelten byzan-

1) Siehe Bonfils-Grah S. 398.

tinischen Abmachungen. Von Martens bemerkt, „das die Reichte und die Tätigkeit der Konsuln anfangs unter dem Schutze der territorialen Gewalt eines christlichen Staates sich entfalten und klar werden, während späterhin die Konsulate mit der Staatsgewalt der Muselmänner zu rechnen hatten“.[1]) Dieses zuletzt angeführte Argument ist wohl auch der hauptsächlichste Unterschied unter den Kapitulationen mit christlichen oder mohammedanischen Aufenthaltsstaaten. Denn nachdem sich die Herrschaft der Osmanen endgültig in den bisher christlichen Gebieten festgesetzt hatte, mussten die dort ansässigen europäischen Kaufleute vor allem darauf bedacht sein, die grossen Interessen der ausgedehnten christlichen Faktoreien mit Nachdruck zu wahren. Zunächst bestand wohl eine gewisse Sicherheit in dem Bedürfnis der orientalischen Gewalthaber mit den Völkern des Abendlandes, Verkehrs- und Handelsbeziehungen zu unterhalten. Dies konnte den christlichen Kaufleuten jedoch auf die Dauer nicht genügen, da durch die Religionsvorschriften der siegreichen Mohammedaner eine neue schwere Bedrohung für die Fremden entstand. Nach dem Koran sind die Menschen, die nicht Bekenner des Islams sind, Bewohner der Welt des Krieges (Dar-ul-Harb), im Gegensatz für den Rechtgläubigen, den Bewohnern der Welt des Islams (Dar-ul-Islam). Den Gläubigen gegenüber haben die ersteren immer als Feinde zu gelten, ausgenommen die Zeit eines Waffenstillstandes oder einer Bürgschaftsleistung, d. h. wenn die Fremden unter dem Schutze des Sultans standen (Aman).[2]) D’Ohsson sagt daher auch, dass der Krieg gegen die Ungläubigen eine der gottgefälligsten Taten gewesen sei.[3])

Zufolge ihrer Religionsvorschriften unterscheiden die Moslems vier Kategorien von Menschen:

„1. Die Moslemin oder Anhänger Mohammeds. Diese besitzen alle bürgerlichen und politischen Rechte.

2. Die Zimmi. Darunter versteht man die Christen, Hebräer und Götzenanbeter, die unter muselmanischer Botmässigkeit stehen. Heutzutage nennt man diese Volksklassen der Türkei die Rajah.

1) Siehe von Martens S. 53.

2) Siehe Bonfils und Martens S. 177. Aman bedeutet soviel wie Sicherheit der Ungläubigen und kommt aus dem Arabischen Siehe Mas Latrie I. Kapitel Einleitung S. 85.

3) D’Osshon Tableau général de l’Empire Ottoman Paris 1824 Bd. 5 S. 64, 50 und Martens S. 178 ff.

3. Die Mustamins oder Ausländer, die sich unter dem Schutze der völkerrechtlichen Verträge der Türkei zeitweilig in der Türkei aufhalten oder aber angesiedelt haben." (Weiter oben wurde das Aman des Sultans erwähnt und ist hiezu zu bemerken, dass eben die mit dieser Gnade bedachten Fremden als Mustamin betrachtet wurden.)

„4. Endlich die Harbi oder Feinde der Moslemin, d. h. alle die Völker, die sich nicht zum Islam bekennen und mit denmohammedanischen Staaten keine völkerrechtlichen Freundschaftsbündnisse geschlossen haben."

Martens bemerkt noch zu dieser seiner Darstellung, dass das Wort Harbi darauf hindeutet, dass mit diesen Völkern Kriege geführt werden soll. (Vgl. Dar-ul-Harb.) [1])

Diese Scheidewand hatte aber auch das Gute zur Folge, dass sich die Mohammedaner auf Grund des geistlichen Schereatrechtes nicht in die religiösen und zivilrechtlichen Fragen der Fremden einmischten, so dass diese in den meisten Beziehungen eine ziemlich freie Selbstverwaltung hatten. Nichtsdestoweniger war für die Fremden die Einteilung in die Klasse der Harbi eine ständige Bedrohung und dies umsomehr, da „der türkische Kaiser", wie der Venezianer Marco Antonio im Jahre 1573 schrieb, „keine anderen Gesetze kennt, die die Rechtspflege, die Staatsverwaltung und die religiösen Beziehungen bestimmen könnten, ausser dem Koran". [2]) Martens pflichtet diesen Ausführungen bei, indem er bemerkt, dass „wirklich eine unteilbare Vermengung der Religion und des Rechtes, der Moral und des Gesetzes, der Kirche und des Staates die charakteristische Eigenschaft des türkischen Reiches bilde". [3])

1. Die Vereinbarungen mit Genua und Venedig.

Als Muhamed II. Konstantinopel dem byzantinischen Kaiser Konstantin XI. Degrades entrissen hatte, waren es als erste die Genueser, die sich noch im gleichen Jahre 1453 dem türkischen Eroberer unterwarfen. Sie wurden deshalb von ihm mit einiger Schonung behandelt, d. h. ihre Häuser wurden nur erbrochen, aber nicht geplündert, sie selbst wurden zu einer Kopf- und Grund-

1) Martens S. 179 ff.
2) Martens S. 178 ff.
3) Martens S. 178 ff.

steuer [1]) herangezogen (Ghizet und Charadsch). Kurz darauf wurde den Genuesen bereits ein Freibrief gewährt, der ihnen Freiheit des Handels und der Person zusicherte (29. Mai 1453). [2]) Ferner wurde ihnen Befreiung von besonderen Abgaben gewährt und sie durften sich für ihre Rechtsstreitigkeiten einen eigenen Beamten wählen, dessen Person für unverletzlich erklärt wurde. Gleichzeitig können wir hierbei eine interessante Feststellung machen, dass Genua die Rechte und Freiheiten einer meistbegünstigten Nation gewährt wurden. Diese Gunst zeigt uns deutlich die international-rechtliche Bedeutung der Kapitulationen in der Türkei. Denn in der Folge wurde diese Klausel der Gleichstellung der Untertanen und Rechte der vertragschliessenden Staaten fast in alle Kapitulationen der Türkei aufgenommen und es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb Frankreich Jahrhunderte hindurch eine Vorzugsstellung gegenüber den anderen Nationen beanspruchte. In dem preussisch-türkischen Freundschaftsvertrage sehen wir im Artikel 4 die Meistbegünstigung in der Hinsicht umgrenzt, dass den preussischen Konsuln und Untertanen dieselbe Vorzugsstellung eingeräumt werden soll, wie den Untertanen der übrigen befreundeten Staaten. In den späteren Ausführungen werden wir übrigens noch des öfteren auf diese Erscheinung zurückzukommen haben. [3])

Ein ungleich härteres Los als Genua traf Venedig, das wegen der Unterstützung, die es dem byzantinischen Reich hatte angedeihen lassen, fast seine sämtlichen, in Konstantinopel ansässigen Untertanen durch Tod oder Gefangennahme verlor, wobei auch sein dortiger Bailo [4]) getötet wurde. [5]) (Dieser Vorgang zeigt die Bedeutung der Zusicherung an die Genueser, durch die deren Bailo für unverletzlich erklärt worden war.) Erst am 15. April 1454 wurde zwischen Venedig und der

1) Von Hammer Bd. I. S. 426 und 428.

2) Der Originaltext dieses Abkommens findet sich nicht abgedruckt wohl aber eine Wiederholung in der Confirmation des lettres-patentes de 1453 von Adrianopel aus d. J. 1612. s. Noradounghian Bd. I S. 111 ff.

3) Ueber die Meistbegünstigungsklausel in den verschiedenen anderen Kapitulationen siehe Antonopoulos S. 102. Anm. 4.

4) Bailo bezeichnet nach Miltitz Bd. 2, 1, S. 25 mit Anm. 2 den venezianischen Gesandten in Konstantinopel, dann aber auch die übrigen dortigen Gesandten und wurde schliesslich gleichbedeutend mit Konsul gebraucht.

5) Miltitz Bd. 2 S. 3.

Türkei der Friede von Adrianopel geschlossen, dem bald darauf, am 18. April des gleichen Jahres, ein Uebereinkommen zwischen den beiden Staaten folgte.[1])

Die Grundprinzipien dieser Kapitulationen teilt Martens in zwei Kategorien, von denen die erste die Rechte und Interessen der Christen, die zweite deren Pflichten gegenüber dem Aufenthaltsstaate enthält. Die erste Gruppe umfasst denn auch „die Sicherheit der Personen und des Verkehrs; die richterliche und administrative Gewalt der Konsuln; den Besitz von Faktoreien, Kirchen und dergleichen; die individuelle Verantwortlichkeit; die Abschaffung des Strandrechts und die Bewahrung des Vermögens Schiffbrüchiger; Aufhebung des Heimfallrechts (droit d'aubaine); gegenseitiges Verbot des Piratenwesens; verschiedene Massregeln zur Förderung der Handelsbeziehungen".

Diesen Rechten standen folgende Pflichten gegenüber: „Beschränkung des Verkehrs auf bestimmte Häfen; Vorschriften hinsichtlich der inneren Einrichtung der Faktoreien; Regeln bezüglich des Schleichhandels und des Verkaufs und der Beschlagnahme; ferner Reziprozität des Beistandes und der Schutzgewährung."[2])

In der Behandlung der einzelnen Kapitulationen werden wir uns bemühen, möglichst eingehend diese einzelnen Grundzüge in den verschiedenen Verträgen aufzusuchen, miteinander zu vergleichen, um dann hieraus zu ersehen, wieviel von ihnen in den jeweiligen Abmachungen Aufnahme fand.

Der oben erwähnte Vertrag zwischen Venedig und der Türkei umfasst im Ganzen 19 Artikel und enthält Bestimmungen, die den Venezianern Freiheit des Handels, aber unter einer zweiprozentigen Verzollung gestatten, ihnen ferner die Aufstellung eines Konsuls gewährten, der neben der Verwaltung der venezianischen Angelegenheiten auch die Jurisdiktion auszuüben hatte und im übrigen alle Rechte bestätigte, die der Konsul bereits vorher schon innegehabt hatte.[3]) Ferner wurde aus den früheren Verträgen auch die Bestimmung übernommen, dass die Hinterlassenschaft eines verstorbenen Venezianers von Seiten der türkischen Behörden unan-

---

1) Den Text siehe bei Gavillot, Essai sur les droits des européens en Turquie . . . S. 14 f. Martens S. 181. Ullmann S. 198.

2) Martens S. 148 und 149.

3) Depping Histoire des commerce T. II. S. 217, Miltitz T. II. I. S. 74 ff. Martens S. 182.

tastbar sein solle und dem Konsul zur Verfügung zu halten sei. Aus dieser Bezugnahme auf alte Abmachungen (siehe weiter oben), die mit einem christlichen Staate geschlossen wurden, können wir ersehen, dass es nicht allein der Religionsunterschied zwischen Christentum und Islam war, der zu den Kapitulationen führte, wenn auch die mohammedanische Religion aus den bereits angeführten Gründen zur Beibehaltung und Ausdehnung des Privilegiensystems wesentlich beitrug.

Bei dieser venezianisch-türkischen Abmachung entsteht ferner die Streitfrage, ob sie als ein- oder zweiseitig aufzufassen sei. Nach der türkischen Auffassung gibt es überhaupt keine zweiseitigen Kapitulationen. Für den Anfang der türkischen Fremdenpolitik mochte diese Ansicht auch stimmen, da der Aufenthalt des Fremden auf ottomanischem Gebiete wesentlich von der Laune des Sultans abhing und der Stolz die morgenländischen Fürsten für ihre Zusicherungen auch gerne das Gewand der Gnade wählen liess. Erst später entschloss sich das osmanische Reich dazu, mit den europäischen Mächten in Wirklichkeit förmliche zweiseitige Verträge zu schliessen. Der erste derartige Vertrag wird jedoch verschieden angenommen. Von Liszt erblickt den ersten auch nach türkischer Auffassung zweiseitigen Vertrag erst in der letzten türkisch-französischen Kapitulation von 1740,[1]) während Bonfils „einen wirklich zweiseitigen Vertrag“ schon in dem venezianisch-türkischen Abkommen von 1454 erblickt.[2]) Für die letztere Auffassung scheint neben der Bezeichnung des Aktes selbst als Vertrag auch der Umstand zu sprechen, dass mehrere gegenseitige Versprechen gegeben werden,[3]) z. B. die Zusicherung, dass auch die Türken in venezianischen Gebieten volle Handlungsfreiheit geniessen können. In der äusseren Form erscheint jedoch diese Abmachung als durchaus einseitig. Bemerkenswert ist ferner der 16. Artikel dieses Uebereinkommens, der Venedig ermächtigt, entsprechend dem bisherigen Brauche einen Beamten, der den Namen Bailli führt, zu entsenden, und der Sultan sich verpflichtet, diesem den Beistand des Paschas von Rumelien zu gewähren.[4]) So hatte es Venedig, das schon zur Zeit der byzantinischen Herrschaft eine Vorzugsstellung genoss, durch die Tüchtigkeit seines Gesandten Marcello durchgesetzt, dass seine im osmanischen

1) v. Liszt S. 144.
2) Bonfils-Grah S. 465.
3) Gavillot S. 18.
4) Bonfils-Grah S. 466 5. Abs.

Reiche befindlichen Untertanen die weitgehendsten Privilegien genossen und hieraus erklärt es sich auch, dass die anderen Nationen in ihren Kapitulationen mit der Pforte die Gleichstellung mit den Venezianern als einen grossen Erfolg bewerteten. (Vgl. die Ausführung von Martens über die russischen Kapitulationen von 1783 im Konsularwesen, S. 244.) Diese freundschaftlichen Beziehungen zwischen der grossen Stadt und der Türkei wurden jedoch des öfteren durch Zwistigkeiten und offene Kämpfe unterbrochen. Nach einem für Venedig unglücklichen Kriege wurde erst im Jahre 1479 ein neuer Vertrag abgeschlossen, der im wesentlichen die Bestimmungen des Vertrags von 1454 enthielt, gleichzeitig aber Venedig zu einer drückenden Tributzahlung heranzog. [1]) Am 14. Juli 1480 erfolgte die endgültige neuerliche Anerkennung der Kapitulation vom 18. April 1454. [2]) Eine weitere Erneuerung des Vertrages fand im Jahre 1502 [3]) statt, aber unter der Bedingung, dass der venezianische Konsul immer nach drei Jahren gewechselt werde. Nach Heyd erhielt Venedig eine neuerliche Bestätigung seiner sämtlichen Rechte im Jahre 1517. [4]) (Dieselben wurden, wie wir bereits erwähnt haben, zur Zeit der Eroberung von Aegypten für das gesamte ottomanische Staatsgebiet hinsichtlich der Abkommen mit Aegypten ausgedehnt.)

Der letzte Vertrag wurde im Jahre 1540 (20. Oktober) abgeschlossen, nachdem Venedig einen überaus unglücklichen Krieg geführt hatte, der ihm zusammen mit den Friedensschlüssen von 1479 und vom 14. Dezember 1502 fast seinen ganzen Besitz im Osten mit Ausnahme von Kreta, Cypern, den Jonischen Inseln und einigen Plätzen in Albanien kostete. Als eine freilich kaum nennenswerte Entschädigung wurden hiefür die Venezianer von der Kopf- und Grundsteuer befreit, aber auch nur diejenigen, die sich nicht auf ottomanischem Staatsgebiet angesiedelt hatten. [5])

In diesem Friedensvertrag von 1540 sehen wir bereits das Gerippe des ersten türkisch-französischen Ver-

---

1) Von Hammer Bd. 1 S. 543.

2) Der Vertrag wurde in griechischer Sprache abgeschlossen. Vgl. Noradounghian Bd I. S. 20. D'Ohsson VII S. 442.

3) Hammer III. S. 330.

4) Heyd II. S. 330.

5) Dieser Friedensvertrag besitzt italienischen Text und legte Venedig eine Tributzahlung von 30000 Dukaten auf. Vgl. Miltitz II. 1, S. 76 ff. Martens S. 183.

trages vor uns. Neben der Zusicherung aller früheren Handelsvorrechte wird Venedig für berechtigt erklärt, alle drei Jahre einen neuen Konsul für den Bereich von Konstantinopel zu ernennen. Auch hier sehen wir bereits den Grundsatz verwirklicht, dass gegen keinen Venezianer ein Prozess geführt werden darf ohne Anwesenheit seines Konsuls. Ferner darf kein Venezianer für die Schulden seiner Landsleute haftbar gemacht werden und war es den türkischen Behörden verboten, sich in Streitigkeiten zwischen Venezianern einzumischen. Auch eine gegenseitige Auslieferungspflicht wurde vereinbart und das gewohnheitsmässige Strandrecht (d. h. Strandraub) für unstatthaft erklärt. Wie wir jedoch bereits an anderer Stelle ausführten, sank währenddessen die politische Bedeutung Venedigs immer mehr und das allgemeine Interesse wandte sich zwei neuen Angelpunkten der Weltpolitik zu, nämlich Frankreich und dem Habsburger Weltreiche.

Die Verträge mit Frankreich.

Die gleichen Gründe, die die italienischen Staaten veranlassten trotz der päpstlichen Bannstrahlen mit den Moslems Handel zu treiben, waren es auch, die die anderen europäischen Nationen ihr Augenmerk auf den Orient richten liess. Ausbau des Handels und Schutz der Interessen seiner Untertanen veranlassten den französischen Staat, mit seiner ganzen Machtfülle, seinen Untertanen an die Seite zu treten. Neben diesen wirtschaftlichen Erwägungen war jedoch ein Hauptbeweggrund für diesen französischen Schritt die damalige politische Lage. Um diese zu verstehen, müssen wir einen Blick auf die Geschichte des 16. Jahrhunderts werfen.

Suleiman II. war einige Monate nach der Thronbesteigung Karls V., des erbitterten Feindes Franz I., zur Herrschaft gelangt. Unter seiner Leitung erreichte das türkische Reich den Höhepunkt seiner Macht und die Türken waren damals durch den Besitz Ungarns und ihren Einfall in Oesterreich die furchtbarsten Gegner Karls V., der sich gezwungen sah, zur Rettung der österreichischen Hauptstadt ins Feld zu ziehen. Zu gleicher Zeit bedrohte der Korser Barbarossa mit seinen Flotten die Handelsschiffahrt des Mittelmeeres. Nach dessen Vernichtung zog Karl V. gegen Algier und Tunis und liess gleichzeitig Franz I. durch einen Sondergesandten auffordern, seinen Besitz nicht anzutasten, da er für die

gesamte christliche Welt die Waffen ergriffen habe. Unter diesen Verhältnissen suchte nun Franz I. eine Annäherung an den türkischen Sultan, um so den riesigen Plänen Karls V. eine Grenze zu setzen. (Vgl. von Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches.)

Bereits im Jahre 1528 war Franz I. wegen der französischen Handelsinteressen in Aegypten mit Suleiman II. in Beziehungen getreten, wobei ein Vertrag zustande kam, der den französischen und katalonischen Vertretern die gleichen Rechte bestätigte, die sie dort bereits vor der Eroberung durch die Türken besassen. Charrière [1]) und Testa [2]) gehen näher auf den Vertrag ein und betonen vor allem die Konsularjurisdiktion und einige persönliche Vorzugsrechte der Konsuln, die u. a. die wichtige Bestimmung umfassten, dass der Konsul Gegenstände für seinen eigenen Bedarf zollfrei einführen dürfe, für keine Schulden haftbar gemacht werden könne und, falls er nicht selbst welche besass, jederzeit ungehindert das Land verlassen könne. Auch wurde ihm die Exterritorialität zuerkannt. Zum Schlusse dieser Kapitulation wird erklärt, dass überhaupt alles par la voye ancienne (nach altem Herkommen) fortdauern solle. Bei der grossen Bedeutung des gewohnheitsmässig eingebürgerten Rechtes war diese Bestimmung von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ihrer Form nach bewegt sich diese Kapitulation ganz in den Bahnen der im Mittelalter den italienischen Staaten gewährten Gunstbezeugungen, war also demnach nichts weiter als ein Gnadenbrief.

Wie wir bereits oben ausführten, hatte Franz I. mit der Zeit ein immer grösseres Interesse daran, einer Kapitulation in der Türkei neben kulturellen, vor allem politische Vorteile abzugewinnen, um so sein erheblich gesunkenes Ansehen in Europa wieder herzustellen. Hierbei ging Franz I. mit grosser politischer Klugheit vor und es ist kaum zu bezweifeln, dass seine ehrgeizige Mutter dabei eine grosse Rolle spielte.

Zunächst wurde während seiner Gefangenschaft ein Ausländer namens Jean Frangipani nach Konstantinopel gesandt, der dem Sultan einen Brief in bewegten Worten einen Feldzug in Ungarn anraten sollte. Diese Mission gelang über Erwarten gut und bereits einige Zeit

1) Charrière Bd. 1 S. 121.
2) Testa Recueil . . . . Paris 1864 Bd. 1 S. 23. Vgl. Revue d'histoire diplomatique Paris 1890 S. 551.

später führte der Sultan seinen siegreichen Feldzug gegen das ungarische Reich durch. [1]) Zu dieser von Erfolg gekrönten Sendung wählte man zunächst einen Nichtfranzosen, da hierdurch dem französischen Könige die Gelegenheit geboten ward, sich für den Fall des Nichtgelingens mit einer Verleugnung seines Abgesandten auf leichte Weise aus der ganzen Angelegenheit zu ziehen. Er musste diese Vorsicht beobachten, da sein ungewöhnlicher Schritt grosses Aufsehen bei der gesamten Christenheit hervorzurufen geeignet war und er für ein misslungenes Werk sich nicht auch noch die Feindschaft des Papstes aufbürden wollte.

Kühn geworden durch das Gelingen der Sendung Frangipanis, zögerte der König von Frankreich nun nicht mehr, seinen Gesandten Jean de la Forêt in einer offizieilen Weise nach Konstantinopel zu entsenden und diesem gelang es auch im Jahre 1535, die erste grosse Kapitulation zwischen Frankreich und der Türkei zustande zu bringen. [2])

Gemäss diesem Zeitpunkte ist es nur schwer verständlich, wie französische Schriftsteller sagen können, dass Frankreich auch in dieser Beziehung „an der Spitze der Zivilisation stehe und dass sein Verkehr mit der Türkei durch den grossmütigen Wunsch hervorgerufen sei, diesem Staate das Reis der europäischen Kultur aufzupropfen“. [3]) Es ist wohl aber auch übertriebene französische Eitelkeit, wenn Pélissié du Rausas meint, dass „la première Capitulation est une Capitulation française“, aber es kommt hierbei auch auf den Standpunkt an, den der Autor einnimmt. Betrachtet er seine Behauptung von dem Standpunkte aus, dass der Vertrag von 1535 überhaupt das erste derartige Uebereinkommen gewesen sei, so ist dies zweifellos übertrieben, denn wir haben

---

1) Pél. du Rausas S. 4 ff. Charrière Neg. de la France dans le Levant Teil I. S. 117 ff. u. Anm.

2) Martens S 186 ff. von Miltitz Bd. II, 1 S. 214 ff. Den Text siehe Strupp Bd. I. S. 11 Noradounghian Bd. I. S. 83 ff.

3) Martens S. 185. Am besten erhellen die wahren Beweggründe Frankreichs aus einem Schreiben, das der Gesandte Noailles im März 1572 an den König Karl XI. von Frankreich richtete. Die für uns in Betracht kommende Stelle lautet: der dritte Grund um dessentwillen ihre Vorgänger das Einverständnis zwischen Frankreich und der Pforte bewahrten und aus welchem es seit 46 Jahren die hochseligen Fürsten Franz der Grosse und Heinrich noch enger gestalteten, lag darin, dass sie der hervorragenden Grösse des österreichischen Hauses ein Gegengewicht bieten wollten . . .“ (siehe Antonopoulos S. 106 ff.).

gesehen, dass die Initiative auf diesem Gebiete vor allem den italienischen Staaten gebührt.[1]) Geht man aber von dem Gesichtspunkte aus, dass diese Kapitulation der erste zweiseitige völkerrechtliche Traktat zwischen der Türkei und einem europäischen Staate gewesen sei, deren Rechten und Pflichten gegenseitig festsetzte, und nicht mehr in seinem Inhalte den selbstherrlichen Gnadenbriefen gleichkam, so ist die Behauptung des französischen Gelehrten in ernsthafte Erwägung zu ziehen.[2]) Auch nach Holtzendorff ist dieses Uebereinkommen von 1535 der erste eigentliche Vertrag, der die Rechtsverhältnisse insbesondere die Kompetenz der Konsuln regelt. Für diese Auffassung spricht auch der Satz am Schlusse des ersten Absatzes des Vertrages: au nom et honneur desdites seigneuries, sûreté des états et bénéfice de leurs sujets, ont traité et conclu les chapitres et accords qui s'ensuivent. Gleich der erste Artikel beginnt auch: „Premièrement ont trairé, fait et conclu . . .“

Für die Zweiseitigkeit des Vertrages spricht auch der letzte Abschnitt, der eine Ratifikation innerhalb 6 Monaten vorsieht, und wobei nicht zu übersehen ist, dass der Vertrag nur für eine bestimmte Zeitdauer „durant la vie chacun d'eux“ abgeschlossen wurde. Der türkische Originaltext des Vertrages war nach Antonopoulos dem Gelehrten d'Ohssen bekannt, der einzelne Abschnitte desselben auch anführt.[3]) Bei der grossen Wichtigkeit dieses Vertrages für die späteren Kapitulationen wird es von Vorteil sein, die wesentlichsten Punkte desselben zu erwähnen.

Nach den üblichen Freundschaftsversicherungen, die sogar auf alle später etwa noch zu erwerbenden Gebiete ausgedehnt werden, teilt uns der 1. Abschnitt mit, dass den Vertrag einerseits Sultan Suleiman II. abschloss, der in den Fragen „des calamités et inconvénients, qui adviennent de la guerre“, von seinem Kriegsminister Ibrahim unterstützt wurde, und andererseits König Franz I., der durch le Sieur Jean de la Forêt, conseille-secrétaire et ambassadeur du très-excellent et très puissant prince

1) Von Martens-Berbohm Völkerrecht Berlin 1886 Bd. II. S. 68.

2) Von Martens S. 186. Lippmann Konsularjuristiktion im Orient Leipzig 1898 S. 57 ff. Von Miltitz Bd. I. S. 524 von Hammer Bd. II. S. 122. Bonfils-Grah S. 466, Pel. du R. S. 3 ff. Von dem Vertrage selbst gibt es nur italienische und französische Uebersetzungen. (Travers-Twiss S. 454).

3) Moudjurea d'Ohsson, Tableau général de l'Empire ottoman Paris 1791. Antonopoulos S. 94 ff.

François“, vertreten wurde. Der wesentliche Inhalt des für die Folge sehr bedeutsamen Vertrages vom Februar 1535 bestand in der Zusicherung von weitestgehenden Rechten an die Franzosen, wobei wir sehen, dass die Artikel 1, 2, 10, 11, 13, 15 zweiseitigen Charakter tragen, während die übrigen Artikel mehr Gegenstände der inneren Verwaltung regeln.

Zunächst wird im ersten Artikel gegenseitig freie Schiffahrt zugesichert und völlige Sicherheit für Person und Habe der Untertanen der beiden vertragschliessenden Staaten an allen Orten Frankreichs und der Türkei „de manière que tous les sujets et tributaires desdits seigneurs, qui voudrent, puissent librement et sûrement . . naviguer, . . . demeurer, conserver et retourner aux ports, cités et quelconques pays, les uns des autres, pour leur négoce, mêmement pour fait et compte de marchandises.“ Der Handel selbst sollte durch keinen willkürlichen Zwang behindert werden (Angarie).

Im 2. Artikel wird den beiderseitigen Untertanen volle Handelsfreiheit zugesichert, so dass „lesdits sujets et tributaires desdits seigneurs pourront . . . acheter, vendre, changer, conduire et transporter par mer et par terre, d'un pays à l'autre toute sorte de marchandises non prohibées“.

Es wird auch bestimmt, dass kein Türke in Frankreich und kein Franzose in der Türkei besondere Abgaben zu leisten habe, ausser den „coutumes daces et gabelles ordinaires“. Im 3. Artikel wird festgestellt, dass der König von Frankreich das Recht haben soll, ebenso wie nach Alexandrien, auch nach Konstantinopel und Pera sowie an andere Orte des osmanischen Reiches einen „Baille“, Konsul, zu entsenden.[1]) Selben wird das Recht eingeräumt, alle Zivil- und Strafsachen, die unter den Kaufleuten und anderen Untertanen des französischen Königs entstehen sollten, aburteilen zu dürfen und zwar nach eigenem Recht („selon leur foi et loi sans qu'aucun juge, cadi, sousbachi, ou autre en empèche“). Sollte zufällig ein türkischer Richter ein Urteil gefällt haben, das über eine solche Angelegenheit bestimmte, so sollte dieses nichtig sein (de-nul effet).[2]) Im 4. Artikel

1) Lehmann S. 19. Unter Bezugnahme auf Alexandrien können wir auch eine Anlehnung an die Kapitulation von 1528 erblicken.

2) Dies hatte nur eine Ausnahme falls die Parteien selbst dieses Gericht gewählt hatten. Wie die meisten anderen Staaten verbot jedoch Frankreich bereits durch ein Edikt von 1778 art. 2 den Franzosen sich gegenseitig vor türkischen Gerichten zu verklagen.

wird bezüglich etwaiger Streitigkeiten zwischen Türken und Franzosen festgestellt, dass die Kaufleute und Untertanen des Königs von Frankreich durch zivilrechtliche Klagen eines Türken nicht belästigt werden dürfen, es sei denn, dass letzterer ein Schriftstück aus des Hand des Gegners, des „heudjer“ des Kadi, oder des Konsuls vorzeigen kann. Auf jeden Fall ist aber die Anwesenheit eines französischen Dragomans unbedingt erforderlich. Der 5. Artikel behandelt die Strafsachen und bestimmt, dass französische Untertanen, die an türkischen Staatsangehörigen ein Verbrechen verübt haben, nur von der hohen Pforte selbst verurteilt werden können, zu deren Vertretung aber auch der erste „Leutnant des Sultans“ befugt ist. Die bei allen späteren Kapitulationen stets wiederkehrende Zusicherung der Religionsfreiheit ist auch bereits in dieser Kapitulation enthalten, deren 6. Artikel bestimmt, dass französische Untertanen wegen ihres Glaubens keinen Belästigungen und Verleumdungen ausgesetzt sein sollen, ein Zugeständnis, das bei dem religiösen Fanatismus der Muselmänner von grosser Bedeutung war.

Gemäss den Bestimmungen des 7. Artikels sollten auch die Franzosen keine Haftung für Schulden von Landsleuten tragen. Es wird nur verlangt, dass der französische König gerecht urteilen solle, falls der Schuldner einst in sein Land zurückkehren sollte (Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit). Im 8. Artikel wurde die Unverletzlichkeit französischen Eigentums zugesichert und bestimmt, dass keine Wegnahme desselben ex iure angariae stattfinden dürfe. Ein grelles Schlaglicht auf die damaligen Zustände wirft auch die Bestimmung dieses Artikels, dass weder französische Kaufleute, noch deren Angestellte oder Schiffe zu Zwangsdiensten herangezogen werden dürfen. Von wesentlicher Bedeutung war auch das Recht der Testierfreiheit, das den Franzosen gemäss Art. 9 die Unverletzlichkeit ihres Nachlasses zusicherte. Falls kein letzter Wille vorhanden sein sollte, übt der Konsul die freiwillige Gerichtsbarkeit für die Nachlassverwaltung aus, und nur falls kein solcher vorhanden ist, der Kadi. (Eine ganz ähnliche Bestimmung treffen wir bereits in der venezianisch-türkischen Kapitulation von 1454.)

Bedeutungsvoll ist ferner der 10. Art., der wieder auf Gegenseitigkeit beruht. Er betrifft die Freilassung der beiderseitigen verknechteten Angehörigen, welcher auch

ein etwa erfolgter Glaubenswechsel nicht hinderlich sein soll. Neue Versklavung ist Friedensbruch und dem geschädigten Staate wird vollstes Bestrafungsrecht zuerkannt („si aucun corsaire ou autre homme des pays de l'un desdits seigneurs attentait de faire prise ou violence sur la robe ou les personnes de l'obéissance de l'autre seigneure . . . le punir comme infracteur de la paix“). Von der Courtoisie en mer handelt der 11. Artikel, der bestimmt, dass französische und türkische Schiffe sich gegenseitig durch Hissen der Flagge zu begrüssen haben und dass jede Durchsuchung oder Belästigung ausser an den festgesetzten Orten zu vermeiden sei.

In den folgenden Artikeln wird noch bestimmt, dass die einlaufenden französichen Schiffe gegen angemessene Bezahlung jegliche Unterstützung zu erhalten haben. Eine Durchsuchung dürfe nur am Ausgang aus den Dardanellen stattfinden. Für den Fall eines Schiffbruchs bestimmt Art. 13, dass eine Anwendung des Strandrechts auf Franzosen unzulässig sei und dass deren Eigentum im Falle eines etwaigen Todes dem Konsul zu übergeben sei, der von den betreffenden Ortsbehörden auf Verlangen jede Unterstützung zu erhalten hätte.

Die Unantastbarkeit französischen Besitzes zeigt besonders der 14. Artikel, der davon spricht, dass ein entlaufener Sklave in keinem französischen Hause gesucht werden dürfte, sondern dass dies vielmehr den betreffenden Franzosen selbst anheimgestellt werden müsste. Für den Fall der Auffindung des Sklaven soll derselbe seinem rechtmässigen Eigentümer wiedergegeben, der „Receleur“ vom Konsul bestraft werden. Ferner wurde festgesetzt, dass sowohl Türken wie Franzosen erst nach zehnjähriger Anwesenheit in dem einen oder anderen Lande Steuern und Zwangsdienste auf sich zu nehmen hätten. Diese Bestimmung, von der die Franzosen infolge der Unlust der Türken ins Ausland zu gehen den Hauptvorteil zogen, suchten sie schliesslich noch gänzlich hinfällig zu machen, indem eine französische Ordonnance vom 21. März 1731 Art. 2 den Franzosen einen längeren Aufenthalt als von 10 Jahren in der Levante verbot.[1])

Von Interesse ist ferner der 18. Artikel, der dem Papst, England und Schottland den Beitritt offen hält, allerdings nur für die Dauer von 8 Monaten. Trotzdem

1) Vgl. Dél. S. 53 Anm. 1.

lehnte es England ab, der „uneigennützigen Zivilisationswut“ Frankreichs eine drückende Schützlingsstellung zu verdanken[1]) und schloss, wie noch zu behandeln sein wird, im Jahre 1580 mit Murad III. selbst eine Kapitulation ab.

Im übrigen ist die Kapitulation von 1535 im Wesentlichen, wie wir sehen konnten, teils dem ägyptisch-französischen Abkommen von 1528, teils den venezianisch-türkischen Abmachungen unter Hinzufügung von einigen neuen Bestimmungen nachgebildet.

Spielten bei der Abschliessung dieses ersten Vertrages im Wesentlichen auch politische Gesichtspunkte mit, so sah sich Frankreich späterhin genötigt, aus rein kurlturellem Interesse zum Schutze seiner Untertanen die erworbenen Rechte bestätigen und, falls nötig, auch erweitern zu lassen. Wie erinnerlich, wurde die Kapitulation von 1535 für die Lebensdauer der beiden Herrscher abgeschlossen, sodass das Ableben Franz I. den zweiseitigen Vertrag gleichsam ohne Gegenkontrahenten liess. Trotzdam verkannte Heinrich II. teilweise die grosse Bedeutung des von Franz I. begonnenen Unternehmens, und schloss trotz des Bundesvertrages gegen Spanien vom Jahre 1555 den Frieden von Chateau Chambresi ab, ohne den türkischen Sultan Suleiman in Betracht zu ziehen.[2]) Die gleiche, den Erfordernissen der Zeit gegenüber ziemlich wesensfremde Politik trieb zunächst auch Karl IX., bis ihn ein Zufall zum Abschluss einer neuen Kapitulation brachte.

Charrière teilt mit, dass ein portugiesischer Händler (der spätere Herzog von Naxos), der in der Gunst des Sultans sehr hoch stand, bei demselben den französischen König als seinen Schuldner verklagte, und wegen des ohnehin gespannten Verhältnisses zwischen Karl IX. und Soliman auf die französischen Schiffe Beschlag legen

1) Dass auch die übrigen Staaten das Protektorat Frankreichs nicht gerne sahen, erhellt auch aus dem bereits erwähnten Schreiben des Gesandten Noailles von 1572 worin dieser darüber klagt, dass es in Italien und Spanien keine einzige kleine Provinz gäbe, welche die Gelegenheit vorübergehen liesse (in der Türkei) ihren eigenen Konsul zu ernennen, um sich auf diese Weise von dem Schutze Frankreichs zu befreien, der ihnen doch immer so nützlich gewesen wäre. (Siehe Charr. Neg. Bd. 3 S. 223.)

2) Nichtsdestoweniger gelang es Heinrich II. andererseits die Stellung der französischen Konsuln in Palästina zu einer allmächtigen zu machen, sodass sie auch consuls des pélerins genannt wurden, da sie allen nach Palästina wallfahrenden Pilgern vorstanden. Siehe von Martens S. 190.

liess. Demgegenüber konnte Frankreich nicht mehr tatenlos bleiben, wie es dies bisher bei der alexandrinischen Konsulatswahl den Marseillern und Türken gegenüber getan hatte, und beauftragte einen besonderen Gesandten, bei der Pforte Protest einzulegen. Einen richtigen Erfolg zeitigten jedoch diese Beschwerden erst nach dem Ableben Solimans und erst am 18. Oktober 1569 wurde eine neue Kapitulation zwischen Karl IX. und Selim II. abgeschlossen.[1]) Diese Kapitulation war jedoch nicht mehr ein zweiseitiger Vertrag, sondern der äusseren Form nach vielmehr ein Gnadenbrief.[2]) Vielfach wird sie auch als „Lettres-patentes" bezeichnet. Auf den einseitigen Charakter deuten schon die selbstherrlichen Worte gleich zu Beginn dieser Kapitulation hin: „nous avon accepté et accordé et, en outre, concédé cette présente notre capitulation".[3]) Zunächst werden in dieser Kapitulation die einzelnen Abmachungen derjenigen von 1535 wiederholt, die jedoch durch einige neuere Bestimmungen eine wichtige Ergänzung erfahren. In den ersten Bestimmungen finden wir eine Erneuerung der Bestimmungen über die Freiheit der Schiffahrt und die Unterdrückung des Piratenwesens,[4]) ferner wird neuerdings jeder Strandraub strengstens untersagt, jedoch unter der Voraussetzung, dass sich die Franzosen in den türkischen Gebieten nur mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigen und sich friedlich innerhalb ihrer Grenzen verhalten.

In dem Vertrag von 1535 konnten wir sehen, dass die individuelle Haftpflicht sich auf die Schulden erstreckte, während Art. 4 der Kapitulation von 1569 sie auch auf Delikte ausdehnt. (Au cas qu'aucun des Francais se trouve débiteur, ou en quelque autre sorte fût coupable et s'enfuit . . . .")

Da wegen des stark verbreiteten Fremdenhasses die Ausländer für ihre Behauptungen oft nur wenig Glauben fanden, bestimmte der 6. Artikel, dass Geschäfte von hervorragender Wichtigkeit stets schriftlich abzuschliessen und in öffentliche Bücher einzutragen seien. Dies war gegenüber dem unsicheren Zeugenbeweise für die Fremden von grossen Vorteil. Aus dem gleichen oben an-

1) Charrière Bd. 3 S. 60 Bd. II. S. 70 ff. Martens S. 191.

2) Martens S. 192 Lippmann S. 61 Miltitz Bd. 2, 2 S. 102 ff. der Text befindet sich bei Noradounghian S 88 ff.

3) Vgl. Noradounghian.

4) Vgl. auch art. 17 über die Bestrafung der Schuldigen.

geführten Grunde sah man sich veranlasst, eine Bestimmung gegen Verleumdung französischer Untertanen zu erlassen, da nicht selten derartige falsche Anschuldigungen zu Erpressungen benutzt wurden. (Vor allem wurden ihnen oft Religionslästerungen vorgeworfen.)

Bezüglich des Sklavereiwesens bestimmte der 8. Artikel, dass, falls ein Sklave von einem französischen Konsul als Franzose bezeichnet würde, derselbe sofort an die Regierung in Konstantinopel zu schicken sei.[1])

Während die Kapitulation von 1535 eine Besteuerung von Franzosen nach zehnjährigem Aufenthalte im Lande zuliess, bestimmt der Art. 9, dass „de France et des lieux à elle soumis les hommes qui habitent nosdits pays et cités, mariés, ou non mariés, faisant trafic marchandise, ou autre exercice, de ceuxlà ne sera demandé tribut“.

Von Interesse ist auch ferner der 10. Artikel, der eine Versetzung der in Alexandrien, Tripolis, Syrien, Algier und sonstigen Plätzen befindlichen Konsulate sowie eine stete Erneuerung des Konsulatpersonals durch geeignete Personen gestattete.

Wenn wir bis jetzt durch die Bestimmungen der einzelnen Artikel immer auf t ü r k i s c h e Misstände aufmerksam gemacht wurden, so zeigt uns der 11. Artikel auch solche auf französischer Seite. Er spricht ganz offen davon, dass die Franzosen das Erfordernis der Anwesenheit ihres Dragomans nicht zu einer Verschleppung des Prozesses selbst ausnützen dürfen.[2])

Eine Durchsuchung französischer Schiffe soll nach Art. 14 nur bei der Durchfahrt durch die Dardanellen zulässig sein. Da sich die gleiche Bestimmung bereits in der Kapitulation von 1535 vorfindet, so kann sich ihre verschärfte Wiederholung wohl aus einer Verletzung dieser Zusicherung erklärlich machen. Eine solche liessen sich die türkischen Behörden im Laufe der Zeit auch tatsächlich zuschulden kommen, indem sie das Durchsuchungsrecht willkürlich auch auf Gallipoli ausdehnten.

---

1) Der Text des Art. selbst lautet: Advenant qu'il se trouve esclaves français ou qui soient soumis à la France, et que leurs consuls certifient être Français, voulons que semblables esclaves et leurs maîtres, ou du moins leurs procureus soient incontinent mandés et envoyés à notre trés-haute cour, et fait à ce qu'en icelle leurs causes soient vues et entendues.

2) Aussi ne faut-il qu'ils fassent cavillation, disant ledit interprète n'est à présent et ne l'entretiendrant, mais le prépareront. (siehe Nor. Bd. I. S. 92). Martens S. 193. Lippmann S. 61.

Dem sollte durch die neue Abmachung von 1569 ausdrücklich vorgebeugt werden.

Nachdem noch im 15. Artikel die gegenseitige Begrüssung der Schiffe wieder festgesetzt wurde, folgt im Art. 16 die interessante Bestimmung, dass im übrigen die Franzosen alle den Venezianern gewährten Rechte gleich beibehalten sollten. Da jedoch Frankreich sicherlich keine geringeren Privilegien als Venedig besass, so kann es sich hier nur um die gewöhnliche Meistbegünstigungsklausel handeln, wie wir eine solche bereits bei Genua (1453) sahen. Zum Schlusse der Kapitulation wird nochmals allen in Betracht kommenden Stellen (nos lieutenants-généraux de nos provinces et gouverneurs, capitaines, nos esclaves, les juges ordinaires des Lieux, les donaniers, maîtres et capitaines de nos vaisseaux et d'autres vaisseaux volontaires") die genaue Befolgung der vorstehenden Bestimmung zur Pflicht gemacht (Art. 18).

Hervorzuheben ist an dieser Kapitulation ferner der Umstand, dass der mittelalterliche Grundsatz „actor sequitur forum rei" durch den 11. Artikel endgültig beseitigt wurde, nachdem bereits die Vereinbarung von 1535 dies im Prinzip ausgesprochen hatte. Es zeigt von dem erwachenden Selbstgefühl des türkischen Sultans, dass derselbe es seiner nicht mehr würdig erachtet, dass türkische Staatsangehörige ihre Klage vor dem Konsulargerichte des französischen Untertanen erheben sollen. Ferner sehen wir bereits im Eingang der Kapitulation eine Art Protektoratstellung Frankreichs gegenüber den anderen Nationen ausgesprochen, die sich noch nicht im Besitze einer Kapitulation befanden. Das Wort Protektorat selbst wurde freilich noch nicht angewendet,[1]) wie dies erst später in dem Traktate von 1740 geschah. Diese Protektoratstellung hatte ihre Ursache in dem lebhaften Wunsche aller Nationen, im Orient eine möglichst geschützte Stellung einzunehmen. Wie wir bereits ausführten, war dies bei dem Charakter des türkischen Rechts nur auf Grund von Verträgen möglich, zu deren Abschliessung oft langwierige Verhandlungen nötig waren, zu deren Leitung sich nicht jeder kleine Staat einen eigenen Gesandten leisten konnte. Wollten sie sich daher die gossenr Handelsvorteile nicht entgehen lassen, so blieb ihnen nichts anderes übrig, als sich unter den Schutz

1) Bosset, de la jur. cons. Lausanne 1908.

einer grossen, mit weitgehenden Vergünstigungen ausgestatteten Macht zu stellen. (Vergl. die consuls des pélerins Frankreichs in Palästina.) Vor allem war es das französische Reich, das diesen Faktor zum Ausbau einer drückenden Vorherrschaft im Orient zu benutzen verstand. Neben der politischen Bedeutung infolge der Ausdehnung seines Einflusses, verschafften diese „Beschützungen" dem betreffenden Staate auch eine schöne Summe an Konsulatseinnahmen (vergl. Charrière und Rey).[1])

Die englischen Bestrebungen zur Erreichung einer Kapitulation.

Bei der oben geschilderten Sachlage hatte Frankreich naturgemäss ein grosses Interesse daran, sich auf dem Gebiete der Protektoratsherrschaft keine Konkurrenz grosszuziehen. Aber trotz seiner heissen Bemühungen sollte ihm dies nicht einmal bei Genua, geschweige dann bei England gelingen. Wie wir bereits hervorhoben, folgte England der im vorletzten Abschnitt der französischen Kapitulation enthaltenen Einladung zum Beitritt nicht, sondern versuchte selbst eine Kapitulation zu erwirken. Von Hammer berichtet uns über deren Vorgeschichte, dass drei englische Kaufleute Hareborne, Elbron und Stapny den Sultan um ein Schreiben an ihre Königin Elisabeth baten. Nachdem sie dies durch reiche Geschenke erreicht hatten, kam es zu einem regen Briefwechsel beider Staatsoberhäupter. Frankreich hatte nun nichts Eiligeres zu tun, als an einer Widerrufung aller den Engländern bisher gewährten Rechte zu arbeiten.[2]) Eine Zeitlang sollte ihm dies auch gelingen und die Kapitulation aus dem Jahre 1581 bot Frankreich zunächst volle Entschädigung.

Die französisch-türkische Kapitulation von 1581.[3])

Der eigentliche Inhalt ist zunächst nur eine Wiederholung der bereits früher behandelten Bestimmungen. Aber ein deutliches Schlaglicht auf das Ziel der französischen Politik wirft ein Artikel, der bestimmt, dass „Venezianer, Genuesen, Engländer, Portugiesen, Katalonier, Bürger von Ancona und Ragusa" nur mehr unter

1) Rey. S. 1, 37 ff. Charrière Bd. 2 S. 490 Bd. 2 S. 746 Anm. Hammer Geschichte Bd. 3 S. 464.

2) Vgl. Charrière Bd. 3 S. 884, 924.

3) Vgl. den Text siehe Miltitz Bd. II, 2 S. 106—111. Treaties Turley S. 179 ff. Un ancien diplomate S. 85 ff.

dem Schutze Frankreichs Handel treiben und sich in der Türkei ansiedeln dürfen.[1]) Wir sehen hier bereits die Klausel der „Unwiderruflichkeit“ angeführt, trotz des äusseren Charakters eines Gnadenbriefes.

Dieser Erfolg Frankreichs sollte jedoch nicht von nachhaltiger Wirkung sein. Wenn es auch den Gesandten Frankreichs in den Jahren 1554 und 1578 gelang, die Bemühungen Genuas, Toscanas und Ragusas hinsichtlich eigener Konsulate zunichte zu machen, so sollten sie doch bei den Engländern auf gleichwertige Diplomaten stossen. Nachdem es zunächst dem französischen Gesandten M. de Germiny gelungen war, den Engländern die ersten Früchte ihrer Bemühungen formell wieder zu entreissen, so musste er es doch zugeben, dass Herborne (Harebronne) der Titel Gesandter verliehen und der ausdrückliche Auftrag gegeben wurde, schnellstens zu handeln.[2])

Dass England hierbei nicht immer mit den lautersten Mitteln zu Werke ging, zeigt uns eine Stelle bei Péllissié du Rausas, der davon spricht, dass England, um sich bei der Pforte einzuschmeicheln, nicht davor zurückschreckte, sich als ausserhalb der christlichen Staaten stehend zu bezeichnen. Der religiöse Glaube der Engländer hätte sich nämlich nach dem Bildersturm dem der Türken erheblich genähert.[3]) Umso auffallender ist daher der Titel, den sich die Königin Elisabeth in einem Schreiben an den Sultan beilegt. Sie bekennt sich hier als „wahre, unüberwindliche und grossmütigste Vorkämpferin des wahren Glaubens wider die den Namen Christi falsch bekennenden Götzendiener“.[4])

Durch diese verschiedenen Machenschaften gelang es England schliesslich im Mai des Jahres 1583 eine Kapitulation zu erhalten, die von Harborne im Namen der Königin von England, und vom Grossvezier im Namen des Sultans Murad III. unterzeichnet wurde. Dieser Vertrag ist in seinen ersten 12 Artikeln, wie Rausas anführt, „l’exacte reproduction de la Capitulation française de

---

1) Der Text dieser Stelle lautet: „Que les Venetiens en hors les Génois et Anglais et Portugais et Espagnols, et marchands Catalans et Siciliens et Ancônitains, et Ragusais et entièrement tous ceux qui ont cheminé sous le nom et bannière de France d’ancienneté jusqu’à jourd’hui et en la condition qu’ils ont cheminé, que d’ici en avant, ils ayent àycheminer de la même manière.“

2) Vgl. Charrière T. II. S. 793. T. III. S. 255. Hammer Geschichte II S. 512 ff.

3) Péllissié du Rausas S. 34 (Bd. I.)

4) Hammer Geschichte S. 313.

1535“.[1]) Aber dieser Erfolg genügte England nicht, und im Laufe der Zeit wurden die Beziehungen zwischen der Pforte und dem englischen Reiche immer inniger.[2]) Mit der den Engländern eigenen Geschicklichkeit verstanden es deren Konsuln, ihre Stellung auf das Wirksamste auszubauen und ihren Protesten nachdrückliche Wirkung zu verschaffen. (Vgl. auch Martens S. 223.) Späterhin wurde diese Kapitulation noch des öfteren bestätigt und erneuert. So im Jahre 1593 und im Jahre 1603.[3]) Ferner wurde eine neue Kapitulation abgeschlossen im Jahre 1606[4]) (nach Hammer 1604) unter Jakob I., im Jahre 1625[5]) unter Karl I. und 1675 unter Karl II. Diese Kapitulation vom September 1675 enthielt im Art. 18 die Meistbegünstigungsklausel[6]) und gewährt England in reiner Privilegienform nebst der Erlaubnis zur Errichtung verschiedener Konsulate vollste Handelsfreiheit, (Art. 25) einen dem französischen und venezianischen Zolltarif gleichen Prozentsatz und im übrigen die gleichen Rechte, wie wir sie in den früheren Kapitulationen kennen gelernt haben.[7])

Bestätigt wurde diese Kapitulation durch die Abkommen vom 5. Januar 1809, 16. August 1838 und 29. April 1861.

Die französische Kapitulation vom Jahre 1597.[8])

War es bisher Frankreich, das als der mächtigste Staat im Orient jeden Rivalen zu erdrücken versuchte und möglichst viel Schützlinge um sich sammeln wollte, so trat jetzt England an seine Stelle. Péllissié du Rausas betont mit vollem Recht, dass England nach seiner Gewohnheit die Welt vor eine vollendete Tatsache, ein fait accompli, stellte, indem es eine florentinische Kolonie in

---

1) Rausas Bd. I. S. 35.
2) Von Miltitz Bd. II. S. 781.
3) Siehe Noradounghian Bd. I. S. 37, Bd. I. S. 38.
4) Siehe Miltitz Bd. II. 2 S. 785, Nor. Bd. I. S. 39.
5) Noradounghian 1624. Siehe daselbst Bd. I. S. 45.
6) Den Text siehe Nor. Bd. I. S. 146. Der Text dieses art. 18 lautet: Tous les priviléges, articles et capitulations accordés aux Français, aux Vénitiens et à d'autres Princes, qui entretiennent des rapports d'amitié avec la Subline Porte, ayant également été accordés par faveur aux Anglais . . .“
7) So ist z. B. auch hier die Befreiung vom Charadsch und vom Tribut (Kassabié) ausgesprochen (siehe art. 13 u. 32).
8) Siehe Nor. S. 37. Bd. I. Den Text siehe bei un anc. dipl. S. 96.

Alexandrien von dem französischen Protektorate abspenstig machte und unter seinen eigenen Schutz stellte. Dies führte alsbald französischerseits zu diplomatischen Schritten, denen England die Lage Frankreichs entgegenhielt, die diesem die Besorgung seiner eigenen Angelegenheiten auf das Höchste erschwere, um wieviel mehr diejenigen fremder Staaten. Aber erst nach langwierigen Verhandlungen sollte es Frankreich gelingen, gegen diese Intriguen soweit anzukämpfen, dass seinen berechtigten Handelsinteressen in einer Kapitulation vom 25. Februar 1597 Rechnung getragen wurde. Eine Vernichtung der Stellung Englands, wie es die französische Regierung beabsichtigte, sollte jedoch nicht mehr gelingen.

Zwar bestätigt diese Kapitulation fast noch ausdrücklicher als die früheren die alleinigen Rechte Frankreichs bezüglich der Protektion der fremden Nationen, aber nunmehr sind hievon nicht nur die Venezianer, sondern auch die Engländer ausgenommen. („De nouveau nous commandons que, les Venetiens et Anglais en là, toutes les autres nations ennemies de notre Grande Porte, les quelles n'ont d'ambassadeur à icelle, . . . elles aient d'y marcher sous la bannière de France...“) [1]) Von den gegenseitigen Ränken der beiden Staaten zeigt auch ein Satz des 1. Artikels, der darauf hinweist, dass der englische Gesandte den Anordnungen Frankreichs keine Hindernisse in den Weg legen sollte. Im übrigen werden Konterbandebestimmungen für verschiedene Waren, wie Leder, Wolle usw., aufgehoben und den türkischen Behörden untersagt, auf die Franzosen beim Wechseln ihres Geldes einen Zwang auszuüben. [2]) Neuerdings verschärft werden die Anordnungen zur Steuerung des Piratenunwesens. Von jetzt ab soll die französische Regierung berechtigt sein, für die ihren Untertanen durch Seeräuberei zugefügten Verluste vollen Schadenersatz zu verlangen. Auch hier findet sich schon der später in der Kapitulation von 1740 genauer ausgeführte Satz, dass französische Staatsangehörige, die auf feindlichen Schiffen gefangen genommen werden, sofort wieder freizugeben sind. Diese Bestimmung sollte jedoch nicht gelten, falls Franzosen auf Kaperschiffen angetroffen würden. [3]) Ferner sehen wir die Konsularexterritorialität ausgespro-

1) Vgl. auch Rausas Bd. I. S. 37.

2) Vgl. das Memorandum des Gesandten Heinrich IV. Savary de Bréves bei Testa Bd I. S. 454.

3) Vgl. [illegible] S. 70.

chen und eine Besteuerungsfreiheit der bei der französischen Gesandtschaft angestellten Dragomane. Interessant ist auch die Verordnung, zufolge der alle Gebühren für das Ein- und Ausladen von Waren auf französischen Schiffen an die französischen Behörden zu entrichten sind.

Miltitz charakterisiert diese Kapitulation in Kürze mit ungefähr folgenden Worten: Es sei am 25. Februar 1597 ein Vertrag und Kapitulation zwischen Heinrich IV. und Muhamed III. zu Gunsten der Gesandten von Frankreich usw. sowie für die französischen Kaufleute in der Levante abgeschlossen worden, sowie für jede andere Nation, die im Begriffe sei, mit der Türkei Handel zu treiben und zwar unter der Bedingung, dass sie unter der Flagge und dem Protektorate des Königs von Frankreich fahre.[1])

Die Kapitulation mit Frankreich vom Jahre 1604.

Mit den Erfolgen des Jahres 1597 gab sich Frankreich nur kurze Zeit zufrieden. Bereits 7 Jahre später bei der Thronbesteigung Achmeds I. liess sich die französische Regierung die Kapitulation von 1597 ausdrücklich bestätigen. Bezüglich der Protektoratstellung hat der 6. Artikel der neuen Kapitulation fast den gleichen Wortlaut wie der 1. Artikel derjenigen von 1597, nur mit dem bemerkenswerten Unterschiede, dass die fremden Nationen nicht mehr „les autres Nations ennemies", sondern „les autres Nations aliénées" genannt werden. Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der englische Gesandte niemals die verschiedenen Nationen hindern dürfe, sich unter den Schutz Frankreichs zu begeben.[2]) Von Martens-Bergbohm zeigt an der Hand des 4. Artikels, wie gross das die anderen Staaten niederdrückende Bestreben Frankreichs war, möglichst viele unter seine Obhut zu bringen und nur wenn sie unter französischer Flagge segelten, sollten sie den gleichen Schutz wie die Franzosen selbst geniessen.[3]) (Also eine ganz ähnliche Bestimmung wie in der Kapitulation von

1) Siehe von Miltitz Bd. II. 2 S. 111 (1839).

2) Der Text der Kapitulation vom 20. Mai 1604 befindet sich bei Nor. Bd. I. S. 93 ff. Siehe art. 4: „. . . et généralement toutes autres nations, quelles qu'elles soient, puissent librement venir trafiquer par nos pays, sous l'aveu et sûreté de la bannière de France, laquelle ils porteront comme leur sauvegarde . . ." Vgl. art. 6.

3) Von Martens-Bergbohm Bd. 2. S. 88 Völkerrecht. Wortlaut des art. 4 siehe unter Anm. 2.

1597.) Bemerkenswert ist auch, dass in diesen ersten Artikeln festgesetzt wurde, dass Venezianer und Engländer französischen Konsuln Gehorsam schuldig seien, wenn sie bei Streitigkeit untereinander oder mit türkischen Staatsangehörigen deren Schutz geniessen wollten. Dies zeigt deutlich die grosse Rivalität zwischen Frankreich und England, da ja letzterer Staat bereits seit 1580 seinen Gesandten bei der türkischen Regierung hatte. [1])

Im Art. 3 ist neuerdings das Zeremoniell für den französischen Gesandten, Konsul usw. festgesetzt und bestimmt, dass weder sie noch die französischen Kaufleute beunruhigt oder belästigt werden dürfen. Art. 41 bestätigt ferner das Recht der französischen Regierung in Alexandrien, Tripolis (Syrien), Algier und in den anderen Städten des ottomanischen Staatsgebietes Konsulate zu errichten oder zu versetzen, ohne dass die türkischen Behörden sie daran hindern dürfen. (Vgl. Art. 10 der Kapitulation von 1569.) Den Konsuln selbst wird wieder Exterritorialität zugestanden und festgesetzt, dass Klagen gegen sie nur vor die hohe Pforte gebracht werden dürfen, die darüber Recht sprechen werde. Art. 22 bestätigt die Steuerfreiheit der Dragomane und der Dolmetscher, die sich in den Diensten des Gesandten befinden. Desgleichen sollen alle Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch des französischen Gesandten bestimmt sind, vollkommen steuerfrei sein (ne soient sujette à aucunes taxes ou impôts). Hinsichtlich des Zeremoniells soll der französische Gesandte als Doyen gelten und demnach den Vorantritt vor allen anderen Botschaftern besitzen, welches Recht auch den französischen Konsuln durch Art. 29 Abs. 2 zuerkannt wird.

Art. 26 hebt alle früheren türkischen Kapitulationen auf und gleicht in seinem Wortlaute fast vollständig dem 7. Artikel.

Hinsichtlich des Handels wird bestimmt, dass derselbe keinen Abgaben unterliegen solle, die nicht genau festgesetzt seien. (Ueber die einzelnen Arten derselben vgl. Art. 18, 16 und 32: „Voulons toutefois qu'ils soient tenus de payer les droits ordinaires de nos ports et havres.") Fernerhin wird angeordnet, dass die Geldeinfuhr gemäss Art. 9 vor Erpressungen und Abgaben gesichert sein solle und dass das auf französischen Schiffen befindliche feindliche Gut vor jeder Wegnahme geschützt sein soll (Art. 12). Neu ist die Bestimmung

1) Siehe auch Testa Bd. I. S. 151.

hinsichtlich der Korallenfischerei, wo den Franzosen das Recht eingeräumt wird, im Golfe von Stora-Courcouri den abhängigen Staaten von Algier und an allen anderen Orten der Barbarie, Algier und Tunis ohne jedes Hindernis die Korallenfischerei zu betreiben (Art. 21). Die Piraten werden wie in den früheren Kapitulationen mit den strengsten Strafen bedroht und dem Urteile der französischen Behörden unterstellt (Art. 19 und 20). Französische Staatsangehörige, die auf Kaperschiffen getroffen werden, sollen als Kriegsgefangene (nous déclarons aussi qui ceux qui seront trouvés sur des vaisseaux de corsaires seront esclaves de bonne guerre“) behandelt werden (vgl. Art. 10 und 11). In gleichem Masse, wie dem Piratenwesen gesteuert wird, werden auch die Rechte und Freiheiten der Schiffahrt neuerdings durch die Art. 20—32 genau geregelt und ein besonderer Art. 44 enthält wieder die Bestimmung, dass die französischen Schiffe nicht verpflichtet seien, sich untersuchen zu lassen, es sei denn am Ausgange aus den Dardanellen. [1])

Art. 17 schützt die Kaufleute vor den immer mehr in Schwung gekommenen Erpressungen der Zollpächter, die durch hohe Zölle die französischen und andere Kaufleute am Weiterführen ihrer Waren verhinderten und sie so zu einer billigen Abgabe derselben veranlassten.

Auch die religiösen Rechte der Franzosen wurden wieder anerkannt, indem der Sultan bestimmte, dass den französischen Untertanen und den mit Frankreich befreundeten Staaten der Besuch des heiligen Grabes zu Jerusalem ohne Hindernis gestattet sein soll. (Vgl. Art. 5.) Auch die Bestimmungen gegen ungerechte Verleumdungen („en les accusants d'avoir ou parlé ou blasphémé contre notre sainte religion . . .“) werden wiederholt. (Siehe Art. 38.)

Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit wird die Zusicherung gegeben, dass dieselbe mit Ausnahme der Totschläge (meurtres) in den Händen der französischen Behörden liegen solle, letztere aber vor ein Sondergericht zu kommen hätten.

Art. 39 spricht wieder die Befreiung der Franzosen von der Haftung für Schulden ihrer abwesenden Landsleute aus mit Ausnahme einer etwaigen Verbürgung durch

---

1) Siehe aber art. 44 Abs. 2: „Nous défendons qu'ils le soient à Gallipoli, comme ils ont été contraints par le passé“.

contrat authentique et passé par devant personne publique.

Für gemischte Prozesse gilt das gleiche wie in der Kapitulation von 1597.

Zum Schlusse dieser sehr umfangreichen, 50 Kapitel umfassenden Kapitulation wird jede Verletzung ihrer Bestimmungen mit schwerer Strafe bedroht und es erfolgt eine eidliche Versicherung, die solange wirken soll, als der „Kaiser“[1]) von Frankreich in der Bewahrung der türkischen Freundschaft standhaft und fest sein wird.[2]) Ihrem Aeussern nach trägt diese Kapitulation einen mehr einseitigen Charakter.

Die französisch-türkische Kapitulation von 1673.

In der nach der Kapitulation von 1604 anbrechender Periode sehen wir die Stellung Frankreichs neuerdings durch heftige Kämpfe in Europa schwer erschüttert. War es schon vorher bemüht gewesen, die Rivalität Englands hinsichtlich der Protektoratsbestrebungen durch das Hatti-Sherif vom 20. April 1607 (Ergänzung der Kapitulation von 1604)[3]) wenigstens scheinbar zu brechen, so konnte es nach den grossen Wirren der Jahre 1618 bis 1672 nicht mehr umhin eine neuerliche Bestätigung seiner Rechte zu verlangen. Denn auch der Hatti-Sherif von 1607 erfüllte nicht die Sehnsucht Frankreichs, England und Venedig wieder unter das französische Protektorat zurückversetzt zu sehen. Aber das war nicht der alleinige Grund. Wenn Belin von der Kapitulation des Jahres 1604 zunächst berichten kann, sie „hatte einen starken Einfluss auf die Türken“ und wer dies kennt, „dem wird die grosse Wichtigkeit dieses internationalen Traktates verständlich sein“,[4]) so galt dies denn doch nur für die nächsten Jahre.

In einem Lande, in dem wie in der damaligen Türkei der religiöse Fanatismus und der Fremdenhass eine Hauptrolle spielten, war jede Vereinbarung und, wenn sie auch in die schönsten Worte gekleidet war, völlig nutzlos, wenn sie nicht „in dem von der Regierung ver-

1) Diese Bezeichnung als Empereur de France ist sehr auffallend und begegnet uns auch wiederholt in den späteren Kapitulationen.

2) Der Text lautet in Art. 50: De ne contrevenir à ce qui est porté par ce traité de paix et capitulation, tant que l'empereur de France sera constant et ferme à la conservation de notre amitié“.

3) Text s. Nor. Bd. I. S. 108.

4) Belin Capitulations S. 88.

folgten Ziele den nötigen Boden und die nötige Unterstützung fand".[1]) Wohl zum grössten Teil durch die Hetzarbeit der englischen Diplomaten aufgestachelt, vergassen sich die türkischen Behörden den französischen Untertanen gegenüber immer mehr und schreckten im Jahre 1617 nicht davor zurück, selbst den französischen Gesandten auf die Liste der Kopfsteuerpflichtigen zu setzen.[2]) Hammer erwähnt jedoch, dass die Pforte diese völlig ungerechtfertigte Verfügung bereits im darauffolgenden Jahre auf den energischen Protest des französischen Gesandten hin aufhob und die französischen Verträge neuerdings bestätigte.[3])

Als nun, wie bereits oben erwähnt, die schwersten Wirren das gesamte Gleichgewicht Europas zu zerstören drohten, schien es die Türkei an der Zeit zu halten, die letzten Fesseln abzustreifen und ihrem eigenen Belieben zu folgen.[4]) Ein besonders scharfes Urteil für die damaligen Zustände gab ein französischer Staatsmann ab, der dieselben für vollkommen unhaltbar erklärte.[5]) Aber erst nach dem Siege Ludwigs XIV. in den Niederlanden war die Stellung Frankreichs wieder soweit befestigt, dass es mit der Forderung nach einer neuen Kapitulation hervortreten konnte.

Dieselbe kam dann auch im Jahre 1673[6]) zustande und wiederholt zum grössten Teil die Bestimmungen der Kapitulation von 1604, enthält aber auch einige neue Zugeständnisse an Frankreich. So wurden die Franzosen zu anerkannten Beschützern der heiligen Stätten und der dorthin pilgernden Wallfahrer erklärt. (Siehe Art. 43. „Il fut accordé à l'Empereur de France, par les Capitulations . . . ., que toutes les Nations qui n'ont point leur Ambassadeur ordinaire à notre Porte . . ., puissent trafiquer sous la Bannière de France et visiter les Saints Lieux . . .") Die bei der französischen Botschaft angestellten Dragomane, die ja meist selbst Türken waren, wurden den Franzosen gleichgestellt.[7]) Ferner wurde den französischen Untertanen die Abhaltung

1) Martens S. 203.
2) Martens S. 204.
3) Martens S. 204. Belin S. 89 und 90. Noradounghian Bd. I. S. 43, Miltitz Bd. II. 2 S. 102.
4) Vgl. Zinkeisen Bd. IV. S. 202. Martens S. 205.
5) Siehe Testa Bd. I. S. 10.
6) Den Text siehe Nor. Bd. I. S. 136 bis 145.
7) Sie wurden z. B. durch Art. 14 von der Personalsteuer und allen übrigen Abgaben für befreit erklärt.

eines Gottesdienstes im Hospital von Galata [1]) gestattet und den dort befindlichen Geistlichen Schutz zugesagt. Sehr wertvoll für die Sicherheit der im Orient angesiedelten Europäer musste auch die Zusicherung sein, dass die Pforte den in den Hafenplätzen befindlichen Kirchen (Smyrna, Saida, Alexandrien usw.) ihren Schutz angedeihen lassen will. Natürlich hatte auch diese Bestimmung die Voraussetzung, dass das Ansehen der französischen Regierung an diesen Orten gross genug war, diesen Zusicherungen den nötigen Nachdruck zu verleihen. Neu ist in dieser Kapitulation die Bestimmung, dass, wenn im Prozesse eines Türken gegen einen Franzosen der Streitwert 4000 Asper übersteigt, der kaiserliche Divan selbst die Angelegenheit zu entscheiden hätte. [2]) Art. 13 dieser „articles nouveaux" befreite die Franzosen von der zu vielen Missbräuchen benützten Einrichtung des sogenannten Blutgeldes (Prix du sang). Wurde nämlich in dem von Franzosen bewohnten Stadtteile ein Toter gefunden, so forderten die Behörden ohne Rücksicht auf Schuld das Wehr- oder Blutgeld. [3]) Für die Zukunft sollte es daher bei einem derartigen Funde verboten sein, dass die Franzosen „soient molestés en leur demandant le Prix du Sang, si ce n'est qu'on prouve en justice que ce sont eux qui ont fait le mal". Dieses Uebereinkommen ermässigte ferner den Zoll (tarif dounier) von 5% auf 3%, ein Zugeständnis, das übrigens den Engländern bereits gewährt worden war. (Siehe Art. 5 der „articles nouv.".) [4])

Die Forderungen aber, die Ludwig XIV. durch seinen Beauftragten Herrn De Noitel befriedigt sehen wollte, wurden durch diese Kapitulationen nur zum Teil erfüllt. Er verlangte z. B., dass die von den Griechen besetzten heiligen Stätten wieder den Katholiken zurückgegeben werden sollen. Dem wurde jedoch nicht entsprochen und die Türkei begnügte sich vielmehr mit der oben erwähnten Zusicherung des Schutzes der Kapuziner und Jesuiten und der Wiederherstellung ihrer Kirchen. [5]) Aber auch dem Wunsche Ludwigs XIV., sich als Hort der Christenheit im Orient, ähnlich der Stellung des Sultans gegenüber den Muselmännern, begrüsst zu sehen, ging

---

1) Siehe art. 3 und besonders art. 4 der „articles nouveaux".
2) Siehe art. 12 der „art. nouv.".
3) Vgl. Miltitz Teil II, 2. S. 119.
4) Vgl. Martens S. 207.
5) Siehe Rausas S. 70 und 71.

nicht in Erfüllung. Im 1. Artikel, der 14 Forderungen, die sein Gesandter dem Sultan überbrachte, verlangte er nämlich für sich eine derartige Stellung, dass „der Kaiser von Frankreich der Protektor der Christenheit neben seiner Hoheit sei, dass die christliche Religion immer in den Gegenden des ottomanischen Reiches, wo sie bis jetzt da war, ausgeübt werden solle". Zur genauen Erläuterung aller seiner Wünsche in dieser Hinsicht verwandte er eben nicht weniger als 14 Artikel.[1])

Wenn diese Kapitulation auch nicht den Ehrgeiz eines Ludwig XIV. erfüllen konnte, so kommt ihr doch unleugbar das Verdienst zu, neben verschiedenen Vergünstigungen, die sie den Fremden gewährte, auch das Einspruchsrecht derselben in religiösen Dingen nicht herabgesetzt zu haben.

Die Kapitulation Frankreichs vom Jahre 1740.

Die gleiche Politik, die zur Kapitulation vom 5. Juni 1673 geführt hatte, setzte auch Ludwig XV. fort. Um das Jahr 1736 erlitt die Türkei schwere Verluste durch die wohldurchdachten Einfälle der Russen, die sich in den Besitz der ganzen Krim setzten, ihr freies Schifffahrtsrecht im Schwarzen Meer proklamierten, und sogar das ganze Ufer dieses Meeres vom Kaukasus bis zur Mündung der Donau für sich in Anspruch nahmen.

Zu gleicher Zeit drangen die österreichischen Truppen in die Gebiete der Moldau und der Walachei. Die Türkei sah wohl ein, was es bedeuten würde, unter diesen Bedingungen Frieden zu schliessen und wandte sich daher an Frankreich um Hilfe,[2]) dessen damaliger Vertreter der Marquis de Villeneuve war. Dieser Staat hatte damals selbstverständlich das grösste Interesse daran, die Integrität der Türkei zu erhalten und sie nicht zwischen Russland und Oesterreich aufteilen zu lassen. Péllissié du Rausas führt mit Recht an, dass „das Verschwinden der Türkei die Vernichtung der Arbeit Colberts und Ludwigs XIV. und der handelspolitische Ruin Frankreichs gewesen wäre . . ."[3]) Auch bei der Vorgeschichte dieser Kapitulation sehen wir fast die gleichen Zustände wie bei dem Abschlusse des Traktates von 1535: Die politischen Interessen überwiegen weitaus die religiöser und völkerfreundlicher Natur. All

1) Siehe Rausas S. 61 ff.
2) Vgl. Rausas I. S. 73 ff.
3) Vgl. Rausas S. 74.

die Vorteile eines guten Friedens mit den Wünschen Frankreichs zu verbinden und mit möglichstem Geschick einem Erfolge zuzuführen, sollte die Aufgabe des oben erwähnten Diplomaten bilden. Zunächst trat er noch nicht mit Forderungen heraus, sondern wartete, bis auf Seiten der türkischen Feinde Rückschläge eintreten würden. Nachdem Oesterreich infolge schlechter Verpflegung verschiedene Gebiete wieder räumen musste und zum Frieden geneigt war, liess Karl VI. durch Villeneuve in seinem Namen mit der Pforte unterhandeln, die jedoch diesmal so masslose Forderungen stellte, dass der Feldzug von neuem begann. Erst der Friede von Belgrad sollte endgültige Beruhigung für Europa bringen. Der Preis für diese geschickte Unterhändlerarbeit Villeneuves war die Kapitulation vom 28. Mai 1740.[1])

Sie ist bei weitem die längste und bedeutsamste aller Kapitulationen, die im Laufe der Zeit mit Frankreich abgeschlossen wurden und bildet auch gleichsam den Schlussstein der türkisch-französischen Verträge dieser Artikel.[2]) Sie enthält nicht weniger als 85 Artikel, von denen freilich über die Hälfte eine blosse Wiederholung früherer Kapitulationen sind.

Zunächst ist bei dieser Kapitulation auffallend die Beilegung der verschiedensten Titel. Für die Charakterisierung der damaligen Gebräuche ist sie nicht uninteressant. So nennt sich der Sultan nicht weniger als „le Sultan des glorieux Sultans, l'Empereur des Puissants Empereurs le distributeur de coronnes aux Cosroés qui sont assis sur les trônes, l'ombre de Dieu sur la terre“ etc.

Auch der König von Frankreich liess sich mit den höchsten Titeln bezeichnen, wie „la gloire des grands princes de la croyanne de Jésus . . . l'empereur de France et d'autres vastes royaumes qui en dependent etc.“.

Péllissié du Rausas bemerkt gegenüber diesen Auszeichnungen, dass, wenn dies auch im Orient nicht überraschend wirke, es doch ein bezeichnendes Schlaglicht auf die jeweiligen Machtverhältnisse Frankreichs werfe, da bei den früheren Kapitulationen bei weitem nicht so

1) Den Text siehe Noradounghian Bd. I. S. 277. Strupp Bd. I. S. 48. Eine deutsche Uebersetzung der Kapitulation siehe im österreichischen wirtschaftspolitischen Archiv S. 355.

2) Die früheren Kapitulationen wurden wie erinnerlich meist nur für die Lebensdauer des Sultans abgeschlossen, während diese Ewigkeitsdauer besitzen sollte.

hohe Titel gegenseitig zur Anwendung kamen.[1]) Erwähnenswert ist bei dieser Kapitulation insbesondere die Bestimmung, dass sie für immer Geltung behalten solle und nicht durch das Ableben des jeweiligen Sultans in Frage gestellt werden könne. Durch die Beseitigung der früheren Waffenstillstandsart wurde eine Erneuerung für späterhin überflüssig. (Bisher waren die Kapitulationen nicht weniger als 11 Mal bekräftigt worden.) Wegen der grossen Bedeutung, die diese Kapitulation für die Folgezeit hatte und nach der Auffassung verschiedener Staaten ja noch heute haben soll, wollen wir auf dieselbe näher eingehen.

Was die politische Seite des Vertrages anlangt, so haben wir die Festsetzung der Vertragsdauer bereits erwähnt. Inwieweit dies auf die politischen Verhältnisse von wirklichem Einflusse hätte sein können, soll einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben. (Siehe Inhalt Teil II.)

Nach der formellen Bedeutung dieses Abkommens zu urteilen, enthält es gegenüber den früheren Kapitulationen nichts wesentlich Neues. Art. 17 bestätigt nach einer überschwänglichen Würdigung der alten Freundschaftsbeziehungen zwischen Frankreich und der Pforte, dass „les ambassadeurs de France résidant à notre Porte de félicité, viendront à notre suprême divan, et . . . ils aient, suivant l'ancient coutume, le pas et la préséance sur les ambassadeurs d'Espagne et des autres rois“.

Péllissié du Rausas erwähnt ferner im Anschluss an Charrière, dass dieses Recht des französischen Gesandten zum ersten Male im Jahre 1580 nach einem erregten diplomatischen Kampfe wegen der Rechte Venedigs gewährt wurde. 140 Jahre später, im Anschluss an den Frieden von Passarowitz, wurde dieses Recht Frankreichs neuerdings festgestellt.[2]) Nochmals erwähnt wird dieses Recht im Anschluss an die Konsuln im Art. 44 des vorliegenden Abkommens. Seit dem Wiener Kongress vom Jahre 1815, der all die einzelnen Vorrechte der Gesandten von Neuem regelte, hatte diese Bestimmung nur mehr historischen Wert.[3])

Betreffs der Schutzgewalt Frankreichs in religiösen Angelegenheiten ist zunächst gleich der 1. Artikel zu

---

1) Vgl. Rausas S. 79 ff.
2) Rausas S. 82, und Charrière S. 3, S. 889 und 916.
3) Vergl. Rausas Bd. I. S. 83.

erwähnen. Dieser bestimmt, dass die französischen Pilger, die nach dem heiligen Grabe ziehen, ebensowenig, wie diejenigen, die sich in der dortigen Kirche befinden, behelligt werden sollen. Die Art. 32, 33, 34, 35, 36 wiederholen eigentlich nur Rechte, die Frankreich bereits in der Kapitulation von 1673 gewährt worden waren. Also Fortdauer der Privilegien hinsichtlich der freien Religionsübung, Schutz der Kirchen, in den bekannten türkischen Hafenstädten usw. Im Art. 82 wird dann noch die ungestörte Ausbesserung der Kirchen gestattet, ohne dass hiebei Erpressungen stattfinden dürfen, und die oftmalige Durchsuchung der kirchlichen Gebäude auf ein einziges Mal im Jahre herabgesetzt. („Es soll nur eine einzige Durchsuchung im Jahre stattfinden für die Kirche des Ortes, den sie nennen, das Grab Jesus.") In diesen religiösen Angelegenheiten führte Ludwig XV. durch seinen Gesandten Marquis de Villeneuve die Politik seines Vorgängers getreulich weiter. Rausas sagt daher mit Recht, dass Frankreich, wenn es auch keine formelle Anerkennung seines Protektorates über alle Christen in der Türkei erreichen konnte, sich doch so betrug, als wenn es sie erhalten hätte, [1]) und nicht zögerte, sich in verschiedene allgemeine Streitigkeiten der Christen einzumischen und dieselben zu entscheiden.

Aber nicht nur auf religiösem, sondern auch auf handelspolitischem Gebiete hatte der französische Gesandte es vortrefflich verstanden, für sein Land die grösstmöglichsten Vorteile herauszuschlagen. Im Vergleiche mit früheren Kapitulationen, ja selbst mit der gewiss weitgehenden von 1673, gewährte der Traktat von 1740 noch weit günstigere Zugeständnisse. Bestimmte er doch in seinem Art. 56, dass nicht nur bestimmte aufgezählte Waren, sondern überhaupt alle nicht verbotenen Artikel von jetzt ab ausgeführt werden dürfen („ils puissent, en payant la douane suivant les capitulations impérials, charger sans oppisitions toutes celles qu'ils ont coutume de charger pour leur pays, . . à l'exception toutefois de celles qui sont prohibées".) [2]) Art. 57 bestimmte in

1) Rausas S. 83 Bd. I.

2) Interessant sind hierbei die Bestimmungen der Art. 37 u. 55 über die Abgabe des „masdaryé" oder des „mezeterié".

Während der Art. 37 die französischen Kaufleute dieser Steuer unterwirft, werden sie im Art. 55 hiervon befreit. Der für uns in Betracht kommende Text des 37. Art. lautet: „Les Français paieront le droit de masdaryé sur le pied que le paient les marchands anglais, et les receveurs de ce droit, pui seront à Constantinople

der Frage der Zolltarife, die von den Türken sehr häufig nicht auf der vereinbarten Höhe von 3% gehalten wurden, dass dieselben bezüglich des sehr ausgebreiteten Handels in Tüchern neu ausgearbeitet werden sollen. (Draps.) Erwähnenswert sind noch die Art. 58, 62 und 64, die die Zollabgabe für die in Frankreich hergestellten „Fes“ (Art. 58) auf eine einmalige herabsetzen, in ergiebigen Jahren die freie Ausfuhr von getrockneten Früchten in geringerer Menge gestatten (Art. 62) und neuerdings wiederholen, dass von eingeführtem, geprägtem Gelde keine Abgaben gefordert werden sollen und auch kein Wechselzwang ausgeübt werden dürfe (Art. 64).[1] (Siehe auch Art. 3 der Kapitulation: „les marchands et autres Français n'ont point payé de droits sur les piastres qu'ils ont apportées de leur pays dans nos Etats“.) Bezüglich des Art. 60, der bestimmt, dass auf Mäkler, die die französischen Kaufleute halten, kein „Ghedik“ erhoben werden soll, sagt Gavillot sehr richtig, dass dies „eine dieser arbitären Taxen“ sei, „die unter einer anderen Form wieder zu erstehen scheinen, sobald sie durch eine Kapitulation beseitigt sind“.[1])

Ferner wurde bestimmt, dass ein osmanischer Gläubiger, der bei Vorlegung eines Wechsels von einem französischen Schuldner keine Bezahlung erhält, sich nicht zu Gewaltmassregeln hinreissen lassen dürfe, sondern nur eine Bestätigung der Zahlungsverweigerung verlangen könne; im übrigen haben die französischen Behörden für die Befriedigung des türkischen Gläubigers Sorge zu tragen.[1])

Das schon des öfteren erwähnte Prinzip der individuellen Verantwortlichkeit sehen wir auch in der Kapitulation von 1740 angewendet. (Vgl. Art. 53, 54, ferner auch Art. 22 und 23.) Art. 53 setzt fest, dass bei einem „banqueroute avérée et manifeste“ eines französischen Kaufmanns sich die Gläubiger nur an die Konkursmasse

---

et à Galata, ne pourront les molester pour en exiger davantage“. Demgegenüber bestimmt der Wortlaut des Art. 55 das gerade Gegenteil: „ . . . . lorsque les Français négocient ces sortes de marchandises aves quelqu'un, l'on ne puisse exiger d'eux, sous quelque prétexte que ce soit, le droit de masdaryé, dont l'exemption leur est pleinement accordé par l'article de la masdaryé.“

1) Die Bestimmung des Art. 64 findet sich zum erstenmal in der Kap. von 1604. Ueber die Gründe vergl. Rausas Bd. I. S. 176.

2) Vgl. Gavillot S. 76.

3) Dél. bemerkt hiezu, dass in Italien die Erklärung des Protestaten noch heutzutage den Protest ersetzen kann. Siehe daselbst S. 17 Anm. 4.

und nur an die gemeinsamen Schuldner halten können. Ferner dürfe weder der Gesandte, der Konsul, der Dragoman oder irgend ein anderer Franzose hiefür verantwortlich gemacht werden. Art. 54 befreit die französischen Behörden und Kaufleute von der Haftung für unter französischer Flagge verübte Seeräubereien, eine Bestimmung, die wohl viel Gutes an sich hatte, andererseits aber auch zu verschiedenen unlauteren Machenschaften der Franzosen führen konnte.[1] Gleichzeitig wurde bestimmt, dass der Konsul die Befugnis haben solle, die betreffenden Schiffspapiere genau zu prüfen und insbesondere die Berechtigung zum Führen der französischen Flagge festzustellen (que les consuls français examineront avec soin et feront savoir si les bâtiments qui viendront dans nos ports, avec le pavillon de France, sont véritablement français).[2] Art. 69 enthält die zum Missbrauch direkt herausfordernde Bestimmung, dass kein Gläubiger einen französischen Schuldner zurückhalten dürfe, wenn sich der Gesandte oder die Konsuln für ihn verbürgt hätten. Wie wir aus Art. 48 ersehen können, war jedoch die Stellung des Konsuls, der „véretablement français“[3] war, derart priviligiert, dass er auf die Anklage eines Türken niemals gezwungen werden konnte, vor einem türkischen Gerichte sich zu verantworten.[4] Er konnte vielso war die Stellung eines türkischen Gläubigers wahrhaftig „beneidenswert“.[5]

Für den Handel Frankreichs ist ferner die Verordnung des 59. Artikels von grosser Bedeutung, wodurch den Franzosen das Recht gegeben wurde, in Friedenszeiten vollkommen ungehindert im Bereiche des türkimehr zu seiner Vertretung seinen Dragoman schicken; wenn dieses Vorrecht dann auch noch missbraucht wurde,

1) Der Art. 23 bestimmt wieder gleich der Kapitulation von 1673, dass niemand für Schulden seines Landmannes haftbar gemacht werden könne und ferner, dass das Vermögen eines verstorbenen Franzosen entweder den durch das Testament Berechtigten oder andernfalls dem Konsul zur weiteren Verwendung auszuliefern sei.

2) Vgl. die Anm. Bianchis in Nor. I. S. 301 über die Entwicklung dieser Bestimmung.

3) Dennoch waren französische Konsuln manchmal nicht „véritablement français“ (vgl. Notes de Bianchi in Nor. S. 304 XXI.

4) s. Art. 48: Ceux qui sont sous la domination de ma Sublime Porte, muselmans ou raya, tels qu'ils soient, ne pourront forcer les consuls de France, véritablement français, à comparaitre personellement en justice, lorsqu'ils auront des drogmans . . . .“.

5) Wie wir bereits des öfteren ausführten, wurde auch dessen Erscheinen oft missbraucht.

schen Staates par terre ou par mer, ja selbst auf der Donau und Tanais Handel zu treiben und ihnen ferner die Ein- und Ausfuhr nach Russland gestattet wurde. Art. 73 und 74 bestimmen noch, dass für französische Schiffe bestimmte Nahrungsmittel und zur Ausbesserung notwendige Gegenstände keinem Zoll unterliegen sollen. Eine dem französischen Handel günstige Bestimmung enthält auch Art 77, der festsetzt, dass in Seenot geratene französische Schiffe mit ihren Waren keinem Zoll oder irgend welchen Abgaben unterliegen sollen, falls das Schiff wieder hergestellt, oder die Waren umgeladen und nach ihrem Bestimmungsort gebracht würden. Selbstverständlich wird auch durch diesen Artikel gleich den übrigen Kapitulationen solchen Schiffen weitgehende Hilfe zugesagt. Dem Schutze der französischen Schiffahrt dienten ferner die Anordnungen der Art. 78 und 79, die eine Belästigung der Schiffe durch erpresserische Zurückhaltungsversuche türkischer Beamter unter nichtigen Vorwänden, sowie einen Angriff auf französische Fahrzeuge durch Kriegsschiffe verboten. Die Vorschriften der früheren Kapitulationen gegen die Kaperei werden durch Art. 11 und 81, teilweise durch die neue Bestimmung des Art. 54, erneuert und ergänzt. Ferner wird eine Requirierung französischer Schiffe ohne Zustimmung des Konsuls oder des Besitzers strengstens untersagt (Art. 80).

Zu all diesen Vergünstigungen kam aber noch eine Neufestsetzung und Ausdehnung der persönlichen Schutzrechte sowohl der französischen Behörden als der Franzosen selbst. Neben der bereits erwähnten Vorrangstellung des französischen Gesandten, wird demselben und den Konsuln auch gestattet, sich nach ihrem Belieben Dragomane und Janitscharen „de tels . . . qu'ils voudront" zu halten. (Siehe Art. 45 und 50.) Waren diese Angestellte Franzosen, so sollte der Konsul auch vollkommene Gewalt über sie haben. (Das gleiche Recht stand dem Gesandten zu.) Aber auch, wenn diese Voraussetzung der französischen Staatsangehörigkeit nicht zutraf, so standen sie doch unter der ausschliesslichen Gerichtsgewalt der Konsuln oder der Gesandten. (Siehe Art. 46.) [1]) Die Steuerfreiheit der bei der Gesandtschaft angestellten Personen wird hier zum ersten Mal nur für eine beschränkte Anzahl und zwar für 15 anerkannt.

---

1) Vgl. Martens S. 214.

(Art. 47.)[1]) Von geringerer Bedeutung ist ferner die Bestimmung des Art. 49, der den türkischen Behörden befiehlt, die Konsuln an der Hissung der französischen Flagge gleich den Gesandten nicht zu hindern.

Die Bestimmung der Kapitulation von 1673, die den Franzosen ungestörten Weinbezug zusicherte, wurde durch Art. 51 neuerdings zugestanden. Desgleichen die Vergünstigung, dass keine Kopfsteuer (Charadsch) erhoben werden darf. (Art. 63 und 67.)

Art. 63 bestimmt ferner, dass die Franzosen sich der ortsüblichen Tracht bedienen können, sofern sie dies für ihre Bequemlichkeit und Sicherheit als notwendig erachten. Ebenso können sie sich mit einem von ihrer Behörde bestätigten Pass überallhin begeben.[2])

In der Bestimmung des 4. Artikels sehen wir bereits ein Prinzip verwirklicht, das uns in dem europäischen Völkerrechte erst im 19. Jahrhundert begegnet. Enthält doch dieser Artikel bereits neben der Bestimmung, dass Franzosen, die auf feindlichen Schiffen betroffen werden, nicht zu Sklaven gemacht werden dürfen, auch die Festsetzung, dass das auf denselben befindliche französische Gut nicht eingezogen werden darf, es sei denn, dass die Franzosen gleichfalls feindliche Handlungen unternommen, oder nach der Auffassung Bianchis in „l'intention que l'acte réel l'hostilité" sind. Dieser Artikel enthält kurz gesagt die Bestimmung „unfrei Schiff, frei Gut", ein Grundsatz, den erst die Pariser Seerechtdeklaration von 1856 sich zu eigen machte, indem sie unter feindlicher Flagge fahrendes neutrales Gut für unantastbar erklärte.

Eine grosse Erniedrigung für die Türkei musste der 5. Artikel bilden, der den Franzosen für den Handel mit dem Feinde gleichsam einen Freibrief ausstellte,

---

1) Diese Bestimmung, die hier zum ersten Mal auftritt, war durch den schnöden Nutzen, den man aus der Steuerfreiheit der Angestellten der Gesandtschaft herausholte, notwendig geworden. Auch in Art. 9 und 10 des Dardanellenvertrages mit England vom 5. Januar 1809 verwahrte sich die Türkei dagegen: „La patente de protection anglaise ne sera accordée à personne d'entre les dépendants et negociants sujets de la Sublime Porte . . . ." s. Rec. int. des trait. du XIX. Siècle. Paris 1914. s. Nor. II. S. 81. Vgl auch Art. 18, der den Konsuln la préséance sur les consuls d'Espagne et des autres rois zugesteht und ferner die Zoll- und Abgabenfreiheit der französischen Diplomaten, mit der starker Missbrauch getrieben wurde, auf die Kleidung und die Nahrungsmittel, die für den persönlichen Gebrauch der Gesandten bestimmt waren, beschränkte.

2) Diese Inlandspässe (Teskeres) sind seit 1908 aufgehoben.

indem er bestimmte, dass französische Schiffe, die Nahrungsmittel nach feindlichem Gebiete führen, von türkischen Schiffen unter einem solchen Vorwand nicht angehalten, noch deren Besatzung zu Sklaven gemacht werden dürfen.

Bezüglich der Abgaben bestimmte der 8. Artikel, dass die Franzosen keine Erhöhung derselben zu gewärtigen hätten („seront estimées au même prix qu'elles l'ont été anciennement pour l'exaction de douane qui se percevera de la même façon, sans qu'il soit fait aucune augmentation sur l'estime desdites marchandises".) Art. 9—14 enthält noch genauere Bestimmungen über die unzulässigen Abgaben.

Von grosser Wichtigkeit für die persönliche Sicherheit der Franzosen wurde der 70. Artikel, der die Unbetretbarkeit einer französischen Wohnung ohne Beisein des Gesandten oder Konsuls gewährleistet. Besagt doch der Wortlaut dieser Bestimmung, dass „die Beamten der Justiz und die Offiziere der hohen Pforte ebenso wie die Soldaten in ein von einem Franzosen bewohntes Haus nicht mit Gewalt eindringen dürfen", und nur wenn die Sachlage ein derartiges Vorgehen erfordern sollte, „müsse man den Gesandten oder den Konsul benachrichtigen, dass er an dem fraglichen Ort komme; und wenn irgend jemand sich gegen diese Bestimmung vergehen sollte, soll er gezüchtigt werden".[1]) Dies trug wesentlich zur Stärkung der persönlichen Sicherheit und Freiheit der Franzosen bei, da sie hiedurch keiner Zwangsgewalt der türkischen Behörden ausgesetzt werden konnten.[1]) In dieser Kapitulation von 1740 begegnet uns ferner zum ersten Mal eine vollständige und genaue Regelung der Stellung der Franzosen der Gerichtsbarkeit gegenüber. Gemäss Art. 52 ist es den Franzosen gestattet, bei Streitigkeiten zwischen den französischen Konsuln und Kaufleuten einerseits, und den Konsuln und Kaufleuten einer anderen christlichen Nation andererseits, ihr Anliegen direkt vor ihre Gesandten zu

1) Seit dem Jahre 1866 ist „das Protokoll über das Recht des Immobiliareigentums, bewilligt den Fremden in der Türkei", in dieser Hinsicht massgebend. Die Entstehung dieses Rechts vgl. Rausas S. 90.

2) Vgl. Martens S. 215. Im modernen türkischen Recht ist die Unverletzlichkeit der Wohnung durch Art. 105 türk. Str. G B. anerkannt. Es braucht jedoch nach dieser Bestimmung weder der Gesandte noch der Konsul irgendwie herangezogen zu werden. vgl. Lehmann S. 20.

bringen und brauchen sie sich ein Urteil türkischer Behörden keineswegs gefallen zu lassen.

Art. 65 bestimmt hinsichtlich von Vergehen, dass die Aburteilung eines französischen Verbrechers nur in Anwesenheit des Gesandten, der Konsuln, oder deren Substituten vorsichgehen könne („les juges de mon empire et les officiers ne purront y procéder qu'en présence de l'ambassadeur et des consuls ou de leurs substituts, dans les endroits où ils se trouveront").

Nach Bianchi Note 26 bedeutet dies keine Neuerung gegenüber den früheren Kapitulationen, da die weitere Bestimmung dieses Artikels „et que l'on vouiût que la justice en prit connaissance" die Unterwerfung der türkischen Gerichte nicht bloss dem eigenen Ermessen überlassen erscheinen lasse.[1])

Der hinsichtlich der Gerichtsbarkeit weiter in Betracht kommende Art. 71 enthält kurz gesagt den heute anerkannten Grundsatz „Ne bis in idem" (die Prozesse, die zwischen einem Franzosen und anderen Personen erledigt sind, nachdem sie bereits einmal der richterlichen Besichtigung und Beendigung unterzogen wurden, können nicht nochmals verhandelt werden). Auf alle Fälle müssen jedoch auch hier die französischen Vertretungsbehörden benachrichtigt werden. Findet eine Verhandlung dann statt, so ist die Pforte selbst die Berufungsinstanz, vor der sich jedoch der französische Angeklagte vertreten lassen kann. Bezüglich der entstehenden Prozesskosten bestimmt Art. 72, dass diese von der gewinnenden Partei („qui a le bon droit") zu tragen seien, welche Anordnung aber nicht in der Hinsicht ausgenützt werden sollte, dass Prozesse ohne jeden Grund begonnen und ohne Risiko fortgeführt werden könnten. Demnach muss der „Avanist", d. h. solche Personen „qui intentent injustement les procès", die Kosten tragen.

Allenfalls liessen sich die Franzosen noch die Zusicherung geben, dass sie nur 2% der Summe, die sie hereinbekamen, als Gerichtsgebühr zu bezahlen hatten („que deux pour cent sur le montant de la somme recouvrée par sentence, conformément aux anciennes capitulations").

Auch diese Kapitulation enthält wieder die Meistbegünstigungsklausel und zwar in ihrem Art. 83.[2])

1) Vgl. Notes de Bianchi in Nor. Bd. 1. S. 305 und Dél. S. 119.

2) Der Text lautet: „Comme l'amitié de la cour de France avec ma Sublime Porte est plus anciènne que celle des autres cour nous ordonnans, pour qu'il soit traité avec elle de la manière

Péllissié du Rausas schliesst hieraus nicht mit Unrecht, dass Frankreich sich demnach alle Konzessionen zu Nutzen machen könne, die die Pforte anderen Staaten bereits gewährte oder noch gewähren wird. Er gibt jedoch selbst zu, dass diese Klausel in den meisten späteren Kapitulationen der Pforte mit anderen fremden Staaten, ebenso wie bereits vorher in den verschiedenen Abkommen mit den italienischen Staaten, Aufnahme gefunden hat, sodass hiedurch nach allgemeiner Ansicht eine Gleichstellung sämtlicher Nationen in der Türkei erfolgt ist.[1]) Durch die Anführung der italienischen Staaten wird auch das Argument Péllissié du Rausas' hinfällig, dass Frankreich die erste Nation sei, die eine Meistbegünstigungsklausel erhielt. (Martens erwähnt, dass bereits die Kapitulation der Genuesen mit Mahumed II. vom Jahre 1454 den ersteren die Rechte und Vorzüge einer meistbegünstigten Nation gab.)[2]) Auf jeden Fall meint aber Rausas, werden die Franzosen das Recht haben, von allen Meistbegünstigungsklauseln, die fremden Nationen in der Türkei gewährt werden, den Gewinn zu beanspruchen.[3]) Aus dieser französischen Anschauungsweise erklärt sich wohl auch die schon förmlich zum Gewohnheitsrecht gewordene französische Vorrangstellung im Orient vor dem Kriege, besonders in religiösen Angelegenheiten, während doch eigentlich gerade durch die anderen Staaten später gewährte Meistbegünstigungsklauseln diese die gleichen Rechte erhielten, wie sie Frankreich in seinen verschiedenen Kapitulationen gewährt worden waren. Interessant ist auch die in dieser Kapitulation wieder erwähnte Bestimmung, dass ihre Gültigkeit von dem Bestehen freundschaftlicher Beziehungen abhängig sein soll.[4]) (Vgl. Aufhebungsmöglichkeit im Teil II.)

Bezüglich der Dauer dieser Kapitulationen haben wir bereits erwähnt, dass sie nicht mehr an das Leben der einzelnen Vertragschliessenden gebunden, sondern vielmehr „Ewigkeitsdauer" besitzen sollen.[5])

---

la plus digne, que les privilèges et les honneurs pratiqués envers les autres nations franques aient aussi lieu à l'égard des sujets de l'Empereur de France."

1) Vgl Rausas Bd. 1. S. 85.

2) Siehe Martens S. 181.

3) Vgl. Rausas Bd. 1 S. 85.

4) Vgl. auch Kapitulation von 1604, 1673, die mit England von 1675 und die mit Holland von 1680.

5) Vgl. Rausas S. 102.

Diese bei weitem umfangreichste Kapitulation hat auch wegen ihres auf alle Materien eingehenden Inhaltes eine sehr grosse Bedeutung erlangt und in den späteren Kapitulationen anderer Staaten mehr oder weniger Nachahmung gefunden. Ihrem äusseren Charakter nach gleicht sie gemäss der türkischen Gewohnheit mehr den bekannten „Lettres-patentes", die auf Wunsch des französischen Gesandten erlassen wurden. Dieser Vertrag gilt nach französischer Auffassung noch heute, nach türkischer ist er jedoch mit dem 1. Oktober 1914 zur Aufhebung gelangt. In der Folgezeit wurde die Kapitulation vom 28. Mai 1740 noch des öfteren neu bestätigt und zwar durch den zweiten Artikel des Vertrages vom 25. Juni 1802, durch den 1. Artikel der Verträge vom 25. November 1838 und vom 29. April 1861, sowie durch die Protokolle vom 9. Juni 1868, März 1871 und 12. Februar 1863. Im 1. Artikel des Vertrages von 1838 wird sogar bestimmt, dass die den Franzosen verliehenen Rechte „für alle Zeiten" Geltung behalten sollen.[1]) Eine gemeinsame Bestätigung sämtlicher Kapitulationen, die die einzelnen Staaten mit der Türkei abgeschlossen haben, fand auf dem Pariser Kongress von 1856 statt.

Die Kapitulationen mit den Niederlanden.

„Die uneigennützigen Schutzbestrebungen" Frankreichs, die sich hauptsächlich in dem Verlangen nach möglichst grossen Konsulatseinnahmen und weitreichendem politischem Einfluss zu zeigen schienen, hatten nach dem Hatti-Sherif von 1607 wieder sehr unerquickliche Formen angenommen, als Frankreich unbedingt die Erstattung von Steuern von den flämischen Schiffen verlangte. Nachdem dieses Ansinnen genug Aufsehen erregt hatte, regelte ein kaiserlicher Firman aus dem Jahre 1609 die Angelegenheit in dem Sinne, dass die Steuer, die damals zwei vom Hundert betrug, geteilt und etwa entstehende Streitigkeiten vor ein gemischtes Schiedsgericht gebracht werden sollten.[2]) Holland, das diese Zustände auf die Dauer nicht dulden konnte, sah sich daher bald genötigt, zum Schutze seiner Interessen gleichfalls eine Kapitulation zu verlangen, welche ihm auch am 6. Juni 1612 gewährt wurde.[3]) Nach diesem ein-

1 Siehe Bonfils-Grah S. 466 ff. Testa Receuil Bd. 1. S. 5.

2) Rey S. 441 ff. Noradounghian Bd. 1. S. 40.

3) Pellissié du Rausas Bd. 1. S. 39 gibt für diese Kapitulation das Jahr 1613 an. Den Text siehe Treaties Turkey S. 234. Siehe auch Miltitz Bd. II, 2 S. 949.

seitigen Zugeständnisse sollten die Holländer ähnliche Rechte erhalten, wie sie Frankreich bereits in seinen früheren Kapitulationen erhalten hatte. Neben der Freiheit des Verkehrs werden auch ihnen verschiedene Erleichterungen bezüglich der Ausfuhr gewährt. (Art. 3, 4 und 9.) Auch sie brauchen von gemünztem Gelde keine Abgabe zu leisten (Art. 5), der Zoll beträgt von Anfang an nicht mehr als 3 vom Hundert und es soll kein Zwang hinsichtlich der Verfügungsfreiheit über ihre Güter ausgeübt werden. (Art. 17, 42, 44, 27.) Sie werden gleichfalls von der Kopfsteuer (Ghizet Charadsch) befreit, d. h. sie hatten wie die anderen privilegierten Nationen ausser den niedrigen Zöllen keine wie immer geartete Steuer zu bezahlen (Art. 24). Der folgende Artikel enthält die Bestimmung, die uns noch in der französischen Kapitulation von 1740 begegnete, dass auf Schiffen mit holländischer Flagge kein feindliches Gut beschlagnahmt werden kann. Auch dürfen die Unternehmer dieser eigentlich mit Konterbande beladenen Schiffe nicht in die Gefangenschaft abgeführt werden (Art. 7). Wird ein Korsarschiff von den Türken erbeutet, so werden zwar die anderen Seeräuber bestraft (Art. 21), die aber auf dem gleichen Schiffe befindlichen Niederländer müssen unangetastet bleiben (also eine ganz ähnliche Bestimmung wie in der französischen Kapitulation von 1740).

Ebenso wie die Franzosen sollen auch die Niederländer im Falle eines Schiffbruchs jegliche Unterstützung erhalten (Art. 28), und eine Durchsuchung ihrer Schiffe darf ebenso wie bei den Franzosen nur am Ausgange aus den Dardanellen vorgenommen werden (Art. 42). Aehnlich wie den Franzosen in der Kapitulation von 1673 wurde den Holländern im 16. Artikel gestattet, sich selbst den Wein zu bereiten, obgleich die Türken hiebei einen gewinnbringenden Schleichhandel in Anbetracht des Koranverbotes befürchten mussten. Andererseits wollten jedoch die Türken Andersgläubige nicht unter ihrer Sitte leiden lassen und so war diese Erlaubnis vom Gesichtspunkte des Entgegenkommens aus von grosser Bedeutung.

Im übrigen sehen wir in dieser Kapitulation fast die gleichen Anordnungen wie in den türkisch-französischen Abkommen. Gegen die Verleumdungen, die sich hauptsächlich, wie schon früher erwähnt wurde, wegen religiöser Dinge erhoben, richtete sich Art. 32, der bestimmte, dass wegen solcher Anschuldigungen kein Nieder-

länder verklagt werden dürfe. Ferner wird kein Türke mit einer Klage gegen einen Niederländer vorgelassen, es sei denn, dass er eine genau bestätigte Beweisurkunde von der Hand des Beklagten oder einer sonstigen amtlichen Person besitze. (Art. 31.) Bemerkenswert ist auch die Bestimmung, dass bei Prozessen gegen Niederländer ohne Anwesenheit des niederländischen Dragoman nicht verhandelt werden darf. („Si quelqu'un avait un procès avec un Néerlandais et se présentait au cadi, celui-ci n'ecoutera pas la plainte, si le dragoman du Néerlandais n'y est pas présent.") Aber auch hier wird wie in der französischen Kapitulation die Bestimmung hinzugefügt, dass die Holländer diese Anordnung nicht böswillig durch das Ausbleiben des Dragomans ausnützen dürfen. (Art. 28.) Prozesse zwischen Holländern selbst werden selbstverständlich nur von deren eigenen Vertretungsbehörden entschieden. (Art. 11.)

Um einen Uebertritt von Niederländern zum Mohammedanismus oder zur türkischen Staatsangehörigkeit zu verhindern, liessen sich die Holländer besonders weitgehende Rechte einräumen. So bestimmt der 50. Artikel, dass der Gesandte das Recht haben solle, in einem solchen Fall den Uebergetretenen alle Waren wegzunehmen, die das Eigentum christlicher Kaufleute sind; jedenfalls aber bedarf es zur Gültigkeit des Uebertritts der Anwesenheit des niederländischen Dragomans, sodass der Gesandte von jedem derartigen Vorfall sogleich unterrichtet wurde. (Art. 31.)

Bezüglich der Religion bestimmte noch Art. 54, dass auch Holländer ungehindert nach dem heiligen Grabe ziehen dürfen, obgleich dies bisher nur katholischen Nationen gestattet worden war.

Hinsichtlich der konsularischen Einrichtungen sehen wir die gleichen Zugeständnisse wie in den späteren französischen Kapitulationen. Art. 36 sichert der niederländischen Regierung ein freies Ernennungsrecht zu, und die Art. 24 und 34 gewähren den Konsuln das Recht der Exterritorialität und die Befugnis, sich Dragomane und Janitscharen zu halten, die die gleichen Steuervergünstigungen genossen wie die Holländer selbst.

Nachdem am 20. Februar 1634 eine Bestätigung der holländischen Rechte stattgefunden hatte,[1]) erreichte Holland wenige Jahre nach England am 15. September

1) Siehe Nor. Bd. I. S. 46.

1680 eine neue Kapitulation, die im Wesentlichen eine Wiederholung der Kapitulation vom 6. Juli 1612 ist.[1])

Ihrer äusseren Gestalt nach ist auch sie in der Form eines einseitigen Gnadenbriefes gehalten.

Bezüglich der Ausnahmestellung der Konsuln bestimmt ihr Art. 6, dass die Beurteilung aller Prozesse, an denen ein Konsul interessiert ist, dem kaiserlichen Divan übertragen sein soll. (Vgl. Kapitel 25 der Kapitulation von 1604, Art. 16 der Kapitulation von 1740 und Art. 25 der englischen Kapitulation von 1675.) Ferner wird den Konsuln auch hinsichtlich ihrer Person und Wohnung vollste Unverletzlichkeit zugesichert, eine Bestimmung, die wir in fast allen Kapitulationen vorfinden können („ces consuls ne seront pas emprisonnés ni leurs maisons scellées“).[2]) Wie den anderen Konsuln wird auch ihnen neuerdings das Recht gewährt, sich Janitscharen und Dragomane nach ihrem Belieben zu halten und in ihrer Wohnung für sich und ihre Hausgenossen selbst den Wein bereiten zu dürfen. (Art. 10 und 11.) Ebenso wie die in französischen Diensten stehenden Dragomane sind auch die der holländischen Konsuln vom Kharadsch, von der Abgabe des Cassabiyé und von allen übrigen Taxen befreit. (Art. 33.) Die für den persönlichen Gebrauch der holländischen Diplomaten bestimmten Gegenstände sollen von jedem Zoll ausgenommen sein. (Art. 54.) Ferner steht den Holländern das Recht zu, das Personal der einzelnen Konsulate in Kairo, Alexandrien, Alep, Tripolis (Syrien), Said, Tunis usw. beliebig zu verändern und niemand soll sie daran hindern können. (Art. 34.) Bezüglich der religiösen Verhältnisse wurde den Holländern neuerdings Schutz beim Besuche der heiligen Stätten zugesagt (Art. 52), und bestimmt, dass man einem Holländer nur dann den Uebertritt zum Islam vorwerfen könne, wenn dieser in Gegenwart des Dragoman von dem Holländer bestätigt wird; „Si contrairement à la loi Sainte, quelqu'un molestait un Néerlandais“ unter dem Vorwande, dass er den Islam angenommen hätte und dies nur tut, um schliesslich aus ihm Geld zu erpressen, so soll dieser Anklage kein Gehör geschenkt werden. Es ist nämlich nötig, dass der Hol-

---

1) Der Text befindet sich bei Nor. Bd. I. S. 169 ff. und Treaties Turkey S. 347.

2) Interessant ist der Schlussatz des Art. 6, der bestimmt, dass „si l'on produisait des fermans antérieurs ou postérieurs qui fussent contraires aux articles ci-dessus, on n'y ferra pas attention, et l'on agira conformément à Ma capitulation impériale.

länder für einen derartigen Fall in Gegenwart seines Dragomans und nach vollständig freiem Willen erklärt, dass er den Islam angenommen habe; man soll daher die Ankunft des Dragomans abwarten und ihn nicht näher belästigen, bevor jener gekommen sei.“ (Art. 49.) Wie wir aus dem Wortlaute dieses Artikels ersehen können, wurde diese Beschuldigung häufig zu Erpressungen ausgenützt, ähnlich wie die Verleumdungen, die wegen angeblicher Lästerung des Mohammedanismus vorgebracht wurden, und die auch die Franzosen in ihren Kapitulationen wesenlos zu machen suchten. Die Holländer erreichten durch Aufhebung der Kopfsteuer wieder die Steuerfreiheit und liessen sich ferner die Zusicherung geben, dass Holländer, die sich als Sklaven im ottomanischen Staatsgebiete aufhalten, sofort ohne weiteres Lösegeld freizugeben seien. (Art. 23 und 20.)

Besonders weitgehende Zugeständnisse liessen sich die Holländer, wie dies ihrem Charakter als ausgesprochener Handelsstaat entsprach, auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs geben. Bemerkenswert ist zunächst die in den meisten türkischen Kapitulationen vorkommende Bestimmung, dass der Zoll nur dort bezahlt werden soll, wo die Waren verkauft werden sollen' (Art. 14:„Sie bezahlen keinen Zoll als für die Waren, die zum Verkauf an das Land gebracht werden, und man soll keine Abgabe verlangen weder in Konstantinopel noch in irgend einer Levantestadt, von denjenigen Waren, die sie nicht ausgeladen haben und die sie an Bord bewachen, indem sie sagen: Wir werden sie in eine andere Hafenstadt bringen. Niemand soll sich dem widersetzen, dass sie diese Waren in eine andere Hafenstadt bringen.“) Eine ähnliche Bestimmung sahen wir auch in der französischen Kapitulation von 1740 Art. 9.

Im übrigen werden die Bestimmungen des früheren Uebereinkommens von 1612 wiederholt bezüglich der Höhe des Zolles, bei dessen Erhebung keine Uebertaxierung der Waren stattfinden darf (Art. 12), des Ausfuhrverbots bestimmter Waren, des Verbots jeglichen Zwanges auf die Absichten niederländischer Kaufleute, und der Erlaubnis, ihr eigenes niederländisches Geld benützen zu dürfen, ohne einen Wechselzwang befürchten zu müssen. (Vgl. Art. 12, 46, 56, 3, 59, 35 und 1.)

Bezüglich des Piratenwesens und der Hilfeleistung für in Seenot befindliche holländische Schiffe sind im Wesentlichen nur die alten Bestimmungen erneuert worden, die wir bereits in den verschiedenen Kapitulationen

angeführt sahen. Auch den Niederländer gewährt die Bestimmung des 56. Artikels volle Freiheit des Verkehrs mit Russland, wie dies bereits Frankreich zugestanden worden war. (Vgl. Art. 59 der Kapitulation von 1740.)

Was die Verwaltung des Nachlasses eines verstorbenen Holländers betrifft, bestimmt Art. 7, dass der türkische Staat, sich in keiner Weise einzumischen habe und wenn der Niederländer ohne Hinterlassung eines Testaments stirbt, so obliegt seinem Konsul die Sorge für seinen Nachlass. (Also die gleichen Bestimmungen wie in den meisten Kapitulationen mit den anderen Staaten.) [1])

Sehr weitgehend ist die Bestimmung über die Tragweite der konsularischen Gerichtsbarkeit. Besagt doch der Art. 5, dass alle Prozesse und Streitigkeiten, ja „selbst die Prozesse über einen Mord, den niederländische Untertanen verübt hätten, durch die Gesandten oder Konsuln gemäss deren Gesetzen und Gewohnheiten abgeurteilt und entschieden werden sollten, ohne dass irgend einer unserer Kadi oder anderen Offiziere sich einzumischen hätte“. (Vgl. Art. 15 der französischen Kapitulation von 1740.)

Ebenso wie in der Kapitulation von 1612 Art. 31 wird auch hier neuerdings von einem türkischen Kläger verlangt, dass er gültige Beweisurkunden vorlegen könne, von Niederländern aber, dass sie die erforderliche Ankunft ihres Dragomans nicht unnötig verzögern. (Siehe Art. 30 und 36.)

Um dieser ganzen Verordnung grösseren Nachdruck zu verleihen, drohte der Sultan zum Schlusse allen Uebertretern derselben strengste Bestrafung an und bestimmte, dass in Hinkunft durch einen energischen Wortlaut der „Firmans“ noch mehr zum Schutze der Niederländer getan werden solle. (Art. 8.)

Erst nach Abschluss dieser Kapitulation fühlte sich Holland sicherer und verzichtete auf jede „weitere Beschützung“, die ihm England und Frankreich in edlem Wettstreit angedeihen lassen wollten. Ja die niederländische Regierung ging späterhin sogar so weit, ihren Untertanen jede Benützung einer fremden Flagge auf das Strengste zu untersagen, da sie sich nur unter den Schutz ihrer eigenen Vertretungsbehörden zu begeben hätten. (Der Befehl stammt aus dem Jahre 1741.) [2])

---

1) Siehe besonders Art. 29 dieser Kapitulation.

2) Vgl. Miltitz Bd II, 3 S. 941. Groot Placaetbook T. VII, S. 527.

Aehnlichen Inhalt wie die Kapitulationen mit der Türkei hatten auch die Kapitulationen Hollands mit Algier, Tunis und Tripolis. [1])

Die Kapitulationen mit Oesterreich.

Wenn wir die ganze Entwicklung des Kapitulationswesens in der Türkei aufmerksam verfolgen, so sehen wir, dass nach jeder Befriedigung der Wünsche des einen Staates sogleich Forderungen eines anderen Staates hervortreten. Kaum hatte Holland im Jahre 1612 seine erste Kapitulation erwirkt, so zögerte Oesterreich nicht, mit allen Mitteln eine ähnliche Vergünstigung zu erlangen, umsomehr als sein bisher einziger Vertreter, der österreichische Gesandte, wegen der feindseligen Gesinnung der Türken gegen Oersterreich den grössten Anfeindungen und Verfolgungen ausgesetzt war. [2])

Von einer nur auf reine „Kapitulationsforderungen" gerichteten Unterhandlung musste Oesterreich eben wegen der feindseligen Gesinnung, die durch viele kriegerische Verwicklungen entstanden war, zunächst Abstand nehmen; da jedoch andererseits die Wahrung seiner Interessen ein rasches Handeln erforderte, blieb kein anderer Weg, als einen etwa zustandekommenden Friedensvertrag zugleich zur Erreichung wünschenswerter Nebenziele zu benutzen. Die Gelegenheit bot sich hiezu bei Abschluss des Friedensvertrages vom 1. Juli 1615 zwischen Kaiser Matthias von Oesterreich und Sultan Achmed I. [3]) Es ist das erste Mal, dass Friedensverträge in dieser Weise erweitert wurden, wenn man nicht auf die verschiedenen Friedensverträge Venedigs und der Türkei zurückkommen will. (Vgl. Inhalt.) Obgleich dieser Vertrag bereits am 1. Juli 1615 abgeschlossen wurde, erfolgte seine endgültige Ratifizierung erst am 1. Mai 1616, nachdem noch einige kleine Aenderungen vorgenommen worden waren. Vorher war bereits am 11. November 1606 der Vertrag von Sitvatorok [4]) mit

1) Martens S. 229 Anm. 2. Nach verschiedenen weiteren Erneuerungen u. a. vom Jahre 1712 wurde mit den Niederlanden am 25. Febr. 1862 ein neuer Vertrag geschlossen, der ihr im 1. art. auch die Meistbegünstigungsklausel gewährte. S. Nor. Bd. 3 (1902) S. 180.

2) Zinkeisen Bd. 3, S. 848.

3) Den Text siehe Nor. Bd. 1. 113 ff.

4) Den Text siehe Nor. Bd. 1. S. 103 ff. Eine erläuternde Abmachung zum Frieden von Sitvatorok erfolgte zu Neuhäusl am 28. März 1608, und ferner am 19. Juni 1608.

Rudolph II. abgeschlossen worden, von dem Hammer sagt, er „leuchtet im Beginne des 17. Jahrhunderts für Europa und die Christenheit als Signalfakel gebrochenem türkischen Joches und des anhebenden Sinkens osmanischer Grösse“.[1]) Der Vertrag von 1606 wurde auch für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen (Art. 12) und umfasste im Ganzen 17 Artikel. Besonders bemerkenswert war die Aufhebung des bisherigen Tributs gegen eine einmalige Zahlung. Der Friede von Wien aus dem Jahre 1615 sollte nun eine Erneuerung und wesentliche Erweiterung dieses Vertrages bieten.

In diesem Vertrage, der in lateinischer Sprache abgeschlossen wurde, finden wir die ersten Bestimmungen über österreichische Konsulareinrichtungen und Handelsvorrechte, obwohl uns nicht gesagt wird, wann zum ersten Mal österreichische Konsuln für türkische Gebiete ernannt wurden.[2]) Im Art. 2 dieses Friedensvertrages wird zwar eine Kapitulation vom 9. Dezember 1606 erwähnt, aber deren Text ist leider nicht mehr vorhanden. In diesem Vertrage von 1615 gelang es Oesterreich, eine Regelung der religiösen Freiheit im Art. 7, der Handelsvorrechte im Art. 9 und der persönlichen Freiheit, der durch Schutzbriefe gesicherten Oesterreicher zu erreichen. (Siehe Art. 10.) Auch in diesen Abmachungen finden wir das Verbot der Einmischung in die Hinterlassenschaft eines verstorbenen österreichischen Untertanen und der Ausübung von Zollrepressalien.

Bedeutend ausführlicher als in diesem Friedensvertrage, in dessen Inhalt all diese Fragen doch eigentlich nur eine untergeordnete Rolle spielen konnten, wurden die Interessen der österreichischen Untertanen in der Türkei durch einen Firman des Sultans vom 15. Juni 1617 geregelt.[3]) Nach Martens ist diese Urkunde „ihrer Form nach nicht so sehr ein Vertrag zwischen Oesterreich und der Türkei, als ein Gnadenbrief, eine Konzession (ad namé), durch welche der Padischah den österreichischen Untertanen und Konsuln bestimmte Rechte verlieh“.[4]) Interessant ist die im 1. Artikel dieses Privilegs vorkommende Bestimmung, dass Oesterreich in Konstantinopel einen Generalkonsul unterhalten könne, der dann allen übrigen Konsuln im otto-

---

1) Siehe Hammer Bd. 2, 2. Ausg. S. 703.

2) Vgl. Martens S. 230.

3) Siehe Nor. Bd. I. S. 42, den Text bei Miltitz Bd. II, 2 S. 1413—1421.

4) Siehe Martens S. 230.

manischen Reiche übergeordnet sein solle. Dies ist eine Bestimmung, die in dieser Art zum ersten Mal erlassen wurde, und Testa sagt daher auch, dass das Vorrecht umso bemerkenswerter sei, als andere Staaten es erst nach mühevollen Versuchen erlangen konnten. [1]) Im Uebrigen wurden Oesterreich die gleichen Rechte gewährt, wie wir sie bereits bei den Kapitulationen anderer Staaten erwähnt haben. Bemerkenswert insbesondere ist die Bestimmung des 3. Artikels, der nur den unter der Flagge des römischen Kaisers ankommenden Kaufleuten den Zutritt in die Stadt gestattete. (Vgl. Art. 10 des Friedensvertrages von 1615.)

Die friedlichen Beziehungen zwischen der Pforte und Oesterreich sollten jedoch nicht von langer Dauer sein. Als einige Jahrzehnte später sich Ungarn gegen das angestammte Fürstenhaus auflehnte, hatte die Türkei nichts Eiligeres zu tun, als gegen Deutschland, Polen und später auch Venedig ins Feld zu ziehen.

Als auch dieser Krieg zu Ungunsten der Türkei endete, musste sie sich wohl oder übel zum Karlowitzer Friedensvertrage vom 26. Januar 1699 herbeilassen, an welchem Orte fast zu gleicher Zeit auch mit der Republik Venedig und Polen Frieden geschlossen wurde. [2]) Der Friedensvertrag zwischen Oesterreich und der Türkei, der dem türkischen Ansehen in Europa einen neuerlichen schweren Stoss versetzen musste, regelt neben verschiedenen poitislchen Zugeständnissen auch die bisherigen Handels- und Verkehrsbestimmungen, die in verschiedener Hinsicht einer Erneuerung und Ergänzung unterzogen wurden. In seinem 13. Artikel regelt er zunächst die religiösen Fragen und bestimmt, dass die österreichischen Untertanen, als Katholiken gemäss den früheren Bestimmungen alle Privilegien geniessen sollten. Von Interesse für den türkischen Grundsatz, dass mit Andersgläubigen kein dauernder Friede sein solle, ist der 20. Artikel, der bestimmt: „Duret armistitium hocce et extendatur favente Deo, ad 25 annos continuo sequentes a die, qua eiusdem subscriptio facta fuerit, quo annorum numero elapso, vel etiam medio tempore priusquam elabatur, liberum esto utrique partium, si ita placuerit, pacem hanc ad plurem adhuc annos prorogare.“

1) Siehe Testa Bd. IX. S. 37.

2) Den Text siehe Noradounghian Bd. I. S. 182 ff. mit Venedig wurde der Frieden gleichfalls am 26. Januar mit Polen jedoch bereits am 16. Januar 1699 gescnlossen. (Siehe Treatis Turkey S. 727 und 393.

Im Uebrigen stützt sich dieser Vertrag in seinen kapitulationsmässigen Anordnungen hauptsächlich auf frühere Bestimmungen und ähnlich, wie nach dem Friedensvertrage vom Jahre 1615 folgte auch jetzt ein kaiserlicher Firman vom 26. Juli 1700,[1]) der begleitet von verschiedenen Konventionen, vor allem die Handelsbeziehungen der beiden Staaten regelte, sich aber nach Hammer weniger auf den kaiserlichen Firman vom Jahre 1617, als auf den Wiener Frieden von 1615 stützte. Interessant ist hier insbesondere das Zugeständnis eines deutschen Protektorats über die Geistlichkeit im ottomanischen Staatsgebiete.[2])

Nachdem Venedig sich, wie bereits erwähnt, zu gleicher Zeit seine Rechte hatte erneuern lassen, kam es mit Oesterreich erst aus Anlass des Passarowitzer Friedens vom 21. Juli 1718[3]) am 27. Juli 1718 zum Abschluss eines neuen Handels- und Schiffahrtsvertrages, der gleichfalls zu Passarowitz unterzeichnet wurde.[4])

Péllissié du Rausas bezeichnet diesen Vertrag überhaupt erst als „den ersten Handelsvertrag", der zwischen der Pforte und Oesterreich abgeschlossen wurde. Wenn du Rausas dies von dem Standpunkt aus behauptet, dass dies die erste Kapitulation (in dem gebräuchlichsten Sinne dieses Wortes) zwischen Oesterreich und der Türkei war, so hat er zweifellos recht. Denn wenn auch der Friedensvertrag selbst schon einige Bestimmungen in seinen Art. 11 (Religion) und 13 enthält, so finden wir doch eine genaue Regelung aller in Betracht kommenden Fragen erst im Handelsübereinkommen vom 27. Juli 1718.

Dieser Handelsvertrag enthält wie der Friedensvertrag 20 Artikel, in welchen wir die gleichen Gedankengänge verwirklicht sehen, wie in den französischen, holländischen und anderen Kapitulationen. Art. 1 sichert Oesterreich vollkommene Freiheit des Handels und der Schiffahrt zu, d. h. alle Häfen und Städte des osmanischen Reiches sollen ihnen offen stehen und bestimmt nebst dem Art. 3, dass kein höherer Zoll als 3% erhoben wer-

---

1) Diese Konvention, die zu Wien abgeschlossen wurde, hatte zum hauptsächlichsten Gegenstand die Ausdehnung des über die Sklavenfrage handelnden Art. 12 des Karlowitzer Vertrages auf alle Sklaven. Siehe übrigens Nor. Bd. I. S. 57 und 58.

2) Siehe Hammer, Geschichte des osman. Reiches u. vgl. Dél. S. 100.

3) Siehe Noradounghian Bd. I. S. 208—220.

4) Siehe Noradounghian Bd. I. S. 220—227.

den darf.[1]) Interessant ist die Bestimmung des 2. Artikels, der in einer bisher durchaus nicht üblichen Weise die Bewegungsfreiheit der österreichischen Schiffahrt im Gebiete des Schwarzen Meeres einschränkt. Es wird den kaiserlichen Schiffen überhaupt jeglicher Eintritt in das Gebiet des Schwarzen Meeres untersagt. („Die kaiserlichen Schiffe auf der Donau dürfen nicht in das Schwarze Meer einfahren.“)[2]) Hinsichtlich der Freiheit der Schiffahrt kommen noch in Betracht die Art. 7 bis 12, von welchen der 7. Artikel gleichsam eine Wiederholung des 17. Artikels der Kapitulation von 1604 ist. Er enthält wieder ein Verbot an die Lokalbehörden, die Schiffskapitäne nicht zum Ausladen ihrer Waren zu nötigen. Bezüglich einer Erleichterung des österreichischen Handels bestimmt Art. 10, dass die unter österreichischer Flagge fahrenden Schiffe von den Kosaren nicht beunruhigt oder gequält werden dürfen, und dass sie nicht für den Transport im Dienste der ottomanischen Regierung, der Truppen oder zu irgend einer anderen Verwendung herangezogen werden können. Ferner sollen sie in der Erlegung der Zölle vollkommen den Franzosen, Engländern und Holländern gleichgestellt werden. (Art. 11, 9 und 10.) Art. 9 regelt wieder die Hilfeleistung für in Seenot geratene Schiffe. Nachdem Art. 13 noch die Courtoisie en mer regelt, gewährt Art. 19 Oesterreich gewisse Handelserleichterungen für den Verkehr mit Persien, ähnlich wie sie andere Staaten bezüglich Russlands erhielten. Auch für österreichische Untertanen ist ein Inlandspass erforderlich und sollen die im Besitze eines solchen Befindlichen ungehindert reisen dürfen. Bezüglich des Handelsverkehrs ist noch nachzutragen, dass in dieser Kapitulation zum ersten Mal die Errichtung von Lagerräumen (nommé vulgairement khan) erwähnt

---

1) Die für uns in Betracht kommende interessante Bestimmung lautet: „Die österreichischen Kaufleute, die einmal in Konstantinopel verzollt haben und zwar die Waren, welche sie in dieser Hauptstadt gekauft haben und die sie auf ihre Schiffe geladen haben sollen sich zu befreien haben durch die Zollbillette bei den der Donau Vorgesetzten. Die Ausstellung dieser Zollbillette dient bei den den Dardanellendurchgang vorgesetzten Beamten als gültiges Schriftstück und diese haben nicht mehr das Recht eine Durchsuchung solcher Schiffe zu fordern.“

2) Diese Bestimmung entsprang weniger einer böswilligen Behinderung des österreichischen Handels, als der Befürchtung, es könnten verkappte Kriegsschiffe in das Schwarze Meer eindringen (vgl. Rausas I. S. 143). Diese Einschränkung ist übrigens in der späteren Kapitulation von 1784 weggefallen.

wird, die zur Aufnahme österreichischer Waren dienen sollen. (Siehe Art. 15.)

Bei der Ausübung ihres Glaubens sollen die Oesterreicher ebenso wie die anderen Nationen vollste Freiheit geniessen. Für den Fall, dass einer von ihnen zum Islam übertritt, sollte dieser Akt nur dann gültig sein, wenn er in Gegenwart des österreichischen Dragomans vollzogen worden war. (Siehe Art 16: „Sobald ein Kaufmann, ein Konsul, ein Vizekonsul oder irgend ein anderer Untertan Seiner Majestät nicht mit freiem Willen den Islam annimmt, soll er in dieser Hinsicht nicht belästigt werden wegen der einfachen Zeugenaussage einiger Uebelwollender, die sein Bekenntnis des Glaubens bezeugen, und er kann nicht um dieses Gegenstandes willen verfolgt werden, solange er nicht mit vollstem eigenem Willen dieses Bekenntnis in Gegenwart eines kaiserlichen Dragomans getan hat. Jeder Untertan Seiner Majestät muss jedoch trotzdem seine Schulden bezahlen, die er vorher eingegangen hatte.“) Wir sehen also eine ganz ähnliche Bestimmung vor uns, wie im Art. 49 der holländischen Kapitulation aus dem Jahre 1680. Bezüglich der vorher notwendigen Schuldenregelung vgl. auch Art. 68 der Kapitulation von 1740. Weiterhin enthält Art. 13 noch eine Bestimmung über Schutz und Sicherheit der das heilige Grab besuchenden Pilger oder Handelsleute, die für diesen Fall von dem Passerfordernis befreit sein sollen und nicht von den Einnehmern der Kopfsteuer oder anderen Personen belästigt werden dürfen.

Was die Regelung der Konsularfrage betrifft, so ist hier der 5. Artikel der bei weitem wichtigste. Oesterreich wird hier die Befugnis zugestanden, überall da Konsuln zu unterhalten, wo sich bereits Konsulate anderer Mächte befinden. Jedoch soll der kaiserliche Gesandte in Konstantinopel vorher durch ein Gesuch bei der hohen Pforte um deren Zulassung ersuchen, sodass ihnen das Berat erteilt werden kann. Selbstverständlich soll Oesterreich auch berechtigt sein, statt eines Konsuls bloss einen Dolmetscher an den einzelnen Orten zu unterhalten; soll jedoch die Einsetzung eines Konsuls an einem Orte erfolgen, wo noch keine der Mächte eine konsularische Einrichtung besitzt, so bleibt die Bestätigung der Einsetzung der türkischen Regierung vorbehalten. Ebenso wie die anderen Kapitulationen bestimmt auch diese, dass die Konsuln, sowie deren Untergebene von allen Abgaben

befreit sein sollen. Diese Bestimmung beruht auf Gegenseitigkeit und soll gemäss Art. 6 auch auf die türkischen Chahbender in Oesterreich angewendet werden. (Hier sehen wir zum ersten Mal die Einrichtung eines türkischen Konsulates in Oesterreich erwähnt.) Wie wir bereits in den früher behandelten Kapitulationen sahen, war es das Bestreben aller Mächte, möglichst vollständig von der türkischen Rechtspflege loszukommen. Dieselben Beweggründe, die wir bereits behandelt haben, veranlassten auch Oesterreich eine derartige Vergünstigung zu fordern, die ihm denn auch im 5. Artikel dieser Kapitulation gewährt wurde. Aehnlich der holländischen Kapitulation von 1612 Art. 28, der englischen von 1675 Art. 15, 24, 54 bestimmt auch der 5. Artikel, dass Prozesse gegen Oesterreicher, die vor ein einheimisches Gericht gehören, nur „in Gegenwart des Gesandten und der Konsuln oder deren Substituten" geführt werden dürfen. Ferner wurde bestimmt, dass der türkische Gläubiger verpflichtet ist, wenn er Bezahlung verlangen will, sich mit seiner Klage an den Konsul des Schuldners zu wenden.[1]) Prozesse, die an Streitwert 3000 Asper übersteigen, sollen von der hohen Pforte selbst entschieden werden. (Art. 5: „Wenn sich irgend ein Prozess oder ein Streit zwischen Konsuln, Vizekonsuln, Dolmetschern (Dragomanen) oder kaiserlichen Kaufleuten ereignen sollte, der die Summe von 3000 Asper übersteigt, so kann er vor keinem Provinzialgericht entschieden werden, sondern er muss dem Urteil der hohen Pforte überwiesen werden.") Wie bei den anderen Nationen, werden auch Prozesse zwischen Oesterreichern von deren Vertretungsbehörden ohne jede weitere Einmischung der Ortsbehörden entschieden. Hiebei soll sich die Vollstreckungsgewalt der Konsuln selbst auf Gefängnisstrafen erstrecken. („Die besagten Konsuln und Interpreten können sie, d. h. die Schuldigen, in das Gefängnis führen lassen.") Auch in dieser Kapitulation finden wir die für den türkischen Gläubiger oft recht schädliche Bestimmung, dass Schiffe, gegen die ein Prozess anhängig ist, nicht zurückgehalten werden dürfen. Sehr modern für die damaligen Verhältnisse erscheint der 80. Artikel, der bestimmt, dass bei Aus-

1) Wenn irgend jemandem irgendeine Sache von einem kaiserlichen Kaufmann geschuldet würde, so muss der Gläubiger die besagte Schuld durch Vermittlung des Konsuls, des Vizekonsuls oder des Dragomans (interprètes) von seinem Schuldner oder einer anderen Person fordern." (Den französischen Text s. Art. 5).

bruch eines Krieges „alle Untertanen der beiden Kaiserreiche, die sich auf dem Meere, auf der Erde, oder auf den Flüssen befinden, zur rechten Zeit von den Feindseligkeiten in Kenntnis zu setzen sind, damit sie sich nach Regelung ihrer Forderungen und Schulden ohne Hindernis und Schaden mit ihrem Eigentum nach ihren Gebieten flüchten können.“ (Vgl. die ähnlichen Bestimmungen des preussisch-amerikanischen Freundschaftsvertrages.)

Von keiner besonderen Wichtigkeit, aber sehr charakteristisch ist der 14. Artikel, der bestimmt, dass sich die österreichischen Kaufleute einen durch einen Berat (Schutzbrief) geschützten jüdischen Zensal nur dann gefallen lassen müssen, wenn sie ihn selbst haben wollen.

Dieser Handelsvertrag von Passarowitz wurde späterhin noch des öfteren erneuert, so im Jahre 1739, am 25. Mai 1747 und am 24. Februar 1784. [1])

Das hauptsächliche Streben Oesterreichs war immer darauf gerichtet, eine den französischen Kapitulationen möglichst gleichwertige Stellung zu erlangen. In dem Belgrader Vertrag vom 18. September 1739 ist vor allem erwähnenswert die Bestimmung des 9. Artikels über die Protektoratsprivilegien Oesterreichs über die Katholiken im Orient. Nach dem Wortlaute dieses Artikels zu schliessen, müssen diese sehr weitgehend gewesen sein. Aber, fügt Péllissié du Rausas seiner Erörterung über diesen Abschnitt zugleich bei, „wir können versichern, . . . das der neunte Artikel des Vertrages von Belgrad in der Tat nur ein toter Buchstabe geblieben ist. [2]) Im übrigen wurden die Handelsbeziehungen nach dem Muster des 19. Artikels des Passarowitzer Vertrages durch den 12. Artikel neuerdings geregelt. Darnach wird Oesterreich wieder das Handelsrecht mit Persien zugestanden und bestimmt, dass auch den persischen Kaufleuten keine Hindernisse in den Weg gelegt und keine Abgaben als der 5%ige Zoll abgefordert werden sollen.

Hervorzuheben ist noch die erstmalige Einfügung der Meistbegünstigungsklausel für Oesterreich.

Der Vertrag selbst wurde gemäss Art. 23 für die Dauer von 27 Jahren, gerechnet vom Tage der Unterzeichnung, abgeschlossen und bestimmt, dass nach Ab-

1) Den Vertrag vom 18. September 1739 siehe Nor. Bd. I. S. 243. Den Vertrag vom 25. Mai 1747 siehe Miltitz Bd. II. 2 S. 1492. Den Vertrag vom 24. Februar 1784 s. Nor. Bd. I. S. 379. Sénett.

2) Siehe Rausas Bd. I. S. 121—122.

lauf dieser Zeit es jedem der vertragschliessenden Teile freistehen solle, ebenso wie vor Ablauf der Vertragszeit, diesen Friedensvertrag auf eine beliebig grosse Anzahl von Jahren zu verlängern und es erfolgt zum Schlusse noch die übliche Strafandrohung gegenüber all denen, die sich eine Verletzung des Vertrages zuschulden kommen lassen würden.

Bezüglich des Séned en faveur du commerce autrichien dans l'Empire Ottoman ist zu bemerken, dass diese Kapitulation, wie bereits erwähnt (vgl. Inhalt S. 62 Anm. 2) eine formelle Aufhebung des 2. Artikels des Passarowitzer Handelsvertrages in ihrem 6. Artikel brachte. („Die Untertanen und Kaufleute des Kaisers können frei und ohne, dass die im Handelsvertrage von Passarowitz eingefügte Ausnahme ein Hindernis bieten könnte, in Handeslangelegenheiten die Ufer des Schwarzen Meeres hin und zurück befahren, unter österreichischer Flagge und bestimmt, dass sie nur einmal zur Zollleistung herangezogen werden sollen.")

Art. 5 enthält wieder die Meistbegünstigungsklausel und Art. 2 bestimmt, dass der Zoll nunmehr nur 3% betragen solle. Die 8 Artikel dieser Kapitulation enthalten merkwürdigerweise nichts über religiöse Fragen und es ist auch nicht mehr die leiseste Anspielung auf ein österreichisches Protektorat in religiösen Angelegenheiten zu entdecken.[1]) Die Beziehungen der Pforte zu Oesterreich werden uns im Anschluss an andere Staaten noch des öfteren beschäftigen und wollen wir zum Schlusse dieser Darstellung noch bemerken, dass der Vertrag von 1718 bereits vollkommen den Charakter eines modernen zweiseitigen Handelsvertrages trägt, wenn man natürlich von dem türkischen Text absieht, der nach dem alten Brauche noch immer seine einseitige Befehlsform behalten hat.[2])

Die Beziehungen der Pforte zu Russland.

Zu Russland unterhielt die Pforte, genau genommen, erst seit dem 15. Jahrhundert Beziehungen, die aber erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts greifbare Gestalt

1) Rausas Bd. II. S. 120.

2) Eine Erneuerung fand noch statt durch den Vertrag vom 4. August 1791 vgl. Rausas Bd. II. S. 6 und durch den Handelsvertrag vom 22. Mai 1862, der diese Verträge neu bestätigte. (Siehe auch Ullmann 1898, Völkerrecht S. 115 Anm. 8).

annahmen.[1]) Vorher hatte jedoch Russland bereits im 9. Jahrhundert ein sehr freundschaftliches Verhältnis zum griechischen Kaiserreiche unterhalten, das sich besonders für das 10. Jahrhundert durch Quellenmaterial genau verfolgen lässt. Nachdem aber die Türken Konstantinopel eingenommen hatten, hörte der freundschaftliche Verkehr alsbald auf und die russischen Kaufleute, die als Ungläubige durch keinen Waffenstillstandsvertrag geschützt waren, wurden allen Verfolgungen preisgegeben. Um diesem Zustande abzuhelfen, schickte Iwan III. im Jahre 1499 seinen Gesandten zu Bajazet nach Konstantinopel, um für die dortigen russischen Kaufleute Sicherheit der Person und der Habe zu erwirken, was ihm vom Sultan auch gewährt wurde.[2])

In der Folge verschlechterten sich die Beziehungen zwischen Russland und der Türkei zusehends, so dass es im 17. Jahrhundert zu blutigen Zwistigkeiten kam, die durch den Frieden von Bachtschissarai im Jahre 1681 endeten.[3])

Dies erregte den Hass der Türken immer mehr, und so sehen wir, dass selbst in dem Vertrage vom 13. Juni 1700 Russland nur einige formelle Rechte erhielt.[4]) Russland erhält die Befugnis, für Konstantinopel „einen Residenten seiner zarischen Majestät" zu ernennen, der gemäss Art. 13 die gleichen Ehren und Privilegien wie die Vertreter der anderen freundlichen Mächte erhalten, und dessen Kuriere im Frieden, gesichert durch Reisepässe, gehen und kommen können. Auch die Russen dürfen ohne jede weitere Behelligung von Seiten der türkischen Behörden zum heiligen Grabe pilgern. Art. 12.) Hinsichtlich der Regelung der Handelsbeziehungen bestimmt Art. 10, dass diese erst später mit einem Gesandten Russlands, den dieses „nach altem Gebrauche" schicken werde, zum Abschluss gelangen sollen. Gehindert durch die immer wieder von neuem ausbrechenden Feindseligkeiten, kam eine Erledigung der meisten schwebenden Fragen erst durch den am Pruth geschlossenen Vertrag vom 21. Juli 1711[5]) zustande. Erst hier wird zum ersten Mal eine gegenseitige Freiheit des Handelsverkehrs gewährt. Merkwürdigerweise verlor aber

1) Martens S. 233.
2) Martens S. 233
3) Dies ist der Vertrag von Radschin vom 8. Januar 1681. (Vgl. Nor. Bd. I. S. 54.)
4) Vgl. Nor. Bd. I. S. 197.
5) Vgl. Treaties Turkey S. 434.

Russland jetzt das Recht, zur Wahrung seiner Interessen einen Gesandten in Konstantinopel zu unterhalten, ein Recht, das ihm erst durch den Vertrag zwischen Achmed III. und Peter dem Grossen vom 16. XI. 1720 (abgeschlossen zu Konstantinopel) wieder zugestanden wurde.[1]) Sein Art. 12 enthält die gleiche Bestimmung wie der 13. Artikel des Vertrages vom 13. Juni 1700. Ebenso wird im 11. Artikel neuerdings gegenseitige Handelsfreiheit zugesichert und Russen das Recht gewährt, die heiligen Stätten ohne jede weiteren Abgaben zu besuchen.

Nicht zufrieden mit diesem Erfolg suchte Russland, als es auf friedlichem Wege nichts mehr erreichen konnte, mit Gewalt eine Ausdehnung seiner Rechte herbeizuführen. Wie wir bereits aus Anlass der Darstellung der französischen Kapitulation von 1740 ausführten, erschien damals Frankreich in der Gestalt seines Gesandten Villeneuve als „uneigennütziger" Retter der Türkei und bewahrte dieselbe vor völligem Untergange. Durch seine diplomatische Gewandtheit gelang es Villeneuve, noch den Frieden von Belgrad vom 18. September 1739 für die Türkei zu erwirken, wobei Russland, trotz seiner hervorragenden Siege, nicht einmal das Recht erhielt, Konsulate in der Türkei zu errichten und die russischen Kaufleute, wenn ihnen auch Handelsfreiheit zugestanden wurde, dennoch das Schwarze Meer nur auf türkischen Schiffen befahren durften.[2]) (Art. 9.)

Immerhin spricht der 13. Artikel, wenigstens von der Residenz eines russischen Ministers, dem die gleichen Rechte gewährt werden, wie den Bevollmächtigten der anderen Staaten. Sonst enthält der Vertrag keine neuen Bestimmungen. Später setzte es sich vor allem die Kaiserin Katharina II. zum Ziel, den Traum von weitestgehenden russischen Rechten in der Türkei einer baldigen Erfüllung zuzuführen. Mit der an ihr bekannten Energie verwirklichte sie auch ihr Streben, durch den Friedensvertrag von Katschuk-Kaynardgi vom 10. Juli 1774.[3]) Besonders wichtig ist die folgende Stelle des 11. Artikels, wodurch Russland als meistbegünstigte Nation anerkannt wurde. („. . . cela aux mêmes privilèges et avantages dont jouissent dans les états les Nations les plus amies

---

1) Vgl. Nor. Bd. I. S. 227.

2) Text des Vertrages vom 18. September 1739 siehe Nor. Bd. I. S. 258 ff. Vgl. Martens S. 238.

3) Den Text siehe Nor. Bd. I. S. 319 f.

qui la Sublime Porte favorise les plus dans le commerce tels que les Français, les Anglais . . .") Es wird insbesondere bestimmt, dass alles, was in den englischen und französischen Kapitulationen enthalten ist, auch vollkommen für den Handel der russischen Kaufleute Geltung haben solle. „Auf diese Weise vertritt der Kainardsher Traktat in Bezug auf Russland die unzähligen Kapitulationen, durch welche die übrigen europäischen Mächte diesem Staate voraus waren. . . ."[1]) Gleichzeitig erhält Russland ausdrücklich das Recht zugestanden, überall wo es will Konsulate zu errichten. (Art. 11: „Konsuln und Vize-Konsuln an allen Orten, wo das russische Reich sie für nötig hält, sollen ebenso wie die Konsuln der anderen befreundeten Staaten betrachtet und respektiert werden.") Ferner wird bestimmt, dass der russische Konsul in der Auswahl seiner Dragomane an keine bestimmte Anzahl (Art. 11 Abs. 3) gebunden sein soll.

Art. 5 regelt in der bisher üblichen Weise die Ehrenrechte des russischen Ministers zweiten Ranges in Konstantinopel, der die gleiche Behandlungsweise, wie die Minister der übrigen Mächte erfahren soll. In der Reihenfolge soll er unmittelbar hinter dem holländischen Gesandten und in dessen Abwesenheit hinter dem venezianischen Gesandten kommen. Bezüglich der religiösen Zugeständnisse ist zu bemerken, dass dieselben sehr weitgehend waren. Nachdem im 8. Artikel den Russen wie bisher das Recht der freien Wallfahrt nach Jerusalem gewährt wird, wobei sie keiner wie immer gearteten Abgabe unterworfen werden sollen, bestimmt der vor allem in Betracht kommende 7. Artikel, dass den Christen von Seiten der türkischen Regierung in Hinkunft jeglicher Schutz gewährt werden soll und den Russen die Erlaubnis erteilt wird, eine russisch-griechische Kirche zu errichten. Diese Bestimmung sollte für die Vertreter Russlands aber erst durch den Zusatz, dass sie das Protektorats- und Reklamationsrecht über diese Kirche hätten, zu einer für die Türkei überaus lästigen Handhabe werden. (Vgl. Art. 7, 14.) Russland wurde nämlich dadurch instand gesetzt, sich in alle Angelegenheiten der christlichen Untertanen der Türkei zu mischen und auf diese einen nicht zu unterschätzenden politischen Einfluss zu erlangen.

Bezüglich der Bestimmung über den Uebertritt zum Islam, ist noch zu erwähnen, dass eine Uebertrittserklä-

1) Vgl. Martens S. 240 ff.

rung, die in betrunkenem Zustande abgegeben wird, nicht gültig sein soll. Aehnlich den Bestimmungen der anderen Kapitulationen wird auch hier festgesetzt, dass ein Verbrecher sich nicht durch die Annahme des Islams und hierdurch der türkischen Staatsangehörigkeit, seiner Bestrafung entziehen könne. Selbstverständlich ist aber jedenfalls die Anwesenheit eines Beamten der russischen Vertretungsbehörde erforderlich.

Martens sagt zur Charakteristik dieses Abkommens, dass es „wie in formeller, so auch in materieller Beziehung alle Kennzeichen eines völkerrechtlichen Vertrages, der bestimmte Rechte und Pflichten festsatzt, trägt“.[1]) Ferner folgert er, dass die durch den Vertrag von Katschuk-Kaynardge erworbenen Rechte nicht der „Ausfluss grossherrlicher Gnade“, sondern gegenseitiger Uebereinkunft sind.[1]) Daraus folge aber auch, fährt Martens fort, dass sie nur mittels einer gleichen gegenseitigen Uebereinkunft wieder aufgehoben werden können. (Ueber diese Streitfrage vgl. Teil II.) Noch im Jahre 1779[2]) liess sich Katharina II. die Zusicherung geben, dass später ein vollständig den französischen und englischen Kapitulationen angepasster Handelsvertrag geschlossen werden solle. Bemerkenswert an dieser Konvention vom 10./21. März 1779 ist insbesondere der 6. Artikel, der eben diese Bestimmung enthält. (Art. 6: „Es wird erklärt, dass die hohe Pforte eine freie Durchfahrt durch das Schwarze Meer in das Weisse Meer und vom Weissen Meer in das Schwarze Meer den russischen Schiffen gewährt . . . und gleich den französischen und englischen Abmachungen. — — — Man ist übereingekommen, eine Konvention auszuarbeiten auf der Basis und der gleichen Grundlage, wie die französischen und englischen Kapitulationen, indem man sie dem russischen Handel, soweit dies mit dessen Natur vereinbar ist, anpasst.“) Nach äussert langwierigen Verhandlungen erreichte Russland endlich das Ziel seiner Wünsche.

Am 21. Juni 1783[3]) kam der erste eigentliche russisch-türkische Handelsvertrag zustande. Rausas sagt mit Recht von diesem Vertrage, dass seine 81 Artikel nichts als ein langer Kommentar der Meistbegünstigungsklausel seien.[4]) Gleich die Einleitung enthält

1) Martens S. 241.
2) Vgl. Nor. Bd. I. S. 338 ff.
3) Vgl. Nor. Bd. I. S. 351 ff.
4) Siehe Rausas Bd. I. S. 95.

vollkommen klar ausgedrückt diese Klausel. („Man wird unterhandeln und regeln eine Handelskonvention, indem man zur Grundlage nimmt die mit Frankreich und England eingegangenen Kapitulationen, welchen man diese soweit anpassen wird, als dies bei der Natur des russischen Handels möglich ist. Gemäss dem folgenden Art. 11 müssen die Kapitulationen Frankreichs, Englands und der anderen Staaten, selbst, wenn sie Wort für Wort in diesem Uebereinkommen eingefügt sind, zur Regel dienen, worauf sich der ganze Handel und die russischen Kaufleute stützen.“) Nicht genug damit, liess sich Russland das gleiche Zugeständnis, wenn auch in geschraubterer Form im 17. Artikel neuerdings geben. (Vgl. auch Art. 77 und 81.) Der Artikel wiederholt überhaupt vollkommen wortgetreu die Bestimmungen der französischen und englischen Kapitulationen. Aus dieser zähen Festhaltung an der Meistbegünstigung erhellt nicht nur die Aengstlichkeit und das Misstrauen des russischen Vertragsteiles, sondern auch die gewaltige Grösse der englischen und französischen Einflusssphäre, die eben einen solchen Anreiz auf die anderen Staaten ausübte, wie seinerzeit die Machtstellung Venedigs. Da dieser Vertrag ausserordentlich eingehend sämtliche in Betracht kommenden Fragen erörtert, und eben durch die Meistbegünstigungsklausel auch für die anderen Nationen späterhin Geltung erlangte, so wird man nicht umhin können, auf seinen Inhalt näher einzugehen. Verschiedene Bestimmungen beruhen wieder auf Gegenseitigkeit, aber die Türkei hat hieraus ebensowenig Nutzen gezogen, wie aus den entsprechenden Bestimmungen in den französischen Kapitulationen. Zunächst wird wieder die Freiheit der Person zugestanden und den Russen das Recht gewährt, ungehindert die türkischen Gebiete zu bereisen, ohne das svon ihnen die Kopfsteuer (Charadsch) oder eine andere Abgabe gefordert werden könne. (Vgl. Art. 3, 10, 19, 71.) Die in türkischer Sklaverei befindlichen Russen sind unverzüglich wieder freizulassen. (Vgl. französische Kapitulation von 1740 und Art. 10 dieser Kapitulation.)

Jede russische Wohnung soll durch Gewaltmassregeln von Seiten türkischer Behörden nicht betreten werden können, es sei denn die Ausnahme eines Notfalles gegeben, aber auch dann nur unter Zuziehung der russischen Vertretungsbehörde. (Vgl. Art. 67.)

Hinsichtlich der Niederlassungsmöglichkeiten wird den Russen weitestgehende Freiheit zugestanden, ja der

Art. 44 regelt sogar die Bestimmungen über die Miete von Wohn- und Lagerräumen. (Siehe auch Art. 1.)

Bezüglich des Handels wurden auch den Russen die gleichen Zollvergünstigungen zuteil, wie den Angehörigen der anderen Staaten, d. h. der Zoll wurde von 5% auf 3% herabgesetzt. (Vgl. Art. 20, 21, 25 und 19.) Art. 28 enthält die Bestimmung, dass alle in diesem Handelsvertrage nicht enthaltenen Steuern als aufgehoben gelten sollten (also auch die Abgabe des Massdariyé), und ferner bestimmt Art. 26 und 27, dass auf gemünztes Geld keine Abgaben erhoben werden dürfen. Interessant ist eine den französisch-türkischen Bestimmungen nicht unähnliche Bestimmung, dass im Kriegsfalle des einen der beiden Vertragsteile mit einer dritten Macht, der neutral bleibende Vertragsteil mit dieser dritten Macht Handel treiben darf, natürlich mit Ausnahme der Lieferung von Munition. (Siehe Art. 40.) Auch der Handel Russlands soll ebenso wie der französische und englische zu Wasser und zu Land keinen Beschränkungen unterliegen. Art. 1, 2 und 6.) Bezüglich des russischen Reiseverkehrs ist zu bemerken, dass für diesen gleichfalls ein Pass genügen soll, den nach den neueren Bestimmungen entweder die Vertretungsbehörde oder die türkische Lokalbehörde ausstellen kann. Im übrigen sehen wir hier die gleichen Bestimmungen, wie wir sie bereits bei Besprechung der türkisch-französischen Kapitulation von 1740 eingehend behandelt haben. Interessant ist hierbei die Bestimmung des Art. 33, der der Türkei das Durchsuchungsrecht eines russischen Schiffes zugesteht, „wenn die Pforte Verdacht schöpft, dass sich unter der Mannschaft dieser Schiffe einer ihrer Rayas befindet. Der kaiserlich-russische Hof stimmt überein, dass die Mannschaft eines solchen Schiffes durchsucht werden könne, ohne dass man währenddessen, wie bereits oben ausgeführt, die Ladung des Schiffes berührt. Man soll in einem solchen Fall mit aller Vorsicht handeln, ohne irgendwie den Kapitän oder den Eigentümer des Schiffes zu belästigen, und man soll dem Durchfuhrhandel keine Hindernisse bereiten, wie dies im Friedensvertrage vereinbart wurde, indem man ohne begründete Ursache derartige Durchsuchungen gestattet.“ Die gleiche Regel ist gemäss Art. 34 den Schiffen gegenüber zu beobachten, die durch die Meere des ottomanischen Reiches nach den russischen Häfen zurückkehren. Art. 33 bestimmt ferner, dass russische Schiffe, natürlich ausgenommen den oben erwähnten Fall, bei Vorzeigen eines Passierscheines

(„firman de passage“) ungehindert unter russischer Flagge die Dardanellen passieren können.

Bezüglich der Konsulareinrichtungen ist zu erwähnen, dass den Konsuln die gleichen Rechte, wie denen der anderen Staaten zugestanden wurden und dürfen auch sie die Abzeichen ihres Staates führen und sich vor Gericht durch ihren Dragoman vertreten lassen. (Art. 53, 59.) Ferner sichert ihnen Art. 54 das Recht zu, sich eine beliebige Anzahl von Yassakchis (Janitscharen) „für die Bewachung ihres Wohnhauses“ auszuwählen, die unter dem Schutze der ihnen vorgesetzten Odobaschis und anderer Offiziere stehen sollten.

Hinsichtlich der zivilrechtlichen Fragen ist keine nennenswerte Neuerung gegenüber anderen Kapitulationen zu erwähnen. (Art. 57 und 58.)

Bezüglich der Gerichtsbarkeit erhalten die Russen die gleichen Vergünstigungen, wie die Untertanen der anderen Staaten. Demnach finden wir für Prozesse zwischen Russen und anderen christlichen Untertanen im Art. 58 die gleiche Bestimmung wie im Art. 52 der französischen Kapitulation von 1740. Dieser Artikel besagt nämlich, dass bei einem Streite der russischen Konsuln oder Kaufleute mit den Konsuln oder Kaufleuten einer anderen christlichen Nation, die Beteiligten das Recht haben sollen, diesen Prozess durch den russischen Gesandten entscheiden zu lassen.

Im übrigen wären noch die Art. 63 bis 74 zu erwähnen, die jedoch gegenüber der französisch-türkischen Kapitulation von 1740 nichts wesentlich Neues bringen.

Auf alle Fälle ist es das Verdienst der Kapitulation von 1783, alle Rechte der Russen in der Türkei auf breitester Grundlage erörtert zu haben und ihnen, die noch zu einer Zeit, als die anderen Nationen in dieser Beziehung bereits weit vorgeschritten waren, nur sehr wenige Befugnisse hatten, dieselben in reichem Masse gegeben zu haben.

Das Auftreten der russischen Vertretungsbehörden im türkischen Staatsgebiete scheint sich jedoch keiner besonderen Sympathien erfreut zu haben, denn bereits im gleichen Jahre 1783 stellte die Türkei an Russland das energische Verlangen, verschiedene Konsuln abzurufen und gleichzeitig die Einsetzung türkischer Vertreter in russischen Häfen zu gestatten, was nicht unwesentlich dazu beitrug, dass die Pforte im Jahre 1787 an Russland den Krieg erklärte. Nach dem überaus unglücklichen Verlaufe desselben war die Pforte gezwungen, am 29. De-

zember 1791 (9. Januar 1792) den Frieden zu Jassy zu schliessen, der den Friedensvertrag von Kutschuck-Kaynardge und das Handelsübereinkommen von 1783 bestätigte.

Später schloss Russland noch im Jahre 1826[1]) mit der Pforte den Vertrag zu Ackerman, um sich vor verschiedenen Verstössen der Türkei zu schützen, dem im Jahre 1829 (14. September) eine Bestätigung zu Adrianopel folgte, die eine genaue Befolgung aller die Russen schützenden Vorschriften anordnete.[2]) Eine nochmalige Erneuerung mit einigen Modifikationen fand am 22. Januar/3. Februar 1862 statt.[3]) Dieser Vertrag enthält wieder die Meistbegünstigungsklausel im Art. 8 Abs. 2 und bestimmt ferner im 11. Artikel, dass der Zoll nur mehr 2% und bei Erneuerung des Vertrages endgültig 1% betragen soll.[4]) Ferner erhielt Russland die Meistbegünstigungsklausel durch Art. 17 des Vertrages vom 10. Juni 1873.[5])

Die Beziehungen des osmanischen Reiches zu Preussen und Deutschland.

Bereits im Jahre 1718 machte Preussen den Versuch, mit der Türkei in nähere Berührung zu treten. Aber erst nach langandauernden Unterbrechungen begannen durch Vermittlung der nordischen Staaten im Jahre 1755 die ersten Unterhandlungen, denen im Jahre 1761 (22. März alter Stil) der preussisch-türkische Freundschafts- und Handelsvertrag durch den Gesandten Rexin zustande gekommen, folgte.[6]) Dieser Vertrag kann mit Recht als die kürzeste türkische Kapitulation angesehen werden, umfasst er doch nur 8 Artikel.[7])

---

1) Den Text dieses Vertrages vom 7. Oktober 1826 s. Nor. Bd. II. S. 116. S. auch Drucks. 170 8. Leg. per 1. Sess. Reichst. 1890/91.

2) Den Text dieses Vertrages vom 2./14. Sept. 1829 siehe Nor. Bd. II S. 166.

3) Siehe Nor. Bd. III. und vgl. Ullmann Völkerrecht 1908.

4) Siehe den Text bei Nor. (1902) Bd. III S. 171.

5) Vgl. Antonoupoulos-Meyer S. 102 Anm. 4. Férand-Girand Bd. I. S. 49.

6) Siehe Nor. Bd. I. S. 315, ferner Deutsche Konsularverträge Berlin 1878 S. 158 und die deutsche Uebersetzung auch bei Lehmann, Kapitulationen S. 66.

7) Die gewiss kurze spanische Kapitulation vom 14. Sept. 1782 umfasste z. B. 21 Art. Vgl. übrigens Rausas Bd. I. S. 96 ff.

Die Kapitulation war ursprünglich in türkischer und italienischer Sprache abgefasst und hat vollkommen den Charakter einer zweiseitigen auf Gegenseitigkeit beruhenden Abmachung, also eines völkerrechtlichen Vertrages. [1])

In diesem Uebereinkommen sehen wir des öfteren die Meistbegünstigungsklausel angebracht, so dass es keinem Zweifel unterliegen kann, dass Preussen die gleichen Rechte nunmehr hatte, wie die anderen Nationen.

Nach einer überaus höflichen Einleitung, in der des Näheren die Gründe erörtert werden, die zum Abschluss dieses Vertrages angeregt hatten, teilt Art. 1 zunächst mit, dass zwischen den beiden Staaten „dauernder Friede und gegenseitige aufrichtige Freundschaft“ bestehen solle. Ferner wird gegenseitig vereinbart, dass die Untertanen beider Staaten ungehindert Handel treiben und Reisen unternehmen dürfen, wobei allerdings ein ordnungsmässig ausgestellter Pass erforderlich ist. Ueberhaupt sollen die preussischen Kaufleute die gleiche Behandlung erhalten, wie die Kaufleute der anderen befreundeten Mächte. Kein preussisches Schiff soll ausser der Freundschaftsabgabe von 300 Asper weiter belästigt werden. Auch für verunglückte preussische Schiffe wird jegliches Strandrecht aufgehoben. Art. 2 setzt die Höhe des Zolles auf 3% fest und verbietet, wie die Kapitulationen der anderen Staaten, eine Ueberschätzung der Waren. Zollfrei sind die Güter, die für den preussischen Gesandten selbst eintreffen. Art. 3 setzt die „courtoisie en mer“ fest und bestimmt, dass türkische Fahrzeuge gegen preussische Handelsschiffe keine feindlichen Handlungen unternehmen dürfen.

Gemäss Art. 4 soll der preussische Gesandte bei der hohen Pforte „dieselbe Unabhängigkeit und dieselben Vorrechte geniessen, die nach dem Brauche den Gesandten der anderen befreundeten Mächte zustehen“. Interessant ist die Bestimmung, die dem preussischen Gesandten unmittelbar das Recht verleiht, dort, wo sich bereits Konsuln, Vizekonsuln und Dragomans anderer Mächte befinden, gleichfalls solche zu ernennen. Auch dem preussischen Gesandten steht das Recht zu, sich Dragomane zu halten, doch ist deren Zahl für ihn auf vier, für den Konsul auf einen beschränkt. Gemäss Art. 5 wird die Exterritorialität des Gesandten auch auf den

---

1) Die Angabe Frederico Terzo (III) im italienischen Urtext ist wohl auf ein Versehen zurückzuführen.

Konsul ausgedehnt. Auch er darf nicht in Haft genommen werden und sein Haus „weder versiegelt, noch besichtigt, noch durchsucht werden". Falls sie selbst in einem Rechtsstreit verwickelt sind, kann dieser nur durch Vermittlung des Gesandten vor der hohen Pforte selbst entschieden werden. Besonders bemerkenswert ist der 5. Artikel, der Preussen fast unter dem gleichen Wortlaut bezüglich des Gerichtsstandes dieselben Rechte zugesteht wie den Franzosen. Der französische Text lautet in deutscher Uebersetzung: „Wenn irgend ein Streit unter den Preussen und deren Angehörigen entsteht, sollen die preussischen Gesandten oder Konsuln die Angelegenheit nach ihren Gesetzen entscheiden, und sobald die Preussen nicht selbst verlangen, von der türkischen Justiz abgeurteilt zu werden, sollen die Gouverneure der hohen Pforte sich nicht durch Gewalt einmischen, um sie aburteilen zu wollen." Die Türkei stellt wenigstens zum Schlusse eine „Proragatio fori" auf, d. h. dass mit Willen der Parteien eine Zuständigkeit der türkischen Gerichte begründet werden kann. Praktisch ist von dieser Möglichkeit wohl kaum jemals Gebrauch gemacht worden, aber auch theoretisch wurde sie durch das deutsche Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom Jahre 1879[1]) (neu geregelt vom 7. April 1900) gegenstandslos, da der § 1 dieses Gesetzes die deutsche Konsulargerichtsbarkeit als ausschliesslich zuständig erklärt. Die Bedeutung der türkischen Gerichte blieb demnach in Zukunft nur noch auf die Schiedsgerichtsbarkeit beschränkt.

Bei Prozessen zwischen Preussen und Türken muss ein konsularischer Vertreter anwesend sein, widrigenfalls der Preusse jegliche Aussage verweigern kann. Ueberschreitet der Streitwert des Prozesses 4000 Aspres, so soll er vor der kaiserlichen Residenz des ottomanischen Reiches zur Verhandlung gelangen. Auzh in einem Prozesse gegenüber preussischen Untertanen soll in Ansehung des türkischen Klägers der gleiche Grundsatz gelten, wie in den anderen Kapitulationen, d. h. er muss vollgültige Beweisurkunden mitbringen. Zum Schlusse wird noch die rein individuelle Haftpflicht für Schulden, leichtere Delikte und Auffinden eines getöteten Menschen ausgesprochen und bestimmt, dass ein preussisches Kauffahrteischiff nicht grundlos an seiner Abfahrt gehindert werden soll. Desgleichen wird gegenseitig jedes

1) Das gleiche galt schon nach dem preussischen Gesetze vom 29. Juni 1865.

Sklavereirecht für aufgehoben erklärt und ferner in Art. 3 festgesetzt, dass der Nachlass eines gestorbenen preussischen Untertanen entweder an seine Vertretungsbehörde oder an einen beauftragten Landsmann desselben ausgehändigt werden soll.

Bezüglich der religiösen Fragen wird noch bestimmt, dass den Preussen hinsichtlich ihrer Religionsausübung vollkommen gleiche Behandlung gewährt werden soll wie den Angehörigen der anderen befreundeten Nationen.[1])

Art. 7 schärft, wie wir dies bei anderen Verträgen schon oft sahen, nochmals die genaue Befolgung aller Vorschriften ein, und hebt auch besonders die Gegenseitigkeit der Bestimmungen hervor.

Art. 8 sieht nur eine Vervollständigung der Bestimmungen vor und zum Schlusse wird gemäss dem Vertragscharakter der Urkunde, eine Ratifikation innerhalb vier Monaten vorgesehen.

Dieser Vertrag wurde zunächst durch eine Handelskonvention vom 22. Oktober 1840[2]), die auch mit einigen anderen Staaten eingegangen wurde, und durch einen Vertrag vom 20. März 1862 auf den deutschen Zollverein übertragen und durch Art. 24 des deutsch-türkischen Freundschafts-Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 26. August 1890 auch auf das Deutsche Reich ausgedehnt, „soweit sich diese nicht im Widerspruch mit der gegenwärtigen Konvention befinden“.[3]) Dieser Vertrag von 1890 enthält zahlreiche und wichtige Erweiterungen und kam durch den damaligen deutschen Gesandten von Radowitz zustande.

Er enthält gleich im 1. Artikel die Meistbegünstigungsklausel, die wieder bemerkenswerterweise auch für alle die Zugeständnisse Geltung haben sollte, die späterhin irgendeiner meistbegünstigten Nation gewährt werden würden. Der Zollsatz für auszuführende Waren be-

1) Aus diesem Grunde verbat sich Deutschland auch des öfteren die französische Protektoratsanmassung über die Christen im Orient. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht der spätere kaiserliche Firman vom 10. September 1845 über die Erbauung eines protestantischen Tempels (Nor. Bd. II. S. 370) und der türkische Firman v. 14. Nov. 1850 der eine protestantische Gemeinde anerkennt (S. Nor. Bd. II. S. 392 und vgl. Bachem Staatslexikon 5. Bd. S. 551.

2) Siehe Nor. Bd. II. S. 314.

3) Siehe R.G.Bl. 1891 S. 117. Nor. (1903) Bd. 4 S. 485. Siehe ferner die Zusatzübereinkunft vom 25. April 1907. (RGBl. S. 371)

trägt nur ein Prozent und ist nur einmal zu entrichten. (Vgl. die russische Kapitulation vom 22. Januar / 3. Februar 1862 Art. 11 und Art. 4 Abs. 2 des deutschen Vertrages von 1890.)

Die folgenden Artikel enthalten zumeist den Handel betreffende Bestimmungen. Art. 15 bestimmt, dass deutsche Schiffe, die einen Firman besitzen, ungehindert die Dardanellen durchfahren können, doch bestimmt Art. 17, dass die Ein- und Durchfuhr von Kriegsmaterial in den ottomanischen Gebieten verboten sein soll. Diese Bestimmung wird ihres Wertes durch den zweiten Absatz ziemlich beraubt, der bestimmt, dass die Einfuhr dann erlaubt sein soll, wenn der Gesandte selbst Kriegsmaterial verlangt. Besonders strenge Bestimmungen gegen die Konterbande enthält der 20. Artikel, der kurzerhand die Konfiskation zugunsten des Schatzes zulässt und ferner der türkischen Zollverwaltung sofortiges Vorgehen gegen verdächtige Lagerräume gestattet, welche Bestimmungen in den folgenden Artikeln noch des Näheren erläutert werden.

Art. 25 enthält, wie bereits erwähnt, die Aufrechterhaltung des alten preussischen Vertrages von 1761 und bestimmt wie dieser Vertrag, dass eine Erweiterung des Uebereinkommens durch nützliche Modifikationen unter gegenseitigem Einverständnisse stattfinden könne.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird, falls keine andere Entscheidung gefällt wird, für den 13. März 1891 festgesetzt, der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses für den 12. März 1912. Dem Vertrage selbst wurde noch ein Anhang I und II beigegeben, von denen der eine die Zolltarife (Abschaffung des Wertzollsystems) festsetzt, der andere den Art. 17 näher erläutert. Bemerkenswert ist noch das Protokoll, das es den im osmanischen Reiche wohnenden Schweizern freistellt, sich unter die deutsche Konsulariurisdiktion zu stellen, wogegen sie die Vergünstigungen des deutsch-türkischen Handelsvertrages geniessen sollten.

Zum Schlusse liess sich Deutschland im Unterzeichnungsprotokolle (Procès-verbal de signature) noch die Zusicherung geben, dass trotz des allgemein gehaltenen Art. 25 weder eine Taxe noch eine vertragsmässige Festsetzung ohne Zustimmung des deutschen Gouverneurs gegenüber Deutschland in Kraft gesetzt werden könne, wenn sie nicht zu gleicher Zeit gegenüber jeder anderen

Nation in Kraft gesetzt werde.[1]) Den Schluss bildet noch die Bestimmung, dass die Zollvergünstigungen für das Deutsche Reich als Gesamtheit gelten.

Die Verträge der Türkei mit verschiedenen anderen Staaten.

Alle die bisher behandelten Rechte und Vergünstigungen liessen sich auch die meisten übrigen europäischen Staaten gewähren.

Schweden erhielt am 21. (nach Ullmann 10.) Januar 1737 eine Kapitulation, die zwischen Friedrich I. und Sultan Mohamed zustande kam und endgültig am 5. März (21. Februar) 1862) erneuert wurde. Letztere gilt zugleich auch für das Königreich Norwegen und enthält in ihrem 1. Artikel die Meistbegünstigungsklausel („. . . alle die Rechte, Privilegien und Freiheiten, welche die hohe Pforte gegenwärtig verleiht oder verleihen wird oder deren Genuss sie in Zukunft Personen, Schiffen, dem Handel und der Schiffahrt jeder fremden Macht gewähren wird, sind durchwegs den Personen usw. und der Schiffahrt Schwedens und Norwegens gewährt . . .“)[2]) Die Gültigkeit dieses Vertrages wurde für die Dauer von 28 Jahren festgesetzt. (Siehe Art. 20.)

Die dänische Kapitulation stammt aus dem Jahre 1756 (14. Oktober)[3]) und wurde neuerdings durch das Abkommen vom 13. März 1862 bestätigt. Der 1. Artikel verleiht mit dem gleichen Wortlaut wie die schwedische Kapitulation, Dänemark das Recht der Meistbegünstigung. Auch hier ist durch den 20. Artikel die Vertragsdauer auf 28 Jahre festgesetzt.[4])

Ferner erhielten Kapitulationen das Königreich beider Sizilien am 7. April 1740, Toskana am 25. Mai 1747.

Spanien liess sich am 14. September 1782 seine Rechte bestätigen, welcher Vertrag am 13. März 1862 erneuert wurde.[5]) Er gilt gleichfalls für die Dauer von

---

1) Die Bestimmungen traten aber nicht in Kraft, da Deutschland sich nicht dem spezifischen Zolltarif, den es nach seiner Genehmigung der Aufhebung des Wertzollsystems, genehmigt hatte, unterwerfen konnte, sobald keine andere Macht denselben annahm.

2) Siehe Nor. Bd. III. S. 182. Bei der schwedischen Kapitulation ist besonders zu erwähnen die Zuständigkeit der Konsulargerichtsbarkeit bei Vergehen von Schweden gegen Türken.

3) Siehe Text Nor. Bd. I. S. 308.

4) Nor. Bd. III (1902) S. 183.

5) Nor. Bd. I. S. 344 und Nor. Bd. III. S. 184.

28 Jahren und enthält seine Meistbegünstigungsklausel im 1. Artikel.

Sardinien schloss die Verträge vom 25. Oktober 1823 und 1839 ab,[1]) die Hansastädte die vom 18. Mai 1839 und 27. September 1862 ab.[2]) Die Meistbegünstigungsklausel enthält der erstere Vertrag in seinem 6. Artikel, der letztere in seinem 1. Artikel. Im übrigen gleicht der Vertrag von 1862 vollkommen dem preussisch-türkischen Vertrage vom 20. März 1862 bis auf den 16. Artikel, der die Dauer des Vertrages auf 23 Jahre festsetzt.

Aehnliche Verträge schloss Belgien mit der Pforte in den Jahren 1838 (3. August)[3]) und 1840 (30. April),[4]) die am 10. Oktober 1861[5]) erneuert wurden. (Siehe Art. 1 die Meistbegünstigungsklausel.)

Portugal schloss im Jahre 1843 (20. März)[6]) und am 23. Februar 1868 (siehe Art. 1 Meistbegünstigungsklausel) mit der Pforte Verträge ab.

Griechenland am 27. Mai 1855[7]) (siehe Art. 24 Meistbegünstigungsklausel), die Vereinigten Staaten von Amerika durch die Verträge von 1830 und vom 13./25. Februar 1862[8]) (Art. 1 Meistbegünstigungsklausel). Die Gültigkeit dieses Vertrages wurde auf die Dauer von 28 Jahren festgesetzt.

Italien am 2. September 1839[9]) mit der Türkei einen Vertrag ab, der am 10. Juli 1861 erneuert wurde (Art. 1 Meistbegünstigungsklausel). Dieser Vertrag, der sehr eingehende Bestimmungen enthält, wurde für spätere Abmachungen anderer Staaten oft zum Muster genommen oder direkt abgeschrieben.

Zum Schlusse ist noch Bayern zu erwähnen, das einen Konsularvertrag zwecks Ausübung seiner verfassungsmässigen Rechte am 25. August 1870 abschloss (siehe Art. 5 Meistbegünstigungsklausel).[10])

---

1) Nor. Bd. II. S. 99 und Vertrag v. 2. Sept. 1839 Nor. Bd. II. S. 283. Wie bereits erwähnt, wurden alle diese Verträge auf dem Pariser Kongress von 1856 erneuert. (Vgl. Inhalt S. 52.)

2) Nor. Bd. III (1902) S. 206.

3) Nor. Bd. II. S. 243.

4) Nor. Bd. II. S. 302.

5) Nor. Bd. III (1902) S. 160.

6) Nor. Bd. II. S. 354 und Vertrag von 1868 Nor. Bd. III. S. 263.

7) Nor. (23. Mai) Bd. II. S. 437.

8) Nor. Text zur Kapitulation v. 7. Mai 1830 Nor. Bd. II. S. 192. und zu 1862 Nor. Bd. III. S. 380.

9) Kapitulation von 1861 Nor. Bd. III. S. 151.

10) Siehe Nor. Bd. III. S. 296.

Alle diese bis jetzt behandelten Verträge haben bis zum 1. Oktober 1914 die Beziehungen der christlich-europäischen Nationen zum türkischen Reiche geregelt. Gewiss haben ihre Bestimmungen den Fremden grossen Nutzen, der Türkei aber eine Fülle von schweren Bedrückungen gebracht.

In unserem zweiten Teile wird es nun unsere Aufgabe sein, diese Gesichtspunkte gerecht zu würdigen und vom Standpunkte des Völkerrechts aus die Frage der Berechtigung zur einseitigen Aufhebung der Kapitulationen zu prüfen.

Anhang.

Die Einrichtung der Konsulargerichtsbarkeit einzelner Staaten in der Türkei.

Für die Konsulargerichtsbarkeit des Deutschen Reiches galt bis zur Anerkennung der Aufhebung der Kapitulationen und der hiermit verbundenen späteren Aufhebung der früheren Konsuiargerichtsbarkeit, das Gesetz vom 7. April 1900. [1])

Nach § 1 dieser Verordnung wird die Konsulargerichtsbarkeit überall da ausgeübt, wo sie durch Verträge oder Herkommen gestattet ist. (Ersteres gilt in Ansehung der Türkei.) Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den betreffenden Konsularbezirken wohnhaften Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen. Die einzelnen Konsulargerichtsbezirke werden vom Reichskanzler nach Anhören des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr bestimmt. (§ 2.)

Ausgeübt wird die Konsulargerichtsbarkeit durch den Konsul als Einzelrichter und durch das Konsulargericht, das dann als Kollegialgericht figuriert. (Siehe auch das Gesetz über die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867, das den Konsuln verschiedene Aufgaben zuweist, wie Förderung der Interessen des Reiches, namentlich im Handel, Verkehr und Schiffahrt, Ueberwachung der Beobachtung der Staatsverträge, Gewährung von Rat und Beihilfe an Angehörige und Untertanen befreundeter Staaten usw. [2]) Neben dem Konsul oder zu dessen Stellvertretung kann auch ein anderer Konsulatsbeamter ermächtigt werden. Die formelle Grundlage bleibt aber natürlich die Ermächtigung von Seiten des Reichskanzlers. (§ 5.) Bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit finden die deutschen Gesetze Anwendung, sofern nicht für das Handelsrecht noch Gewohnheitsrecht in Betracht kommt. Der Konsul ist so-

1) Siehe Reichsgesetzblatt 1900 Nr. 15. Ferner Gareis Institutionen des Völkerrechts 1901 § 47. Vorher bestand bereits das Gesetz v. 10. Juli 1879.

2) Diese Verordnung wurde durch spätere Gesetze vielfach spezialisiert. So durch das Gesetz über Passwesen vom 12. Okt. 1867, Gesetz betreffend Eheschliessung und Beurkundung des. Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland vom 4.IV. 1870

gar befugt, polizeiliche Vorschriften zu erlassen. (Vgl. § 3 und 4 des Gesetzes von 1879.) In Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit bestimmt § 12 hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit, dass für die durch das GVG. und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul, für die den Schöffengerichten, sowie für die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen das Konsulargericht zuständig sein soll. In den zur nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, die in den in § 3 Abs. 1 bezeichneten preussischen Landesteilen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.

In Strafrechtssachen hingegen ist die Kompetenz des Konsuls ziemlich eingeschränkt. In den Fällen, wo deutsche Reichsangehörige oder Schutzgenossen ein Verbrechen begangen haben, für das in erster und letzter Instanz das Reichsgericht oder das Schwurgericht zuständig ist, kann der Konsul nur diejenigen Handlungen vornehmen, die zur Sicherstellung der Strafverfolgung nötig sind. Untersuchungshandlungen hingegen darf er nur bei „Gefahr im Verzuge“ vornehmen. Sofern Angehörige anderer fremder Staaten beteiligt sind, findet der alte Rechtssatz „actor sequitur forum rei“ Anwendung.

Entscheidungen, die der Konsul über Uebertretungen gefällt hatte, können nicht durch Rechtsmittel angefochten werden. In den anderen Fällen aber kann Berufung gegen die endgültige Entscheidung der Konsulargerichte eingelegt werden. Die Beschwerdeinstanz in solchen Fällen ist wieder das Konsulargericht, wobei bei dem Mangel an verschiedenen Gerichten nicht einmal eine Ausschliessung des bei der ersten Entscheidung mitwirkenden Beamten stattfindet. (Siehe dazu im Gegensatz St.P.O. § 23 Abs. 1.) In den Fällen der sofortigen Beschwerde ist der Konsul entgegen der Bestimmung der St.P.O. § 353 zur Abänderung seiner getroffenen Entscheidung befugt. Nach den §§ 33—36 ist zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtsmittel der Beschwerde gegen das Urteil des Konsulargerichts und über das Rechtsmittel der Berufung das Reichsgericht zuständig. Bemerkenswert ist das zähe Festhalten der Türkei an der Bestimmung, dass alle das Grundeigentum betreffenden Angelegenheiten vor die ottomanischen Gerichte gehören. Ein besonderer Schutz für die Fremden bestand darin, dass die Vollstreckung von Zivil- und Strafurteilen einheimischer Gerichte nur mit Genehmigung und unter

Beiwohnung des Konsuls erfolgen konnte. Dieses Gesetz[1]) wurde durch eine besondere kaiserliche Verfügung aufgehoben, nachdem Deutschland am 11. Januar 1917 neue Verträge mit der Türkei eingegangen war.

Diese Organisation der Konsulargerichtsbarkeit ist vor allem den französischen Einrichtungen nachgebildet. Besonders berühmt in dieser Hinsicht wurde die französische Ordonnance de la Marine vom August 1681, deren 9. Titel „von den Consuln der französischen Nation in fremden Ländern" handelt. Die Grundsätze, die hierbei zur Anwendung kamen, wurden späterhin ergänzt durch das Edikt vom Juni 1778, das die richterliche und Polizeigewalt der französischen Konsuln regelte, ferner durch die Ordonnanz vom 3. März 1781, betreffend die Konsulate, die Gesandtschaften, den Handel und die Schiffahrt in den Städten der Levante und der Berberei. Hierauf folgte noch die Ordonnanz vom 5. Juli 1842 und das Gesetz vom 8. Juli 1851.[2]) Bedeutsam war besonders das den französischen Konsuln zustehende Ausweisungsrecht, von dem sie seit dem Edikt von 1778 Gebrauch machen durften.

Hinsichtlich Englands ist noch zu erwähnen, dass die Jurisdiktionsgewalt seiner Konsuln ihre Grundlage in dem Gesetze aus dem Jahre 1843 hat. Die hierauf bezüglichen Parlamentsakte sprechen diese Berechtigung England ganz einfach so zu, als wenn die betreffenden Länder, in welchen eine Richtergewalt der Konsuln laut Vertrag besteht, „von England erobert oder demselben sonstwie abgetreten wären".[3]) In den Jahren 1843 und 1844 erfolgten verschiedene „Orders in council", die sich besonders auf die Verfolgung von Strafrechtsfällen beziehen. Späterhin wurden noch verschiedene Orders in council erlassen, von welchen besonders die der Jahre 1864 und 1865 zu erwähnen sind. (Ueber die noch folgenden 13 Orders siehe Rausas I, S. 231.)

Die russische Konsulargerichtsgesetzgebung reicht bis in das Jahr 1820 zurück und wurde besonders umfangreich ausgestattet in dem Gesetze von 1858.[4])

---

1) Gemeint ist das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900.

2) Siehe Ullmann Völkerrecht S. 227 und Rausas Bd. I. S. 229.

3) Siehe Martens S. 292.

4) Siehe Martens S. 306 ff.

II. Teil.

Die Aufhebung der Kapitulationen und die neuen deutsch-türkischen Rechtsverträge.

Einleitung.

Am 9. September 1914 schrieb der türkische Minister des Aeussern an den holländischen Gesandten in Konstantinopel einen Brief, der, wie noch zu behandeln sein wird, eine ziemlich ernste Spannung zwischen den beiden Staaten zur Folge hatte.[1] Besonders charakteristisch ist hierbei die Auffassung der Türkei von der Form und Rechtsnatur der Kapitulationen.

Bereits in der Geschichte der Kapitulationen haben wir des öfteren Gelegenheit gehabt, die türkische Auffassung kennen zu lernen, die Jahrhunderte hindurch bis auf den heutigen Tag nicht davon abgewichen ist, dass die Kapitulationen nichts weiter als jederzeit zurücknehmbare einseitige Gnadenbriefe sind. In der oben angeführten Note vom 9. September 1914 tritt dies ganz besonders deutlich zutage. Nachdem die Kundgebung zunächst darauf hinweist, dass die kaiserliche ottomanische Regierung seinerzeit „in ihren Gefühlen der Gastfreundschaft und in ihrer Sympathie“ für die im Orient Handel treibenden Fremden besondere Verordnungen erlassen (déterminé) habe, fährt sie fort: „Hernach wurden diese Verordnungen, die die Pforte ausschliesslich aus eigenem Willen erlassen hatte (de son propre agrément), als Privilegien ausgelegt . . . und haben sich bis auf den heutigen Tag unter dem Namen von alten Verträgen oder Kapitulationen erhalten.“ Schon in unseren einleitenden Bemerkungen zum I. Teil erwähnten wir hinsichtlich der Form der Kapitulationen, dass diese zu Beginn des Privilegiensystems wirklich nichts weiter als auf bestimmte Zeitdauer beschränkte widerrufliche Gnadenakte des Sultans waren. Pradiér-Fedéré spricht von ihnen als „concessions gracieuses accordés par le Sultan sans discussions préalables et de leur plein gré“.[1] Un ancien diplomate sagt dementsprechend auch, dass

1) Siehe Text bei Strupp: Ausgewählte Aktenstücke zur orientalischen Frage Gotha 1916 S. 312 ff.

1) Pradiér-Fedéré in Revue de droit international Bd. I. S. 119.

die Kapitulationen von Seiten des Sultans nichts waren, als „des concessions emanant de leur bon plaisir ou de leur générosité et sans autre durée que celle de la vie du souverain qui les avait faites“.[1]) Aus dieser letzteren Bemerkung geht ganz deutlich die Auffassung hervor, dass die Kapitulationen durchaus Waffenstillstandsnatur besassen.

In unseren folgenden Darstellungen werden wir jedoch diese Behauptung der türkischen Note, wenn auch nicht für sämtliche Abmachungen, so doch für die späteren Datums, endgültig zu widerlegen haben.

Mit bedeutend mehr Berechtigung spricht hingegen die türkische Regierung in ihrer Note von den fortgesetzten Bedrückungen, die sie sich durch die nicht immer einwandfreie Anwendung der Kapitulationsbestimmungen gefallen lassen müsse. „Diese Privilegien, die sich einerseits in vollkommenem Widerspruch zu den rechtlichen Grundsätzen unseres Jahrhunderts und der nationalen Souveränität befinden, bilden andererseits ein Hindernis für den Fortschritt und die Entwicklung des ottomanischen Reiches, ebenso wie sie gewisse Missverständnisse in den Beziehungen mit den fremden Mächten entstehen lassen; und ebenso bilden sie ein Hindernis für diese Beziehungen den gewollten Grad von Herzlichkeit und Aufrichtigkeit zu erreichen.“

In diesem Punkte muss jeder Kenner der türkischen Verhältnisse dem türkischen Minister vollkommen Recht geben. Wie wir bereits im I. Teil sahen, versuchen die Fremden, auf jede nur mögliche Weise sich die einzelnen Bestimmungen der von ihren Heimatstaaten mit der Türkei getroffenen Abmachungen weitgehendst zu Nutze zu machen, wobei ihre Konsuln sie in diesem Bestreben auf eine die türkischen Untertanen nicht gerade schonende Art unterstützten.

Insbesondere bei den leicht erregbaren südlicheren Bewohnern der Türkei musste dies notgedrungen zu Exzessen gegen die Fremden führen, denen leider auch oft Unschuldige zum Opfer fielen. Die nun folgenden Auseinandersetzungen zwischen den beiderseitigen Regierungen konnten selbstverständlich nicht zu einer freundschaftlicheren Gestaltung der Beziehungen führen. Martens erwähnt in seinem Werke „Das Konsularwesen und die Konsulariurisdiktion“ eine Fülle von derartigen Reibungen, die hauptsächlich das anmassende Auftreten

---

1) Un Ancien Diplomate S. 17.

der Fremden verursacht hatte, wenn auch die mitunter recht kurzsichtige Verwaltung der betreffenden einheimischen Behörden zum nicht geringen Teil mit daran Schuld trug. (In unserer Darstellung über die Wirkung der Kapitulationen werden wir noch öfters auf diesen Punkt zurückzukommen haben, insbesondere hinsichtlich der Konsuln.) Unsere Aufgabe wird es nunmehr sein, in diesem II. Teil unserer Darstellung die hauptsächlichsten Punkte des türkisch-holländischen Notenwechsels völlig unparteiisch zu betrachten, auf die jeweilige Stichhaltigkeit der angeführten einzelnen Gründe näher einzugehen und damit zusammenhängend eine Würdigung der türkischen Aufhebungs- und Verbesserungsbestrebungen zu geben, worauf dann kurz eine Erörterung der neuen deutsch-türkischen Rechtsverträge folgen wird.

I. Kapitel.

Die Rechtsnatur der Kapitulationen.

Wie wir bereits im I. Teil ausführten, waren die Fremden, als die siegreichen Scharen der Muselmanen überall vordrangen, vollkommen zufrieden, wenigstens ihre bisherigen Rechte bestätigt zu sehen, und die türkischen Herrscher vermochten für ihre Zugeständnisse auch noch vollkommen den Charakter einseitiger Gnadenbeweise zu wahren.

Zu diesem Verhalten war der osmanische Staat, wenn man schon ganz vom Stolze der orientalischen Herrscher absieht, durch die Satzungen des Korans gezwungen, die der Sultan für seine Staatsakte, wenigstens zu Beginn türkischer auswärtiger Beziehungen als oberstes Gesetz in Betracht zog. (Vgl. Teil I.) Dies änderte sich jedoch immer mehr, als die diplomatische Kunst eines Frankreichs auf den Plan trat, sich durch eine künstliche Allgewalt für die Osmanen unentbehrlich zu machen verstand (Villeneuve!), und so die bisher einseitiger Willkür anheimgegbenen Versprechungen immer mehr auf völkerrechtliche Vertragsbahnen lenkte. Wenn auch Vandal noch davon sprach, dass „der König und der Sultan niemals Verträge unterfertigt haben, die einen an den anderen banden und sie gegenseitig verpflichteten", [1]) so war die Sachlage in der späteren Zeit eine durchaus andere. Erst die Verträge, die gegenseitig für die beiden

1) Vandal, Une ambassade française en Orient sous Louis XV. Paris 1889.

vertragschliessenden Staaten Rechte und Pflichten festsetzten, tragen mit vollem Recht im völkerrechtlichen Sinne den Namen Kapitulationen.

Nach Liszt ist ein völkerrechtlicher Vertrag „die zwischen zwei oder mehreren Staaten über staatliche Hoheitsrechte zustandegekommene Willenseinigung“ [1]) „Der Abschluss der Staatsverträge erfolgt durch die Willenserklärung der mit der völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis ausgerüsteten Organe.“ [2])

Demnach müssen vorher durch bevollmächtigte Vertreter, die gewöhnlich das Auswärtige Amt stellt, Besprechungen eingeleitet werden, die später zur endgültigen Festsetzung des Vertragstextes führen sollen. Dieses bedeutsame Merkmal eines völkerrechtlichen Vertrages können wir bei dem Abschluss der späteren Kapitulationen zweifellos feststellen. Schon in der französisch-türkischen Kapitulation von 1535 sehen wir Jean de la Forêt als Beauftragten des Königs über Hoheitsrechte unterhandeln und bereits in diesem Vertrage erscheinen verschiedene Artikel, die durchaus zweiseitig verpflichtende Bestimmungen enthalten. (Vgl. Teil I.)

Denken wir nur an die überaus langwierigen Verhandlungen, die Marquis de Villeneuve nötig hatte, um den nach von Liszt ersten zweiseitigen Vertrag von 1740 mit der Türkei abzuschliessen. An diesem Punkte kann m. E. auch die von den Türken bevorzugte, meist einseitige äussere Gestalt der Kapitulationen nichts ändern. (Vgl. z. B. den Schlusssatz des Vorwortes der Kapitulation von 1740: . . . pour l'éxecution d'icelles le présent commandement impérial serait émané dans les termes suivants . . .) Es ist hier eben ein ähnlicher Streitfall gegeben, wie bei der Beurteilung der Konkordate im Kirchenrecht, die teils als Privilegien, teils als zweiseitige, völkerrechtliche Verträge, teils sogar als der Kirche durch den Staat erteilte Privilegien, angesehen werden. [3])

Nachdem wir also das Erfordernis der vorherigen gegenseitigen Willensübereinstimmung hinsichtlich der Kapitulationen durch die den späteren Abmachungen stets vorausgehenden langwierigen Besprechungen erfüllt sehen, können wir uns dem zweiten Punkt, der für den

1) Von Liszt Völkerrecht 9. Aufl. 1913 S. 163.

2) Von Liszt Völkerrecht 9. Aufl. 1913 S. 164. Siehe auch Ullmann Völkerrecht 1908 S. 256 ff.

3) Schulte, Katholisches Kirchenrecht S. 511 ff. Siehe insbesondere Hübler in von Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts unter „Concordate“.

Begriff „völkerrechtlicher Vertrag" in Betracht kommt, zuwenden, nämlich dem Abschlusse, der Unterzeichnung des Vertrages. Nach Oppenheim können nur souveräne Staaten Staatsverträge abschliessen,[1]) aber auch halbsouveränen Staaten wird oft das Recht eingeräumt, Verträge, die jedoch meist nur das Handelsgebiet betreffen, abzuschliessen. (So Aegypten durch den Firman vom 20. Januar 1879, welche Vergünstigung dann im deutsch-ägyptischen Handelsvertrage vom 19. Juli 1893 zur Verwertung kam.)[2])

Diese Souveränität, die Oppenheim für den Abschluss eines Staatsvertrages für nötig hält, besass der türkische Staat zweifellos, wenn auch seine Hoheitsrechte den Fremden gegenüber ausserordentlich geschmälert waren. (Vgl. die späteren Ausführungen.) Wie wir gesehen haben, war die Türkei zur Zeit des Abschlusses der meisten Kapitulationen ein durchaus absolutistischer Staat, in dem der Wille des Sultans Gesetz war.[3]) Kraft dieses Willens schloss er mit den Gesandten der fremden Mächte die behandelten Uebereinkommen ab und gab ihnen durch seine Genehmigung Gesetzeskraft, die jedoch mit seinem Ableben hinfällig werden mussten (pacta personalia), da nach dem Koran zunächst dauernde Verträge mit Ungläubigen überhaupt unmöglich erschienen. Die Angst vor derartigen Folgen war es auch, die Frankreich und die meisten übrigen europäischen Staaten dazu bewog, die Kapitulationen mit der Türkei bei dem jeweiligen Regierungsantritt eines neuen Sultans immer wieder erneuern zu lassen. Aber in der Kapitulation vom 28. Mai 1740 vollzog sich eine bedeutsame Wandlung. Der Sultan erklärt für das Uebereinkommen nicht mehr nur seine eigene Person verpflichtet, sondern auch seine Nachfolger. (Ewigkeitsklausel.) Natürlich müssen wir uns aber immer vor Augen halten, dass in der damaligen Zeit der Sultan das Volk nur durch die Allgewalt seines absolutistischen Herrscherwillens an seine Entscheidungen zu binden vermochte, hiermit keine rechtliche Ver-

1) Oppenheim: International Law. A Treatise. Bd. I. § 494: The so called right of making treaties is not a right of a State in the technical meaning of the term, but a mere competence attaching to souvereignity. A State possesses, therefore, treaty-making power only so far as it is souvereign."

2) Siehe Reichsgesetzblatt 1893 S. 17.

3) In den absoluten Monarchien gibt es formell keine andere Quelle als den Willen des absoluten Monarchen. Vgl. Seligmann Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz und Staatsvertrag 1890. S. 39 und Ullmann 1908 S. 259.

pflichtung des Volkes im modernen Sinne entstehen konnte, die wie in den heutigen konstitutionell regierten Staaten den Tod eines jeden Herrschers überdauert. (Auf diese Aufhebungsmöglichkeit haben wir schon des öfteren hingewiesen.)

Die noch im 18. Jahrhundert hinsichtlich ihrer Staatsverfassung mit Ausnahme Englands fast in der gleichen Lage befindlichen europäischen Staaten sandten dann, wie wir bei der Erörterung der einzelnen Kapitulationen gesehen haben, ihre bevollmächtigten Vertreter nach Konstantinopel, die mit der Pforte unterhandelten und die so vereinbarten Verträge zum Abschluss brachten. Der hiefür massgebende Akt ist aber erst die Ratifikation.[1])

Ist die Ratifikation nun in gültiger Weise vollzogen worden, so ist der unterfertigte Vertrag für die beiden vertragsschliessenden Staaten von diesem Tage an völkerrechtlich verbindlich, sofern über den Zeitpunkt des Inkrafttretens nichts anderes bestimmt ist.[2]) (Vgl. z. D. den deutsch-türkischen Vertrag vom 26. August 1890.)

Diese Ratifikation trifft für die meisten späteren Kapitulationen der Türkei zu, ja wir treffen eine solche bereits in dem ersten bedeutsamen französisch-türkischen Uebereinkommen von 1535. Die Ratifikation, die bedingungs- und vorbehaltlos sein muss, hat sich über den ganzen Vertragsinhalt zu erstrecken und ist in so vielen Duplikaten auszufertigen, als es Beteiligte gibt.[3]) (Im letzten Abschnitt dieses Vertrages von 1535 heisst es ausdrücklich: „Der Sultan und der König von Frankreich werden gegenseitig in 6 Monaten die Bekräftigung des gegenwärtigen Vertrages in richtiger und ihrer Schuldigkeit entsprechenden Form unterzeichnen, mit dem Versprechen, ihn zu beobachten und den Befehl an alle ihre Untergebenen . . . ihn ohne Betrug Punkt für Punkt zu beachten, geben . . .“) Auch die erforderliche Publikation ist bereits in diesem Vertrage erfüllt („dieser Vertrag soll in Konstantinopel, in Alexandrien . . . publiziert werden“), welche meist den Befehl enthält, die vorstehenden Vertragsbestimmungen genau einzuhalten. (Vgl. Geschichte der Kapitulationen.) Ein ausdrücklicher Hinweis hierauf ist jedoch nicht immer von Nöten und kann stillschweigend angenommen werden. (Gegen letzteres Verfahren wendet sich insbesondere Laband,[4]) da hier-

1) Siehe Ullmann 1908 S. 257 ff.
2) Siehe von Liszt 1913 S. 165 ff.
3) Siehe Ullmann S. 267. (1908).
4) Vgl. Laband.

durch die Vorstellung erweckt werden könnte, dass „Behörden und Untertanen durch den Abschluss des Vertrages zur Befolgung desselben verpflichtet würden und als wenn die Verkündigung des Vertrages keine andere Bedeutung hätte, als ihn zur öffentlichen Kenntnis zu bringen“. Siehe hierüber Laband im Handbuch des öffentlichen Rechts, herausgegeben von Marquardsen und von Seydel, S. 158.) Nach Ullmann ist diese Publikation des Vertrages überhaupt „der staatsrechtlich entscheidende Akt“.[1])

Auch der Austausch der Vertragsurkunden wurde mit der fortschreitenden Entwicklung der Türkei immer genauer durchgeführt und bereits in der Kapitulation von 1740 sehen wir die Bestimmung, dass „conséquemment les capitulations anciennes et renouvelées, ayant été transcrites et rapportées exactement, mot pour mot, au commencement, et suiviés des articles nouvellement règlés et accordés, ces présentes capitulations impérials auraient été remises et consignées, dans l'ordre susdit, entre les mains dudit ambassadeur“.

Mithin können wir die Kapitulationen, wenn wir das Wort auf die später abgeschlossenen türkischen Verträge anwenden, als vollkommen völkerrechtliche Abkommen ansehen, deren Anfechtung nicht durch eine blosse „laesio enormis“ genügend vorbereitet ist.

Auch Martens tritt mit Entschiedenheit gegen die Ansicht auf, dass die Kapitulationen keine völkerrechtlichen Traktate seien. „Allerdings haben alle Verträge, die mit den muselmännischen Staaten geschlossen sind, die spezielle Benennung von „Kapitulationen“ und unterscheiden sich, wie wir bereits bemerkt haben, von gewöhnlichen internationalen Traktaten durch ihre äussere Form. Dessen ungeachtet laufen alle widerstreitenden Ansichten der meisten Schriftsteller hinsichtlich der Rechtskraft der Kapitulationen darauf hinaus, dass dieselben wirkliche völkerrechtliche Verträge sind, deren Wirkungskraft sich auf beide Parteien erstreckt.“ (Siehe Martens S. 106 ff.)

Immerhin muss noch zum Schlusse bemerkt werden, dass die Türkei bis auf den heutigen Tag an der einseitigen Auslegung der Kapitulationen festgehalten hat, wenn sich auch in der Brust manches türkischen Rechtslehrers Zweifel erhoben haben könnten. Der türkische Staat hielt sich eben, da er zunächst keinen anderen Ausweg fand, energisch an dieser Auffassung fest, da die

---

1) Siehe Ullmann 1908 S. 254 ff.

Kapitulationen den Fremden grossen Nutzen, der Türkei aber zumindest ebenso grossen Schaden brachten. Vom rein menschlichen Standpunkt ist dieses türkische Befreiungsstreben durchaus verständlich, ob die Abschaffung durch einen einseitigen Akt aber auch völkerrechtlich einwandfrei ist, werden wir später noch zu erörtern haben.

II. Kapitel.

Die Wirkung der Kapitulationen.

a) Vorbemerkung.

Gleichzeitig mit einer Würdigung der von dem türkischen Ministerium in seiner Kundgebung vom 9. September 1914 angeführten Aufhebungsgründe, müssen wir uns insbesondere die Wirkungen der Bestimmungen vergegenwärtigen, denen wir in der Geschichte der Kapitulationen so oft begegnet sind. Es soll hier durchaus nicht der Anschauung das Wort gepredigt werden, dass durch eine Veränderung der allgemeinen Lage eines Staates dieser auch das Recht erhalte, sich von seinen vertraglichen Verpflichtungen für befreit anzusehen, aber man könnte in Ansehung der Türkei mit v. Liszt sagen, dass eine Ausnahme insoweit zugegeben werden kann, „als der geschlossene Vertrag eine bestimmte Sachlage, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, zur Voraussetzung nimmt und durch eine Aenderung dieser Sachlage die übernommene Verpflichtung eine wesentlich drückendere werden würde“.[1])

Zweifellos müssen auch die heute noch widerstrebenden feindlichen und neutralen Staaten zugeben, dass zu jener Zeit, da die allmächtigen mohammedanischen Herrscher den Fremden die weitgehendsten Rechte einräumten, der beiderseitige Nutzen, der aus einem solchen Vorgehen erzielt wurde, ein ziemlich gleicher war. Denn durch diese verschiedenen Uebereinkommen mit den einzelnen Handelsstädten und -staaten wurde es den türkischen und arabischen Kaufleuten ermöglicht, einen gewinnbringenden Handel zu treiben, obgleich sie nur

1) Siehe Liszt 1913 S. 170.

Dagegen könnte man aber wieder ins Feld führen, dass die Vertragssicherheit dadurch eine sehr geringe würde, da ein solches Argument von jeder Partei und zu jeder Zeit angeführt werden könnte. (Vgl. Bein, S. 40). Man müsste eben einer unparteiischen Macht ein neutrales Urteil einräumen.

höchst selten nach den fremden Gegenden kamen. Aus dem gleichen Grunde kamen sie den Fremden auf dem Gebiete der Kauffahrteischiffahrt entgegen und gewährten ihnen die weitgehendste Unterstützung.

Suchten die Türken auf diese Weise einen ausgedehnten Handel zu treiben, so wurde den Fremden andererseits weitgehender Schutz gegen die unvollkommene Rechtspflege gewährt und gegen den noch immer ausserordentlichen starken religiösen Fanatismus. Denn damals konnten sich die Fremden bei Stellung ihrer Bedingungen noch mit Recht auf das Wort des Korans berufen: „. . . und dauernder Krieg gegen die Verleugner Mohammeds wird gefordert“ (Sure 9 Vers 29).

Lange Zeit empfand die Türkei auch nicht die Schwere der auf ihr lastenden Einschränkungen. Als sich jedoch die fremden Staaten in ungebundener Freiheit immer weiter fortentwickelten, erweiterte sich auch der Blick der Türken für ihre Interessen und sie empfanden die fremde Einmischung, die sich selbst auf wichtige Zweige ihrer inneren Verwaltung ausdehnte, immer drückender. Besonders erwähnenswert in dieser Hinsicht sind die finanziellen und handelspolitischen Einschränkungen, die sich die Türkei Jahrhunderte hindurch gefallen lassen musste.

b) Die Zollprivilegien.

Wie wir bei der Betrachtung der meisten Kapitulationen sehen konnten, betrug der Zollsatz, der nur einmal zu entrichten war, nicht mehr als 3%, ja verschiedene Staaten, so vor allem Russland und späterhin auch Deutschland, liessen sich einen Zollsatz von nur 1% zusichern. Diese Verträge sahen einen Wertzoll (ad valorem) vor und erst Deutschland machte den Versuch, einen spezifischen Zollsatz im Jahre 1890 auszuarbeiten, der jedoch nicht sogleich zur Anwendung gelangen konnte, da Deutschland hierdurch die Konkurrenz Englands noch bedeutend verschärft hätte.[1]) Die Bemühungen der Türkei, diesen ausserordentlich geringen primitiven Wert-

1) 1906/07 betrug die Einfuhr der Türkei 520,5 Millionen Mk., die Ausfuhr 326,5 Millionen Mk. Da die Haupteinfuhrprodukte Baumwollstoffe, Wollstoffe, Leinwand usw. waren, und der hauptsächliche Handelsverkehr zwischen Grossbritannien und der Türkei sich vollzog (ein Drittel der Aus- und Einfuhr) so erklärt sich leicht das dauernde Widerstreben Englands gegen jede Spezifikation der Zölle und deren Heraufsetzung. Siehe Bachems Staatslexikon Bd. V, S. 583.

zoll,[1]) der noch allerlei Anfechtungen (z. B. wegen unrichtiger Einschätzung) unterliegen konnte, zu erhöhen, reichen bis in das Jahr 1838 zurück. Durch Art. 4 der Handelskonvention vom 26. November 1838[2]) liess sich die Türkei das Recht gewähren, auf alle Artikel, die aus der Türkei stammten und zum Export bestimmt waren, einen Zoll von 9% zu erheben. Beim Verlassen des Einschiffungsortes (à sa sortie) bleibt der alte Zoll von 3% bestehen. Rausas beschwert sich hierüber auf das lebhafteste, da hierdurch in Wirklichkeit ein Zoll von 12% erhoben werde und „dieser übermässige Tarif (ce tarif exorbitant) der Entwicklung des fremden Handels unstreitig schädlich sei“.[3])

Bezüglich der Einfuhr wurde zu dem bisherigen Zoll durch Art. 5 ein Zuschlag von 2% erhoben (un droit additionel de 2%). Dadurch wurde zunächst wieder eine gleiche Zollhöhe von 5% erreicht, wie sie die Türkei zu Beginn des Kapitulationssystems noch zu erhalten vermochte.

Schliesslich wurde durch eine Handelskonvention von 1861[4]) die Zollhöhe allgemein auf 8% festgesetzt. Den Durchfuhrzoll musste die Türkei jedoch von 2% auf 1% herabsetzen und sich gleichzeitig verpflichten, ihn am Ende des achten Jahres auf 1% zu erniedrigen. (Siehe Art. 8.)[5])

Zur Krönung der Ausbeutungsbestrebungen, deren Objekt jahrhundertelang die Türkei gewesen ist, wollen wir noch den Art. 7 dieses Vertrages erwähnen. Darnach sollen von jedem Zoll befreit sein die Waren fremden Ursprungs, die auf französischen Schiffen verladen, in die Meerengen des Bosporus oder der Dardanellen fahren („keine wie immer geartete Abgabe soll den französischen Schiffen im Voraus auferlegt werden, wenn sie auf dem Boden Frankreichs oder durch dessen Industrie erzeugte Waren geladen haben, selbe französischen Untertanen gehören und sie die Meerengen der Dardanellen des Bosporus oder des Schwarzen Meeres durchfahren“). Für den Fall, dass die Güter jedoch abgeladen, auf ein anderes

1) Siehe Martens, der durch die verschiedenen Inlandszölle die Zolleinnahmen der Türkei auf 40—50% schätzt für eingeführte und 60—100% für ausgeführte Waren. S. daselbst S. 260.

2) Siehe Nor. Bd. II. S. 256.

3) Siehe Péllissié du Rausas Bd. I. S. 187.

4) Siehe Nor. Bd. II. S. 130.

5) Dieser Zoll wurde übrigens im Jahre 1890 durch den Vertrag mit Deutschland ganz aufgehoben.

Schiff gebracht und weiter fortgeführt werden, bestimmt ein weiterer Zusatz, dass sie in Lagerhäusern untergebracht und in Ermangelung solcher, unter die Aufsicht der Zollbehörden gestellt werden sollen.

Gemäss der Meistbegünstigungsklausel hatte dieses Zugeständnis aber noch weitere Folgen für die Türkei, da hierdurch alle Nationen, die derartige Verträge mit der Pforte geschlossen hatten, in den Besitz dieser Vergünstigung ganz automatisch gelangten. Péllissié du Rausas schätzt dieses Privileg sehr hoch ein, sodass er zum Schlusse seiner Abhandlung über die Handelsfreiheit schreibt: Sie (d. h. die Bestimmung des 7. Artikels des Vertrages von 1861) vervollständigt daher sehr glücklich die höchst einträglichen Anordnungen der Verträge, die den Kauffahrteischiffen aller Nationen die freie Durchfahrt durch die Meerengen und Verkehrsfreiheit im Schwarzen Meere zusicherten."[1])

Nachdem verschiedene Versuche der Türkei, ihre Lage wenigstens einigermassen zu verbessern, an dem hartnäckigen Widerstand der Mächte gescheitert waren, gelang es ihr nach langen Mühen im Jahre 1907 eine Erhöhung des Einfuhrzolles auf 11% zu erreichen, was gegenüber dem Vertrag von 1861 einen Gewinn von 3% bedeutete.[2]) Die Türkei konnte aber auch diesmal ihres Erfolges nicht froh werden, da England die Absicht der Türkei, die zu erzielenden Mehreinnahmen zum Bau der Bagdadbahn zu verwenden, geschickt zu durchkreuzen verstand. England und Russland machten nämlich ihre Zustimmung von der Bedingung abhängig, dass die Gelder nur zu Reformen in Mazedonien verwendet werden dürfen.[3]) Nach der erfolgreichen jungtürkischen Bewegung versuchte die Türkei neuerdings eine Erhöhung der Zölle um 4% herbeizuführen. Aber England, das hinsichtlich seiner Orientpolitik neben seinen eigenen Interessen vor allem den imperialistischen Zielen Russlands Freundschaftsdienste erweisen musste, vereitelte auch diesmal die türkischen Bestrebungen unter dem schönen Deckmantel, dass die Türkei etwaige Mehreinnahmen zur Deckung des Budgetdefizits verwenden solle. Erst kurz vor ihrem Eintritt in den Weltkrieg gelang es der Türkei am 18. Oktober 1914, die Zustimmung aller Mächte zur Einführung eines Zolls von 15% zu erhalten,

1) Péllissié du Rausas Bd. I. S. 189.
2) Heidborn Droit public Ottomau Bd. II. S 174 ff.
3) Vgl. Lehmann Kapitulationen S. 38.

musste aber hierfür den Westmächten weitgehende Zugeständnisse machen.[1]) Aber nicht nur hinsichtlich der Zölle unterlag die Pforte vielen Beschränkungen.

c) Die Steuerfreiheit.

Einen weitaus grösseren Einfluss als der Entgang dieser Gelder hatte die Steuerfreiheit der Fremden auf das türkische Staatsbudget.[2])

Diese hatten nur vom Grundbesitz gemäss dem Gesetz vom 9. Juni 1868 Abgaben[3]) zu leisten und waren sonst für jede direkte Besteuerung vollkommen unerreichbar.

Unter solchen Umständen war es selbstverständlich, dass nur die wenigsten Fremden daran dachten, sich durch Erwerbung der türkischen Staatsangehörigkeit eines solchen Vorteils zu berauben, wozu noch die Verleihung von Schutzbriefen kam, die den fremden Gesandtschaften durch die späteren Kapitulationen zugestanden worden war. Von dieser Vergünstigung machten vor allem die russischen Behörden ausgiebigen Gebrauch und verschafften sich hierdurch eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle. Nach Péllissié du Rausas hatte Russland bereits im Jahre 1774 (also gleich nach dem Frieden von Kutschuck-Kaynardge) nicht weniger als 7 Millionen[4]) solcher Schutzgenossen, meist Armenier und Griechen, was umsomehr ins Gewicht fiel, als dies die Hauptträger des Levantehandels waren. Nach der Herstellung des Königreichs Griechenland und nachdem dieses am 27. Mai 1855 eine ausführliche Kapitulation erhalten hatte, beeilten sich viele türkische Untertanen, sich als Griechen auszugeben, so dass Griechenland im Jahre 1858 allein in Konstantinopel 21 000 solcher „Schutzgenossen“ besass.[5])

---

1) Die Wertzollüberschüsse kamen nach dem Muharreindekret der Schuldenverwaltung zugute, die wie wir wissen ja hauptsächlich dem Einfluss der Westmächte unterlag.

2) Wie bekannt waren die Dragomane, wenn auch später nur in beschränkter Anzahl gleichfalls von jeder Steuer befreit.

3) Siehe Nor. Bd. III, S 271, du Rausas Bd. I. S. 460 ff.

4) Siehe Rausas Bd. II S. 34 ff. Engelhardt: La Turquie et le Tanzimat T. I. S. 64, T. II. S. 102.

5) Siehe Rausas Bd. II. S. 35. Vgl. Lehmann S. 39.

In einem Memorandum vom 14. XI. 1860 versuchte Ali Pascha Abhilfe zu schaffen. Nach Einsetzung einer Kommission zwecks Revision der Protektoratsbestimmungen versandte die Türkei am 24 April 1862 eine neue Note. die nach verschiedenen Unterhandlungen zum Erlass eines Règlement relatif aux consulats étrangers vom 23. August 1863 führte, das bis zur Aufhebung der Kapitulationen angewendet wurde. (Siehe Rausas Bd. II. S. 36).

Dies hatte für das osmanische Reich neben der Verstopfung einer bedeutenden Einnahmequelle auch noch verschiedene politische Nachteile zur Folge. Wie wir bereits in der Geschichte der Kapitulationen ausführten, hatten die Mächte hierdurch ein willkommenes Betätigungsfeld für die verschiedenen Einmischungsversuche in innerstaatliche Angelegenheiten, indem sie sich auf ihre Protektorsstellung gegenüber ihren Schutzgenossen beriefen, die Russland besonders nach der kirchlichen Seite hin auszubauen trachtete. Als Nebenfrucht fiel den Mächten hierbei die finanzielle Verarmung der Türkei in die Hände, die diese zwangen, sich in immer grössere Abhängigkeit von den kapitalskräftigen europäischen Staaten zu begeben. Denn unter den gegebenen Umständen musste zweifellos die ärmere Landbevölkerung die Hauptsteuerlasten tragen, was dazu führte, dass in dem gegenwärtigen Weltkrieg, die Türkei, die doch eigentlich durchaus Agrarstaat ist, nicht nur nichts ausführen kann, sondern sogar auf die Einfuhr angewiesen ist.[1]) Hiezu kommt noch, dass die fremden Regierungen auch gegen jede Erhöhung der indirekten Steuern schärfsten Protest erhoben, oder sich die Erlaubnis doch nur wieder durch andere Zugeständnisse abringen liessen. So kam es, dass die direkten Steuern von der türkischen Bevölkerung in immer höherem Masse eingefordert werden mussten, während Zölle und indirekte Abgaben weit dahinter zurückblieben. Lehmann beziffert den Ertrag der türkischen direkten Steuern für das Jahr 1912/13 auf 14 870 381 türk. Pfund, während die indirekten Steuern nur 692 728 türk. Pfund und die Zölle 5 Millionen Pfund einbrachten.[2])

Wenn wir diese Folgen zusammenfassend betrachten, so können wir leicht die andauernde Verschlechterung der türkischen Finanzen verstehen, die den fremden Mächten aber, wie bereits bemerkt, in keiner Weise ungelegen war, da sie hierdurch gleichsam für ihre Beaufsichtigung des türkischen Staatsschuldenwesens den Schein eines Rechts wahren konnten. Besonders war es die „Dette publique“, die in dieser Hinsicht in Frage kommt. Auf die Absichten der Mächte wirft auch ein bemerkenswertes Schlaglicht der Vorgang bei der Einführung der türkischen Stempelsteuer vom Jahre 1894, die der Türkei nur deshalb zugestanden wurde, da ihr Er-

1) Siehe Bachems Staatslexikon S. 582 V. Bd.

2) Lehmann S. 40. Vgl. auch Bachems Staatslexikon Freiburg 1912. Bd. V. unter Türkei.

trägnis, das in die Dette publique fliessen musste, von den fremden Mächten beaufsichtigt werden konnte.[1]) Nebenbei liessen sich jedoch die fremden Regierungen noch das Recht gewähren, dass die Eingaben der Fremden an ihre Regierungsvertretungen von dieser allgemeinen Stempelsteuer befreit sein sollen. (Vgl. hiezu die neuen deutsch-türkischen Rechtsverträge.)

d) Die Konsulargerichtsbarkeit.

Ein weiteres ausserordentliches Hemmnis für die freie Fortentwicklung der Türkei bildete zweifellos die Gerichtsbarkeit der fremden Konsulargerichte. Trotz dem vielseitigen Wandel der Kapitulationen im Laufe der Zeiten hat sich dieser Vertragsbestandteil sowohl in den ältesten als auch in den neuesten Abmachungen mit der Türkei in der ausdrücklichsten Weise erhalten, ja dieses Privileg wurde von Kapitulation zu Kapitulation immer mehr erweitert. Wie wir bereits in der Geschichte der Kapitulationen hervorhoben, herrschte zunächst bei den meisten Völkern das Personalitätsprinzip, das erst nach der Ausbreitung der monarchischen Machtbefugnisse und dem Beginne einer durch Gesetze geregelten Rechtsprechung allmählich dem Territorialitätsprinzip Platz machen musste, d. h. jeder, der sich in dem betreffenden Lande aufhielt, musste sich auch seinen Landesgesetzen unterwerfen.

Ganz andere Verhältnisse als im Okzident, bildeten sich jedoch im Orient heraus. Zunächst waren hier die Konsuln nur Handelsrichter (consul d'outre mehr, à l'étranger), deren Machtbefugnisse sich jedoch durch eine immer weitergehende Verwertung des Personalitätsprinzips auch dementsprechend ausdehnten. (Vgl. Inhalt I. Teil.) Sie verstanden es, sich allmählich auf Grund der dehnbaren Kapitulationsbestimmungen eine Stellung zu schaffen, die zumindest derjenigen eines Gesandten nichts nachgab. Waren sie zu Beginn ihres Aufstiegs nur von einzelnen Handelsstädten ernannt und geschützt, so übernahmen doch bald die Fürsten das Ernennungsrecht, da sie den Nutzen der orientalischen Handelsbeziehungen womöglichst selbst geniessen wollten. Dieser Streit zwischen Stadt und Staat hat, wie wir gesehen haben, oft

[1]) Ueber die Dette publique siehe Heidborn Finances Bd. II. S. 235 ff. Die Verwaltung derselben besteht seit dem Jahre 1878 (türkischer Staatsbankrott) unter der Beteiligung Englands, Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Oesterreichs.

zu ziemlich heftigen Auseinandersetzungen Anlass gegeben. Jedenfalls konnten jedoch die einzelnen Monarchen bei ihren Unterhandlungen mit der Pforte eine weitaus grössere Macht, unterstützt durch gewiegte Diplomaten, in die Wagschale werfen und so baute sich dieses ungeheure Vorrechtssystem auf, wie wir es bereits im I. Teil eingehend entwickelt haben, ein System, das unbedingt zum Zusammenbruch verurteilt war, sobald der so bedrängte Staat für sein Unternehmen nur die geringste Aussicht auf Erfolg hatte.

In der auf Seite 85 angeführten türkischen Note vom 9. September 1914 besprach der türkische Minister des Aeussern insbesondere die schädlichen Folgen dieser Vergünstigung. Bei der Betrachtung der verschiedenen Kapitulationen konnten wir immer wieder die Einmischung der Fremden in die türkische Gerichtsbarkeit beobachten, die sich aber ins Unerträgliche steigern musste, wenn die Türken den gefährlichsten Verbrecher nur deshalb entweichen zu lassen gezwungen waren, weil er ein Fremder war. Grosse Nachteile für einen türkischen Kläger brachte auch der mittelalterliche Grundsatz „Actor sequitur forum rei" mit sich, da er hierdurch gezwungen sein konnte, wegen ein und desselben Rechtsfalles die verschiedensten Konsulargerichte anzugehen und dementsprechend verschiedene Entscheidungen entgegenzunehmen. (Siehe die türkische Note: „le fait enfin que suivant la nationalité des contractants un différend, ne d'un même contract, comporte un for et un mode de procéder différents.") [1]) Hierzu kam noch die Stellung der Dragomane, die, wie bekannt, jedem Prozesse gegen einen Fremden, der vor einem türkischen Gerichte zur Verhandlung kam, beiwohnenmussten und von welchem Rechte der ausgiebigste Missbrauch in einer Weise getrieben wurde, dass die Pforte fast in allen späteren Kapitulationen darauf dringt, dass in dieser Hinsicht Abhilfe geschaffen werde. Besonders schwer litt die Türkei immer unter dem Zwange, ihre Gesetzgebung den fremden Gesetzen anpassen zu müssen, wollte sie nicht unendliche Konflikte und Reibungen heraufbeschwören. Péllissié du Rausas führt hierfür einige treffende Beispiele an. Nach welchem Gesetze müsste man entscheiden,

1) Vgl. Lehmann S. 31. Im Jahre 1820 versuchten die Mächte England, Frankreich und Rußland gemischte richterliche Ausschüsse einzuführen. 1864 entschied jedoch der Cour d'Appel in Aix, dass diese Entscheidungen für Frankreich nicht bindend seien und somit blieb es wieder bei dem Grundsatze Actor sequitur forum rei.

wenn ein Franzose mit einem Türken einen Vertrag abgeschlossen hätte? Käme da das französische oder das türkische Gesetz in Betracht? Oder ein Engländer begeht einen unerlaubten und schädlichen Akt gegen einen Türken. Es entsteht nun die Frage, ist diese Handlung überhaupt strafbar und wenn, nach welchem Gesetze? [1]) Da diese Frage in keiner der Kapitulationen genauer besprochen worden war, führte sie zu vielen Auseinandersetzungen mit der Türkei, bis im Jahre 1857 (28. November) der französische Kassationsgerichtshof aus Anlass eines französischen Prozesses die bemerkenswerte Entscheidung fällte, dass, wenn ein einem Franzosen zur Last gelegtes Vergehen eine Uebertretung der Gesetze der Polizei und der Sicherheit des ottomanischen Reiches darstellt, dieses Vergehen mit inbegriffen sein soll in der Zuständigkeit der türkischen Gerichte, welche gemäss dem türkischen Recht urteilen sollten. [2])

Wir können kurz zusammenfassend sagen, dass alle zivilrechtlichen Streitigkeiten zwischen Türken und Fremden nach den ottomanischen Gesetzen behandelt werden sollten, [3]) welches Zugeständnis aber durch die notwendige Zuziehung von Dragomanen ziemlich entwertet wurde. Hierzu kam noch der Umstand der ausgebreiteten Protektoratsherrschaften der einzelnen fremden Konsuln, durch die es ihnen gelang, den Kreis der ihrer Jurisdiktionsgewalt Unterworfenen erheblich zu erweitern.

Die Türkei musste auf diese Weise jahrhundertelang in ihrem eigenen Staate die verschiedensten Staaten ihre Residenzen aufschlagen sehen, die in vollständigem Widerspruch mit dem Grundsatze: „Locus regit actum" Souveränitätsrechte des türkischen Staates sich selbst anmassten.

Wenn dies auch zu Beginn des Kapitulationensystems hinsichtlich der damals ausgebildeten territorialen Souveränität nicht so sehr ins Gewicht fiel, so steigerte es sich doch für ein modernes Staatswesen zu einem unhaltbaren Zustande, umsomehr als auch der Machtbereich der fremden Konsuln vielfach durch türkische Nachgiebigkeit sich immer weiter ausdehnte. Genossen diese doch neben ihrer Stellung als oberste Gerichtsbehörde ihrer Lands-

1) Du Rausas Bd. I. S. 422.
2) Siehe Rausas Bd. I. S. 426.
3) Ueber die türkischen Gesetze siehe Abschnitt über Reformen der Türkei.

leute noch die weitgehendsten persönlichen Rechte, die sie geschickt zum Nachteil eines türkischen Klägers auszunutzen verstanden. Bereits in der Gesichte der Kapitulationen haben wir auf die grossen Nachteile hingewiesen, die sich für den türkischen Kaufmann dadurch ergeben konnten, dass sein ausländischer Schuldner ohne weiteres auf Bürgschaft seines Konsuls das Land verlassen konnte, wobei sich aber der türkische Gläubiger nur schwer an den letzteren halten konnte. (Vgl. Teil I S. 46 Kapitulationen von 1740, Art. 48.)

Martens hat wiederholt betont, dass die richterlichen Befugnisse der Konsuln nicht als Privilegien angesehen werden dürfen, die man Europäern erteilt, damit sie ungestraft Verbrechen begehen und die Eingeborenen und Landesregierungen ausbeuten (exploitieren) könnten. Dem Rechte der Konsulariurisdiktion entspricht die Pflicht, die Konsulargerichte unverzüglich in einer der Forderungen der Rechtsordnung entsprechenden Weise zu organisieren. [1])

Gewiss darf nicht verschwiegen werden, dass auch die Türkei sich mannigfache Uebergriffe zuschulden kommen liess, die nicht nur in der Erpressung eines Blutzolls (prix du sang), sondern auch sehr oft in Misshandlungen zum Ausdruck kamen. Die Erhebung von Geldsummen ausserhalb jedes Gesetzes wurden in verschiedenen Fällen durch Gefangensetzung angesehener Personen bewerkstelligt, und Péllissié du Rausas erwähnt eine ganze Reihe derartiger Fälle, wobei er sich auf eine angeblich sehr authentische Quelle beruft. [2])

Auch Martens erwähnt, dass das Los der fremden Konsuln in den türkischen Staatsgebieten, insbesondere in Algier, trotz der grossartigen Zusicherungen oft kein besonders beneidenswertes war Dieser ausgezeichnete Kenner der orientalischen Verhältnisse sagt aber in seinem gleichen Werke, und diesem Umstande mag das scharfe Vorgehen der türkischen Behörden oft zu verdanken gewesen sein, dass „die französischen Konsuln im Orient bei weitem nicht den hohen Anforderungen entsprachen, welche die betrachteten völkerrechtlichen Urkunden und die damals zwischen Frankreich und der Türkei bestehenden Beziehungen an sie stellten“. [3]) Um

1) Vgl. Ullmann 1908 S. 226. Anm. 2 u. F. v. Martens: Das internationale Recht der zivilisierten Völker (deutsche Ausg. von K. Bergbohm 2 Bände 1886) Bd. II. S. 92 und 96.

2) Näheres siehe Rausas Bd. I. S. 132.

3) Siehe Martens S. 207.

diesem schon fast zu einem Unwesen gewordenen Treiben der fremden Vertretungen zu steuern, beschäftigte sich im Jahre 1881 das Institut für internationales Recht eingehend mit dieser Frage und nahm folgende vom Petersburger Völkerrechtslehrer von Martens vorgeschlagene Resolution an:

1. „Die gegenwärtige im Verfahren bei gemischten Prozessen befolgte Praxis ist unwürdig der zivilisierten Mächte und den gesetzlichen Interessen ihrer im Orient wohnhaften Angehörigen im höchsten Grade schädlich.
2. Die Exterritorialität der aus christlichen Staaten entstammenden Bewohner orientalischer Gebiete ist nicht nur ein Privileg und ein Recht, sondern sie begründen auch eine Pflicht.“ [1])

Aber gerade an diese Pflicht, die doch eigentlich nur eine Folge der Gegenseitigkeit hätte sein müssen, vergassen die Fremden nur zu gern, was in gleichem Masse sowohl auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit, als auch auf die Ausnutzung der Exterritorialität zutraf.

e) Die Exterritorialität.

Schon seit dem 17. Jahrhundert genossen die in der Türkei lebenden Ausländer unter dem Schutze der Kapitulationen eine an Exterritorialität grenzende Freiheit und waren fast vollständig der Rechts- und Polizeihoheit des Reiches entzogen. [2]) Zunächst einmal sind die Konsuln in der Türkei wie in der Levante den Gesandten gleichgestellt und besitzen durch ihre weitgehenden Einmischungsbefugnisse oft sogar noch grösseren Einfluss.

Für Preussen bestimmte z. B. das Gesetz vom 29. Juni 1865, für Deutschland das Gesetz vom 10. Juli 1879, dass die deutschen Konsuln die Vorrechte der diplomatischen Gesandten geniessen sollten. Wenn wir hier von Exterritorialität sprechen, so wenden wir diesen Ausdruck in seiner völkerrechtlichen Bedeutung vor allem auf die Konsuln an, die ja gemäss den Kapitulationen Befreiung von der Gerichtsbarkeit, Abgabenfreiheit (wozu noch die Zollfreiheit für Gegenstände ihres eigenen Bedarfs kam, siehe Inhalt Teil I), Lokalimmunität und

1) Annuaire de l'Institut de droit international 1877 ff. Bd. IV. S. 233 ff. Dem immer mehr überhandnehmenden Handel mit Konsularämtern, die wegen ihrer reichen Erträgnisse sehr gesucht waren suchte die unter Mitwirkung Colberts erlassene „Ordonnance de la Marine“ v. Aug. 1881 zu steuern. (Vgl. Rausas Bd. 1).

2) Vgl. auch Bachems Staatslexikon Bd. V. S. 551.

Quartierfreiheit,[1]) ferner Befreiung von der Polizeigewalt genossen, welche Rechte auch in den neuen deutsch-türkischen Verträgen vom 11. Januar 1917 zum Teil beibehalten wurden.

Wenn wir die Konsuln als Repräsentanten der Regierungsgewalt eines Absendestaates ansehen und ihnen dementsprechend die Exterritorialität zusprechen könnten, so gilt dies doch kaum von den Fremden schlechthin.

Wie wir bereits an anderer Stelle hervorhoben, war die territoriale Souveränität der Türkei durch langjährige Gewohnheit und durch die verschiedenen Verträge immer mehr zu Gunsten der Fremden geschmälert geworden und auf dieser Sonderstellung gegenüber jeglicher territorialen türkischen Gewalt beruht wohl auch das Privilegiensystem der Fremden, für das wir zum Unterschiede von der diplomatischen Exterritorialität wohl am besten mit Bonfils-Grah[2]) den Ausdruck „Unverletzlichkeit" anwenden. Dass die türkische Machtsphäre trotz aller gegenteiligen Versicherungen der Kapitulationen tatsächlich ausserordentlich zugunsten der einzelnen Konsulatsbezirke beschränkt war, erhellt zumindest aus der Befreiung aller Fremden von dem bedeutsamen Hoheitsrechte, der inländischen Gerichtsbarkeit.[3]) (Siehe den in dieser Beziehung besonders deutlichen § 1 des deutschen Konsulargerichtsgesetzes vom 7. April 1900.)

Eine genaue Definition des Begriffes „Exterritorialität" ist nur schwer zu geben. Man könnte vielleicht den Begriff, wie dies ähnlich v. Frank tut, in den einfachen Satz fassen, dass derjenige exterritorial sei, der den Behörden des Empfangsstaates nicht unterworfen ist.[4])

Für das türkische Staatswesen selbst bildeten all diese Bestimmungen eine Fülle von Verlusten und Schä-

---

1) Diese letztere erstreckte sich jedoch nicht auf Grundstücke gemäss dem türkischen Gesetz vom 10. Juni 1867 (68). In den neuen deutsch-türkischen Rechtsverträgen wurden die zu amtlichen Zwecken oder zu Wohnzwecken von Konsularbeamten benutzten Gebäulichkeiten hiervon allgemein ausgenommen.

2) Bonfils-Grah Völkerrecht 1904.

3) Im merkwürdigen Gegensatz hiezu steht von Grünau: Die staats- und völkerrechtliche Stellung Aegyptens.

4) Wie dem auch sei, so können wir nach den Erfahrungen dieses Weltkrieges die sichernde Kraft all dieser Zugeständnisse nur als sehr schwankend betrachten und wird es vor allem zu deren Wahrung auf die Gewalt und das Ansehen des Absendestaates ankommen.

den, da die Türkei hierdurch für die kühnsten Abenteurer zu einem willkommenen Absteigequartier gemacht wurde.

Im übrigen machten sich die Fremden durchaus kein Gewissen daraus, die Bestimmungen der Kapitulationen ganz nach ihrem Belieben auszudehnen und anzuwenden, gerade wie es ihnen den grössten Nutzen einbrachte.

Gegen dieses unverantwortliche Treiben erhob die Pforte in ihrem „Mémoire adressé par la Sublime Porte aux représentants des puissances étrangères relatif aux Capitulations" vom 7. Juli 1869 entschiedenen Einspruch. [1])

Nach einer kurzen Einleitung, worin betont wird, dass die Kapitulationen ebenso wie die darauf folgenden Verträge mit den fremden Mächten genau eingehalten werden müssten, fährt die Denkschrift fort: „Es ist dennoch bekannt, dass man in der Praxis ihnen (d. h. den Kapitulationen) eine Elastizität gibt, die sie nicht zulassen, und dass neben den schon eine Ausnahme bildenden bewilligten Privilegien, durch solche Handlungen offenbare Missbräuche (des abus manifestes) bestehen, die zu endlosen Schwierigkeiten führen (qui occasiennent des difficultés incessantes). Es wird genügen, diese Missbräuche anzudeuten, damit alle Welt einsieht, dass es der kaiserlichen Regierung unmöglich sein würde, sie länger zu ertragen."

Die Kundgebung fährt dann fort, dass die kaiserliche Regierung Anweisung geben werde, dass zwar die in den Kapitulationen enthaltenen Bestimmungen genau eingehalten, aber jede Ueberschreitung der Grenzen „des privilèges consacrés" und „jede Verletzung der souveränen und unverjährbaren Rechte S. M. des Sultans zurückgewiesen werden sollen". [2])

Im übrigen entwickelt dieses Memoir dann verschiedene Grundsätze, von denen insbesondere hervorzuheben sind: Allgemeines Landesrecht ist das türkische, da die Fremden, wenn sie den Schutz der türkischen Gesetze geniessen wollen, auch die Verpflichtung haben, sich diesen Gesetzen zu unterwerfen; die Jurisdiktionsgewalt ist eine Ausnahme dieses gemeinen Rechts. Die Türkei schlug vor, dass zur Vermeidung von Schädi-

---

1) Siehe. Rausas Bd. I. S. 222.

2) Bemerkenswert ist hier wieder die Betonung der „bewilligten Privilegien" woraus wir von Neuem das zähe Festhalten der Türkei an der Privilegiennatur der Kapitulationen erkennen können.

gungen alle Fremden einer doppelten Iurisdiktion unterworfen sein sollen: Für Streitigkeiten unter Fremden ist die Konsulariurisdiktion, für Streitigkeiten zwischen Fremden und Türken die lokale Behörde zuständig. Jedenfalls darf den Fremden Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit nur dann zugestanden werden, wenn ein förmlicher Text (une texte formale) ihnen dies zuspricht.[1] (Vgl. Kapitel der Aufhebungsbestrebungen der Türkei.)

Ich führe dieses Dokument nur deshalb an, weil es ein überaus bezeichnendes Schlaglicht auf das Gebaren der fremden Mächte in der Türkei wirft. Man kann aus dem ziemlich energischen Tone dieser Denkschrift ersehen, wie sehr die Mächte es verstanden hatten, Massnahmen, die einst einem halbzivilisierten Staate gegenüber von grossem Segen für die Fremden waren, zu überaus drückenden Fesseln für ein aufstrebendes, modernes Staatswesen zu schmieden.

Auf die verschiedenen Versuche der Türkei, sich von diesen Lasten, insbesondere von der Dragomanenassistenz zu befreien, werden wir noch später zurückzukommen haben.

f) Die Postprivilegien.

Zum Schlusse wäre noch das Recht der christlich-europäischen Staaten zu erwähnen, in den türkischen Gebieten ihre eigenen Postämter zu unterhalten, welches Privileg den fremden Regierungen zwar nicht direkt durch die Kapitulationen zugestanden worden war, aber sich doch als eine Folge der allmächtigen Stellung der fremden Staaten in der Türkei herausbildete.

Wenn wir bedenken, dass die gesamte umfangreiche Handelspost und auch die meiste sonstige Korrespondenz durch diese ausländischen Posteinrichtungen ging, so können wir dementsprechend den Verlust des türkischen Staates als ziemlich hoch einschätzen.[2])

III. Kapitel.

Die Abschaffungsbestrebungen der Türkei, deren Wirkungen und Erfolge.

Wenn wir von Versuchen im allgemeinen sprechen, so haben diese in der Türkei eigentlich zu dem Zeit-

1) Vgl. Rausas Bd. I. S. 223 ff.

2) Vgl. Rausas Bd. I. S. 427 ff und die Aufhebungsbestrebungen der Türkei. (z. B. Oesterreishisch-türkische Konvention über Bosnien vom 26. II. 1909.)

punkte begonnen, da das türkische Rechtsleben so weit gediehen war, dass es all die Schranken und Fesseln deutlich erkannte, die ein Verband von mächtigen Staaten ihm auferlegt hatte. Nach den Schilderungen, die wir sowohl in der Geschichte der Kapitulationen, als in der Beschreibung der Wirkung derselben, zu geben Gelegenheit hatten, kann es uns heutzutage durchaus nicht Wunder nehmen, dass einen wesentlichen Grundzug der Politik jedes wirklichen türkischen Staatsmannes das Bestreben nach Abschaffung oder wenigstens Milderung dieser veralteten Bestimmungen bilden musste.

Wenn auch erst die Bemühungen des jetzigen türkischen Grossvezirs Talaat-Pascha von endgültigem Erfolge gekrönt sein sollten, indem es ihm gelang, wenigstens den Block der Zentralmächte für seine Anschauungen zu gewinnen, so können wir doch bereits im 19., ja sogar schon im 18. Jahrhundert ähnliche türkische Aspirationen beobachten.[1])

Aber auch die damals an der Türkei interessierten Mächte begannen allmählich zu erkennen, dass ein aufstrebendes Volk auf die Dauer eine derart jede innere Entwicklung hemmende Einrichtung, wie sie die Kapitulatinoen, insbesondere in ihrer rücksichtslosen Anwendungsweise darstellten, nicht gutwillig ertragen werde und versuchten, die türkische öffentliche Meinung zunächst durch verschiedene Zusicherungen zu besänftigen.

Im 14. Protokoll des Pariser Vertrages vom 25. März 1856 erklärten die Mächte, „dass die Kapitulationen einer Situation entsprechen, welcher der Friedensvertrag notwendigerweise ein Ende zu setzen bestrebt sein muss, und dass die Privilegien, welche jene den Personen vertragsmässig zugestehen, die Autorität der Pforte in bedauernswerte Grenzen einschränke".[2])

Ali-Pascha trat in dieser Sitzung auch ziemlich energisch auf und erklärte unumwunden, dass die Kapitulationen den Fremden bezüglich ihrer eigenen Sicherheit und der Entwicklung ihrer Geschäfte schaden, da die vermittelnde Macht der lokalen Behörden durch sie gehemmt werde und dass die Iurisdiktionsgewalt, mit der die fremden Agenten ihre Landsleute beschützen, „constitue une multiplicité de gouvernements dans le Gouvernement, et par consequant un obstacle infranchissable

1) Vgl. Anhang: die Meerengenfrage.

2) Noradounghian Bd. III. S. 38: M. le Baron de Bourqueney et les autres Plenipotentiaires avec lui reconnaissent . . . .

à toutes les améliorations". Im Pariser Frieden vom 30. März 1856[1]) wurde die Türkei endgültig in den Verband der europäischen Mächte aufgenommen. Im 7. Artikel dieses Vertrages erklärten die vertragsschliessenden Parteien[2]): „der hohen Pforte wird gestattet, an den Vorteilen des Völkerrechts und des europäischen Konzerns teilzunehmen". Es wäre nun selbstverständlich gewesen, dass dieser Vertrag (d. h. die Aufnahme der Türkei in die Gemeinschaft des bis dahin christlichen Völkerrechts) mit einem Festhalten an den Kapitulationen, die doch oft gegen die wichtigsten Souveränitätsrechte verstiessen, als unvereinbar hätte angesehen werden müssen. Wider Erwarten blieb jedoch zunächst die Reorganisation der türkischen Verwaltung, in deren Erwartung obiger Schritt getan wurde, aus und dementsprechend wurden auch die Kapitulationen nicht beseitigt.[3])

Jedenfalls hatten aber die Mächte, wenn auch sicherlich gegen ihren Willen, dazu beigetragen, dass die Forderungen der Türken eine Unterlage erhielten, auf die sie sich bei einer geschickten Ausnützung der Lage stützen konnten. Den ersten erfolgreichen Schritt tat die Pforte im Jahre 1860 gegenüber dem stark überhandnehmenden Protektoratsunfug der Mächte im osmanischen Reiche. Wie wir im vorigen Kapitel ausführten, waren die Ausschreitungen, die auf diesem Gebiete von Seiten der fremden Konsulate begangen wurden, für das türkische Staatswesen ausserordentlich drückend, und dies umsomehr, da die Türkei sich durch den Erlass des im Art. 9 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856[4]) angekündigten kaiserlichen Firmans (Hatti humaiun, vgl. türkische Reformen weiter unten) vom 18. Februar 1856 in Europa einer bedeutend höheren Wertschätzung erfreute.[5]) Diese der Türkei augenblicklich günstige Lage nützte Ali Pascha sogleich aus und versandte am 14. September 1860 ein langes Memorandum an die fremden Gesandtschaften, worin er verschiedene Vorschläge zur Beseitigung dieser Protektoratsbestimmungen vorschlug.[6]) Die Bestimmungen, deren Festsetzung ge-

---

1) Noradounghian Bd. III, S. 70. Die deutsche Uebersetzung siehe auch bei Liszt Völkerrecht 1915 Anhang.

2) Dieselben waren Frankreich, Oesterreich, Grossbritanien, Preussen, Russland und Sardinien.

3) Vgl. Liszt Völkerrecht S. 130.

4) Vergl. Anhang Meerengenfrage.

5) Nor. III S. 83.

6) Rausas II. S. 36
Den Text siehe Archives diplomatiques T. I. S. 157.

fordert wurde, waren überaus streng und hätten für den Fall ihrer Durchführung eine gründliche Wandlung der Verhältnisse geschaffen. So forderte die Pforte beispielsweise, „dass alle Angelegenheiten, die die neuen Protegierten vor ihrem Nationalitätswechsel verpflichtet hätten, nach den türkischen Gesetzen beurteilt werden sollten, dass sie kein Erbrecht gegenüber ihren türkischen Eltern besitzen und dass sie verpflichtet sein sollten, das türkische Reich 3 Monate nach ihrer Erklärung, dass sie sich entnaturalisieren, zu verlassen. Ihre unbewegliche Habe müssen sie ohne Verzug veräussern, können aber, falls dies ihnen während der 3 Monate unmöglich sein sollte, für ihre Angelegenheiten einen Türken als Sachwalter bestellen. Unter das sofortige Auswanderungsgebot fallen sowohl der zu einer anderen Nation Uebergetretene als auch dessen gesamte Familie mit Ausnahme der bereits grossjährigen Kinder, denen die Wahl zwischen der Heimat und dem Ausland offen stehen soll. In dieser Hinsicht duldet die Türkei keine wie immer geartete Einmischung von Fremden. Sollten die Protegierten dennoch im Lande bleiben wollen, so wird sie die Türkei genau so wie ihre eigenen Untertanen behandeln und bleiben sie demnach vollkommen den einheimischen Gesetzen unterworfen."

Wären diese Bestimmungen in dieser Weise von den Mächten anerkannt worden, so hätte das Protektoratsunwesen zweifellos sein Ende gefunden. Wie wir jedoch aus den bisherigen Ausführungen ersehen konnten, lag nichts ferner dem Interesse der Mächte, als sich eines ebenso verwertbaren als einträglichen Privilegs zu berauben, und Péllissié du Rausas nennt das Vorgehen der Türken kurzum eine „Drohung". Jedenfalls gelang es der Pforte, die Zustimmung der Mächte zur Einsetzung einer gemischten Kommission zu erlangen, deren Aufgabe die Revision der Protektoratsbestimmungen sein sollte.

Durch dieses Entgegenkommen der Mächte fühlte sich die Türkei soweit ermutigt, dass sie am 24. April 1862 mit einem ziemlich deutlich gehaltenen Zirkular neuerdings an die Mächte herantrat. Sie wies in demselben ohne Umschweife auf die irrige Ausdehnung der Protektoratsprivilegien hin, was zu dauernden unliebsamen Auseinandersetzungen zwischen den Mächten und der Pforte führen müsse. Da die einzelnen Staaten dieser Note der Pforte eine günstige Aufnahme bereiteten, ging dieselbe daran, eine neue Regelung der schwebenden Fragen auszuarbeiten, und erliess ein Jahr später, am

9. August 1863, das Règlement relatif aux consulats étrangers, das bis zur Aufhebung der Kapitulationen in Geltung blieb. Der wesentliche Grundzug dieses Reglements bestand darin, dass niemand unter fremde Protektoratshoheit treten könne, es sei denn, dass er regelrecht im Dienste eines fremden Konsulats oder einer fremden religiösen Einrichtung angestellt wäre. (Vgl. Art. 1, 6, 9.) Ferner ist jede derartige Ernennung, wenn sie gültig sein soll, unverzüglich den türkischen Lokalbehörden anzuzeigen. Die hiermit verbundene Unterwerfung unter das Protektorat einer fremden Macht ist jedoch gemäss Art. 5 sowohl zeitlich als auch räumlich beschränkt. Um einem zu grossen Nachteil der Pforte vorzubeugen, wurde nämlich die Bestimmung aufgenommen, dass die Protektoratshoheit der fremden Macht nur solange dauern solle, als der betreffende türkische Untertan sich in deren Dienst befindet und dass sich jene keinesfalls auf die Familie des Protegierten erstrecken solle. Dies war zweifellos ein grosser Erfolg für die türkische Regierung, und es war ihr hierdurch gelungen, eine ins Unermessliche gesteigerte Bedrückung wenigstens auf ein erträgliches Mass zurückzuführen.

Freilich musste die Pforte andererseits in einer mündlichen Uebereinkunft den fremden Staaten darin entgegenkommen, dass die Bestimmungen des Règlement relatif nur für die Zukunft, nicht aber auch für die Vergangenheit Wirkung haben solle, so dass die vorher Protegierten im Besitze sämtlicher Rechte blieben und ihre Familienangehörigen die gleichen Vergünstigungen wie sie selbst genossen.[1])

Ermutigt durch diesen Erfolg beschritt Ali Pascha auch weiterhin den Weg des langsamen Abbaus der Rechte der fremden Mächte in der Türkei.

Wie wir bereits des öfteren hervorgehoben hatten, begegneten die Fremden bei Erwerb von Grundbesitz den grössten Schwierigkeiten in dem osmanischen Reiche, ja er war ihnen nach türkischem Recht eigentlich völlig verwehrt.

Diesen Umstand benützte Ali Pascha, um bei seinem Aufenthalt in Paris, die türkische Genehmigung zum Erwerbe von Grundbesitz von der Aufhebung der Kapitulationen abhängig zu machen. Trotz der langwierigsten Bemühungen vermochte aber dieser türkische Staatsmann das so sehr ersehnte Ziel nicht zu erreichen, ja die

1) Vgl. Rausas Bd. II. S. 40.

Mächte forderten nunmehr von der Pforte die einseitige Erfüllung ihres Versprechens, und beharrten trotz der wiederholten Verwahrungen Ali Paschas, dass ihm dies ohne Aufhebung der Kapitulationen wegen mangelnder Souveränitätsgewalt nur schwer möglich sei, auf ihrem Verlangen. Wir müssen eben zum richtigen Verständnis der damaligen Lage der Türkei bedenken, dass sie sich bei jedem selbständigen Schritte sofort einer wenigstens ihr gegenüber äusserlich fest verbundenen Koalition von Mächten gegenüber befand, die schliesslich doch nur die Interessen ihrer eigenen Angehörigen wahrnahmen.

Immerhin gelang es der Türkei, durch einen Firman vom 16. Juni 1867 (bestätigt durch ein Protokoll vom 9. Juni 1868) [1]) wenigstens das eine zu erreichen, dass alle Fremden in den Fragen, die ihren von der Pforte nunmehr gestatteten Grundbesitz betrafen, vollkommen der konsularischen Gerichtsbarkeit entzogen und ganz der türkischen Rechtsprechung unterstellt sein sollten.

Art. 2 des Firmans erklärt ausdrücklich, dass „die Fremden, die Eigentümer von unbeweglichen Stadt- oder Landgütern seien, infolgedessen den türkischen Untertanen in allem, was ihre unbeweglichen Güter betrifft, gleichgestellt sein sollen“. [2])

Da die unbeweglichen Besitztümer der Fremden gemäss Art. 1 des Firmans bis auf die Provinz Hedjaz vollkommen den türkischen Gesetzen unterworfen waren, so hatte dies auch zur Folge, dass die Ausländer für diese Besitztümer alle Lasten und Pflichten genau so zu tragen hatten, wie die eingeborenen türkischen Untertanen. Aber nicht nur in verwaltungstechnischer Hinsicht erreichte die türkische Regierung bedeutende Vorteile, sondern auch hinsichtlich der Rechtspflege.

Da nämlich die Ausländer hinsichtlich ihres Grundbesitzes den türkischen Staatsangehörigen völlig gleichstanden, so folgte daraus, dass für diese Angelegenheiten, wie bereits erwähnt, auch die türkischen Gesetze zur Anwendung kommen mussten. Einen bedeutenden Eingriff in die bisherigen Rechte der fremden Konsulate bedeutete hierbei die Regelung des Erbrechts hinsichtlich der unbeweglichen Hinterlassenschaft eines Fremden nach türkischem Recht, was natürlich von Seiten der betroffenen Fremden oft zu ziemlich ernsten Auseinander-

1) Nor. Bd. III S. 271 ff.
2) Nor. Bd. III S. 274 ff.

setzungen führte.[1]) (Vgl. betreffs der Testamentsform die Entscheidung des türkischen Staatsrats vom 31. März 1881, die in einem „Circulaire ministerielle“ den fremden Gesandtschaften zur Mitteilung gebracht wurde.)[2])

Somit hatte die Türkei wenigstens eine teilweise Aufhebung der Kapitulationen erreicht, und die Steuerfreiheit der Fremden hinsichtlich ihres unbeweglichen Vermögens beseitigt. Bis zur endgültigen Aufhebung der Kapitulationen am 1. Oktober 1914 war die konsularische Gerichtsbarkeit ausser hinsichtlich des Grundbesitzes, dessen Streitigkeiten sowohl persönlicher als sachlicher Natur den türkischen Gerichten unterstanden, auch noch in anderen Punkten eingeschränkt.

Seit dem Jahre 1846 (genau genommen seit dem Jahre 1856) bestehen in der Türkei gemischte Gerichte, die sowohl in Handels- als auch in Strafsachen amtieren, und deren erste Instanz Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 1000 Piaster, deren zweite Instanz (Handelsgericht zu Konstantinopel) solche mit einem Streitwert von über 5000 Piaster zu entscheiden hat. In diesen Gerichten befinden sich gemäss der Bestimmung, die ihnen zukommen soll, zwei Angehörige der ausländischen Prozesspartei, die bei der Gerichtsverhandlung Sitz und Stimme besitzen. (Vgl. Inhalt S. 122.)

Ferner sind seit neuerer Zeit in allen grösseren Städten des ottomanischen Reiches sog. korrektionelle Gerichte eingesetzt, deren Besetzung zu gleichen Teilen aus einheimischen und aus den betreffenden europäischen Vertretern besteht.[3]) Dies bedeutete natürlich eine ausserordentliche Verkürzung der konsularischen Iurisdiktionsrechte und bedeutete „aber gleichzeitig, dass die Kulturmächte sich nicht entschliessen können, die Gerichtsbarkeit über ihre Staatsangehörigen in die Hände der Landesgerichte zu legen“.[4])

Auf jeden Fall konnte die Türkei bei richtigem Verständnis für die neugeschaffenen Umstände mit aller Aussicht auf Erfolg an den Abbau der konsularischen Gerichtsbarkeit denken, umsomehr, da die beteiligten Mächte selbst durch die Zustimmung zu der Errichtung der gemischten Gerichte der Türkei eine willkommene Handhabe geliefert hatten.

---

1) Vgl. Rausas Bd. I. S. 462 ff.
2) Vgl. Rausas Bd. I. S. 466 ff.
3) Vgl. Lippmann. Die Konsulariurisdiktion im Orient 1898 S. 102.
4) Liszt 1913 S. 148.

(Einen ähnlichen Präzendenzfall lieferten die seit dem Jahre 1883 in Siam bestehenden internationalen Gerichte, die in der späteren Zeit sich zu ganz gewöhnlichen siamesischen Landesgerichten entwickelten.)

Gleichzeitig [1]) verstand es die türkische Regierung, eine andere überaus drückende Massregel teilweise zu beseitigen. Wie bekannt, war es den türkischen Justizbeamten verboten, zum Zwecke einer Durchsuchung oder Verhaftung das Haus eines Fremden ohne Assistenz des Konsuls zu betreten, der durch unnötiges Zögern die türkische Polizei ausserordentlich schädigen konnte.

Um dies zu vermeiden, wurde zunächst bestimmt, dass ein derartiges Verhalten von Seiten des Konsuls unstatthaft sein soll und dass seine Assistenz überhaupt entbehrlich sei, wenn sich das Haus des Ausländers vom Sitze des Konsulats „de neuf heures ou de plus de neuf heures" entfernt befindet. Dann können „les agents de la force publique pénétrer dans la demeure d'un sujet étranger sans être assistés de l'Agent consulaire". Dieses Recht wurde der Türkei nur für den Fall der Not (en cas d'urgence) gewährt und um das Verbrechen eines Mordes festzustellen, ferner bei einem Mordversuch, einer Brandstiftung, kurzum nur bei schwereren Uebeltaten. Péllissié du Rausas ist übrigens mit dieser „Verletzung" der Kapitulationen durchaus nicht einverstanden, da diese „rigoureusement" ausgelegt werden müssen, [2]) und ferner der Begriff der „unverletzlichen Wohnung" im allgemeinen, durch das Protokoll von 1868 viel zu eng begrenzt ist. In dem letzteren wird dieser Begriff nämlich dahin umgrenzt, dass er „das Wohnhaus und seine Nebengebäude, d. h. die gemeinschaftlichen, ferner den Hof, den Garten und den eingeschlossenen, angrenzenden Raum" umfasst. Da „alle anderen Partien des Eigentums" ausgenommen sein sollen, so kommt Péllissié du Rausus zu dem Schlusse, dass die türkische Polizei in allen anderen Gebieten des Eigentums eines Ausländers freies Durchsuchungsrecht haben könnte. [3])

---

1) Das heisst durch das Gesetz von 1867 und das Protokoll von 1868 (9. Juni).

2) Siehe Rausas Bd. I. S. 456.

3) Dies war auch wirklich der Fall, da das Protokoll vom 9. Juni 1868 ausdrücklich bestimmte, dass „diese Verordnungen nur anwendbar seien auf die Gebiete des Eigentums, die die Wohnung in dem oben definierten Masse darstellen. Ausserhalb der Wohnung wird die Tätigkeit der Polizei frei und ohne Vorbehalt ausgeübt."

Welcher Auffassung man sich hierbei auch anschliesst, muss man immer bedenken, dass die Türkei nach der Pariser Konferenz und nach der Bezeugung ihres guten Willens zur Einführung von Reformen (siehe weiter unten), die Aufhebung der gesamten Kapitulationen hätte verlangen und bei genügender Unterstützung und ausreichenden Machtmitteln auch durchsetzen können. Da ihr dies nicht gelang, so war es für die Pforte ein Gebot der Staatsklugheit, die Macht der Fremden durch langsames Eindämmen ihrer unbegrenzten Rechte zu beschränken.

Bereits bei der Abfassung dieses Protokolls ging die Pforte gegen die niemals gerne geduldete Dragomanassistenz vor, indem bestimmt wurde, dass dieselbe vollkommen aufgehoben sein solle in den Fällen, wo sich der Wohnsitz des Fremden mehr als neun Stunden vom Sitze des Konsulats entfernt befindet, daselbst das Gesetz „sur l'organisation judiciaire du vilayet“ in Kraft ist und der Streitfall nicht mehr als 1000 Piaster beträgt, oder eine Gesetzesübertretung eine Geldstrafe von höchstens 500 Piaster zur Folge haben könnte. Im ersten Falle hat der „conseil des anciens remplissant les fonctions de juge de paix“ zu entscheiden, in dem Falle eines Vergehens „le tribunal du caza“.

Aber dieses Zugeständnis erreichte die Pforte nur mit der gleichzeitigen Zusicherung, dass die Zwangsvollstreckung der ausgesprochenen Entscheidungen „sans le concours du consul ou de son délégué“ nicht stattfinden kann.

Bemerkenswert an diesem Protokolle ist ferner, dass ganz im Gegensatz zu den Kapitulationen es den Fremden freigestellt wird, sich den Entscheidungen eines türkischen Gerichts unter Verzicht auf den Beistand des Dragomans zu unterwerfen, ohne jede Rücksicht auf die Entfernung ihres Wohnsitzes. Natürlich darf es sich aber nur um Streitfälle handeln, „dont l'objet n'excède pas la compétence de ces conseils ou tribunaux“. Um aber auch unnötige Härten gegenüber den Fremden zu vermeiden, wurde ferner bestimmt, dass die Ausländer einen derartigen Verzicht schriftlich zu Protokoll zu geben haben, welche Handlung vor jedem Prozessverfahren zu geschehen hat.

Eine wirkliche Erleichterung für den türkischen Richter vermochte aber auch dieses Abkommen mit den fremden Mächten schliesslich nicht zu bieten, da die Pforte für

das Appellationsverfahren wieder den Beistand des Konsuls zulassen musste. Denn die Fremden hatten sowohl im Falle eines freiwilligen Verzichts auf die Beiwohnung eines Dragomans, als auch für den Fall, dass ihnen dieselbe kraft dieses Abkommens verwehrt war, „le droit d'interjeter appel", was zunächst als natürliche Folge die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens, dann aber für das Berufungsverfahren selbst, die Anwesenheit des betreffenden Konsuls oder Dragomans nach sich zog. [1])

Aus all diesen Bestrebungen können wir ersehen, wie sehr es der Türkei darum zu tun war, wenigstens die Vorrechte der Dragomane auf ein Mindestmass einzuschränken. Der Erfolg all dieser Bemühungen war freilich nicht der gewollte. Die Mächte in ihrer Gesamtheit beriefen sich wie gewöhnlich auf den genauen Wortlaut der Kapitulationen und in langwierigen Auseinandersetzungen wurde der Widerstand der Türkei immer mehr geschwächt. Schliesslich wurden die Bestimmungen der Kapitulationen mit erneuter Schärfe auch in dieser Hinsicht wieder zur Anerkennung gebracht. [2])

Ihre Versuche, gegen einzelne Privilegien langsam, aber ziemlich zielbewusst vorzugehen, setzte die Türkei, keineswegs entmutigt, fort.

Im Jahre 1881 versuchte die Pforte, die Kompetenz der türkischen Gerichte allmählich wieder auf die Strafgerichtsbarkeit zu erstrecken, die ihr gleich der Zivilgerichtsbarkeit in verschiedenen Fällen (vgl. Geschichte der Kapitulationen) von den Konsulargerichten entzogen worden war. Aber dieses Bemühen scheiterte an dem energischen Widerstand der verbündeten Mächte und erreichte nur das eine, dass jeder Strafgerichtsentscheidung von nun ab eine besondere Regelung der strittigen Fragen vorherging. [3])

Mit entschieden weniger Berechtigung ging jedoch die Pforte am 11. Oktober 1881 durch eine Zirkularnote gegen verschiedene Ehrenrechte der Konsuln vor, die

1) Für die Entscheidung der Konsuln selbst wurde ein Appellationsgerichtshof in den verschiedenen Staaten errichtet. So für Frankreich, La Cour d'Aix eingesetzt durch art. 37 d. Edikts vom Juni 1778, für Italien La Cour d'Ancône (Gesetz v. 20. Jan. 1866 art. 105) für Deutschland d. Reichsgericht (s. Konsularger. Ges.) für Oesterreich der Gerichtshof von Konstantinopel und zu Alexandrien (Ges. v. 29. I. 1855) s. Rausas I. S. 312 ff.

2) Vgl. auch Bein S. 42.

3) Vgl. Lehmann S. 31.

diesen durch jahrhundertelange Gewohnheit und durch die verschiedenen Kapitulationen zuerkannt worden waren. Gegen diesen Schritt der Türkei erhoben die europäischen Kabinette durch zwei Kollektivnoten vom 25. Dezember 1881 und 25. Februar 1882 nachdrücklichen Protest, wobei sie bewiesen, dass der Sultan durchaus keine Berechtigung dazu habe, einseitig unvordenkliche Gebräuche aufzuheben.[1])

(Bemerkenswert ist an dieser Note die energische Betonung der Zweiseitigkeit der Kapitulationen von Seiten sämtlicher Mächte.)[2])

Aber schon vorher hatte die Türkei mit wechselndem Erfolge die allmächtige Stellung der fremden Konsuln zu untergraben versucht.

In dem aus anderem Anlasse bereits erwähnten „Règlement relatif aux consulats étrangers" vom 9. August 1863 gelang es der Türkei mit Zustimmung der Mächte, die Anzahl der Dragomane und Janissaren zu beschränken. Wie wir bereits in der Geschichte der Kapitulationen ausführten, stand es gemäss der Kapitulation von 1740 (Art. 45) den ausländischen Konsuln frei, „sich so vieler Dragomane zu bedienen als sie wollten und so viele Janissaren anzustellen als es ihnen beliebte".

Um einem Missbrauch besonders hinsichtlich von Protektoratsumgehungen vorzubeugen, wurde der Türkei das Zugeständnis gemacht, die Anzahl der zulässigen Dragomane und Janissaren auf höchstens vier herabzusetzen und es wurde ferner bestimmt, dass die Namen dieser Personen bei den Lokalbehörden eingetragen werden müssten.[3]) (Vgl. die bereits in den späteren Kapitulationen ausgesprochenen Einschränkungen der Steuerfreiheit der Dragomane auf eine bestimmte Anzahl derselben.)

Abgesehen von diesen Einschränkungen, die die Vorrechte der Konsuln im allgemeinen zu erleiden hatten, ging die Türkei auch insbesondere gegen die Wahlkonsuln vor. Wie erinnerlich war durch die Kapitulationen

1) Vgl. Ullmann 1908 S. 225 Bonfils-Grah S. 407. Ueber die Note der Mächte siehe Rivier, Principe des droits des gens Paris 1896 S. 543 ff.

2) Vgl. auch den Versuch der Türkei gemäss dem Memorandum vom 9. Juli 1869 (siehe Inhalt) unter dem Hinweis auf den Missbrauch der Kapitulationsbestimmungen den Konsuln die Jurisdiktionsimmunität abzusprechen.

3) Vgl. Rausas Bd. I. S. 491.

für die Konsuln die Vergünstigung geschaffen worden, alle Gegenstände, die sie für ihren persönlichen Gebrauch benötigten, zollfrei einführen zu können. Diese Bestimmung konnte sehr wohl gegenüber den Berufskonsuln (consules missi), nicht aber auch gegenüber den Wahlkonsuln (consules electi) eingehalten werden, da diese ja meist Kaufleute waren und demgemäss bei ihnen viel eher ein Missbrauch dieses Privilegs vermutet werden konnte, als bei den Berufskonsuln.

Um jedes Missverständnis bezüglich der Nutzungsart der für den Konsul bestimmten Waren zu beseitigen, erliess die Pforte am 27. Juli 1869 mit Zustimmung der Mächte ein Reglement, das diese Schwierigkeiten beheben sollte.

Gemäss dem Wortlaut des Art. 2 wurde die Zollfreiheit für die handeltreibenden Konsuln auf die Höchstsumme von 25 000 und auf die Mindestsumme von 10 000 türkische Pfund festgesetzt. [1])

Eine weitere Einschränkung ihrer Privilegien erlitten die handeltreibenden Konsuln aber auch hinsichtlich ihrer Gerichtsimmunität, da sie in Handelsangelegenheiten besonders den gemischten Handelsgerichten unterstanden. (Vgl. Inhalt S. 111.)

In der Folge setzte die Türkei ihre Bemühungen unermüdlich fort, indem sie jede sich darbietende Gelegenheit wahrnahm, um eine Abschaffung der Kapitulationen zu versuchen. Einen willkommenen Anlass bot ihr hierbei die siegreiche Beendigung des türkisch-griechischen Krieges vom Jahre 1897.

Nach der allgemeinen Auffassung hebt der Krieg alle zwischen den kriegführenden Staaten bestehenden rechtsgeschäftlichen Verträge auf, „soweit sie nicht ganz oder in einzelnen ihrer Bestimmungen gerade für den Fall des Krieges geschlossen wurden". (Näheres über diese Frage siehe nächstes Kapitel.)

Wenn sich auch Ullmann teilweise gegen diese fast unbeschränkte Aufhebung von Verträgen im Kriegs-

1) Vgl. Rausas S. 494 und ferner Art. 10 des deutsch-türkischen Vertrages vom 26. August 1890: „Zollfrei dürfen in das ottomanische Reich nach zollamtlicher Prüfung eingeführt werden: Drittens: Effekten und Gegenstände die unter der Adresse des Vorstehers eines in der Türkei errichteten deutschen Generalkonsulates eingeführt werden und zu dessen persönlichem Gebrauch oder dem seiner Familie bestimmt sind, wenn diese Vorsteher von ihrer Regierung festbesoldete Berufsbeamte sind und insoweit als die Einfuhrabgabe 2500 Pi. jährlich nicht übersteigt."

falle ausspricht, so konnte die Türkei doch auf verschiedene ähnliche Fälle hinweisen, und erst in neuester Zeit sahen wir diesen Standpunkt anlässlich des russisch-japanischen Friedensschlusses von 1905 vertreten.[1]) Jedenfalls vermag zumindest der siegreiche Ausgang des Krieges den gewinnenden Teil dazu zu ermächtigen, ihm ungünstige Verträge zur Aufhebung vorzuschlagen und sein Ziel auch meist zu erreichen. Anders war die Sachlage bei der Türkei trotz des siegreich durchgeführten Feldzuges.

Nachdem zunächst von den meisten Teilen anerkannt worden war, dass ein Aufhebungsrecht der Türkei auch hinsichtlich der Kapitulationen bestehe, änderten die Beteiligten ihre Meinung immer mehr und fällten schliesslich am 2. April 1901 einen Schiedsspruch, der die Rechte Griechenlands aufs Neue genau regelte. Wahrscheinlich spielte bei diesem der Türkei ungünstigen Verhalten der Mächte auch die Befürchtung mit, dass bei der Bewilligung der Aufhebung gegenüber Griechenland, die Türkei darnach trachten würde, angesichts der etwa erzielten Vorteile, auch das Joch der anderen Mächte abzuschütteln.[2])

Auf dieses Moment spielte auch die griechische Regierung in ihrer Erwiderung auf das Verlangen der Pforte offensichtlich an, indem sie betonte, dass „die königliche Regierung sicher zu sein glaube, dass die Mächte im Interesse ihrer eigenen Nationen die Aufhebung des griechischen Rechtes an den Privilegien der Kapitulationen nicht dulden werden, noch eine Abänderung unter irgend einer Form oder unter irgend einem Vorwand“ ...[3])

Die Absicht einer Abänderung hatte die Türkei auch tatsächlich, da sie den Wunsch ausdrückte, dass „des arrangements speciaux seront conclus en vue de prévenir l'abus des immunités consulaires, d'empêcher les entraves au cours régulier de la justice, d'assurer l'execution des sentences rendues et de sauvegarde les intérèts des sujets Ottomans et étrangers dans leurs différends avec les sujets Hellènes, y compris le cas de faillite“.[4])

1) Vgl. Art. 11 Abs. 1 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 bei Fleischmann S. 100.

2) Den Text des Schiedsspruches siehe Nouveau Receuil général des Traités herausgeg. von Triepel 2. Serie XXXI. Bd. S. 696.

3) Siehe N. R. G. 2. Serie Bd. XXVIII S. 643.

4) Siehe Nor. Bd. IV. S. 549.

Art. 9 des endgültigen türkisch-griechischen Friedensvertrages vom 4. Dezember 1897 bestimmte hierzu ausdrücklich, dass bis zur Inkraftsetzung des vorgesehenen Uebereinkommens die beiderseitigen Konsuln die gleichen „fonctions administratifs" ausüben sollen, wie vor dem Kriege.[1]) (Vgl. die den türkischen Standpunkt noch mehr schwächende schiedsrichterliche Entscheidung der Mächte vom 1. April 1900, dass die Bestimmungen der türkisch-griechischen Kapitulation vom 27. Mai 1855 soweit in Kraft bleiben sollen, als sie nicht durch die Entscheidungen dieses Schiedsspruches geändert würden.)[2]) Eine solche Aenderung zu Gunsten der Türkei fand durch den 22. Artikel Abs. 2 dieser Entscheidung statt, wodurch den türkischen Gerichten das Recht zugesprochen wurde, für den Fall, dass der griechische Dragoman auf zweimalige schriftliche Einladung nicht erscheint, „nicht mehr auf seine Gegenwart zu warten" und den Fall selbst zur endgültigen Entscheidung zu bringen. Für den Fall, dass die Konsularbehörde die gegenüber Griechen ergangenen Urteile nicht mit aller Schnelligkeit zur Ausführung bringt, soll es den türkischen Behörden freistehen, nach einer Frist von höchstens 2 Monaten selbst zur Vollstreckung zu schreiten, nachdem sie hiervon die Konsularbehörde schriftlich verständigt haben.

Wir können aber immerhin sehen, dass die europäischen Mächte, trotz aller Herzensergiessungen auf dem Pariser Kongress immer darnach trachteten, „die Rechte ihrer Konsuln und Untertanen in der Türkei sich bestätigen zu lassen und die obligatorische Kraft der Kapitulationen ausser allen Zweifel zu setzen".[3])

Nachdem so die Diplomatie Abdul Hamids hinsichtlich einer Aufhebung der Kapitulationen ein vollkommenes Fiasko erlitten hatte, brach für die türkischen Bestrebungen einige Jahre später eine gänzlich neue Aera an.

Die am 23. Dezember 1876 verkündigte und am 24. Juli 1908 unter Grossvezir Said Pascha erneuerte Verfassung machte den ehemals despotischen Staat zur konstitutionellen Monarchie und die nun zur Macht gelangten Jungtürken liessen nichts unversucht, um als ein den anderen Mächten bezüglich der Verfassung vollkommen ebenbürtiges Staatswesen erneut die Abschaf-

1) Siehe Nor. Bd. IV. S. 557.
2) Siehe Nor. Bd. IV. S. 571.
3) Siehe Martens 263.

fung der ihre freie Entwicklung hemmenden Kapitulationen zu fordern. Um dieses Ziel sicher zu erreichen, suchte sich die Türkei für ihre Bestrebungen die Unterstützung einflussreicher Grossmächte zu verschaffen. Besonders bemerkenswert geschah dies in dem 8. Artikel des österreichisch-ungarisch-türkischen Abkommens vom 26. Februar 1909 betreffend Bosnien, Herzegowina und den Sandschak Navizabar. Dieser Artikel handelt ausdrücklich von der Aufhebung der Kapitulationen in der Türkei, wobei Oesterreich-Ungarn in Anerkennung der berechtigten Ansprüche der Türkei erklärt, ihr von jetzt ab zu diesem Zwecke seine volle und aufrichtige Unterstützung gewähren zu wollen.

Im Originaltexte dieses Abkommens heisst es ausdrücklich, dass falls die Pforte die Absicht haben sollte, auf einer europäischen Konferenz oder anderswo mit den Mächten Unterhandlungen anzuknüpfen zwecks Aufhebung der Kapitulationen oder deren Ersetzung durch das internationale Recht, „l'Autriche-Hongrie, en reconnaissant le bien fondé de ces prétentions de la Sublime Porte déclare dès maintenant vouloir lui prèter à cet effet son plein et sincère appui“.[1])

Gleichzeitig musste sich Oesterreich-Ungarn mit einer Einschränkung seiner Postprivilegien einverstanden erklären. Auch in dem hier in Betracht kommenden Art. 7 liess sich die Türkei die Berechtigung dieses Hoheitsrecht auszuüben, zusichern, und es wurde demgemäss bestimmt, dass „die kaiserlichen Postämter in der Türkei dort öffentlich ihre Tätigkeit ausüben, wo keine anderen fremden Postbüros vorhanden sind.“ Im übrigen wollte sich natürlich Oesterreich nicht schlechter stellen als die anderen Grossmächte und verpflichtete sich daher für eine allgemeine Aufhebung nur insoweit, als die anderen Mächte, welche Postbüros in der Türkei besassen, diese aufheben würden.

Ein vollkommen gleichlautendes Versprechen, ihre Aspirationen hinsichtlich der Abschaffung der Kapitulationen zu unterstützen, erhielt die Pforte bei Abschluss des türkisch-italienischen Friedens vom 15. Oktober 1912.[2])

Gleichzeitig musste jedoch die Türkei sämtliche früheren Verträge trotz des inzwischen stattgehabten

---

1) Siehe Strupp Bd. 2, S. 29 und Strupp ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur Orientalischen Frage S. 239.

2) Jahrbuch d. Völkerrechts von Niemayer u. Strupp Jahrgang 1913, Bd. 1 S. 110, ferner Strupp ausgew. Akten S. 257.

Kriegszustandes als wiederhergestellt anerkennen und dementsprechend bestimmt der 5. Artikel des 4. Anhangs, dass „alle Verträge Konventionen und Uebereinkommen jeder Art und Natur, die abgeschlossen oder zwischen den hohen Vertragsschliessenden vor der Erklärung des Kriegszustandes in Kraft waren, sofort wieder in Kraft zu setzen seien. . . .“

Bezüglich der von uns im vorigen Kapitel bereits behandelten Bemühungen der Türkei, eine Erhöhung des Zollsatzes herbeizuführen, ist noch nachzutragen, dass es der Pforte gelang, durch Art. 6 des vorliegenden Vertrages, die Zustimmung Italiens zur Erhöhung „des droits de douane ad valorem“ von 11 % auf 15 % zu erlangen, freilich nur unter der Bedingung, dass auch die anderen Mächte dieses Abkommen billigen. Eine endgültige Regelung dieser Frage erfolgte erst kurz vor Kriegsausbruch. (Vgl. Inhalt S. 95 ff.)

In dem der türkischen Forderung zustimmenden Verhalten konnte die Türkei bei einigem politischen Verständnis leicht erkennen, dass für sie die so heiss ersehnte Befreiungsstunde gekommen war. Durch den sich immer mehr ausbreitenden Weltkrieg wurden die ehemals der Türkei gegenüber äusserlich fest verbundenen Mächte auseinander gerissen und ohne die nötigen Machtmittel zu besitzen, mussten sie den türkischen Schritt, wenn auch unter mannigfachen Protesten über sich ergehen lassen. Wenn wir genau sein wollen, waren es einzig und allein die Zentralmächte, die einer Aufhebung der Kapitulationen freundlich gegenüber standen, wozu Deutschland nicht nur die augenblickliche politische Lage, sondern auch seine alte auf freundschaftlichen Traditionen beruhende türkische Politik veranlasste. Hatte es doch bereits im Jahre 1890 anlässlich des neuabgeschlossenen Handelsvertrages eine den türkischen Wünschen weitgehend entgegenkommende Haltung eingenommen, die nur deshalb zu keinem endgültigen Erfolge für die osmanischen Bestrebungen führte, weil die übrigen Mächte sich durchaus ablehnend verhielten. Nachdem sich jedoch Deutschland mit den meisten der bisherigen Reformgegner im Kriege befand, zögerte es nicht, mit dem türkischen Staate in Verhandlungen zu treten zwecks Abschluss neuer, auf der Grundlage des

Dies konnte Deutschland umso leichter tun, da sich bereits seit Jahrzehnten für den wohlwollenden Beobach-modernen Völkerrechts aufgebauter Verträge. (Siehe weiter unten.)

ter der türkischen Bestrebungen das deutliche Bild ergab, dass die Pforte mit allen Kräften an einer Verbesserung ihrer innerstaatlichen Einrichtungen arbeite, um auf diese Weise den Kapitulationen der fremden Mächte die reale Unterlage zu entziehen und sich von dieser drückenden Last zu befreien.

Die türkischen Reformen.

Schon Salim III. unternahm den Versuch, seinen Staat durch Einführung europäischer Verhältnisse neuer Blüte entgegenzuführen [1]) und scheiterte an seinem Vorhaben nur durch die allzugrosse Strenge, mit der er seinen Vorsatz zur Ausführung bringen wollte, und wodurch er einen überaus blutigen Aufstand der Janitscharen herbeiführte, der ihm am 31. Mai 1807 den Thron und ein Jahr später das Leben kostete. Nichtsdestoweniger setzte sein damals 23jähriger Neffe Mahmud II. die Reformbewegung fort, [2]) wobei er sich der Unterstützung Englands erfreute, das durch eine Verbesserung der Lage der Christen in den ottomanischen Gebieten auch ein Zurückdrängen der russischen Protektoratsbestrebungen erhoffte, die sich dieses Reich auf Grund der Kapitulationen (siehe I. Teil) anmasste. Durch diese verschiedenen Versuche war der Weg für die Durchführung der Reformen Abdul-Medschids (1839—1861) grösstenteils geebnet, und bereits am 3. November 1839 konnte unter Mitwirkung des Grossveziers Reschid Pascha der bedeutungsvolle Hatti-Scherif von Gülhane oder Firman von Tanzimat mit grossem Pompe vor dem Rosenpavillon verkündigt werden [3]) (daher der Name Gülhane-kyösk). Nachdem die Pforte erklärt, dass der Koran und die türkischen Gesetze „immer ein zu ehrendes Gesetz seien", gibt sie ihr Bestreben kund, durch neue Einrichtungen zu versuchen, für die Provinzen zu sorgen, die das otto-

1) Er versuchte z. B. im Jahre 1805 die allgemeine Wehrpflicht einzuführen.

2) Am 15. Juni 1826 hatte er die Kühnheit, die heilige Fahne zu entfalten und durch die Begeisterung des heiligen Krieges siegte er über die Janitscharen. Einen endgültigen Sieg über die innnern Widersacher vermochte aber auch er nicht zu erzielen. H. v. Moltke schrieb über ihn: „Mamuhd hat ein tiefes Leid durchs Leben getragen; die Wiedergeburt seines Volkes war die grosse Aufgabe seines Daseins und das Misslingen dieses Planes sein Tod." Siehe H. v. Moltke. *Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei aus den Jahren 1835 bis 1839.*

3) Siehe Nor. Bd. 2, S. 288 und türkische Note v. 9. September 1914.

manische Reich bilden und zwar durch die Wohltat einer guten Verwaltung.

Demzufolge wollte die Türkei verschiedene Reformen eintreten lassen, wie die Sicherstellung des Lebens, der Ehre und des Vermögens aller Untertanen, eine neue Regelung des Steuerdienstes und Beseitigung der Steuerverpachtung, ferner eine Reform der Rekrutierung und Herabsetzung der Dienstzeit auf 4—5 Jahre.

Von grosser Bedeutung war insbesondere der Versuch, das Gerichtswesen, das bisher durchaus von den geistlichen Gerichten [1]) gehandhabt worden war, zu verstaatlichen, wobei der Sultan allen seinen Untertanen, „welcher Religion oder Sekte sie auch angehören mögen", die gleiche Behandlung durch die Gesetze zusicherte. Gleichzeitig wurde die Entfernung der Kabinettsjustiz, Oeffentlichkeit des Strafverfahrens und gerechte Verteilung aller Steuern versprochen. Neue Gesetze sollten diese Zusagen rechtmässig einführen.

Mit diesem Hatti-Scherif von Gülhane begann die Periode der „Verordnungen für das allgemeine Wohl" (Tanzimat-i-chairije). [2]) Noch im gleichen Jahre versandte die Regierung an alle bedeutenden Provinzen Firmans, die „genaue Beobachtung der Anordnungen des Hatti-Scherif" anbefahlen, da der Sultan aller Welt kundtun wollte, wie sehr ihm eine fortwährende Verbesserung des Loses seiner Völker am Herzen lag. [3]) Späterhin wurde 1840 die Steuererhebung durch die Statthalter abgeschafft und durch eine Zirkularnote an die fremden Gesandtschaften vom 17. März 1840 [4]) die Einsetzung gemischter Handelsgerichte angeregt. Im Jahre 1847 (1856) wurden dann auch gemischte Gerichte für Prozesse mit Ausländern eingerichtet.

Ferner erliess die Pforte die versprochenen Gesetze, indem am 28. Juli 1850 das Handelsgesetzbuch im An-

1) Als erste und höchste Quelle der mohammedanischen geistlichen Jurisdiktion gilt der Koran des Propheten. Eine zweite Quelle ist die (grossenteils erfundene) Ueberlieferung (Sunna) von den Aussprüchen und Handlungen des Propheten, eine weitere die durch Gesetzesanalogie und durch die Rechtsgelehrten der 3 ersten islamitischen Generationen gewonnenen Rechtssätze nnd Entscheidungen. Die Summe aller Bestimmungen, die durch Rechtslehre aus diesen anerkannten Quellen gewonnen werden, ist die Scheria, das Scheriatrecht." Siehe Bachem Bd. 5, S. 570. Dass die Fremden sich einer solchen ziemlich dehnbaren Justiz nicht unterwerfen wollten, ist wohl leicht verständlich,

2) Siehe Bachem Bd. 5, S. 554.

3) Dieselben datieren v. 6. 12. 1839. Siehe Nor. Bd. 2, S. 290.

4) Siehe Nor. Bd. 2, S. 299; vgl. Inhalt S. 111.

schluss an die Einsetzung der gemischten Handelsgerichte und bereits am 3. Februar 1851 eine Sammlung der bestehenden Gesetze verkündigt wurden. Zu erwähnen ist ferner noch die Aufhebung der Kopfsteuer, worum die Pforte während des Krimkrieges von ihren Verbündeten angegangen wurde. Sie erfolgte durch ein kaiserliches Irade am 10. Mai 1855 und wurde durch den Hatti-Humajun vom 18. Februar 1856 bestätigt.[1])

Diese an alle Mächte versandte Kundgebung war gleichsam eine Folge des Krimkrieges, nach welchem die Westmächte eine gründliche und endgültige Reform des türkischen Staatswesens forderten. Die Note selbst ist eine förmliche Bekräftigung der bereits im Hatti-Scherif von Gülhane abgegebenen Versprechungen. Diese Kundgebung wurde, wie bereits erwähnt, am 18. Februar publiziert und kam dann als Anhang zum Pariser Frieden vom 30. März 1856 neuerdings zur Verlautbarung. In ihren wesentlichen Grundzügen verkündigte diese Proklamation die bürgerliche Gleichstellung aller in der Türkei lebenden Untertanen. Es heisst darin wörtlich: „Die von uns allen Untertanen meines Reiches durch den Hatti-Humajun von Gülhane versprochenen Garantien gemäss dem Tanzimat, ohne Unterschied des Standes und der Religion für die Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigentums und für die Bewahrung ihrer Ehre, sind mit dem heutigen Tage bekräftigt und neu befestigt, und damit man ihre volle und gänzliche Wirkung erkenne, sollen sie in wirksamem Masse wahrgenommen werden.“ Von besonderer Wichtigkeit ist ferner der Zusatz, dass alle bisher verliehenen Privilegien oder kirchlichen Freiheiten „an alle christlichen Gemeinden und anderen nicht muselmanischen Glaubenssekten, die in meinem Reiche unter meiner Oberhoheit errichtet sind, neubekräftigt und gehalten werden sollen“. Gleichzeitig wurde jegliche Bevorzugung einzelner Religionsgesellschaften zu Gunsten anderer verboten und überhaupt die Religionsfreiheit so ausserordentlich ausgedehnt, dass eine Beibehaltung der hiefür in Betracht kommenden Kapitulationsbestimmungen ganz unnötig hätte erscheinen müssen.

Aber an Stelle der Aufhebung des Charadschs (Kopfsteuer) mussten die Fremden eine neue Last, die für die Türkei sicherlich einträglicher war, auf sich nehmen, nämlich die Wehrpflicht, von der man sich durch eine Geldsumme befreien konnte. Diese letztere Möglichkeit

1) Siehe Nor. Bd. 3, S. 83.

gelangte erst während des jetzigen Krieges zur Aufhebung. Ferner wurde sogar die Zulassung von Nichtmuselmännern zu Staatsämtern nach ihrer Eignung gestattet, wogegen die Türken zwar heftig, aber erfolglos protestierten. Auch wurden in den Provinzen gemischte Verwaltungsräte gebildet und eine Beschleunigung der Gesetzeserlassung angeordnet. Es kamen ferner zustande das Grundbesitzergesetz vom 21. April 1858, das Strafgesetzbuch vom 10. August 1858, ein Anhang zum Handeslgesetzbuch vom 30. April 1860, ein Seehandelsgesetzbuch vom 21. August 1863 und eine Handelsprozessordnung vom 15. Oktober 1861.[1])

Von einem Teil dieser Massnahmen, die wir oben anführten, konnte bereits in der Sitzung des Pariser Kongresses vom 25. März 1856 Kenntnis genommen werden und der hohe Wert dieser Mitteilung wurde auch ausdrücklich betont. Gleichzeitig wurde erklärt, „dass den Mächten in keinem Falle das Recht zustehe, sich zusammen oder einzeln in die Beziehungen des Sultans und seiner Untertanen oder in die innere Verwaltung seines Reiches einzumischen.“ In Anbetracht all dieser ütrkischen Bestrebungen sahen sich auch die Mächte veranlasst, die Türkei bei Abschluss des Pariser Friedens in den europäischen Völkerkonzern aufzunehmen (siehe Art. 7), wobei sich jedoch die Türkei verpflichten musste, sich ihrerseits gemäss ihren Versprechungen zu einem modernen und zivilisierten Staate auszubilden. (Vgl. auch Bachem und Inhalt S. 107.)

Wenn wir rückblickend die Errungenschaften der türkischen Reformen betrachten, so ist der bedeutungsvolle Fortschritt, den wir beobachten können, die Trennung von geistlichem und weltlichem Recht.

Während dieser Zeit wurde auch das 1864 ausgearbeitete Wilajetgesetz immer mehr praktisch durchgeführt und 1867 auf das ganze Reich ausgedehnt. Ferner erschienen gleichfalls unter der Leitung des ausserordentlich fähigen Midhat-Pascha ein Staasangehörigtkeitsgesetz vom 21. Januar 1869, ergänzt durch das Gesetz vom 3. April 1917 und eine Vervollständigung des Wilajetgesetzes. In den Jahren 1869 bis 1876 erschien dann unter Leitung des Justizministers Ahmed Dschewdet Pascha das bürgerliche Gesetzbuch (erneuert 1911).

Trotzdem der Koran auch fernerhin das offizielle Recht blieb, entstand doch an seiner Seite ein weltliches

1) Siehe Welt des Islams S. 9.

Recht, „das nicht mehr ein muselmanisches, sondern in Wahrheit ein ottomanisches Recht ist, ein weltliches Recht, das weniger einschränkend und viel ausgedehnter ist als das religiöse Recht, oft diesem entgegensteht, auf jeden Fall aber sich besser als jenes den modernen Bestrebungen anpasst“.[1] In einigen Jahren war bereits diese Verweltlichung des Rechts vollendet. Eine bemerkenswerte Reform fand am 26. Februar 1917 statt. An diesem Tage nahm die türkische Kammer einen Gesetzentwurf an, durch den die bisher dem Scheik-ül-Islamat unterstehenden Scheriatsgerichte (siehe Inhalt S. 122 Anm. 1) und sämtliche hiezugehörige Einrichtungen dem Justizministerium unterstellt wurden. Dieser Fortschritt, der besonders dem regen Komitée für Einheit und Fortschritt zu danken ist, sollte hauptsächlich der Regelung der Zuständigkeit der Zivil- und Scheriatsgerichte dienen. Justizminister Halil-Bey betonte hiebei, dass die Scheriatsgerichte nichtsdestoweniger nach dem heiligen Scheriatsgesetze Recht sprechen sollten. Nach Art. 2 dieses Gesetzes soll ein besonderer Scheriatssenat beim Kassationshof gebildet werden.[2])

Derartige Bestrebungen, durch Gesetzeserlassungen durchgreifende Reformen zu schaffen, sind bei der Türkei, wie wir schon des öfteren gesehen haben, durchaus nichts Neues. Leider war jedoch ihr guter Wille durch die mannigfachsten Gründe sehr oft zum Scheitern verurteilt. Pélissié de Rausas charakterisiert diese Unmöglichkeit in dem kurzen Satze, dass „zwischen der Tat und dem Gesetz in der Türkei der trügerischste Gegensatz besteht“.[3]) Denn trotz der Trennung des religiösen vom weltlichen Recht, blieben die Gesinnungen der Richter zunächst streng religiös und die türkische Regierung hatte mit dieser Auffassung schwere Kämpfe zu bestehen, die jedoch für die erste Zeit wegen der allgemeinen Gesinnung des gesamten Volkes erfolglos bleiben mussten. Die Erbitterung gegen die Ungläubigen war nicht im Schwinden, sondern wuchs leider gerade durch deren Begünstigung im vorigen Jahrhundert zu einer gefährlichen Ausdehnung an. Diese zügellose Leidenschaft führte bereits zwei Jahre nach Erlass des Hatti-Humajuns im Juni 1858 zur Ermordung des englischen und französischen Konsuls in Dschidda in Arabien, welcher ver-

1) Vergl. Rausas Bd. 1, S. 120.
2) Siehe Balkanrevue Heft 1, 1917, S. 56.
3) Vergl. Rausas Bd. 1, S. 121.

derblichen Tat alsbald das furchtbare Gemetzel im Libanongebiete (1860) folgte, das alle türkischen Hoffnungen auf eine Befreiung von den Kapitulationen mit einem Schlage zunichte machen musste.[1] Das Vorgehen der dortigen Behörden war hauptsächlich auf die Machtlosigkeit der in Konstantinopel befindlichen Regierung zurückzuführen, die zwar vom besten Willen beseelt war, aber ihren Befehlen nicht den genügenden Nachdruck verleihen konnte.[2] Diese Tat hatte zur Folge, dass ein französisches Expeditionskorps die Ruhe wieder herstellen musste und der gesamte Libanon unter die Statthalterschaft eines christlichen Veziers gestellt wurde.[3] Das Unglück der Türkei all die Jahrhunderte hindurch war eben die ausgesprochene Fremdenfeindlichkeit der einheimischen Bevölkerung, die ohne politischen Sinn alles von der Regierung mühsam Errungene wieder zunichte machte. Erst von Saloniki aus erhob sich allmählich die jungtürkische Bewegung, die, an europäische Verhältnisse gewöhnt, deren Vorteile sich zu eigen gemacht hatte, und nunmehr strebte, sie auch ihrem Vaterlande zukommen zu lassen. Mit der fortschreitenden Aufklärung der mohammedanischen Bevölkerung ist auch der Hass gegen die Ungläubigen sehr zurückgegangen, ja in Europa näher liegenden Gebieten fast gänzlich verschwunden.

Wenn noch Guizot sagte, dass „es für die muselmanische Welt nichts zu hoffen gebe, weder für ihre eigene Reform, noch für die Christen, die das Unglück der Ereignisse unter ihre Gesetze gestellt hat“,[4] so hat sich dieser schon damals überaus pessimistische Standpunkt heute allgemein zu Gunsten der Türkei verändert. Durch die straffe Organisation der Jungtürken wurden alle Verwaltungszweige aufs neue geregelt und insbesondere darauf Rücksicht genommen, ohne Schonung der Staatsmittel, statt des bisher ziemlich ungebildeten Richterpersonals, tüchtige und geschulte Leute für diese wichtigen Stellen heranzuziehen, so dass Deutschland ohne weitere Bedenken seine in der Türkei lebenden Untertanen auch der türkischen Justiz unterstellte.

---

1) Vergl. Engelhardt histoire des reformes . . . . . . Paris 1882/83.

2) „1867 schrieb der der Pforte durchaus wohlgesinnte franz. Minister Marquis de Moustier, dass die Ausführung des Hat - depuis onze ans échoué devant l'inertie du gouvernement turc (s. Holtzendorff S. 163 im Handbuch des V. R., Bd. 4 Hamburg 1888.)“

3) Diese Autonomie wurde durch die türkische Kundgebung vom 14. November 1916 einseitig aufgehoben.

4) Siehe Rausaus Bd. 1, S. 122.

Anhang
zu den türkischen Aufhebungsbestrebungen.

Die Meerengenfrage.

Bereits im Jahre 1798 (10. August) erliess die Pforte betreffs der Dardanellenfrage eine Zirkularnote,[1]) in welcher sie eine bedeutende Einschränkung der Freiheit der Durchfahrt in den Dardanellen forderte.

Die Pforte befand sich hierbei vollkommen im Recht, denn sie war der alleinige Besitzer des Marmarameeres und der Dardanellen und hatte nur durch verschiedene Verträge den fremden Staaten bestimmte Vorzugsrechte hinsichtlich der Ein- und Ausfahrt gewährt. Wie wir aus der Geschichte der Kapitulationen ersehen konnten, waren besonders bevorzugte Staaten, die näher umgrenzte Rechte erhielten, Oesterreich und Russland, die auch gemäss ihrer geographischen Lage am meisten am Schwarzen Meer und mithin an einer freien Durchfahrt durch die Dardanellen interessiert waren.[2]) Da sich bei einer vollkommenen Durchfahrtsfreiheit für die Pforte ausserordentliche Schwierigkeiten ergeben mussten, schränkte sie dieses Recht der fremden Staaten „de circuler librement sur terre et sur mer“ bereits in der österreichischen Kapitulation von 1718 ziemlich ein, indem sie im 2. Artikel dieses Uebereinkommens bestimmte, dass die österreichischen Schiffe ihre Waren bereits an festgesetzten Plätzen der Donau in „des caiques et d'autres bâtiments propres à la navigation de la mer noire“ umladen müssen.[3]) Hierdurch erreichte die Türkei eine bedeutend erleichterte Kontrolle über die einlaufenden ausländischen Schiffe. (Vgl. die ähnliche Einschränkungen enthaltenden russischen Kapitulationen in Teil I.)

---

1) Text Nor. II. S. 24. Strupp Aktenst. S. 28

2) Aber auch Frankreich erhielt mehr umgrenzte Rechte bei Abschluss des türkisch-französischen Friedens vom 25. Juni 1802 (siehe Nor. Bd. 2, S. 51). Gemäss Art. 2 wurde Frankreich für seine unter französischer Flagge fahrenden Handelsschiffe das Eintritts- und Schiffahrtsrecht im Schwarzen Meere ohne irgendwelche Streitigkeiten zugestanden. Art. 3 erklärt hiebei ausdrücklich die alten Kapitulationen als wieder in Kraft.

3) Siehe Nor. Bd. 1, S. 220 und Strupp Akt. Stück S. 10.

Das hauptsächliche Streben der Türkei war bei all diesen Abkommen immer darauf gerichtet, keine Kriegsschiffe in das Gebiet des Schwarzen Meeres eindringen zu lassen, welche Vorsicht sie ganz besonders gegenüber Russland zu wahren suchte. Da dieses Bestreben der Pforte in verschiedenen Fällen übertreten wurde, erliess sie eben das obenerwähnte Rundschreiben, das sich an die vor allem in Betracht kommenden Staaten England, Oesterreich, Dänemark, Frankreich, Preussen, Schweden und Russland wandte. Da die Meerengen Teile der offenen See mit einander verbinden, stünde nach Völkerrecht trotz der Beherrschung der Ufer durch die Türkei die Durchfahrt den Kriegs- und Handelsschiffen der übrigen Mächte offen.[1]) Trotzdem konnte es jedoch der Türkei durchaus nicht verwehrt sein, unter Berufung auf die unsicheren Zeitläufte, zu erklären, dass die blosse Erlaubnis, die die türkischen Behörden den fremden Schiffen zur Einfahrt geben, keine genügende Sicherheit für die Türkei mehr bieten und dass sie auf einer Kenntlichmachung der Nationalität des betreffenden Schiffes bestehen müsse.

Alle Schiffe haben daher an einer bestimmten Stelle des Kanals vor Anker zu gehen, damit sowohl sie, als auch ihre Passagiere einer genauen Untersuchung unterworfen werden könnten. Dieselbe wird von den türkischen Behörden in Begleitung des für die Nationalität des Schiffes zuständigen Konsuls vorgenommen und nur auf die Garantie dieser Vertretungsbehörden dürfen die ausländischen Schiffe weiterfahren. Für den Fall, dass die fremden Schiffe diese Anordnungen der türkischen Regierung nicht genügend beachten sollten, wird ihnen mit schärfsten Massregeln gedroht. Man wird sich ihrer Durchfahrt ohne jeden Zeitverlust widersetzen und nichts versäumen, um sie zu vernichten. Zum Schlusse drückt die Pforte noch ihre Hoffnung aus, dass die befreundeten Mächte alles tun werden, um die Vertrauenswürdigkeit der in Betracht kommenden Konsuln zu heben, da sich die Türkei ja auf deren Wert verlassen müsse. In der späteren Zeit kam die türkische Regierung jedoch den fremden Mächten immer mehr entgegen.

Bereits am 7. Juli 1806 benachrichtigte die Pforte den preussischen Gesandten, dass sie es in Anbetracht der innigen Handelsbeziehungen zwischen diesen beiden Staaten für angebracht hält, den preussischen Handelsschiffen die Erlaubnis zu geben, „ein- und auszufahren in den

---

1) Siehe Liszt Völkerrecht 1913 S. 199.

Häfen der Türkei, die sich im Schwarzen Meer befinden".[1]) Die Türkei konnte Preussen dieses Zugeständnis umso leichter machen, da sie von einer solchen Handelsverbindung nur grossen Nutzen, kaum aber kriegerische Gefahren zu befürchten hatte.

Aber auch gegenüber Russland musste die Pforte späterhin immer mehr nachgeben. Durch den Adrianopler Friedensvertrag vom 2./14. September 1829[2]) wurde im 7. Artikel 2. Abschnitt den russischen Schiffen, „soweit sie Handelsschiffe sind", zugestanden, „dass sie keiner wie immer gearteten Behinderung oder Schikane unterliegen sollen". Im übrigen erklärte die Türkei die Dardanellen für die Handelsschiffe aller mit ihr im Frieden lebenden Mächte im selben Umfange „libre et ouvert" wie für die unter der russischen Flagge fahrenden Schiffe.

Zum Schlusse dieses 7. Artikels musste die Türkei sogar soweit gehen, dass sie Russland ein Repressalienrecht zugestand für den Fall, „dass irgend eine der in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Bestimmungen verletzt werden sollte, ohne dass die Beschwerden des russischen Ministers in dieser Beziehung eine vollkommene und rasche Genugtuung gefunden hätten". Diese Begünstigung Russlands hinsichtlich der Dardanellenfrage ging sogar soweit, dass die Türkei in einem „Article séparé" zum Allianzvertrag zwischen Russland und der Türkei vom 26. Juni / 8 Juli 1833[3]) von Unkiar-Iskelessi zu Gunsten Russlands das Versprechen abgab, „die Meerenge der Dardanellen zu verschliessen", d. h keinem fremden Kriegsschiffe gestatten werde unter irgendeinem Vorwand dahin einzudringen. Dieses alte Verbot der Einfahrt für fremde Kriegsschiffe findet sich neuerdings ausdrücklich bestätigt anlässlich des Abkommens[4]) zwischen England, Oesterreich, Preussen und Russland „pour la pacification du Levant". Infolge des Aufstandes Mehmed Alis übernahmen die Mächte damals den Schutz der Dardanellen mit dem ausdrücklichen

1) Siehe Nor. Bd. 2, S. 78, Strupp Akt. Stücke S. 33.

2) Nor. Bd. II S. 166. Deutsche Uebersetzung siehe Strupp Aktenstück S. 47. Vergl. Dardanellenvertrag mit England von 1809. S. Inhalt S. 48 Anm. 2.

3) Siehe den Text bei Nor. Bd. 2, S. 229 und Strupp Akt. Stücke S. 62.

4) Dieses Abkommen vom 15. Juli 1840 siehe bei Nor. Bd. 2, S. 303 und Strupp Aktenstücke S. 63.

Vorbehalt, dass dies nur eine ausserordentliche Massnahme sei „adoptée à la demande expresse du Sultan“. Der 4. Artikel, der dieses Abkommen enthält, fährt dann fort, „dass diese Massnahme durchaus nicht die alte Vorschrift des türkischen Reiches aufhebe, auf Grund welcher es den Kriegsschiffen der fremden Mächte jederzeit verboten war, in die Meerengen der Dardanellen und des Bosporus einzudringen.“ Wir können überhaupt immer sehen, dass die Türkei gerade durch das gegenseitige Misstrauen der sie „beschützenden“ Mächte vor den härtesten Massregeln bewahrt blieb, wozu zweifellos ein Eindringen fremder Kriegsfahrzeuge gehört haben würde.

Auf das Drängen verschiedener Mächte hin wurde jedoch auch dieses Verbotsrecht der Türkei dadurch eingeschränkt, dass das Londoner Protokoll vom 15. Juli 1840 [1]) die Einfahrt fremder leichter Kriegsschiffe durch die Meerengen gestattete, aber nur unter dem schliesslich leicht zu umgehenden Vorbehalt, dass sie für den Korrespondenzdienst der fremden Mächte verwendet werden.

Nachdem noch verschiedene Konventionen und Besprechungen in der Frage der Meerengen stattgefunden hatten, erfolgte am 13. Juli 1841 ein neuerliches Abkommen, dem diesmal auch Frankreich beitrat. [2])

In den einleitenden Bemerkungen gestanden die fremden Mächte aus den bereits oben erwähnten Gründen, der Pforte neuerdings das Recht zu, die Meerengen solange für fremde Kriegsschiffe zu schliessen, als sie sich im Frieden befinde. Diese Befugnis der Pforte wird dann im 1. Artikel nochmals ausdrücklich hervorgehoben und die Signatarmächte verpflichten sich „à respector cette détermination du Sultan‘. Eine Ausnahme soll, wie sie bereits das Londoner Protokoll von 1840 festsetzte, den leichten Kriegsschiffen zugestanden werden, die Kurierdienste zwischen den Gesandtschaften verrichten. Zum Schlusse wird in einem 4. Artikel den übrigen befreundeten Staaten von seiten der Türkei der Beitritt offen gelassen, welcher Einladung späterhin Toskana (1. Mai

1) Das Meerengenabkommen siehe Nor. Bd. 2, S. 310 und Strupp Akt. Stücke S. 70. Dieses Protokoll wurde unterzeichnet von Oesterreich, Grossbritannien, Preussen, Russland und der Türkei (Frankreich stand damals auf Seiten des aufständischen Vizekönigs von Aegypten Mehmed Ali).

2) Siehe Nor. Bd. 2, S. 342 und Strupp Akt. Stücke S. 73.

1842), Dänemark (14. Mai 1842), Belgien (28. Juni 1842), Schweden und Norwegen (5. Juli 1842) gefolgt sind. [1])

Eine neuerliche Regelung fand diese, die europäischen Mächte immer mehr interessierende Frage auf der Pariser Konferenz von 1856.

Nachdem der den Krimkrieg beendende Pariser Friede vom 30. März 1856 zunächst im 10. Artikel eine Revision der Konvention vom 13. Juli 1841 vorgesehen hatte, wurde auch mit Uebereinstimmung aller beteiligten Mächte ein Meerengenvertrag [2]) als Anhang des Pariser Friedens abgeschlossen, der in seinen ersten zwei Artikeln vollkommen der Londoner Konvention gleicht.

Der Pariser Friede selbst geht in seinen Bestimmungen hinsichtlich der Meerengenfrage noch bedeutend weiter als die Londoner Konvention von 1841, indem er in seinem 11. Artikel das Schwarze Meer denselben Regelungen unterwirft wie die Meerengen, und sich nicht zufriedengebend mit dem Verbot der Einfahrt fremder Kriegsschiffe in die Dardanellen, es einfach für neutrales Gebiet erklärt. Dieser Neutralität entsprechend, verbietet der 13. Artikel auch jede militärische Anlage im Schwarzen Meer „gemäss den Prinzipien des internationalen Rechts“. Zwischen Russland und der Türkei erfolgte ferner ein besonderes Abkommen über die Zahl und Stärke der im Schwarzen Meer befindlichen beiderseitigen leichten Kriegsschiffe. Dieses im 14. Artikel vorgesehene Uebereinkommen wurde dann auch wirklich als Anhang zum Friedensvertrage von 1856 ausgearbeitet. [3]) Hierbei wurde besonders vereinbart, dass eine Aufhebung oder Aenderung dieser vereinbarten Bestimmungen nur unter Zustimmung „des Puissances signataires du présent traité“ stattfinden könne.

Diese Bestimmungen dauerten jedoch nur solange, als die europäischen Mächte wenigstens äusserlich fest verbunden der Türkei gegenüber treten konnten und Zeit genug fanden, auf die genaue Beobachtung der Neutralität des Schwarzen Meeres sowohl Russland als auch der Türkei gegenüber zu bestehen. Diese Russland ziemlich unangenehme Lage änderte sich jedoch sehr zu seinen Gunsten, als der deutsch-französische Krieg die ganze Welt in Atem hielt und diese ihn besonders interessie-

---

1) Diese Beitrittserklärungen siehe Nor. Bd. 2, S. 346 bis S. 349.
2) Nor. Bd. 3, S. 80 und Strupp Akt. Stücke 79.
3) Nor. Bd. 3, S. 82.

rende Frage zu seinen Gunsten entscheiden liess.[1]) Die Londoner Konferenz „pour la revision du Traité de Paris du 30. Mars 1856", die vom 17. Januar bis 14. März 1871[2]) ihre Sitzungen abhielt, brachte am 14. März 1871[3]) den Londoner Vertrag „pour la revision de certaines stipulations du Traité du 30. Mars 1856" zustande, der Russland die Erfüllung seiner Wünsche verschaffte. Gemäss Art. 1 wurden die Art. 11, 13, 14 des Pariser Vertrages von 1856 nebst ihren Anhängen für aufgehoben erklärt und durch einen neuen Artikel, der in diesem Londoner Vertrag als 2. Artikel sich befindet, ersetzt. Darnach sollen zwar die Bestimmungen über die Schliessung der Dardanellen und des Bosporus gemäss den Bestimmungen des Pariser Separatabkommens aufrechterhalten bleiben, aber mit der Einschränkung, dass der Sultan das Recht haben solle, „die besagten Meerengen in Friedenszeiten den Kriegsschiffen der befreundeten und verbündeten Mächte zu öffnen, in dem Falle, wo die Pforte es für notwendig erachten würde, um die Ausführung der durch den Pariser Vertrag vom 30. März 1856 vereinbarten Bestimmungen zu überwachen". Diese beiden Verträge wurden neuerdings durch den 63. Artikel des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878[4]) anerkannt, der bestimmte, dass sie in all ihren Bestimmungen aufrechterhalten bleiben sollten, sofern nicht durch vorhergehende Festsetzungen eine Aufhebung oder Aenderung eingetreten sei.

Dies war die Entwicklung der Meerengenfrage bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Bei dessen Beginn schloss die Türkei natürlich die Meerengen für feindliche Kriegsschiffe und trug durch zähes Festhalten an diesem Standpunkte nicht unwesentlich zur bisherigen siegreichen Fortführung des Krieges bei.

Für den derzeitigen kulturell hochstehenden Geist der türkischen Staatsmänner zeigt es aber, dass das türkische Waffenstillstandabkommen mit Russland von 1917 sogleich einen Zusatz enthielt, der der russischen Schifffahrt das Schwarze Meer freistellt.

---

1) Bereits am 19./31. Oktober 1870 hatte Russland diese Neutralität des Schwarzen Meeres einseitig für aufgehoben erklärt (vergl. Strupp Bd. 1, S. 283), was von verschiedenen Seiten durchaus verschieden beurteilt wird. Näheres siehe nächstes Kapitel.

2) Nor. Bd. 3, S. 301.

3) Nor. Bd. 3, S. 333.

4) Nor. Bd. IV, S. 175. Strupp I. S. 202.

IV. Kapitel.

Die Aufhebung der Kapitulationen im Lichte der Geschichte und des Völkerrechts.

Bereits im vorigen Kapitel sprachen wir über die Aufhebungsbestrebungen der Türkei, die sich nicht nur mit einem einseitigen Anfechten und Protestieren begnügten, sondern auch bemüht waren, den Mächten durch die verschiedenartigsten Reformen diesen schwerwiegenden Schritt zu erleichtern. Dass es einstweilen nicht dazu kommen konnte, lag, wie wir bereits ausführten, durchaus nicht an einem Verschulden der türkischen Regierung, es sei denn, dass man die Unbotmässigkeit der der Pforte untergeordneten Stellen der ersteren anrechnen wollte.

Vor allem beriefen sich die Mächte auf die Unmöglichkeit, ihre Untertanen den Anfeindungen des Korans auszusetzen, da gemäss demselben „die Aussagen der Christen gegen Muselmänner oder Türken keine Kraft haben und nicht einmal zugelassen werden dürfen“.[1]) v. Martens meint ferner, dass es für einen Christen völlig unmöglich sei, „die Türken eines falschen Zeugnisses zu überführen, da kein einziger Moslem gegen einen anderen zugunsten eines Christen aussagen wird“.[2])

Dieser gründliche Kenner der orientalischen Verhältnisse schrieb im Anschlusse an seine Erörterung über die mohammedanische Religion (siehe Teil I), dass es schon jetzt vollkommen klar sei, „dass die Rechte und Privilegien dieser letzteren (d. h. der Konsuln) im osmanischen Reiche sich ausschliesslich auf die völkerrechtlichen Traktate und Kapitulationen gründen, so dass die Aufhebung dieser die permanenten Fundamentalsätze des Islams wieder in Kraft setzen würde, nach welchem der Konsul eben solch ein Harbi oder natürlicher Feind der Moslemin ist, wie alle übrigen Christen. Wenn man überdies der Unwissenheit und des religiösen Fanatismus der muselmännischen Bevölkerung der Türkei eingedenk ist, so kann hinsichtlich des Loses der Konsuln und Untertanen der europäischen Staaten im Falle der Aufhebung der bestehenden Kapitulationen nicht der mindeste Zweifel sein.“[3])

---

1) Martens S. 205. Testa Bd. 1 I. Kapitel S. 7.
2) Martens S. 205.
3) Martens S. 181.

Diesen Zwiespalt zwischen Religion und Fremdenpolitik charakterisiert Féraud-Giraud sehr treffend dahin, dass „die nichtchristlichen Staaten gezwungen sind, die Fremden von ihrem Gebiete auszuschliessen, widrigenfalls sie gegen ihre theokratischen Grundsätze verstossen. Oder sie müssen den Fremden (oder den eigenen Andersgläubigen) eine besondere Rechtsstellung einräumen und ihnen gestatten, unter der Herrschaft ihrer Gesetze zu leben, die nur von ihren eigenen Gerichtsbehörden angewandt werden können. Die Einrichtung der exterritorialen Gerichte findet hierin ihre volle Erklärung und Rechtfertigung; sie drängt sich als eine Notwendigkeit auf, der man sich unterwerfen muss, wenn man nicht auf jedweden Verkehr mit gewissen Nationen verzichten will.“ [1])

Féraud-Giraud fügt jedoch hinzu, dass diese Gerichte trotz alledem ihr Dasein ganz besonderen Umständen und durchaus ungewöhnlichen Bedingungen verdanken. „Sie stehen in vollem Widerspruch sowohl mit der nationalen Einheit und Homogenität, als auch mit dem Souveränitätsrechte der Staaten.“ [1])

Auch Heffter-Geffcken spricht sich in überaus scharfen Ausdrücken gegen eine Aufhebung der Kapitulationen und mithin eine Annullierung der Gerichtsexemptionen der Fremden aus. Nachdem er die immer anmassenderen Rechte der fremden Konsuln schilderte, schreibt er: „Man begreift daher, dass die Pforte seit 1856 sich bestrebte, die Kapitulationen zu beseitigen, aber diese Versuche sind nutzlos geblieben, weil sie nicht die Gewähr einer wirklich unparteiischen Justiz für die Christen bieten kann. . . . Die Kapitulationen aufheben, hiesse einfach die Christen der Willkür der Paschas und Kadis überliefern und die christlichen Kolonien zerstören.“ [2])

Wenn wir nun diese verschiedenen Ausführungen und das bereits früher Erörterte mit den Lasten des türkischen Staates, wie sie sowohl türkische Staatsmänner (Pariser Konferenz 1856), als auch christliche Gelehrte darstellten, vergleichen, so müssen wir unbedingt zu dem

1) Féraud-Giraud: La juridiction . . . . . . Bd. 1, S. 29 ff. und ferner: les justices mixtes dans les pays hors chrétienté S. 12. Aehnlich von Martens S. 181: „Ihre Aufhebung (d. h. die der Kapitulationen) würde unvermeidlich die türkische Regierung veranlassen, solche Gesetze in Wirkung treten zu lassen, die mit den unveränderlichen Grundlagen des Islams und des moslemischen Staates in vollkommenem Widerspruch sein würden.“

2) Siehe Heffter-Geffcken 1880 S. 477, § 242 Anm. 2.

Schlusse kommen, dass kein Staat sich um einzelner Fremder willen seiner grundlegendsten Hoheitsrechte berauben kann, und dass keine ausländische Macht dieses Opfer für ihre im Orient lebenden Untertanen in so weitem Masse fordern darf, wie dies vor dem Weltkriege geschah. Es entsteht nur die eine Frage, auf welche Weise die Türkei die Möglichkeit besass, sich von dem Kapitulationssystem zu befreien und ob die von ihr gewählte Art die richtige und völkerrechtlich zulässige war.

Wie wir bereits an verschiedenen Stellen unserer Abhandlung hervorhoben, ging die türkische Auffassung seit jeher dahin, dass die Pforte berechtigt sei, die Kapitulationen einseitig aufzuheben, da sie nur Verordnungen seien, „que la sublime Porte avait édictés exlusivement de son propre agrément . . .“ (Vgl. Inhalt Teil II.)

Diese Auffassung wurde jedoch weder vor noch nach dem Kriege von irgendeiner Macht anerkannt.[1]) Besonders erwähnenswert im Hinblick auf die hierbei entwickelten Gedankengänge sind die türkisch-holländischen Auseinandersetzungen in dieser Streitfrage. Bereits im 1. Kapitel unseres II. Teils haben wir ausgeführt, dass dieser türkische Aufhebungsgrund juristisch durchaus nicht geteilt werden kann und dementsprechend betonte der holländische Gesandte in seiner Antwort auf die türkische Note vom 9. September 1914,[2]) dass er hinsichtlich dieser türkischen Ansicht seine vollkommene Reserve aussprechen müsse („quant au caractère unilatéral qu'elle attribue aux Capitulations“) und dass er die über diesen Punkt von Said Halim geäusserte Meinung nicht teilen könne.

Kurz darauf erhielt die Pforte durch ein Schreiben

1) In der Plenarsitzung des Reichstags vom 10. Mai 1917 erklärte der damalige deutsche Staatssekretär des Auswärtigen Zimmermann ausdrücklich, dass „die deutsche Regierung die einseitige Aufhebung der Kapitulationen vom Standpunkt des Völkerrechts nicht als wirksam anerkennen konnte; denn die Rechte, welche den Deutschen auf Grund des bisherigen Rechts zustanden waren durch Verträge verbrieft.“

Auch von Martens spricht sich gegen ein einseitiges Aufhebungsrecht der Türkei aus, indem er anschliessend an die Feststellung der völkerrechtlichen Vertragsnatur der Kapitulationen, bemerkt, dass „die Türkei eine Aufhebung der Kapitulationen oder Abänderung einiger Bestimmungen derselben wünscht, doch nicht anders, als mit Zustimmung der anderen Mächte. Daher kann von einer einseitigen Aufhebung der Wirkungskraft der Kapitulationen wohl nicht die Rede.“ s. Martens S. 108.

2) Van der Does De Willebois Brief vom 11. 9. 1917 siehe Strupp Aktenstücke S. 314.

vom 26. September 1914 die Auffassung des holländischen Ministeriums selbst mitgeteilt, worin dieses auf der Zweiseitigkeit der Kapitulationen beharrt, den Schritt der Pforte nicht anerkennt und erklärt, dass sie sich jeder Verletzung „aux droits néerlandais basés sur ou se rattachant au régime Capitulaire“ widersetze. [1])

Von Interesse ist aber nunmehr die Antwort, die Prinz Said Halim am 5. Dezember 1914 auf diese Note gab. [2]) Nachdem er kurz darauf hinweist, dass er über die bisherige Streitfrage in keine Erörterungen mehr einzutreten wünsche und dass die zu Gunsten der Türkei geschlossenen Uebereinkommen auf dem Punkte angelangt seien, ihr hervorragendstes Interesse zu verlieren, fährt er fort: „Er begnüge sich damit hervorzuheben, dass die Pforte wie jeder andere Staat das Recht habe, „les Actes internationeaux“, die ohne eine vertragsmässige Bestimmung ihrer Dauer abgeschlossen worden waren, zu gelegener Stunde zu kündigen. Denn in der Tat könne kein Vertrag Bestimmungen über eine ewige Fortdauer enthalten, sobald diese Anordnungen Gebiete des Handels, der Organisation, der gerichtlichen Prozessführung oder der Verwaltungsbehörde betreffen, die augenscheinlich dem Wandel der Zeiten unterworfen sind. Die kaiserliche Regierung hat umsomehr das unleugbare Recht von der Möglichkeit einer Kündigung, die ihr zusteht, Gebrauch zu machen, als die Einrichtung der Kapitulationen, welche veraltet ist und nicht mehr den modernen Erfordernissen entspricht, selbst wenn sie in ihre vertragsmässigen Grenzen gebannt ist, die eigene Existenz der Türkei bedroht (menace sa propre existence) und die Funktion (fonctionnement) der öffentlichen ottomanischen Sache sehr schwierig gestaltet.“ [3]) Ueber diese letzteren Motive verweist das türkische Ministerium dann auf die bereits erwähnte Note vom 9. September 1914. (Siehe auch Inhalt Kapitel über die Wirkung der Kapitulationen.)

An dieser türkischen Note ist auffallend, dass das türkische Ministerium zwar nicht mehr die einseitige Privilegiennatur der Kapitulationen als Aufhebungsgrund anführt, dafür jedoch zwei andere bemerkenswerte Momente für die Berechtigung einer einseitigen Aufhebung hervorhebt. Zunächst weist es darauf hin, dass die Türkei die Kapitulationen trotz der

1) Strupp Aktenstücke S. 314.
2) Strupp Aktenstücke S. 314.

nach dem Jahre 1740 eingeführten Ewigkeitsdauer als ohne vertragsmässige Festsetzung einer Frist abgeschlossen ansieht (sans stipulation de délai) und ferner, dass eine solche Ewigkeitsdauer unmöglich eingehalten werden könne, da die Abkommen gemäss der Natur ihres Inhalts den verschiedenen zeitlichen Veränderungen unterworfen sind.

Bezüglich des ersten Punktes müssen wir bemerken, dass, wenn auch ein Vertrag mit dem Ewigkeitsvermerk abgeschlossen wird, er dennoch nicht ohne weiteres unter Hinweis auf eine veränderte Sachlage gekündigt werden kann, da dies zu einer weitausgreifenden Rechtsunsicherheit führen könnte und jedem Vertragsbrüchigen eine willkommene Handhabe bieten würde, um jeden seiner Schritte von vornherein zu rechtfertigen. (Vgl. Inhalt Kapitel 1, Teil II.)

Auch v. Liszt ist der Meinung, dass ein auf „ewige Zeiten" geschlossener Vertrag „von besonderer Vereinbarung abgesehen" nicht ohne weiteres einseitig kündbar sei, wobei er freilich einschränkend bemerkt, dass die veränderte Sachlage als entschuldigendes Moment in Betracht gezogen werden könne.[1])

Bezüglich der Verletzung der Ewigkeitsklausel steht die Türkei durchaus nicht allein und ohne historisches Beispiel da.

Wie wir bereits in unserer Schilderung der Meerengenfrage ausführten, zögerte der russische Staat keineswegs, die für ihn günstige Lage am 19./31. Oktober 1870 dazu zu benützen, die für ihn lästigen Bestimmungen der Pariser Konferenz einfach einseitig aufzuheben. Infolge der damaligen politischen Verhältnisse mussten die Mächte schliesslich der Forderung Russlands auf der Londoner Konferenz zustimmen, bezeichneten aber vorher dessen Vorgehen als durchaus völkerrechtswidrig. Hierbei betonten die Mächte auf das feierlichste, dass Verträge nicht einseitig aufgehoben werden könnten.[2]) Der damalige Vertreter Grossbritanniens Graf v. Granville

1) Liszt Völkerrecht 1913, S. 170, § 21.

2) Siehe das erste Protokoll der Sitzung vom 17. Januar 1871, worin es wörtlich heisst: „Diese Uebereinstimmung liefert einen schlagenden Beweis dafür, dass die Mächte anerkennen, dass es ein notwendiges Prinzip des Völkerrechts ist, dass keine von ihnen sich von den Verpflichtungen eines Vertrages befreien kann, noch dessen Bestimmungen verändern, was nach Uebereinstimmung der hohen Vertragsschliessenden durch eine freundschaftliche Vereinigung zu geschehen hat." (siehe Nor. Bd. 3, S. 302).

äusserte sich über den eigenmächtigen Schritt Russlands in einer Depesche an Buchanan dahin, dass das Vorgehen Russlands alle Verträge vernichte; „jeder Vertrag bezweckt, die Vertragsschliessenden gegeneinander zu binden, nach russischer Auffassung dagegen unterwirft sich jede Partei ihrer eigenen Autorität und hält sich nur sich selbst gegenüber für verpflichtet.“ [1]) Während Ullmann das damalige Vorgehen Russlands, wenn auch für formell bedenklich, so doch sachlich erklärbar hält („aus den in der Tat seit 1856 eingetretenen wirklichen Veränderungen der Umstände und der Lage der Dinge in Europa“), so sprechen sich doch ziemlich viele Stimmen gegen diesen Schritt der russischen Regierung aus, der auch meines Erachtens nichts weiter als eine geschickte Ausnützung günstiger Umstände war. [2])

Jedenfalls zeigte sich hier deutlich, dass es nur der Mangel an Macht war, der es der Türkei bis zum Ausbruch des Weltkrieges verwehrte, sich von dem Kapitulationssystem zu befreien, denn trotz aller Bedenken zeigten sich im Jahre 1871 die Mächte ziemlich gefügig und willfahrten schneller russischen Forderungen, als Wünschen der Türkei, trotzdem deren Lage ihr jederzeit das Recht gab, auf durchaus veränderte Umstände hinzuweisen.

Wenn auch etwas spät, so erinnerte sich die Türkei doch dieser Klausel und nach dem Inhalt des oben angeführten türkischen Schreibens vom 5. Dezember 1914 berief sich Said Halim ausdrücklich auf dieselbe. Dass eine Veränderung in der Türkei seit dem Abschluss der letzten Kapitulationen tatsächlich eingetreten war, haben wir bereits durch die Darstellung der Entwicklung der innerstaatlichen Reformen des türkischen Staatswesens darzustellen versucht. Es entsteht jetzt nur die Frage, ob diese „clausula rebus sic stantibus“ in dem vorliegenden

1) Siehe Ullmann Völkerrecht 1908 S. 286, Anm. 2.

2) Strupp in Aktenstücke z. B. bezeichnet ihn als einen „einseitigen Akt, der sich durch Berufung auf Notstand nicht rechtfertigen liess und der daher rechtswidrig war.“ Siehe daselbst S. 111 Anm. 1. Eine schärfere Auffassung bekundet Geffcken im Gegensatz zu Ullmann, und betrachtet den Schritt Russlands als vollkommen unentschuldbar, da „die frivolen Vorwände, unter denen sich Russland 1870 von der Neutralität des schwarzen Meeres lossagte, während tatsächlich nur die Gunst der politischen Situation massgebend war, diesen Akt zum schlimmsten Rechtsbruch machten, der durch das nachträgliche Protokoll der Konferenz vom 17. 1. 1871 nicht gesühnt ward.“ Siehe Heffter-Geffcken § 98 Anm. 1, S. 216.

Falle zur Anwendung gelangen darf und wenn, ob dies durch einen einseitigen Aufhebungsakt hätte geschehen können.

Diese Veränderung der Umstände wird allgemein von den meisten Schriftstellern als stichhaltiger Aufhebungsgrund angenommen. So erklären z. B. sowohl v. Liszt als auch Ulmann diese Ausnahmestellung für berechtigt, falls „der geschlossene Vertrag eine bestimmte Sachlage, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, zur Voraussetzung nimmt“.[1]) Das Schwergewicht des hier angeführten Satzes liegt für unsere Erörterung auf den Worten „sei es stillschweigend“, denn all die Verträge, die mit der Türkei in früheren Jahrhunderten geschlossen wurden, nahmen doch sicherlich die damalige innerstaatliche Lage des osmanischen Reiches als Voraussetzung für ihren Abschluss an, oder hätten sie zumindest annehmen müssen, falls sie nicht Nebenzwecke verfolgten.

Natürlich mutet diese Möglichkeit, mit „veränderten Umständen“ operieren zu können, vom privatrechtlichen Standpunkt aus sehr befremdend an und ist ja auch, wie wir des öfteren gesehen haben, in den Händen gewiegter Diplomaten nicht immer zu den lautersten Zwecken verwendet worden.

Dennoch müssen diese Möglichkeiten in Kauf genommen werden gegenüber der Gewissheit, dass einem bedrängten Staate Gelegenheit geboten werden kann, sich von drückenden und veralteten Verbindlichkeiten zu befreien.

Wir müssen berücksichtigen, dass der Privatvertrag nur einen beschränkten Personenkreis zu verpflichten vermag, der noch obendrein sein Schicksal selbst bestimmte, und diese Willensentscheidung jetzt nicht etwa durch eine „clausula rebus sic stantibus“ widerrufen kann.[2]) Ganz anders ist jedoch die Sachlage bei völkerrechtlichen Verträgen. Abgeschlossen wird der Vertrag zwar in endgültiger Weise in konstitutionellen Staaten durch das Staatshaupt und passiert z. B. in Deutschland in gewissen Fällen auch die Versammlung der Volksvertreter und den Bundesrat (Artikel 11 der Reichsverfassung), aber zu tragen hat die Bestimmungen in all ihrer Tragweite das Volk, sobald sie für dieses durch Gewohnheitsrecht, durch Gesetzgebung oder durch Publikation bindend geworden sind. Diese Last musste für das türkische Volk, abge-

1) Siehe Liszt 1913 S. 170 und ähnlich Ullmann 1908 S. 285.
2) Vergl. aber z. B. die Schenkung.

sehen von den weit reichenden Festsetzungen der Kapitulationen, umso drückender sein, da ihm zur Zeit des Abschlusses der bedeutendsten Abkommen mit dem Auslande in dem trotz der Zusicherungen von 1878 bis zum Jahre 1908 ziemlich selbstherrlichen türkischen Staate beinahe jegliches Mitbestimmungsrecht fehlte. (Vgl. Inhalt S. 89.)

Wenn wir nun nach der Ansicht v. Liszt u. a. m. auch die mit der Ewigkeitsklausel abgeschlossenen Verträge als nicht ohne weiteres kündbar ansehen, so muss man naturgemäss hinsichtlich der Anwendbarkeit der „clausula rebus sic stantibus" ein grösseres Entgegenkommen beobachten. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass ein völkerrechtlicher Vertrag, der, wie die Kapitulation von 1740, ohne begrenzte Zeitdauer abgeschlossen ist, Generationen überdauert und so den veränderten Umständen und Lebensgewohnheiten des betroffenen Volkes immer wesensfremder wird, so dass es die vitalsten Interessen desselben verlangen, sich von ihm zu befreien.[1]) Dann aber, und auch nur dann, kann es einem Staate gestattet werden, sicht über die grundlegende völkerrechtliche Regel „pacta sunt servanda" hinwegzusetzen und die befreiende Klausel für sich in Anspruch zu nehmen.

Ist nun, wie es in den heutigen völkerrechtlichen Verträgen zumeist geschieht, diese clausula rebus sic stantibus ausdrücklich aufgenommen, so ergibt sich ohne weiteres ein formell unbedenkliches Kündigungsrecht, sobald sich nur „eine Veränderung wesentlicher Umstände, unter denen der Vertrag abgeschlossen worden war", ergibt.[2]) Nicht so war es jedoch bei den Kapitulationen, die von einem derartigen Aufhebungsgrund keine ausdrückliche Erwähnung enthielten. Wie wir bereits erwähnten, entsteht jetzt nur die Frage, ob Prinz Said Halim trotzdem auf diese Klausel hätte verweisen dürfen. Die Beantwortung dieser Frage, die gerade für den vorliegenden Fall von besonderem Interesse ist, hat schon vor der einseitigen türkischen Kapitulationenaufhebung zu erregten Erörterungen geführt.[3])

Wie wir oben ausführten, ist zwar die grosse Mehrheit der Völkerrechtslehrer für die Anwendung der Clau-

1) Vergl. das preussische Manifest vom 9. Oktober 1806: „Vor allen Traktaten haben die Nationen ihre Vorrechte". (s. Lehmann S. 61).

2) siehe Ullmann 1908 S. 285.

3) Gegen diese Auffassung z. B. Bluntschi Völkerrecht § 456 ff.

sula rebus sic stantibus auch in jenen Fällen, wo deren Anwendung nicht gerade durch einen ausdrücklichen Vertragstext gerechtfertigt ist, aber immerhin mit der Einschränkung, dass nicht der natürliche wechselnde Lauf der geschichtlichen Ereignisse, der doch auch eine Verschiebung der Verhältnisse nachweisbar macht, es schon in das Belieben der vertragschliessenden Staaten stellt, sich auf diese Klausel zu berufen und so die gesamte völkerrechtliche Vertragstreue in Frage zu stellen.[1]) (Vgl. das oben erörterte Vorgehen Russlands in der Meerengenfrage.)

Gewiss wäre eine in diesem Masse weitgehende Anerkennung der clausula rebus sic stantibus keine geringe Gefahr in der Hand von Diplomaten, die nach dem Worte Talleyrands verfahren, dass diplomatische Spiegelfechtereien und Redekünste Staatsraison seien, aber nichtsdestoweniger muss man doch gegen die Ansicht Brunno Schmidts Stellung nehmen, der sich gegen die gewohnheitliche Anerkennung der clausula rebus sic stantibus im allgemeinen wendet.[2]) Schon Bismarck, der grosse Meister der Staatskunst, benützte mit Vorliebe diese Klausel, wenn sich ihre Anwendungsberechtigung ergab, und erst in neuester Zeit kam sie anlässlich der Okkupation von Bosnien und Herzegowina durch Oesterreich-Ungarn im Jahre 1908 in der oben erörterten Weise zur Anwendung, wobei Oesterreich den Art. 25 des Vertrages von Berlin vom 13. Juli 1878 („Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Oesterreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden") einseitig aufhob.

Vollkommen klar drückt sich auch die am 14. November 1916 erfolgte Aufhebungsorder der Türkei für die Verträge von 1856 und 1878 aus: „Man kann sich aber nicht vorstellen, dass ein Staatsvertrag gültig bleiben soll nur bezüglich der Verpflichtungen, die er einem vertragsschliessenden Staate auferlegt, während die diesem günstigen Bestimmungen ununterbrochen, ausser Acht gelassen werden. Dies erfordert, dass der erwähnte Vertrag für diesen Staat selbst null und nichtig sei. Auch dies verdient erwähnt zu werden, dass sich

1) Siehe von Liszt 1913 S. 170.

2) Ueber die völkerrechtliche Klausel „rebus sic stantibus" sowie einige verwandte Völkerrechtsnormen 1907. Abhandlungen staats- und völkerrechtlicher Verträge herausgegeben von Jellinek und Mayr. Bd. VI, Heft 12.

die Lage, die zur Zeit des Abschlusses der beiden Verträge vorhanden war, vollständig geändert hat.“ [1])

Natürlich müssen wir uns von vornherein bei dieser ganzen Erörterung von dem besonders in diesem Weltkriege zur Blüte gelangten Anschauungssystem freimachen, dass auch ein psychologisches Moment für den Bruch der völkerrechtlichen Vertragstreue in Betracht kommen könnte. Bonucci z. B. spricht bei der Behandlung dieses Problems von der „Unmöglichkeit der Ausübung eines Zwanges auf die Person, der die Herbeiführung des verlangten Aktes physisch unmöglich ist, da er nicht von ihr abhängt.“ [2]) Von einer physischen Unmöglichkeit soll jedoch für unseren Fall gar nicht Gebrauch gemacht werden, denn für die Türkei handelt es sich um eine Veränderung der gesamten staatlichen Lebensbedingungen und Schaffung einer bedeutend erhöhten Sicherheit auf Grund eigener Gesetze, was alles erst meist nach Abschluss der Kapitulationen eintrat. „Infolge veränderter Umstände kann die Erfüllung eines Vertrages mit den primären Interessen des Staates, ja mit seiner Selbsterhaltung in Kollision treten und eine Notlage entstehen, welche die Erfüllung unmöglich macht.“ [3])

Dass all diese Voraussetzungen gerade für den türkischen Staat in überaus weitgehendem Masse zutreffen, ist bereits unseren früheren Darlegungen zur Genüge zu entnehmen und es handelt sich jetzt nur um die weitere Tatsache, dass die Türkei auch nach dem Schreiben vom 5. Dezember 1914 auf der einseitigen Aufhebungsart beharrte. Während Déligeorges der Türkei überhaupt das Recht abspricht, die Kapitulationen zu kündigen, hält Bein es für praktisch durchaus belanglos, „ob dies durch gegenseitiges Einverständnis oder auf Grund eines einseitigen Aktes erfolgte“. [4])

Dies ist eine Streitfrage, die wir sowohl hinsichtlich ihrer theoretischen als auch praktischen Bedeutung erörtern müssen. Was die theoretische Seite des Problems anlangt, so wäre eine vorherige offizielle Benachrichti-

---

1) Siehe österr. Monatsschrift für den Orient, Heft 2, 1917, Seite 59.

2) Bonucci, Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, Seite 449 und 466 ff. Wozu eine solche Auslegung führen kann, zeigte die italienische und französische Politik mit besonderer Deutlichkeit.

3) Ullmann, Völkerrecht 1908, Seite 285.

4) Déligeorges, Seite 37 und Bein Seite 37.

gung der einzelnen Signatarmächte sicherlich am Platze gewesen. Denn wenn auch das Völkerrecht nicht die Urtriebe der Menschheit nach Freiheit und Gleichberechtigung vernichten kann, so verlangt dennoch ein rechtlich geordneter Staatenverkehr, dass „der Wille, das gezum Ausdruck gebracht werde. Eine einseitige Aufstörte Vertragsverhältnis aufzuheben, der Gegenpartei hebung des Vertrages durch den Kontrahenten widerspricht dem Grundsatze der Heiligkeit der Verträge“.[1])

In seiner Erwiderung auf die angeführte türkische Note vom 5. Dezember 1914 benützte der holländische Gesandte auch diesen Umstand und erklärte, dass, da „die Kapitulation nicht unter die Kategorie der Verträge gehören, denen ein einseitiger Akt ein Ende setzen kann, ein Prinzip, das übrigens noch neuerdings von der Pforte in ihren Konventionen mit anderen Mächten anerkannt wurde, er seinerseits durch die gegenwärtige Note nur seine Note vom 26. September bekräftigen könne . . .“[2])

Trotzdem vermochte die holländische Regierung nichts weiter zu erreichen und in ihrer Antwort vom 1. Februar 1915 erklärte die Pforte kurzweg, „dass sie bedauere, von ihrem Standpunkte nicht abgehen zu können, welchen sie in den über diese Angelegenheit vorhergegangenen Mitteilungen hinlänglich dargelegt und motiviert habe“.[3]) Das türkische Ministerium liess dann eben statt der weiteren Unterhandlungen die Tatsachen sprechen und die Kapitulationen blieben aufgehoben.

Vom theoretischen Standpunkt aus gesehen, war dieses Vorgehen der Pforte, unparteiisch betrachtet, nicht einwandfrei; aber ein vollkommen anderes Bild gewinnt die ganze Sachlage, wenn wir die Frage von der praktischen Seite aus ansehen. Zunächst könnte speziell die Türkei darauf hinweisen, dass es die Mächte jederzeit meisterlich verstanden hatten, alle Aufhebungswünsche der Pforte auf die entgegenkommendste Weise auf das wesenloseste Mass herabzudrücken. Hierzu kommt noch ein weiteres, das Vorgehen der türkischen Regierung sehr entlastendes Moment. Als die Pforte am 9. September 1914 die Kapitulationen aufhob, standen sich die meisten europäischen Grossmächte in hartem Kampfe gegenüber und ein grosser Teil der übrigen Staaten war durch seine verschiedenartigen Sympathien ziemlich uneinig. An wen hätte sich da die Pforte wenden sollen, da doch kaum ein einzelner Staat auf seine Vorrechte

---

1) Ullmann, Seite 1908, Seite 286.
2) Strupp, Aktenstücke, Seite 315.
3) Siehe Orginaltext Strupp, Seite 316,

verzichtet hätte, wenn er nicht mit Sicherheit auf die Zustimmung der übrigen am Kapitulationssystem beteiligten Staaten hätte rechnen können. (Vgl. den deutschen Vorbehalt im türkisch-deutschen Vertrag von 1890.) Ein Auftreten der einzelnen Signatarmächte als Einheit, wie dies früher geschah, war demnach völlig ausgeschlossen. Hätte sich die Türkei daher vollkommen an die völkerrechtlichen Regelungen gehalten, so wäre sie einem höchst verderblichen Zustande anheimgefallen. Wie gewiss vorauszusehen war, würden wohl die meisten Staaten sich ablehnend verhalten haben und die türkische Regierung hätte von einem solchen Vorgehen nur den einen Erfolg gehabt, dass sie auch den Angehörigen der Staaten, mit denen sie alsbald in Krieg geriet, vollkommene Freiheit für alle schädigenden Handlungen und weitestgehenden Einblick in wichtige Gebiete hätte gewähren müssen. Das Vorgehen der Türkei ist umsomehr zu verstehen, als sie unmöglich die leicht voraussehbaren Kriegslaster allein auf die Schultern des eigenen Volkes wälzen konnte, um die Fremden völlig steuerfrei ausgehen zu lassen.

Der einzige Vorwurf, der demnach der türkischen Regierung gemacht werden kann, ist der, dass sie nicht gleich zu Beginn diese clausula rebus sic stantibus in Erwägung zog und zur Anwendung brachte, statt sich auf den veralteten Grundsatz der Einseitigkeit der Kapitulationen zu berufen.

Nachdem wir also gesehen haben, dass Said Halim vollkommen im Recht war, als er seinen Standpunkt in dem Briefe vom 5. Dezember 1914 [1]) dem holländischen Gesandten gegenüber in energischster Weise verteidigte, entsteht die Frage, ob für den türkischen Staat nicht auch noch andere Aufhebungsmöglichkeiten bestanden hätten. Neben einer eventuellen Berufung auf Irrtum [2]) über wesentliche Tatsachen bei Abschluss des Vertrages oder auf Betrug, [3]) wozu sich übrigens kaum ein Staat gerne herbeiläßt, der das Ansehen vor dem eigenen Volke wahren will, könnte man gerade bei den Kapitulationen an Aufhebungsmöglichkeit durch den Krieg denken. Abgesehen von dem alle völkerrechtlichen

1) Vgl. Inhalt S. 136.

2) Ein Irrtum über wesentliche Tatsachen, der entschuldbar ist, führt auch tatsächlich nach Völkerrecht zur Nichtigkeit des Vertrages nach vorheriger Anfechtung, während

3) Betrug m. E. wegen der gesamten diplomatischen Natur der Verträge überhaupt zunächst nur eine Anfechtung zur Folge haben könnte. Vgl. über diese Frage Liszt 1913, S. 162 § 20, II. 6. Ullmann 1908, Seite 263 ff.

Grundsätze vernichtenden Weltkrieg, konnten wir bereits bei unseren verschiedenen Erörterungen beobachten, dass man meist der Ansehung huldigte, „rechtsgeschäftliche Verträge gelten zwischen kriegführenden Staaten als aufgehoben“.[1]) (Vgl. die Bemühungen der Türkei gegen Griechenland nach dem siegreichen Feldzug von 1897, ferner die Errungenschaften Japans gegenüber Russland im Jahre 1905 u. a. m.)

Ullmann u. a. legen gegen diese Standpunkte Verwahrung ein und betrachten Auslieferungs-, Handels- und Schiffahrtsverträge u. a. m. als durch den Kriegszustand nur in „ihrer Wirksamkeit suspendiert“.[2])

Würde man auch diese letztere Ansicht als die richtige annehmen, so hätte die Türkei bei ihrem späteren Eintritte in den Krieg die Verträge trotzdem als annulliert ansehen müssen, da die Kapitulationen bedeutend grössere Eingriffe in ihre Hoheitsrechte darstellten, als irgend ein anderer völkerrechtlicher Vertrag. Ihre Kundgebung vom 9. September 1914 wäre dann, falls sie sich auf den Standpunkt der Aufhebung durch Kriegsfall hätte stellen wollen, gleichsam eine Kündigung des zwischen ihr und den einzelnen feindlichen Staaten bestehenden Vertragsverhältnisses gewesen, das die einstweilige Suspendierung zur endgültigen Aufhebung gemacht hätte. Für diesen Fall hätte sich die Pforte direkt auf den Text einzelner Kapitulationen berufen können. Besonders in den Kapitulationen mit Frankreich band die Pforte deren Bestehen an freundschaftliche Beziehungen. (Siehe gleich zu Beginn der Kapitulation von 1604: „que les traités de paix et capitulations . . . . fussent renouvelés et jurés de notre hautesse sous cette considération pour l'inclination que nous avons à conserver cette ancienne amité . . . .“)[3])

In der bereits angeführten Aufhebungskundgebung vom 14. November 1916 führte die Pforte auch dieses Kriegsmoment an: „Die kaiserliche Regierung befindet

1) Liszt 1913, Seite 171 a. A. Ullmann 1908, S. 475. Oppenheim Bd. II. S. 107.

2) S. Ullmann 1908, S 475.

3) Siehe Nor. Bd. I. Seite 94. Kapitulation von 1604. Vgl. auch Lémonon in Révue de droit international. 2. Serie 1913, Teil V. Seite 471 ff, der jedoch gerade das Bestehen dieser Klausel in seiner Abhandlung über Kriegszustand und Kapitulationen nicht beachtet. Im übrigen kam für die Türkei diese Möglichkeit noch nicht in Betracht, da der Kriegszustand erst am 11. November und der heilige Krieg am 14. November 1914 verkündet wurde.

sich mit vier Signatarmächten im Kriegszustande und was die erwähnten Verträge anbelangt, so wurden sie auf Bemühen und Betreiben dieser Staaten zu ihrem Vorteil abgeschlossen. Dies hat daher definitiv die Ausserkraftsetzung der erwähnten Verträge in den Beziehungen zwischen der Türkei und den erwähnten Staaten zur Folge."[1]) (Vgl. Inhalt S. 111.)

Nun bemerkt auch v. Liszt, der Anhänger der eben angeführten reinen Vernichtungstheorie ist, dass selbstverständlich solche Verträge vor der Annullierung geschützt sind, die gerade für den Kriegsfall geschaffen wurden. Es könnte nun die Frage entstehen, ob nicht die Kapitulationen, die doch eigentlich zum Schutze gegen die Angriffe der Moslems, denen der Andersgläubige als Feind gilt, geschaffen wurden, als für einen dauernden Kriegszustand geschlossen angesehen werden müssten und umso weniger in diesem Weltkriege aufhören durften. Bei der Beantwortung dieser Frage, die ja möglicherweise einmal zur Erörterung stehen könnte, ist jedoch immer aufs neue zu betonen, dass ein solch ewiger Kriegszustand schon viele Jahre vor Ausbruch dieses Krieges zumindest in den europäischen Besitzungen der Türkei aufgehört hatte, dass die ehemaligen, für solche Feindseligkeiten in Betracht kommenden Kapitulationen sich immer mehr zu teilweise recht drückenden Handelsverträgen ausgebildet hatten und dass überdies im osmanischen Reiche eine Veränderung der gesamten staatlichen Einrichtungen eintrat, wozu noch kam, dass der ehemals theokratische Staat sich immer mehr zu einem weltlich regierten Staatswesen ausbildete, dessen neue Natur auch Gesetze zuliess, die einem früheren osmanischen Herrscher mit den Grundsätzen des Korans durchaus unvereinbar geschienen hätten.

Halil Bey, der türkische Minister des Aeussern, charakterisiert die Anpassungsfähigkeit des Korans sehr treffend dahin, dass „das Koranwort nur bestehende Gebräuche und Sitten zusammenfasst. Sobald neue Vorbedingungen entsehen, die im Koran nicht vorgesehen sind, und damit die Verhältnisse sich ändern, so gestattet der Koran auch eine neue Rechtsform, die diesen Verhältnissen Rechnung trägt." Den eben angeführten Worten des türkischen Ministers entsprechen aber auch die Tatsachen, dass die Fremden, ja teilweise selbst die Angehörigen der heute mit der Türkei im Kriege befind-

1) Siehe österr. Monatschrift für den Orient, Heft 2, 1917. S. 59. (Aufhebungsorder für die Verträge von 1856 und 1878).

lichen Staaten nichts oder nur wenig unter dem religiösen Fanatismus der Moslems zu leiden haben. Ferner erleichterte die osmanische Regierung den zustimmenden Mächten ihre Genehmigung noch dadurch, dass sie die seit dem türkischen Staatsbankerott von 1875 bestehende „Dette publique", wenn auch selbstverständlich unter Ausschluss der feindlichen Aufsichtsratsmitglieder, weiterbestehen liess. Ueberhaupt können wir aus der ganzen seitherigen Entwicklung der türkischen Frage, sowie aus den kraftvollen Leistungen der Türkei während des gegenwärtigen Ringens mit Befriedigung feststellen, dass die Beseitigung der Kapitulationen, den hiervon betroffenen Mächten keinen besonders empfindlichen Nachteil, der Türkei jedoch die Gelegenheit brachte, sich frei von allen Hemmungen zu entwickeln, um nach dem Kriege sich endgültig den lang entbehrten „Platz an der Sonne" zu erringen.[1]) Gegenüber der Kleinlichkeit der meisten Kapitulationskontrahenten blieb der Türkei angesichts der ungeheuren Vorteile, die sie sich erwartete, nichts übrig, als die ihrem Schritt entgegenstehenden, vor die „vollendete Tatsache" zu stellen, wenn sie auch die Gelegenheit gehabt hatte, durch die Westmächte von den Kapitulationen befreit zu werden, gegen das Versprechen, die Neutralität aufrecht zu erhalten, wozu sie sich selbstverständlich im eigenen Interesse nicht verstehen konnte.

Die heutige Auffassung der leitenden türkischen Kreise über die zukünftige Mission des osmanischen Reiches charakterisiert am besten die Erklärung, die der türkische Thronfolger[2]) anlässlich seines Berliner Aufenthalts am 1. Januar 1918 abgab: „Wir verlangen vom Friedensschluss unsere territoriale Unversehrtheit, sowie die religiöse Unberührtheit unseres Kalifats. Wir fordern volle Entwicklungsmöglichkeit für unser wirtschaftliches Gedeihen, wie die Wahrung und Sicherung unserer nationalen und religiösen Kultur.

Wir stehen im Begriffe, unser Staatswesen nach europäischen Grundsätzen auf- und auszubauen. Unsere Absichten sind daher darauf gerichtet, uns allmählich dem Abendland anzupassen und eben dadurch die Schicksalsgemeinschaft in der europäischen Staatenfamilie aufrechtzuerhalten."[3])

---

1) Bereits am 14. September 1916 beseitigte die Pforte endgültig den Wertzoll zu Gunsten des spezifischen Zolltarifs, der nunmehr 30 % beträgt.

2) Derselbe bestieg nach dem Tode seines Bruders am 3. Juli 1918 den Thron.

3) Siehe die österr. Zeit No. 5486 vom 2. Januar 1918.

V. Kapitel.

Die neuen deutsch-türkischen Rechtsverträge vom 11. Januar 1917.

Bereits aus Anlass der Würdigung der verschiedenen Aufhebungsgründe für die Kapitulationen hatten wir hervorgehoben, dass Deutschland ebensowenig wie die anderen Mächte eine einseitige Aufhebung der Kapitulationen, die ja späterhin vollkommene Vertragsnatur hatten, ohne weiteres billigen konnte.[1]) (Vgl. Inhalt S. 135 Anm. 1.)

Andererseits war jedoch die deutsche Regierung sehr wohl imstande, gemäss den völkerrechtlichen Grundsätzen mit der türkischen Regierung in diesbezügliche Unterhandlungen zu treten, die nach eingehenden Erörterungen auch zu einem beiderseits durchaus befriedigenden Ergebnis gelangten. Bei der Rede am 28. April 1916 konnte der türkische Minister des Aeussern Halil Bey in einer Ansprache an das Parlament u. a. ausführen: „Wir haben diese Entwürfe (d. h. die deutschen Vertragsentwürfe) studiert und nicht einen Schatten der Kapitulationen darin gefunden . . . ich kann Ihnen sagen, dass die deutschen Konsuln in der Türkei dieselben Rechte und Befugnisse geniessen werden, wie die osmanischen Konsuln in Deutschland. Die Untertanen beider Länder werden in beiden Ländern gleiche Rechte geniessen. Ich kann auch dieses hinzufügen: Die Bedingungen, welche Staaten, wie z. B. Frankreich und England, einander stellen würden, um ihre Beziehungen zu regeln, haben wir uns in den Konventionen gestellt, deren Abschluss bevorsteht.“ [2])

Durch diese, die beiderseitige Lage voll berücksichtigenden Verträge, war es möglich, dass Halil-Bey am 15. Januar 1917 unter grossem Beifall der Kammer erklären konnte, dass der türkische Staat, der vor dem Kriege ausserhalb des europäischen Völkerrechts stand, „durch die erstmalige Unterzeichnung eines Vertrages auf der Grundlage der Gleichheit und Gegenseitigkeit seinen Platz im Gleichgewicht der Mächte eingenommen und dadurch seine volle Souveränität wiedererlangt habe“.[2])

---

1) Vgl. hierzu die Ausführungen über die Anwendbarkeit der clausula rebus sic stantibus im Inhalt S. 138 ff.

2) Münchner Neueste Nachrichten.

Einige Zeit darnach, am 27. März 1917, genehmigte denn auch die türkische Kammer, bei Anwesenheit von 175 Abgeordneten, einstimmig die deutsch-türkischen Verträge.[1])

Eine grosse, vielleicht die bedeutsamste Rolle bei der Abschaffung der Kapitulationen und dem Abschlusse der vorliegenden deutsch-türkischen Verträge spielte unzweifelhaft der jetzige Grossvezier Talaat-Pascha,[2]) der sich als Mitglied des Komitees „Einheit und Fortschritt" energisch für die Befreiung seines Vaterlandes von der privilegierten Ausbeutung durch die Fremden und für dessen endgültige Gleichstellung gegenüber den anderen europäischen Mächten seit langem eingesetzt hatte.

In Deutschland selbst gelangten die bereits auf Seite 1 aufgezählten Rechtsverträge am 22. April 1917 im Reichstage zur Vorlegung und bereits am 10. Mai 1917 schritt derselbe zur Abstimmung über deren Annahme oder Ablehnung.

Bei der Beratung der Verträge legte die deutsche Regierung gleichzeitig eine erläuternde Denkschrift vor, die zunächst die schon oft erwähnte türkische Sehnsucht nach Befreiung von der drückenden Last der Kapitulationen hervorhob und ferner erklärte, dass Deutschland nach der bereits erfolgten Aufhebung der Kapitulationen, in Anbetracht des innigen Bündnisverhältnisses, nicht zögern durfte, die türkischen Bestrebungen tatkräftigst zu unterstützen. „Es ist einleuchtend", fährt die Kundgebung fort, „dass der Wegfall dieser Sonderrechte ohne ausreichenden Ersatz für die Deutschen in der Türkei empfindliche Nachteile hervorrufen müsste. Er setzt daher eine eingehende Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Ländern auf neuer Grundlage voraus. Diese Regelung bot bei der Eigenart des osmanischen Rechtes besondere Schwierigkeiten, weil in

---

1) Sie wurden Gesetz am 29. März 1917. Siehe Balkanrevue Seite 50.

Auch der österreichische Staat begann alsbald ähnliche Unterhandlungen mit der Türkei, so dass bereits am 30. März 1918 die türkische Kammer bei Anwesenheit von 160 Abgeordneten einstimmig die Vorlage der Regierung annahm, wodurch dieselbe ermächtigt wurde, die Ratifikationsurkunden der 5 Abkommen, durch die die Konsular- und rechtlichen Beziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und der Türkei geregelt werden, endgültig zu unterzeichnen und auszutauschen. Nach einer einleitenden Rede des türkischen Ministers des Aeussern erteilte auch der Senat am 31. März 1918 seine Zustimmung.

2) Derselbe wurde am 2. Februar 1917 Grossvezier.

der Türkei, stärker als in anderen Ländern, das Rechtsleben mit den Vorschriften der Staatsreligion zusammenhängt. Andererseits hat die osmanische Regierung seit dem Inkrafttreten der türkischen Verfassung in allen Zweigen der Staatsverwaltung, insbesondere auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Rechtspflege, mit solcher Entschiedenheit den Weg der Reformen betreten, dass die Neuregelung auf dem Boden des allgemeinen europäischen Völkerrechts und der vollkommenen Gegenseitigkeit unternommen werden konnte.“ [1])

Gewiss ist die Lage der in der Türkei lebenden Auslandsdeutschen durch deren Privilegienentziehung nicht verbessert worden und manch langjährige Bequemlichkeit wird zu entbehren sein, aber die deutsche Regierung konnte trotz aller etwaigen Bedenken das Ersuchen der türkischen Regierung nicht ablehnen, da das wachsende Selbstbewusstsein der türkischen Nation mit dem bisherigen Rechtszustand nicht mehr vereinbar war. „Die Abschaffung der Kapitulationen war eben eines der wesentlichen Kriegsziele des osmanischen Volkes geworden.“ [2])

Von dieser Erwägung liess sich wohl auch der Reichstag leiten, als er am 10. Mai 1917 trotz aller vorgebrachten Einwände die deutsch-türkischen Rechtsverträge in seiner Mehrheit annahm.

In unserer folgenden Darstellung werden wir zu erwägen haben, inwieweit die abgeschlossenen Verträge dem modernen Völkerrecht und dem Grundsatze der Gegenseitigkeit entsprechen und trotzdem gleichzeitig die noch immer bestehenden Besonderheiten des osmanischen Rechtswesens berücksichtigen.

In formeller Hinsicht ist nur noch zu bemerken, dass die Verträge ungeachtet der grossen Schwierigkeiten in deutscher und türkischer Sprache abgefasst wurden und nur zum Zwecke der Beseitigung etwa entstehender Missverständnisse auch einen französischen Text erhielten.

---

1) Vgl. Denkschrift in Reichstag No. 755, S. 171 ff. bezügl. der türkischen Reformen vgl. Inhalt Teil II. S. 121.

Seit der Wiederherstellung der Verfassung am 23. Juli 1908 haben die eifrigen türkischen Staatsreformatoren die Türkei immer mehr zu einem modernen Rechtsstaate ausgebildet. Seit dem 22. Mai 1916 sind drei Kommissionen tätig um das Familienrecht, das bürgerliche Recht und das Handelsrecht den modernen Erfordernissen gemäss auszubauen. Vgl. Welt des Islams V. 1917, Heft I/II. Seite 50.

2) Siehe Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 15. Jan. 1917.

I.

Ein Konsularvertrag.

Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, dass Verträge, wie sie das Deutsche Reich mit der türkischen Regierung einging, mit dem Rechtszustand der früheren Kapitulationen völlig unvereinbar waren und daher notwendigerweise deren Aufhebung zur Folge haben mussten. In ganz besonderem Masse trifft dies hinsichtlich der Konsularverhältnisse zu, die, entkleidet ihrer ehemaligen Selbstherrlichkeit, nunmehr auf völkerrechtlicher Grundlage geregelt werden sollten.[1])

Immerhin war die Stellung seiner Konsuln im Orient für Deutschland nach Aufhebung der Kapitulationen (und vielleicht gerade dadurch) eine der bedeutendsten Fragen. Dem entsprach auch die eingehende Behandlung, die dieser Vertragsmaterie zuteil wurde. Als Muster nahm man sich hierbei die unter ähnlichen Verhältnissen (zwecks Beseitigung von Kapitulationen) geschlossenen Konsularverträge zwischen Deutschland und Japan[2]) einerseits und Bulgarien[3]) andererseits.

Gleich in der Einleitung zu diesem Konsularvertrage wird ausdrücklich das Bestreben des Deutschen Kaisers und des Kaisers der Osmanen hervorgehoben, die Konsularverhältnisse zwischen den beiden Staaten „auf der Grundlage des allgemeinen Völkerrechts und der Gegenseitigkeit zu regeln“.

Der nach Aufzählung der Unterhändler[4]) folgende Art. 1 bestimmt, dass gegenseitig die Berechtigung bestehen soll, an allen bedeutenderen Plätzen der beiden Länder Konsulareinrichtungen zu schaffen, welche Erlaubnis nur dann für einzelne Gebiete aufgehoben sein soll, wenn dieses Verbot auch jeder dritten Macht gegenüber Anwendung findet. Sollte der für einen solchen

---

1) Dem entsprechend sieht auch das Ausführungsgesetz zu den vorliegenden Verträgen in seinem § 1 die Bestimmung eines Termins vor, zur endgültigen Aufhebung der Konsulargerichtsbarkeit, gemäss der Bestimmung des § 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 9. April 1900 (s. R. G. Bl. 1900 S. 213). Auch in früheren Fällen hat Deutschland verschiedentlich die Konsulargerichtsbarkeit aufgehoben. Vgl. Gesetz betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina vom 7. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt S. 146) ferner Gesetz betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis vom 26. Juli 1883 (R.G.Bl. 1883, Seite 263).

2) S. R. G. Bl. 1896, S. 732, Vertrag vom 4. April 1896.

3) S R. G. Bl. 1913, S. 435, Vertrag vom 29. Sept. 1911.

4) Auf deutscher Seite unterhandelten Dr. Johannes Kriege und Dr. Walter Simon (später Bruno Wedding) auf türkischer Seite Ibrahim Hakki Pascha und Ahmed Reschid Bey.

Gebietsbereich zu ernennende Beamte nicht die Staatsangehörigkeit des Ernennungsstaates besitzen, so ist die diplomatische Genehmigung des Empfangsstaates nachzusuchen. (Vgl. zu Art. 1 Abs. 1 den Art. 1 Abs. 1 des Konsularvertrages mit Japan, der im wesentlichen das gleiche besagt.)[1]

Ist nun die Ernennung eines solchen Beamten erfolgt, so darf die Genehmigung von seiten des betreffenden Empfangsstaates (Exequatur, Placet, auch „Berat" genannt in der Türkei) nur dann nicht erteilt oder entzogen werden, wenn eine vorherige Angabe der Gründe dem Absendestaate gegenüber erfolgte, deren Würdigung jedoch dem Empfangsstaate vorbehalten bleibt. Die gemäss Art. 2 zugelassenen Konsuln können im Verhinderungsfalle[2]) nach Verständigung der Ortsbehörde durch Attachés, Dolmetscher, Kanzler oder Sekretäre vertreten werden.

Diesen mehr formalen Vorschriften folgen in einem 2. Abschnitt verschiedene bemerkenswerte Bestimmungen über die Vorrechte und Befreiungen der Konsularbeamten.

Zunächst werden denselben alle ihnen auch nach Völkerrecht zukommenden Ehrenrechte, wie Wappen-, Flaggenführung „und die ihrer amtlichen Stellung zukommenden Ehren" zugestanden, was ja auch gegenüber den früheren Kapitulationen keine Neuerung bedeutet. (Siehe Art. 4, Abs. 2 des Vertrages.)

Bezüglich der in den Kapitulationen besonders weit ausgebauten Exterritorialität der Konsuln, die ihnen gemäss dem allgemeinen Völkerrecht durchaus nicht zukam, ist zu bemerken, dass dieselbe ihnen durch den gegenwärtigen Vertrag genommen und ihre Vorrechte und Befreiungen auf den Grundlagen des Völkerrechtes zum Aufbau gelangten.

Gemäss dem allgemein geltenden Rechte bestimmt zunächt Art. 5, dass die zum Konsulararchiv gehörigen amtlichen Papiere (wobei die Dienst- von den Privatpapieren strenge zu sondern sind), „unter keinem Vorwand" mit Beschlag belegt werden dürfen. Immerhin steht aber den Ortsbehörden das Recht zu, eine Prüfung der Papiere auf ihre amtliche Eigenschaft vorzunehmen. In gleicher Weise sind auch die Amts- und Wohnräume

---

1) Vgl. über die diplomatische Ernennungsvermittlung auch die österreich-türkische Kapitulation vom Jahre 1718, Art. 5, Inhalt Teil I. S. 63.

2) z. B. Tod, Krankheit, Abwesenheit usw.

den Eingriffen der Landesbehörden entzogen. „Die Amts- und Kanzleiräume der Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, die Berufsbeamte [1]) sind und dem Teile angehören, der sie ernannt hat, sollen jederzeit unverletzlich sein; das gleiche gilt von dem Hause dieser Konsularbeamten für die Zeit, wo es von ihnen tatsächlich bewohnt wird.“ [2])

Gegenüber den Kapitulationen besteht jedoch ein grosser Unterschied in der Hinsicht, dass ein Eindringen stattfinden darf, sofern es sich „um die Verfolgung wegen eines Verbrechens oder eines nach den Landesgesetzen mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahre bedrohten Vergehens handelt“. (Siehe Art. 5.)

Gemäss dem fast allgemein geltenden Grundsatze, den Konsuln gegenseitig Befreiung von persönlichen Leistungen, direkten Abgaben und Steuern zuzugestehen, bestimmt Art. 6, dass die Konsuln (die Berufsbeamte sind) [3]) mit Einschluss ihrer Beamten zunächst von den in der Türkei besonders schwerwiegenden Militärlasten befreit sein sollen, welche Vergünstigung sich jedoch nicht auf Grundstücke erstrecken soll, die nicht zum Konsulardienst oder zu Wohnzwecken der Konsularbeamten benützt werden sollen. Desgleichen sollen diese Beamten von allen direkten Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staate oder von anderen Verbänden des öffentlichen Rechts erhoben werden. (Vgl. den deutsch-türkischen Vertrag vom 26. August 1890, Art. 10.)

Ebenso wie die persönliche Unantastbarkeit der Konsuln nur durch besonderen Vertrag oder Herkommen vereinbart werden kann, wird auch über die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsstaates durch geeignete Abmachungen bestimmt. [4])

---

1) „Unter Berufsbeamten im Sinne dieses Artikels sind Beamte zu verstehen, die ihre gesamte berufliche Tätigkeit ihren Amtsgeschäften widmen, die also in dem Lande ihres Amtssitzes weder Handel noch Gewerbe treiben, noch eine sonstige Erwerbstätigkeit ausüben.“ (siehe Reichstagsdenkschrift S. 174).

2) Selbstverständlich dürfen aber diese Räume mit Einschluss des Konsularbootes nicht als Asyl benützt werden.

3) Sind jedoch diese Konsularpersonen keine Berufsbeamte, so werden sie zu militärischen Lasten herangezogen, falls sie ein Handelsgeschäft oder ein Gewerbe betreiben (s. Art. 6, Abs. 1 u. 2).

4) Vgl. Liszt 1913, Seite 128. Siehe auch G. V. G. § 21, wodurch jegliches Gewohnheitsrecht hinfällig wird. Diese verschiedentlich eingeschränkte und bedingte Befreiung der Konsuln von der Staatsgewalt des Empfangsstaates geschieht hauptsächlich, um dieselben nicht durch willkürliche Verhaftung und andere Massregeln in ihrer Amtsführung zu behindern.

Dementsprechend bestimmt Art. 8, dass die beiderseitigen Konsuln in Ansehung ihrer amtlichen Tätigkeit der Landesgerichtsbarkeit überhaupt nicht unterworfen sein sollen und Beschwerden gegen sie nur auf diplomatischem Wege zu erfolgen haben. Wie in den meisten Konsularverträgen wurde auch in dem vorliegenden deutsch-türkischen Vertrage ausdrücklich eine Zeugnispflicht der Konsuln festgestellt. Gemäss Art. 10 sind die Konsuln auf amtliche Aufforderung der Gerichtsbehörden zur Zeugnisablegung verpflichtet, wovon sie nur dann bis zum Eintreffen der Genehmigung ihrer eigenen Regierung befreit sein sollen, falls die verlangte Auskunft Vorgänge betreffen sollte, die in der amtlichen Tätigkeit der Konsuln ihre Grundlage haben.

Sollte der Konsul durch irgendwelche Umstände an seinem Erscheinen zur Vernehmung verhindert sein, so erfolgt dieselbe, falls er die Staatsangehörigkeit seines Absendestaates besitzt, in seiner Wohnung oder auf schriftlichem Wege. Eine weitere Folge der den Konsuln zugesicherten Unverletzlichkeit ist die Bestimmung des Art. 9, dass die Konsuln von der Personalhaft in Zivil- und Handelssachen befreit sein sollen, welche Vergünstigung sich auch auf die Untersuchungshaft in Strafsachen erstreckt, falls sie dem Ernennungsstaate angehören.[1]) Den übrigen Konsularbeamten wird kein solches Vorrecht eingeräumt, aber auf Antrag des Vorstandes der Konsularbehörde kann die Personal- und Untersuchungshaft bis zur Dauer eines Monats ausgesetzt werden. Letztere aber auch nur, wenn die Beamten Angehörige des Ernennungsstaates sind, und es sich nicht um eine in Art. 5 Abs. 2 bezeichnete Straftat handelt. (Siehe Seite 154 Anm. 1.)

Für den Fall des Ablebens eines Konsuls hat nach Art. 11 sogleich seitens der Ortsbehörde in Gegenwart eines Konsularbeamten die Versiegelung des Archivs stattzufinden, wodurch man einem Missbrauch oder einem Abhandenkommen amtlicher Papiere vorbeugen will. Deshalb hat bei der Uebergabe des Konsulararchivs an den Amtsnachfolger die Entsiegelung in gleicher Weise zu erfolgen.

---

1) Hinsichtlich der Untersuchungshaft findet „jedoch eine solche Vergünstigung nicht statt, falls es sich um die Verfolgung wegen eines Verbrechens oder eines nach den Landesgesetzen mit Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahre bedrohten Vergehens handelt." (s. Art. 5. Abs. 2).

Die jeweiligen Vertreter eines Generalkonsuls, Konsuls u. s. w. sollen die gleichen Vorrechte wie dieser geniessen. Für Vertreter, die nicht Berufsbeamte sind, gilt jedoch wieder die allgemeine Einschränkung, dass sie zwar die gleichen Ehren wie die Berufsbeamten, „aber nur die Vorrechte und Befreiungen der Wahlbeamten geniessen sollen". (Siehe Art. 13.)

Trotzdem nun, wie wir gesehen haben, die Vorrechte und Befreiungen der beiderseitigen Konsuln genau umgrenzt wurden, fügte man doch, wie dies fast allgemein gebräuchlich ist,[1] im Art. 12 die Meistbegünstigungsklausel hinzu, die bestimmt, dass die Konsularbeamten[2] „jedes der vertragschliessenden Teile . . . ausserdem alle Vorrechte und Befreiungen geniessen sollen wie die Konsularbeamten gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation".

Im übrigen ist noch zu bemerken, dass alle hier behandelten Vorrechte und Befreiungen sich gemäss dem allgemeinen Völkerrecht keineswegs auf die Familienmitglieder des Konsuls erstrecken und auf die Konsularbeamten nur dann, wenn sie in Vertretung des Konsuls die Amtsgeschäfte führen, oder ihre Rechte genau umschrieben werden.[3])

Gegenüber diesen Rechten sind jedoch dem Konsul auch die verschiedenartigsten Pflichten auferlegt, die in dem deutsch-türkischen Konsularvertrage unter dem Titel „Konsularische Amtsbefugnisse" zusammengefasst werden.

Dieser Abschnitt enthält zunächst in einem einleitenden Art. 14 die allgemein anerkannte völkerrechtliche Bestimmung, dass die Konsuln[4]) „die Rechte und Interessen der Angehörigen ihres Landes wahrzunehmen, insbesondere deren Handel und Schiffahrt zu schützen und zu fördern" haben. Neben dieser Bewachung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Landsleute wurde ihnen aber, wie dies bereits in verschiedenen anderen Verträgen geschehen ist, ein über die Gegenwartsbestimmungen der bei-

1) Vergl. die Verträge zwischen dem Reiche und Peru betreffend die Stellung der deutschen Konsuln in Peru und der peruanischen Konsuln in Deutschland vom 28. Juni 1897 (R. G. Bl. 1899 S. 662.)

2) Der Ausdruck Konsulatbeamte ist „im weitesten Sinne zu verstehen; er umfasst daher das gesamte Konsulatspersonal." (s. Denkschrift zu Art. 12 S. 176).

3) Vergl. Liszt 1913 S. 127.

4) D. h. die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten.

derseitigen Verträge hinausgehendes Einspruchsrecht gewährt. [1]) „Sie können in Ausübung ihrer Amtsbefugnisse sich an die Behörden in ihrem Amtsbezirk wenden, auch bei diesen wegen jeder Verletzung der zwischen den beiden Teilen bestehenden Verträge und Vereinbarungen oder der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts Einspruch erheben.“ (Siehe Art. 14 Abs. 2.) Diese Bestimmung ist besonders für die orientalischen Verhältnisse von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die dort lebenden deutschen Untertanen.

Neben diesem Einspruchsrecht ist dem Konsul vor allem die freiwillige Gerichtsbarkeit in weitgehendem Masse erhalten geblieben. Wir können nämlich im Konsularvertrage selbst gleichsam drei Sonderverträge beobachten, nämlich ein Notariatsabkommen, ein Vormundschaftsabkommen und ein Nachlassabkommen.

Art. 15 regelt eingehend die notariellen Befugnisse der Konsuln, wie die Entgegennahme von Erklärungen, Beglaubigung von Urkunden, insbesondere von letztwilligen Verfügungen. [2]) Alle so aufgenommenen einseitigen Rechtsgeschäfte und Verträge sollen „als öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden angesehen werden und dieselbe rechtliche Wirkung und Beweiskraft haben, als wenn sie von einem öffentlichen Beamten des Landes aufgenommen, bestätigt oder beglaubigt wären“. [3]) Nicht aufnehmen, bestätigen oder beglaubigen darf der Konsul einseitige Rechtsgeschäfte oder Verträge, „bei denen einer der Beteiligten als Eigentümer eines im Lande des Amtssitzes gelegenen Grundstückes handelt, sowie solche, für die nach Landesgesetzen die Mitwirkung von Richtern oder von bestimmten öffentlichen Beamten unerlässlich ist“.

---

1) Vergl. die Konsularkonvention zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 (R. G. Bl. 1872 S. 95) Art. 8.

2) Bei dem Notariatsabkommen entfällt auch die Einschränkung hinsichtlich des Grundeigentums insofern, als auch dieses bei der Testamentserrichtung in dem Bereich der konsularischen freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört. (s. Kriege in Reichstag vom 10. Mai 1917 S. 3200).

Vgl. auch den deutsch-schweizerischen Vertrag vom 14. Februar 1907 R. G. Bl. S. 411.

3) Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die Vollstreckbarkeit der Urkunden für die vielmehr die Landesgesetze massgebend sind. (Vergl. § 794 Nr. 5, § 415 und § 418 der deutschen Zivilprozessordnung.)

Auf alle Fälle unterliegen jedoch solche Verhandlungen und Schriftstücke den gesetzlichen Abgaben, die „sich auf ein in diesem Lande auszuführendes Geschäft beziehen“. (Vgl. hiezu das den Behörden bedeutend grössere Vergünstigungen einräumende türkische Stempelgesetz von 1894.)

In den Bereich der konsularischen notariellen Tätigkeit fallen ferner alle einseitigen Rechtsgeschäfte und Verträge, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Beteiligten, sofern ihre Ausführung im Gebiete des Ernennungsstaates erfolgen soll. (Siehe Denkschrift S. 177.)

Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Konsuln erstreckt sich ferner in Sachen des Personenstandes auf die Eheschliessung zwischen Verlobten, die beide dem Absendestaat des betreffenden Konsuls angehören (Art. 1), ferner auf die Vormundschaft und Pflegschaft, auf die Ordnung des Nachlasses eines verstorbenen Staatsangehörigen und auf die Sorge für die Hinterbliebenen.

Bezüglich des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts ist dem Konsul die Stellung eines Vormundschaftsrichters verblieben. Auch hier ist der türkischen Rechtsanschauung weitgehendst entgegengekommen worden, indem überall da, wo das Vermögen der unter Vormundschaft oder Pflegschaft zu stellenden Person Grundeigentum umfasst, eine Mitwirkung der Landesbehörden vereinbart ist.

Dementsprechend sind auch bei der Verwaltung dieser Liegenschaften die betreffenden Landesgesetze zu beobachten, wonach für die Einleitung und Aufhebung einer Pflegschaft eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, um den Familienmitgliedern und den Gläubigern Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu bieten.

Art. 18 regelt ferner in seinen verschiedenen Paragraphen auch insbesondere Kompetenzkonflikte zwischen den deutschen und türkischen Behörden und umfasst ferner die Vormundschaftsbestimmungen über entmündigte Volljährige. Interessant ist hiebei die Bestimmung im § 3 dieses Artikels. Wie noch zu behandeln sein wird, bestimmt Art. 2 Absatz 1 des deutsch-türkischen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten, dass die Entmündigung eines Volljährigen der Gerichtsbarkeit seines Landes vorbehalten bleiben solle, deren über Entmündigungssachen ergehende Entscheidungen im anderen Staate anzuerkennen sind. Beim Vorliegen der im obigen § 3 ent-

haltenen Voraussetzungen [1]) kann jedoch die Landesgerichtsbarkeit des Empfangsstaates über die Entmündigung eines Angehörigen des anderen Landes beschliessen, wobei es aber der Gerichtsbarkeit des Absendestaates vorbehalten bleibt, ein die Entmündigung seines Angehörigen aussprechendes oder ablehnendes Urteil zu erlassen. [1])

Hinsichtlich des Nachlassabkommens erreichte es die türkische Regierung, dass ihr in Ansehung des sonstigen Besitzes ein jeweils verstärktes Mitwirkungsrecht (falls ein Türke z. B. Miterbe oder Nachlassgläubiger ist), bei Grundstücken aber die vollkommene Gerichtsbarkeit vorbehalten bleibt. [2])

Zunächst wird in dem für den Nachlass in Betracht kommenden Art. 19 § 1 bestimmt, dass die Ortsbehörden den Konsul vom Ableben eines Staatsangehörigen seines Absendestaates in Kenntnis zu setzen haben, wozu noch kommt, dass die gleiche Pflicht die Konsularbehörde trifft. Der Konsularbeamte hat dann in Gegenwart der Ortsbehörde den Nachlass zu versiegeln oder zu entsiegeln. [3]) Die Anwesenheit dieser Ortsbehörde ist nur dann nicht erforderlich, wenn sie auf Einladung ihr Erscheinen unterlässt. Gemäss den allgemein geltenden Bestimmungen des Völkerrechts kommt für das anzuwendende Erbrecht, sowie für die Teilung des Nachlasses die Gesetzgebung des Landes des Verstorbenen zur Anwendung. (Vgl. hierzu im Gegensatz die Bestimmungen des § 15, der hinsichtlich des Grundbesitzes wieder an den alten türkischen Rechtsanschauungen festhält.)

---

1) Versäumung der nach Bekanntgabe der Pflegschafts- oder der Entmündigungsnotwendigkeit verbleibenden Einleitungsfrist von 4 Monaten. Diese gemäss Art. 18 § 2 vorgesehene Benachrichtigung des deutschen Konsuls durch die osmanischen Ortsbehörden ist als Entmündigungsantrag im Sinne des § 646 Abs. 2 und § 680 Abs. 2 der d. Z. P. O. anzusehen und durch den Konsul dem zuständigen deutschen Amtsgerichte mitzuteilen. (S. § 3 des Ausführungsgesetzes S. 208 der Denkschrift.)

2) Vergl. die deutsch-russische Nachlasskonvention vom 12. November/31. Oktober 1874 (R. G. Bl. 1875 S. 136) Art. 10 und Art. 14 des deutsch-japanischen Vertrages von 1906.

3) Neben der Versiegelung kommt auch nach dem deutsch-türkischen Vertrage in Betracht die Aufstellung eines Inventars, die Verwahrung, Verwaltung und Hinterlegung der Nachlassgegenstände. Ferner ist für die Aufbietung der Nachlassgläubiger Sorge zu tragen und die Kosten der Krankheit und des Begräbnisses des Verstorbenen u. a. m. zu bezahlen.

Bezüglich des Grundbesitzes finden übrigens die Bestimmungen der §§ 2—14 des Art. 19 keine Anwendung. (Siehe § 16.)

Was die Sorge für die Hinterbliebenen betrifft, so hat der Konsul die Erben zu vertreten, wozu es nach gemeinem Völkerrecht keiner weiteren Vollmacht bedarf und den Nachlass an dieselben auszufolgen.

Weiterhin wurde den Konsuln die Hafenpolizei zugestanden (siehe Art. 20 und 22), wozu ferner kommt, dass sie bei einer Untersuchungshandlung (Durchsuchung, Beschlagnahme, Verhaftung, vorläufige Festnahme, Vernehmung), einer Zwangsvollstreckung oder einer anderen Handlung einzuladen sind.[1]) Ihr Nichterscheinen oder Entferntsein hat dann die oft erörterten üblichen Folgen in der Hinsicht, dass die türkischen Behörden selbständig vorgehen. (Siehe Art. 21.)[2])

Gemäss der dem Konsul auch nach allgemeinem Vertragsgebrauch zustehenden Seepolizei kann er zufolge Art. 23 des Konsularvertrages desertierte Schiffsmannschaften festnehmen lassen. Für diesen Fall hat er sich durch schriftliches Ersuchen an die Ortsbehörde zu wenden, die nach Ueberprüfung der angegebenen Daten die Auslieferung veranlassen kann. Die Uebergabe des Deserteurs unterbleibt jedoch, falls nachgewiesen werden kann, „dass die entwichene Person ein Landesangehöriger ist". (Vgl. hierzu die ganz allgemein geltende Regel im Auslieferungsvertrage.) Hinsichtlich des letzten Punktes ist der deutsch-japanische Konsularvertrag vom 4. April 1906 bedeutend klarer. Art. 17 Abs. 2 dieses Vertrages bestimmt, dass die Deserteure auf ein begründetes Gesuch auszuliefern sind, „vorausgesetzt, dass dieselben weder zur Zeit ihrer Einschiffung noch zur Zeit ihrer Ankunft im Hafen Angehörige des Landes sind, wo das Auslieferungsverlangen gestellt wird". Im übrigen sind fast alle bisher behandelten Be-

1) Gemäss Art. 21 Abs. 1 Satz 3 darf die Benachrichtigung des Konsularbeamten auch bei obiger Lage des Amtssitzes unterbleiben (s. S. 159 Anm. 2) falls Gefahr im Verzug ist. „Gefahr im Verzuge im Sinne dieser Bestimmung ist anzunehmen, wenn die mit der Benachrichtigung des Konsuls verbundene Verzögerung den Lauf der Rechtspflege in Zivil- oder Strafsachen oder die Rechte der Beteiligten gefährden würde." (s. Denkschrift S. 181).

2) „Im Sinne dieser Bestimmung ist nach der Auffassung beider vertragsschliessenden Teile der Amtssitz eines Konsuls als in der Nähe des Hafenorts gelegen anzusehen, wenn die Hin- und Rückreise bei Benutzung der gewöhnlichen Verkehrsmittel längstens an einem Tage ausgeführt werden kann." (s. Denkschrift S. 181).

stimmungen diesem deutsch-japanischen Vertrage ganz ähnlich.

Auch im deutsch-türkischen Vertrage finden wir im Art. 23 die Anordnung, dass der verhaftete Deserteur nach Ablauf von 2 Monaten, binnen welcher Frist sich die Konsularbehörde um eine Abschubmöglichkeit umzusehen hat, freigelassen und nicht mehr gefangen gesetzt wird.

Wie wir in der Geschichte der Kapitulationen ausführten, hatten früher die Kaufleute das Recht, für ihre durch Schiffbruch an den Strand geworfenen Waren Zollfreiheit zu verlangen, sofern dieselben an einem anderen Bestimmungsort abgehen sollten.

Diese Vergünstigung wird gemäss diesem neuen Vertrage nur insoweit gewährt „als sie (d. h. die Waren) nicht nach Massgabe der geltenden Zollbestimmungen in den inneren Verkehr übergehen".

Der dem Art. 18 des deutsch-japanischen Vertrages vollkommen entsprechende Art. 25 regelt die Berechnung der Havarie, die je nach der Nationalität der Beteiligten vom Konsularamt oder den Landesbehörden festgesetzt wird.

Wie in den meisten Verträgen spielt auch in dem vorliegenden deutsch-türkischen Konsularvertrage zufolge dessen ausserordentlichen Bedeutung für die Auslandsdeutschen die Meistbegünstigungsklausel eine bedeutsame Rolle. [1])

Wie für die konsularischen Vorrechte liess sich Deutschland auch für die Amtsbefugnisse der Konsuln das Recht der Meistbegünstigung gewähren. Art. 26 bestimmt dementsprechend, dass die Konsularbeamten beider Staaten die gleichen Amtsbefugnisse ausüben können, „wie die Konsularbeamten gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation".

Nach den üblichen Ratifikationsbestimmungen wird zum Schlusse des Vertrages noch bestimmt, dass er sich nicht auf die deutschen Schutzgebiete zu erstrecken habe (hierfür wurde ein besonderer Vertrag abgeschlossen, siehe weiter unten) und dass seine Dauer zwanzig Jahre betragen solle. [2])

---

1) Bezüglich der Meistbegünstigungsklausel ist zu bemerken, dass England nach den neuesten Meldungen die Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen abzuschaffen beabsichtigt. Siehe Münchner Neueste Nachrichten vom 26. VII. 1918 71. Jahrg. Nr. 372.

2) „Die Dauer des Vertrages ist auf zwanzig Jahre bemessen, damit das dadurch begründete neue Rechtssystem sich genügend einleben kann." (s. Denkschrift S. 183).

II.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche über Rechtsschutz und gegenseitige Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten.[1]

„Eine der segensreichsten Wirkungen des Solidaritätsbewusstseins der Kulturstaaten ist die Anerkennung der Pflicht, einander in der Erfüllung der Aufgaben der Rechtspflege Hilfe zu leisten.“[2] Trotz der ausserordentlichen Bedeutung dieser Frage beruhte diese eigentlich selbstverständliche Pflicht zunächst nur auf blosser Höflichkeit und erst die holländische Regierung ging daran, allmählich eine feststehende Rechtspflicht auszuarbeiten, zu welchem Zwecke sie auf Anregung des niederländischen Rechtslehrers Asser wiederholt Konferenzen nach dem Haag zusammenberief.[3]

In der Folgezeit gelang es auch, die grosse Mehrzahl der zivilisierten Staaten zur Unterzeichnung eines entsprechenden Abkommens zu bewegen, ohne dass man aber daran dachte, das türkische Reich wenigstens im Jahre 1905 heranzuziehen. Als jedoch das Deutsche Reich daran ging, die bisher nur dem Namen nach bestehende Gleichstellung des osmanischen Reiches mit den christlichen europäischen Staaten auch in die Tat umzusetzen, schritt man ebenso wie zum Abschlusse des bereits behandelten Konsularvertrages zur Unterzeichnung eines Rechtsschutzabkommens.

Durch die Anerkennung des türkischen Standpunktes, dass das osmanische Staatswesen bereits so weit gediehen sei, um an eine Abschaffung der Kapitulationen denken zu können, musste von selbst die einzig mögliche Konsequenz gezogen werden, die darin bestand, die bisher privilegierte Stellung der Fremden im osmanischen Reiche endgültig abzuschaffen und dieselben in zivilprozessualer Beziehung gleichfalls den Landesgerichten zu unterstellen und so in die gleiche Lage wie die türkischen Untertanen zu versetzen. (Art. 1.)

1) Dem nunmehr zu behandelnden Vertrage ist vor allem das Haager Abkommen über den Zivilprozess vom 17. Juli 1905 (R. G. Bl. S. 409) zugrunde gelegt worden.

2) Siehe Ullmann Völkerrecht 1908, S. 377.

3) Die Bestimmung dieser Konferenzen war „die Aufstellung gemeinsamer Rechtssätze über eine Reihe von Fragen des internationalen Privat- und Prozessrechtes.“ (vgl. Liszt 1913 S. 241.)

Gleich dem Haager zivilprozessualen Abkommen wird auch hier die Personalhaft in Zivil- oder Handelssachen „als Mittel der Zwangsvollstreckung oder als Sicherungsmassregel“ für statthaft erklärt und gemäss Art. 3 die Ausländerkaution abgeschafft. Unbeschadet dieser Bestimmung ist jedoch in den folgenden Artikeln die Exekution der Urteile, soweit sie sich auf Kostenentscheidungen erstreckt, zugelassen. (Vgl. Art. 17—19 des Haager zivilprozessualen Abkommens von 1905.)

Die Art. 6 und 7 regeln Bestimmungen des auch in verschiedenen anderen völkerrechtlichen Verträgen gewährten Armenrechts und zwar auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. (Vgl. Art. 20—23 des Haager zivilprozessualen Abkommens.)

Gemäss der hervorragenden Bedeutung der familienrechtlichen Entscheidungen (Eheschliessung, Scheidung, Nichtigkeit, Anfechtung der Ehe), ferner der Entscheidung über die Geschäftsfähigkeit, kamen die vertragsschliessenden Staaten überein, Urteile vorstehender Art „den zuständigen Gerichten oder den sonst zuständigen Behörden ihres Heimatsstaates vorzubehalten“. (Vgl. hiezu die Beratungen der 4. Haager Konferenz im Jahre 1904 und die zwei familienrechtlichen Konventionen vom 17. Juli 1905.)[1]

Eine Entscheidung der Landesgerichte über einen derartigen Fall kann nur dann erfolgen, wenn er als Inzidentpunkt „im Laufe des vor ihnen schwebenden Prozesses“ in Betracht kommt. Das Urteil hat aber nur für die entschiedene Streitsache und nur für die betreffenden Parteien Rechtskraft.

2. Abschnitt: Gegenseitige Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten.

In dieses Gebiet fallen vor allem die Zustellungen gerichtlicher und aussergerichtlicher Urkunden und das Ersuchen um Rechtshilfe.
einen Teils die Erledigung von Zustellanträgen und Er-
Art. 8 und 10 bestimmen, dass die Behörden des

[1] Die deutsche Regierung sah sich genötigt, auf diesen Ausnahmen zu bestehen, da die türkische Rechtsprechung in diesen Fällen noch immer durch geistliche Behörden geübt wird und die türkische Regierung in ihrem Gesetz über Rechte und Pflichten der Ausländer vom 23. Februar 1915 (siehe Strupp Aktenstücke S. 316 ff.) selbst teilweise auf eine Zuständigkeit der Landesbehörden in solchen Fällen verzichtete.

suchen der Behörden des anderen Teils vorzunehmen haben, sofern sie nicht ihre örtliche Unzuständigkeit unverzüglich dem Konsul zur Kenntnis bringen können. (Vgl. Art. 12 und 13 des Haager zivilpr. Abk.)

Im Art. 12 sehen wir ausdrücklich bestimmt, dass die Gerichtsbehörde, an die gerichtliche Ersuchen gestellt werden, bei der Erledigung eines solchen Ersuchens dieselben Zwangsmittel anzuwenden hat, „wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörde des ersuchten Teils oder eines zum gleichen Zwecke gestellten Antrags einer beteiligten Partei“.[1])

Bemerkenswert ist ferner, dass nur die konsularische Vermittlung[2]) zugelassen ist, während die diplomatische Inanspruchnahme nur bei solchen Schwierigkeiten erfolgt, „die etwa aus Anlass eines Zustellungsantrags des Konsuls oder eines durch ihn übermittelten Ersuchensschreibens entstehen“. (Vgl. Art. 13, Abs. 2 des Vertrages.) Der diplomatische Weg ist ferner nur in den Fällen zu wählen, wo an dem Orte, an dem „die Zustellung zu bewirken, oder das Ersuchen zu erledigen ist, ein Konsul des ersuchenden Teiles nicht zuständig ist“.

Zur Festsetzung eines unmittelbaren Verkehrs zwischen den beiderseitigen Staaten, wie ihn bereits das Haager zivilprozessuale Abkommen Art. 1 und 9 vorsah, und wie er auch zwischen verschiedenen Nachbarstaaten bereits eingeführt worden war, konnte trotz der guten Beziehungen zur Türkei nicht geschritten werden, weil die Verschiedenheit der Sprache zu grosse Schwierigkeiten verursacht hätte. Um diese sprachlichen Hemmungen möglichst zu beseitigen, bestimmt bereits Art. 9 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 (vgl. Art. 5 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 8, Abs. 1), dass dem Schriftstücke regelmässig eine Uebersetzung in der Sprache des ersuchten Teiles beigefügt sein muss.[3])

Nach der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift (siehe dort S. 186) besteht übrigens die Absicht für die ersten 5 Jahre des Vertrages auch französische Uebersetzungen für den Rechtshilfeverkehr zuzulassen.

---

1) Vgl. hierzu den ganz gleichen Wortlaut des Art. 11 Satz 1 des Haag. Zivilpr.-Abk. vom 17. Juli 1905.

2) Bereits im Artikel 9 Abs. 2 des Haag. Zivilpr.-Abk. wurde bestimmt, dass Ersuchensschreiben durch den Konsul erledigt werden, wenn es auch den betreffenden Staaten freisteht, den diplomatischen Weg zu wählen. (s. auch daselbst Art. 1, Abs. 1.)

3) Vgl. Haag. Zivilpr.-Abk. 1905 Art. 3 und 10.

Aehnlich dem Haager zivilprozessualen Abkommen Art. 4 und 11 Abs .3 kann gemäss Art. 14 dieses Vertrages die Erledigung von Zustellungsanträgen und Ersuchen abgelehnt werden, „wenn der Teil, in dessem Gebiete die Erledigung stattfinden soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte und seine Sicherheit zu gefährden".

Ein weiterer Ablehnungsgrund ist aber auch die Ungewissheit über die Echtheit der Urkunde und das Fehlen des notwendigen Machtbereiches der Gerichtsgewalt des ersuchten Teiles. (Vgl. Haager zivilpr. Abk. Art. 11, Abs. 3 Nr. 1 und 2.)

Im übrigen bestimmt noch Art. 15, dass Ersuchen und Zustellungen „im Gebiete des anderen Teils, in allen Fällen, wo es sich nicht um dessen Angehörige handelt, ohne Anwendung von Zwang" durch die diplomatischen oder konsularischen Vertreter unmittelbar bewirkt werden können.

Die nun folgenden Bestimmungen über Ratifikation und Dauer des Vertrages gleichen vollständig den bereits aus Anlass der Erörterung des Konsularvertrages angeführten Artikeln.

III.

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche.

Die Auslieferung, die eigentlich der wichtigste Rechtshilfsakt auf dem Gebiete des Strafrechts ist, wurde in dem deutsch-türkischen Vertrage besonders eingehend geregelt.

Art. 1 enthält entsprechend dem deutsch-bulgarischen Vertrage die gegenseitige Verpflichtung, auf Ersuchen „Personen auszuliefern, die wegen eines der im Art. 2 bezeichneten Verbrechen und Vergehen als Täter oder Teilnehmer zur Untersuchung gezogen und verurteilt sind". Die hierbei aufgezählten, zur Auslieferung verpflichtenden Verbrechen und Vergehen wollen wir wegen ihrer mannigfachen Eigenart einer kurzen Darstellung unterziehen.

Zunächst müssen wir bedenken, dass bei der Aufzählung dieser einzelnen Vergehen neben dem deutschen Str.G.B. auf die türkischen Gesetze Rücksicht zu nehmen war, da diese von unseren Bestimmungen vielfach abweichen.

So wird z. B. „die vorsätzliche Beibringung von Gift oder anderen zur Schädigung der Gesundheit geeigneten Stoffen“ (Art. 194 des türkischen Str.G.B.) für verfolgbar erklärt und die „Teilnahme an einer Schlägerei, wodurch der Tod oder eine schwere Körperverletzung verursacht wird“ zu einem auslieferungswürdigen Delikt erhoben. (Siehe Art. 2 Nr. 4.) Diese letztere Bestimmung sehen wir in keinem der bisherigen Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches erwähnt und sie erklärt sich nur aus den türkischen Rechtsanschauungen, die übereinstimmend mit § 227 des deutschen St.G.B. auch die Teilnehmer an einer solchen Schlägerei für strafbar halten.[1] (Siehe türkisches St.G.B. Art. 180.)

Art. 2 Nr. 7 erwähnt ganz allgemein die „Entführung einer volljährigen Person wider ihren Willen“. Dies hat seinen Grund darin, dass nach türkischem Recht auch die Entführung männlicher volljähriger Personen unter Strafverfolgung gestellt wird. (Siehe Art. 206 des türkischen St.G.B. und Denkschrift S. 187., vgl. auch §§ 234—236 deutsches St.G.B.)

Bezüglich der unter Art. 2 Nr. 8 erwähnten „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ ist zu erwähnen, dass die Doppelehe, die ja nach türkischem Recht keinen strafbaren Tatbestand darzustellen vermag, von den ottomanischen Behörden nur dann als Auslieferungsdelikt betrachtet wird, „wenn die zweite Ehe in Deutschland oder in einem dritten Lande, wo die Doppelehe bestraft wird, geschlossen worden ist“.[2])

Charakteristisch für diesen Vertrag ist ferner der neu eingeführte Begriff der Wegelagerei (siehe Art. 2

1) Jedoch mit der Einschränkung, dass eine Bestrafung unterbleibt, falls der eigentliche Urheber der Tötung oder Körperverletzung gefunden wird. Hinsichtlich der Auslieferungspflicht ist noch nachzutragen, dass sich dieselbe auch auf Fälle des Versuchs und der Mitschuld erstreckt, wenn die Voraussetzungen, die Handlungen als Auslieferungsdelikte anzusehen, gegeben sind.

2) „Mit der materiellen Grundlage der Auslieferungsidee hängt es zusammen, dass in der streitigen Frage, nach welchem Recht der Auslieferungscharakter der dem auszuliefernden Individuum zur Last gelegten Tat zu beurteilen sei, überwiegende Gründe für die Forderung sprechen, dass die Tat nach den Gesetzen beider Staaten strafbar sei.“ (Ullmann 1908, S. 396.) „Die Auslieferung findet nur statt, wenn die Handlung nach dem Gesetze beider Staaten, des Ersuchenden und des Ersuchten strafbar ist; sie wird nicht gewährt, wenn die Strafbarkeit nach dem Recht des einen oder des andern der beiden Staaten ausgeschlossen oder aufgehoben ist.“ (Liszt 1913, S. 249.)

Nr. 9) und die Ausserachtlassung einer Bestrafung für die Wiederinverkehrsetzung bereits verwendeter Wertzeichen.

Im übrigen sind nur noch die der fortgeschrittenen Technik entsprechend neu eingeführten Tatbestände „Verhinderung oder Gefährdung des Betriebs von Funkspruchanlagen oder einer Rohrpostanlage" (Art. 20) zu erwähnen, und ferner das Fehlen des Begriffs „fahrlässiger Falscheid", der laut der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift (siehe dort S. 188) dem türkischen Rechte fremd ist.

Die weiteren Punkte enthalten nichts wesentlich Neues im Vergleiche zu den Auslieferungsverträgen mit der Schweiz, den Niederlanden, Bulgarien u. s. w.

Einer bedeutend weitgehenderen Erörterung als die bisher behandelten Artikel wurde jedoch der 3. Artikel in der Verhandlung des Reichstags unterzogen, auf den wir wegen der neuen Bahn, die er zum Teil einschlägt, etwas mehr eingehen wollen. Nachdem derselbe zunächst gemäss dem allgemein geltenden Auslieferungsprinzip bestimmt, dass wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens keine Auslieferung stattfindet, erklärt ein einschränkender zweiter Absatz, dass als politische Straftat weder der Angriff auf das Leben eines Staatsoberhauptes oder der Mitglieder seines Hauses, noch anarchistische Verbrechen angesehen werden können.

Die interessante Streitfrage über eine Begrenzung des Begriffs „Politisches Delikt" hat bereits früher zu mannigfachen Erklärungen geführt,[1]) und zwar umsomehr, als eine genaue Definition dieses Begriffs ziemlich schwierig zu sein scheint.[2]) Jedenfalls hat einen bedeutenden Einfluss auf die Modifizierung des jeweiligen Auslieferungsvertragstextes hauptsächlich die Verfassung der betreffenden Staaten, neben welcher natürlich vor allem die Grösse des Verbrechens in Betracht zu ziehen

1) Vgl. v. Bar: Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts 1892 S. 306 ff. Lammasch: Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen in Holzendorffs Handbuch des Völkerrechts 1884 Bd. 3 S. 485 ff. (4 Bände).

2) Vgl. Rivier. principes du droit des gens 2 Bände 1896 Bd. 1 S. 374: „Es ist vorauszusehen, und das wird ein wirklicher Fortschritt sein, dass man viel weiter gehen wird, und dass die Regel der Nichtauslieferung für politische Delikte à la foi unitile et contraire à la conscience juridique moderne verschwinden wird. A. M. Oppenheim: Internationale A treatice I. Bd. § 338.

ist. Man kann doch unmöglich die gemeinsten Mordtaten ungesühnt lassen, bloss weil sie einem angeblich politischen Beweggrunde ihre Ausführung verdanken. Es ist daher durchaus begreiflich, wenn das Institut für internationales Recht die bisherigen Oxforder Regeln hinsichtlich der relativen politischen Delikte umänderte.[1])

Bezüglich der in Art. 3 Abs. 2 angeführten Attentatsklausel ist nichts besonderes hinzuzufügen. Sie kam zum erstenmal in Anwendung anlässlich des Attentats Jules Jacquins auf Napoleon III. (1854) [2]) und wurde späterhin fast in die meisten Auslieferungsverträge aufgenommen. [3])

Des weiteren wurde jedoch, wie bereits erwähnt, auch eine Anarchistenklausel im deutsch-türkischen Auslieferungsvertrage aufgenommen, die infolge ihrer unsicheren Definitionsmöglichkeiten schon im Reichstage zu langwierigen Auseinandersetzungen führte.

Die den Verträgen beigegebene Denkschrift erklärt einfach, dass im Zweifel der ersuchende Teil dem ersuchten den Nachweis dafür zu erbringen hat, dass „ein Verbrechen oder Vergehen einen anarchistischen Charakter trägt". [4]) „Für die Beurteilung der Frage, was im einzelnen Falle als anarchistisches Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist, werden wohl in erster Linie die Grundsätze anzuwenden sein, die bei den internationalen Besprechungen über die Bekämpfung anarchistischer Verbrechen aufgestellt worden sind."

Nun ist es vollkommen sicher, „dass die damaligen Auseinandersetzungen und Beschlussfassungen durchaus nicht vollständige Beruhigung gewähren können" und demnach bleibt eigentlich nichts anderes übrig, als sich auf das gesunde Rechtsgefühl des entscheidenden Richters zu verlassen. [5]) Der Begriff „anarchistisches Ver-

1) Siehe Ullmann 1908 S. 397 Anm. 4.

2) Vgl. belgisches Gesetz vom 22. 3. 1856 (nicht beigetreten zu dieser Attentatsklausel England, Italien und die Schweiz.) Die Schweiz überträgt die Entscheidung, inwieweit ein gemeines Verbrechen vorliegt, dem Bundesgerichte (s. Art. 10 des schweizerischen Auslieferungsgesetzes von 1892) welche Auffassung immermehr Anhänger zu gewinnen scheint. Vgl. Ullmann 1908 S. 399 Anm. 2 und Oppenheim Bd. 1, S. 337 und 339.

3) Vgl. den gleichen Fall im Vertrag mit Paruguay vom 26. November 1909. (R.G.Bl. 1915 S. 571) Art. 3, Abs. 2.

4) Siehe Denkschrift S. 188 zu Artikel 3.

5) Diese Ausführungen sind der Rede des Reichstagsabgeordneten Professor v. Liszt entnommen. Siehe Reichstag vom 10. Mai 1917 S. 3203. Immerhin muss der Regierung der Vorwurf gemacht

brechen" an und für sich blieb jedoch nach wie vor in tiefes Dunkel gehüllt und es war dementsprechend leicht vorauszusehen, dass verschiedene Abgeordnete ihre Bedenken zur Sprache bringen würden. Da jedoch gemäss der Reichsverfassung den Abgeordneten kein Abänderungsrecht zustand, begnügte man sich, darauf hinzuweisen, dass das türkische Staatswesen sich auf eine immer höhere Kulturstufe stelle und gab demgemäss den Ausführungen von Liszt's Folge.

Nachdem wir nun die Erörterung über diesen Punkt abgeschlossen haben, können wir uns den folgenden Artikeln zuwenden.

Gemäss den allgemein geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen setzt der 4. Artikel fest, dass selbstverständlich keiner der vertragsschliessenden Teile seine eigenen Angehörigen auszuliefern verpflichtet sei.

Das Ersuchen um Auslieferung erfolgt gemäss Art. 5 auf diplomatischem Wege und muss von dem erforderlichen Haftbefehl nebst einer Uebersetzung in die Sprache des ersuchten Teils begleitet sein.[1])

Art. 7 enthält ferner Bestimmungen über die vorläufige Festnahme, die jedoch nicht länger als 2 Monate dauern darf.

Abgelehnt kann ein Auslieferungsgesuch werden:

1. wenn die Tat nicht auch nach den Gesetzen des ersuchten Teils als eines der im Art. 2 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist (vgl. S. 165 Anm. 2);

2. wenn der nach den Gesetzen des ersuchten Teils zur Verfolgung erforderliche Antrag des Berechtigten nicht gestellt worden ist;

3. wenn die Handlung im Gebiete eines dritten Staates begangen und nach den Gesetzen des ersuchten Teils wegen einer solchen im Ausland begangenen Handlung die Verfolgung nicht zulässig ist (z. B. dieselbe als Uebertretung gilt);

---

werden, dass sie keine bestimmte Konferenz nannte, wodurch im Reichstage Gelegenheit geboten wurde, von verschiedenen Seiten gleich auf die schlimmsten Vereinbarungen hinzuweisen.

1) Auch hier soll für die ersten 5 Jahre die französische Sprache noch zugelassen werden.

4. wenn die strafbare Handlung oder die erkannte Strafe bei Stellung des Auslieferungsantrags nach den Gesetzen des ersuchten Teils als verjährt anzusehen ist (vgl. Art. 8 des Vertrages); [1])
5. falls die Straftat im Gebiete des ersuchten Teils selbst verübt worden ist, dort ein Strafverfahren anhängig ist, [2]) oder der Beschuldigte bereits ausser Verfolgung gesetzt, oder das Verfahren durch ein rechtskräftiges Urteil geschlossen worden ist (siehe Art. 9 des Vertrages).

Für den Fall einer Konkurrenz von Auslieferungsanträgen bestimmt Art. 11, dass dem Antrage der Vorzug gegeben werden soll, durch dessen Gewährung den Interessen der Strafrechtspflege mehr entsprochen wird. (Diese Bestimmung konnte umso leichter aufgenommen werden, als die Türkei noch durch keine anderen Verträge zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages gebunden war.) Ferner wurde vereinbart, dass etwaige Verbindlichkeiten, die der Auszuliefernde im ersuchten Staate übernommen hat, für seine Auslieferung, die an einem zu vereinbarenden Grenzorte zu vollziehen ist, kein Hindernis bieten dürfen. (Siehe Art. 13 des Vertrages.) [3])

Eine etwa notwendige Durchlieferung erfolgt auf dem Wege, der den Behörden des ersuchten Teiles als der geeignetste erscheint. (Siehe Art. 14 des Vertrages.)

Gemäss Art. 16 darf der Ausgelieferte „wegen einer vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung nur insoweit zur Untersuchung gezogen, oder bestraft, oder an einen dritten Staat ausgeliefert werden, als die Auslieferung wegen dieser Handlung bewilligt, oder der Verfolgung oder Bestrafung ihretwegen von dem ersuchten Teile zugestimmt ist“. Der Auszuliefernde kann

---

1) Vgl. den deutsch-bulgarischen Vertrag vom 29. 9. 1911 (R.G.Bl. 1913, S. 468) und die Denkschrift hiezu (s. Drucksache des Reichstags 13. Leg. Per. I. Sess. 1912 Nr. 423 S. 66.

2) Die Auslieferung kann jedoch nicht nur dann verweigert werden, „wenn beim Eingang des Auslieferungsantrags ein Strafverfahren anhängig war, sondern auch dann, wenn das Strafverfahren erst nach Stellung des Auslieferungsantrags anhängig geworden ist“ (s. Denkschrift S. 190).

3) Es ist hier bemerkenswert, dass nicht mehr von dem „zunächst gelegenen Grenzorte“ die Rede ist, wie es in früheren Verträgen üblich war. Die nunmehrige Formulierung verdient den Vorzug, da hierdurch dem ersuchten Staate Gelegenheit geboten wird, durch vorhergehende Vereinbarung das Aufsuchen ungünstig gelegener Grenzorte zu vermeiden. (Vgl. auch Denkschrift S. 190.)

auch gemäss Art. 17 auf die ihm zustehenden Rechtswohltaten eines förmlichen Auslieferungsvertrages verzichten, was dem ersuchenden Staate durch den ersuchten Staat amtlich mitzuteilen ist.

2. Abschnitt: Weitere gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen.

Wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, so wird auch in Strafsachen gegenseitige Rechtshilfe zugesichert. Die hiefür erforderlichen Ersuchen haben von Behörde zu Behörde auf diplomatischem Wege zu erfolgen (vgl. Art. 22), und können nur aus den anlässlich der Auslieferung und der Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erörterten Gründen abgelehnt werden. (Siehe Art. 21.)[1]) Die Kosten der Rechtshilfe werden gemäss Art. 26 von dem ersuchten Teile getragen und zwar soweit als sie in seinem eigenen Gebiete entstehen. Die Mitteilung der vollzogenen Verurteilung[2]) selbst erfolgt wieder auf diplomatischem Wege. (Vgl. Art. 27.)

Von Interesse ist der nunmehr folgende Artikel, der die Bestimmung enthält, dass die im Art. 2 aufgeführten auslieferungswürdigen Verbrechen und Vergehen jederzeit durch Vereinbarung der Regierungen beider Teile mit der Massgabe ergänzt werden können, dass auf die hinzugefügten Verbrechen und Vergehen dieser Auslieferungsvertrag ebenso Anwendung findet, als wenn sie im Art. 2 angeführt wären. Gegen diese Bestimmung wurde gleichfalls im Reichstage ziemlich heftiger Widerspruch laut, da es die Regierung dem Anscheine nach vollkommen in der Hand habe, nun auch politische Delikte in beliebigem Masse für auslieferungswürdig zu erklären. Dieser Einwand erledigt sich jedoch, wie v. Liszt in der damaligen Reichstagssitzung treffend bemerkte, durch den Wortlaut der Denkschrift zu Art. 28: „Die Aufnahme politischer Verbrechen und Vergehen in den Kreis der die Auslieferung begründenden Straftaten auf dem Wege der hier vorgesehenen Vereinbarung ist durch die Bestimmung im Art. 3 des Vertrages ausgeschlossen.“ Dieser Standpunkt wurde auf den Wunsch v. Liszts in der Reichstagsdebatte vom 10. Mai 1917

1) Wie wir aus Art. 19 des Auslieferungsvertrages ersehen können, ist hierdurch für die Leistung von Rechtshilfe in fiskalischen Strafsachen, der in anderen Verträgen noch enthaltende Ablehnungsgrund weggefallen.

2) Mit Ausnahme der Verurteilungen wegen Uebertretungen.

neuerdings klargestellt (und zwar durch den Direktor des Auswärtigen Amtes v. Kriege), wodurch die Bedenken einzelner Abgeordneter in Hinblick auf die bewilligende Mehrheit hinfällig wurden. Die noch weiterhin in den Art. 29—31 folgenden Schlussbestimmungen gleichen wieder vollkommen denen des Konsularvertrages.

IV.

Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche.

Wie wir aus der Geschichte der Kapitulationen ersehen konnten, hatten die Fremden in der Türkei ein ausserordentlich weitgehendes Niederlassungsrecht, das trotz der Auslegungen verschiedener Schriftsteller in Wirklichkeit soweit ging, dass türkische Behörden ohne Genehmigung des betreffenden Konsuls keinen Fremden des Landes verweisen durften. Dass dies mit der Souveränität eines Staates durchaus nicht in Einklang gebracht werden kann, steht wohl unzweifelhaft fest. Die deutsche Regierung musste daher bei Abschluss dieses Vertrages neben den Interessen ihrer eigenen Angehörigen vor allem auch den türkischen Bedürfnissen weitgehend entgegenkommen. Als Muster wurden bei der Ausarbeitung dieses bedeutsamen Vertrages vor allem der deutsch-niederländische [1]) und der schweizerische Niederlassungsvertrag [2]) genommen, wobei naturgemäss verschiedene Aenderungen vorgenommen werden mussten, die sich teils aus der Nichtangrenzung der beiden Staaten, teils aus den innerstaatlichen türkischen Einrichtungen ergaben.

Vollkommen entsprechend dem deutsch-niederländischen Vertrag bestimmt Art. 1, dass die Angehörigen jedes vertragsschliessenden Teiles berechtigt sein sollen, [3]) sich in dem Gebiete des anderen Teils niederzulassen oder aufzuhalten, wenn und solange sie die dor-

1) Deutsch-niederländischer Niederlassungsvertrag vom 17. 12. 1904 (R.G.Bl. 1906 S. 879 deutscher und holländischer Text).

2) Deutsch-schweizerischer Niederlassungsvertrag vom 13. 11. 1909 (R.G.Bl. 1911 S. 887).

3) Die den Fremden zustehenden Rechte leiten sich nach der heutigen völkerrechtlichen Auffassung nicht aus dem einzelnen Vertrage, sondern aus dem Staatsrecht des Aufenthaltsstaates her (Vgl. Overbeck: „Der deutsch-niederländische Niederlassungsvertrag im Archiv für öffentliches Recht Bd. 23, S. 124.) Daher heisst es auch: „Sollen berechtigt sein.“

tigen Gesetze[1]) mit Einschluss der Polizeiverordnungen befolgen". Der gleiche Abschnitt regelt ferner die für den Niederlassungsvertrag besonders bedeutsame Staatsangehörigkeitsfrage dahin, dass das „ius sanguinis" und nicht einfach das „ius soli" massgebend sein solle.[2])

Entsprechend dem niederländischen Vertrage, der in seinem Art. 1 Abs. 2 für den Ausweis der Person den Besitz von gültigen Pässen oder anderen genügenden Ausweispapieren über Person und Staatsangehörigkeit vorsah, wird laut der Denkschrift auch für den deutsch-türkischen Niederlassungsvertrag eine ähnliche Festsetzung geschaffen. (Vgl. die früher üblichen Teskeres, d. h. Inlandspässe, die seit 1908 aufgehoben wurden.)

Art. 2 sichert den beiderseitigen Angehörigen unter denselben Voraussetzungen wie den Angehörigen der meistbegünstigten Nation das Recht zu, „jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben und zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen, sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben". Deutschland wollte hier absichtlich seinen Angehörigen nicht die gleiche Stellung wie den türkischen Inländern verschaffen, da dies insbesondere hinsichtlich des türkischen Immobiliarsachenrechts, das noch ziemlich stark mit der Staatsreligion zusammenhängt, lebhafte Bedenken hervorgerufen hätte. Deutschland trachtete daher auf diesem in Art. 2 Abs. 1 umschriebenen Gebiete seinen Angehörigen eine, diese möglichst sichernde Sonderstellung zu verschaffen.[3])

Art. 3 sichert den beiderseitigen Angehörigen in demselben Ausmasse wie den Angehörigen der meistbegünstigten Nation das Recht zu, „jede Art von Gewerbe und Handel auszuüben, landwirtschaftliche Grundstücke zu bewirtschaften, oder sich einer sonstigen Tätigkeit zu widmen".[4]) Durch diese Klausel der Meistbegün-

---

1) Der Ausdruck „Gesetz" ist hier im weitesten Sinne zu verstehen (siehe Denkschrift S. 194).

2) Selbstverständlich können auch Angehörige beider Teile freiwillig die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes erwerben. (Siehe auch das deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 R.G.Bl. S. 583).

3) Siehe Denkschrift S. 194 ff.

4) Selbstverständlich kann die Niederlassungsfreiheit nicht etwa der vertragsmässigen Verpflichtung des anderen Teiles, solche Personen trotzdem an einen dritten Staat auszuliefern entgegenstehen (siehe Denkschrift S. 196).

stigung ist aber andererseits den Staaten die Möglichkeit gegeben, den Wirkungsbereich der Fremden nach verschiedenen Seiten hin aus verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen einzuschränken,[1]) was insbesondere für die Türkei mit ihren noch vielfach patriarchalischen Grundsätzen und Gebräuchen von ziemlicher Bedeutung ist.

Eine besonders weitgehende Sicherstellung der beiderseitigen Angehörigen erfolgte auf dem Gebiete des Steuerwesens, von dem die Fremden vor Aufhebung der Kapitulationen fast gar nicht betroffen worden waren. Um nun diesem ziemlich starken Gegensatz teilweise zu überbrücken, bestimmt Art. 2 Abs. 1, dass die Angehörigen jedes der vertragsschliessenden Teile „in keinem dieser Fälle (siehe Abs. 1) anderen oder höheren Steuern und Abgaben unterliegen sollen, als die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation".

Ferner sind die Untertanen beider Staaten auch hinsichtlich von Auflagen und Gebühren irgendwelcher Art den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleichgestellt.

Bei Abschluss dieses deutsch-türkischen Vertrages wurden alle erörterten Rechte nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen zugestanden.[2]) (Aktiengesellschaften und andere Gesellschaften kommerzieller, industrieller, oder finanzieller Art mit Einschluss der Versicherungsgesellschaften.) All dies kann jedoch nicht hindern, dass diese Gesellschaften verschiedenen Beschränkungen unterworfen werden können.

Jeder Teil kann z. B. den Grossbetrieb der Gesellschaften des anderen Teils in seinem Gebiete untersagen, wenn sich dort die geschäftliche Hauptniederlassung befindet; auch kann er ihre Rechtsgeschäfte als ungültig

---

1) Vgl. z. B. den deutsch-italienischen Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrag vom 6. 12. 1891 (R.G Bl. 1892 S. 97) Art. 1 Abs. 3, wodurch Apotheker, Handelsmakler, Hausierer und andere Personen betroffen wurden. Ferner wird den Staatsfremden sehr oft die Fischerei in den einheimischen Flüssen und Küstengewässern verboten. Siehe insbesondere § 296 a des deutschen St.G.B. und die Verbote des Verkaufs deutscher Handelsschiffe an Ausländer.

2) Vgl. den deutsch-niederländischen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung der Akt.-Ges vom 11. 2. 1907 R.G.Bl. 1908 S. 65 und Art. 5 des deutsch-schwedischen Handelsvertrags vom 2.5 1911 R G.Bl. S. 275. Vgl. § 12 der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und Art. 10 E.G. zum B.G.B.

erklären, wenn sie in seinem Gebiete abgeschlossen sind und gegen den Zweck der Landesgesetze verstossen. [1])

Der Schlussatz des zweiten Absatzes des Art. 4, dass „die Gesellschaften in diesem Gebiete jedenfalls die gleichen Rechte geniessen sollen, die den gleichartigen Gesellschaften eines dritten Landes zustehen", könnte leicht zu Missverständnissen Anlass geben über die Reichweite dieser Bestimmung. Daher bestimmt die Denkschrift, dass aus diesen Festsetzungen nicht folge, „dass die Vorteile, die etwa ein Teil durch besondere Verträge der Gesellschaft, die einer dritten Macht angehört, zuwendet, auch den Gesellschaften des anderen Teiles gewährt werden müssen". (Siehe Denkschrift S. 196.)

Aehnliches Missfallen wie der Begriff „Anarchistisches Verbrechen" erregte der 5. Artikel des Niederlassungsvertrages im Reichstag, der neuerdings es der Polizeigewalt anheimstellt, lästige Ausländer auszuweisen, „sei es infolge eines strafgerichtlichen Urteils, sei es aus Gründen der inneren oder äusseren Sicherheit, sei es aus sonstigen polizeilichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Gesundheits-, Sitten- oder Armenpolizei". [2]) Es wurde in dieser Hinsicht vom Reichstage mit Nachdruck ein Fremdenrecht für Deutschland gefordert und auch von Liszt wünschte die Schaffung eines nationalen Fremdenrechts durch innerstaatliche Gesetzgebung; es ist kaum daran zu zweifeln, dass die deutsche Regierung diesem Verlangen nach dem Kriege entgegenkommen wird. Im übrigen konnte man an dieser Bestimmung des Art. 5 nicht den ganzen Vertrag scheitern lassen, da, wie v. Liszt im Reichstage ausführte, alle Bedenken „hinter der hohen politischen Bedeutung dieses Systems

---

1) Insbesondere gilt dies für den Erwerb von Grundbesitz oder sonstigem Vermögen. Vgl. die diesbezügl. Verträge Deutschlands mit Belgien, Griechenland, Grossbritannien, Oesterreich, Russland usw. und die Niederlande.

2) Die ausgewiesenen Angehörigen des anderen Staates sind gemäss den völkerrechtlichen Grundsätzen und dem vorliegenden Vertrage von ihrem Heimatsstaate aufzunehmen. Dies wurde schon früher öfters durch besondere Repatriierungsverträge vereinbart, was jedoch nicht unbedingt erforderlich ist. Vgl. die Verträge Deutschlands mit Italien vom 8. 8. 1873 und mit Russland vom 10. 2./29. 1. 1894. Siehe im vorliegenden Vertrage Art. 9/10, die insbesondere ein diplomatisches Uebernahmeverfahren festsetzen (Art. 10).

von Verträgen“ zurücktreten müssen. (Siehe Reichstag 10. Mai 1917, S. 3203.) [1])

Gemäss den heute fast allgemein anerkannten Prinzipien bleiben die beiderseitigen Angehörigen im Gebiete des anderen Teiles von jeglichen Kriegsleistungen oder Geldabgaben für Kriegszwecke für den anderen Staat befreit. Für etwaige Enteignungen und militärische Anforderungen, [2]) wie sie ja gerade im gegenwärtigen Kriege besonders häufig sind, müssen die beiderseitigen Angehörigen keinesfalls ungünstiger entschädigt werden, als die Landesangehörigen oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation. (Siehe Art. 6 und 7.)

Ferner regelt noch Art. 8 die Bestimmungen der etwa erforderlichen Krankenfürsorge und Verpflegung für hilfsbedürftige Angehörige des anderen Teils. Wegen der grossen Kulturunterschiede der einzelnen türkischen Gebiete haben es die deutschen Unterhändler vermieden, die deutschen Armen der gleichen Pflege zu unterstellen, wie die Inländer und setzen hiefür den objektiven Begriff der „erforderlichen Pflege“.

Ein Ersatz für etwa entstandene Kosten kann nur gegenüber Privatangehörigen, nicht aber auch gegenüber dem Heimatsstaate des Unterstützungsbedürftigen verlangt werden.

Von all diesen Bestimmungen sind jedoch wieder die deutschen Schutzgebiete ausgenommen (Art. 13) und ferner die türkischen Provinzen Hedschas, Yemen und Nedschd mit Einschluss der Bezirke Medina und Assir, aber mit Ausnahme der Hafenplätze Dschedda und Hodeida. Als Grund für diese Massregel gibt die Denkschrift an, dass dies diejenigen Teile Arabiens sind, „wo aus religiösen oder politischen Gründen fremde, insbesondere nicht-mohammedanische Personen nur mit Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit zugelassen werden könnten“.

Die üblichen Ratifikationsbestimmungen und die Festsetzung der Vertragsdauer gleichen wieder vollkommen denen des Konsularvertrags. (Siehe daselbst S. 160.)

---

1) Eine Regelung des Fremdenrechts liess z. B. Belgien durch das Gesetz vom 12. 2. 1897 eintreten. England durch die Aliens Act vom 11. 8. 1905, die Vereinigten Staaten durch Gesetze vom 20. 2. 1907.

2) „Unter militärischen Anforderungen im Sinne dieses Artikels sind nur solche Anordnungen zu verstehen, die nach der Gesetzgebung jedes Teils im Fall der allgemeinen oder teilweisen Mobilmachung zulässig sind.“ (Denkschrift S. 196.)

V.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche über die gegenseitige Zuführung von Wehrflüchtigen und Fahnenflüchtigen der Land- und Seestreitkräfte.

Dieser Vertrag bedeutet angesichts des Freundschaftsverhältnisses zwischen Deutschland und der Türkei durchaus nichts Seltsames, da derartige Kartelle bereits des öfteren schon zwischen befreundeten Staaten zustandekamen.

Bemerkenswert ist immerhin, dass bei diesem Vertrage statt einer 20jährigen, nur eine 10jährige Dauer vereinbart wurde.

Da die wesentlichen Voraussetzungen für diesen Vertrag bereits durch den Auslieferungsvertrag gegeben sind, so wird es genügen, in Kürze auf die einzelnen Punkte einzugehen.

Art. 1 enthält zunächst die allgemeine Bestimmung, dass sich beide vertragsschliessenden Staaten gegenseitig die wegen Wehrflucht oder Fahnenflucht zur Untersuchung gezogenen oder verurteilten Staatsangehörigen zuzuführen haben,[1]) wobei es wohl selbstverständlich ist, dass es sich nur um Angehörige des ersuchenden, nicht aber auch eines dritten Staates handeln kann. Art. 2 bestimmt, dass die Festsetzung der Art. 4, 7, Art. 8 Abs. 1 Nr. 4 und die Art. 10—18 des Auslieferungsvertrages entsprechende Anwendung finden.

Art. 3 regelt ausserdem die Behandlung eines Fluchtfalles von Marineangehörigen, wobei auch einige Bestimmungen (Art. 23) des Konsularvertrages in Betracht kommen.[2])

Die Verköstigungsfrage für die Deserteure regelt Art. 5, wonach die Kosten von dem ersuchenden Staate zu tragen sind; für den Fall jedoch, dass auch ein gemeines Verbrechen die Auslieferung notwendig machte,

1) Natürlich sind auch die militärischen Ausrüstungsgegenstände, deren sich der Flüchtende gewöhnlich entledigt hat, zurückzuerstatten (s. Art. 4 des Vertrages).

2) Diese Kartelle wegen Desertion von Matrosen (auch solche von Kriegsschiffen) sind fast allgemein zwischen den verschiedenen Staaten zum Abschluss gelangt, wogegen die gewöhnliche Wehrflucht als teilweise aus politischen Motiven begangen angesehen wird und demnach nicht der Auslieferung verfällt. (vgl. besonders die Schweiz und andere Staaten.)

findet eine besondere Regelung gemäss Art. 18 des Auslieferungsvertrages statt.

Die übrigen Bestimmungen gleichen mit Ausnahme der bereits oben erwähnten Vertragsdauer wieder den Schlussbestimmungen des Konsularvertrages.

VI.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche über die Anwendung des deutsch-osmanischen Konsularvertrages vom 11. Januar 1917 auf die deutschen Schutzgebiete.

Wie wir aus den Schlussbestimmungen der einzelnen bisher behandelten Verträge ersehen konnten, war jedesmal die Geltungskraft des Vertrages nur auf die europäischen Grenzen des Deutschen Reiches beschränkt und wurde nicht gleichzeitig auch auf dessen überseeische Besitzungen ausgedehnt.

Abgesehen von den besonderen Umständen, die für die deutschen Schutzgebiete infolge ihrer Lage, Beschaffenheit u. s. w. gegeben sind, kam bei der Behandlung dieser Nebenverträge auch noch eine Verfassungsfrage in Betracht. Gemäss § 1 des Schutzgebietgesetzes vom 25. Juli 1900 (R.G.Bl. S. 813) unterstehen die Kolonien der Schutzgewalt des Kaisers und es bestand daher keine Verpflichtung für diese Verträge, die die Beziehungen der deutschen Schutzgebiete zu einer fremden Macht regeln sollten, die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags einzuholen. [1])

Anders ist jedoch die Sachlage in dem vorliegenden Nebenvertrage, der trotzdem gemäss Art. 11 Abs. 3 der Reichsverfassung der Genehmigung von Bundesrat und Reichstag bedurfte, da er verschiedene Bestimmungen des bürgerlichen Rechts der Schutzgebiete abänderte.

Betreffs des Vertragsinhaltes ist zu bemerken, dass zunächst der 1. Artikel die Bestimmung enthält, dass die Anordnungen des Hauptvertrages in gleicher Weise auf die Beziehungen zwischen den deutschen Schutzgebieten und dem osmanischen Reiche Anwendung finden, als wenn erstere „zum Gebiete des Deutschen Reiches gehörten“. (Siehe Art. 1.) Gemäss dieser Festsetzung erhielt die Türkei das Recht, in den deutschen Kolonien beliebig Konsuln einzusetzen, sofern das Deutsche Reich

1) Vgl. die Ausführungen der Denkschrift S. 200.

deren Anstellung an bestimmten Orten nicht allen Staaten gegenüber verbietet.

Von Interesse ist der 2. Artikel, der bestimmt, dass bei der Anwendung des Hauptvertrages auf die deutschen Schutzgebiete die Angehörigen dieser Gebiete als Angehörige des Deutschen Reiches angesehen werden sollen, obgleich eine derartige staatsrechtliche Regelung bisher durchaus nicht vorhanden war.[1]) Hieraus ergibt sich aber die bemerkenswerte Folgerung, dass selbst Angehörige der deutschen Schutzgebiete, die nicht Reichsangehörige sind, dem Schutze der deutschen Konsuln in der Türkei unterstehen können.

Ferner bestimmt der 2. Artikel, dass überall da, wo der eigentliche Konsularvertrag auf Gesetze der vertragsschliessenden Teile hinweist, auch die deutschen Schutzgebiete inbegriffen sein sollen.

Im übrigen enthält dieser Vertrag noch einige bemerkenswerte Ausnahmebestimmungen über den Rechtsschutz der Mohammedaner und zwar sowohl der Mohammedaner der deutschen Schutzgebiete, die sich im Gebiete des osmanischen Reiches befinden, als auch der mohammedanischen Angehörigen des osmanischen Reiches, die sich in einem deutschen Schutzgebiete befinden. Wie wir schon des öfteren auszuführen hatten, gehen die türkischen Rechtsanschauungen auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechts infolge deren Basierung auf der Staatsreligion noch immer soweit mit den deutschen Anschauungen auseinander, dass diese Gebiete gemäss Art. 18 und 19 der Geschäftsführung der Konsuln überlassen werden.

Dieser Grund fällt jedoch durchaus weg soweit es sich um Mohammedaner der deutschen Schutzgebiete handelt, die sich im Gebiete des osmanischen Reiches befinden, oder mohammedanische Angehörige des osmanischen Reiches, die sich in einem solchen Schutzgebiete befinden.

Die Mohammedaner, die ohnehin in der Landesgerichtsbarkeit ihren überlieferten Rechtsbegriffen Genüge getan sehen, haben in ihr auch eine Behörde, der, wie Dr. Kriege in der Reichstagssitzung vom 10. Mai 1917 ausführte, „die Behandlung der sonst der heimischen

1) Vgl. § 33 Nr. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und § 4, § 7 Abs. 3 und § 10 des Schutzgebietgesetzes.

Gerichtsbarkeit vorbehaltenen Materien unbedenklich überlassen werden kann".[1])

Die Landesgerichtsbarkeit hat ferner das mohammedanische Recht in derartigen Fällen zur Anwendung zu bringen und kann nur auf Antrag eines Beteiligten in Tätigkeit treten; „auch ist der Antrag eines Erbbeteiligten nicht mehr zulässig, wenn der Konsularbeamte des Heimatslandes des Verstorbenen bereits mit der Behandlung des Nachlasses befasst war und die im Art. 19 § 6 Abs. 1 des Hauptvertrages vorgesehene Anmeldefrist verstrichen ist".[2])

Die durch den 2. Absatz des Art. 4 vorgesehene freiwillige oder streitige Gerichtsbarkeit ist keine ausschliessliche (die bezeichneten Gerichte „können" entscheiden) und wird durch sie die Zuständigkeit der heimischen Gerichtsbarkeit nicht berührt.

Gemäss Art. 6 bestimmt sich die Dauer dieses Nebenvertrages naturgemäss nach der Dauer seines Hauptvertrages.

VII.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche betreffend die Anwendung des deutsch-osmanischen Vertrages vom 11. Januar 1917 über Rechtsschutz und gegenseitige Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten auf die deutschen Schutzgebiete.

Ueber die Art. 1 und 2 ist nichts besonderes anzuführen, da sie mit den bereits erörterten 2 Artikeln des Konsularnebenvertrages inhaltlich übereinstimmen.

Im Art. 3 sehen wir das gleiche Problem behandelt wie in den Art. 3 und 4 des Konsularnebenvertrages. Auch in diesem Vertrage findet eine Abweichung gegenüber dem Hauptvertrage und zwar gegenüber dessen Art. 2 Abs. 1 statt. Es können nämlich „die Mohammedaner der deutschen Schutzgebiete, die sich im Gebiete des osmanischen Reiches befinden, sowie die mohammedanischen Angehörigen des osmanischen Reiches, die sich im deutschen Schutzgebiete befinden, in den Angelegenheiten des Familienrechts und der Geschäftsfähigkeit die zuständigen Gerichte oder die sonst zuständigen Behörden ihres Aufenthaltsortes anrufen, so-

1) S. Reichstag 105. Sitzung vom 10. Mai 1917 S. 3201.
2) Dieselbe beträgt 3 Monate.

weit diese Gerichte oder sonstigen Behörden das mohammedanische Recht anwenden". Auch hier ging man eben von der Anschauung aus, dass die Mohammedaner hinsichtlich dieser Rechtsgebiete an ihrem Aufenthaltsorte eine ihren Anschauungen und Bedürfnissen entsprechende Gerichtsbarkeit finden.

Ebenso wie bei dem Konsularnebenvertrage ist auch hier diese Gerichtsbarkeit über Mohammedaner keine ausschliessliche und bestimmt sich die Anerkennung der auf Grund dieses Artikels von den Gerichten oder sonstigen Behörden des einen Teils erlassenen Entscheidungen in dem Gebiete des anderen Teils nach den dort geltenden Gesetzen.

Die Schlussartikeln 4 und 5 enthalten inhaltlich das gleiche wie die des Konsularnebenvertrages.

VIII.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche über die Anwendung des am 11. Januar 1917 unterzeichneten deutsch-osmanischen Auslieferungsvertrages auf die deutschen Schutzgebiete.[1])

Die einleitenden Art. 1 und 2 stimmen inhaltlich wieder mit den bereits behandelten Nebenverträgen überein. Bemerkenswert ist nur, dass die osmanische Regierung in Ansehung der nach türkischem Rechte nicht strafbaren Doppelehe die Auslieferung eines Mohammedaners auf Grund des Art. 8 Nr. 1 des Hauptvertrages (Ablehnungsgrund, weil die Tat nicht auch nach den Gesetzen des ersuchten Teils strafbar ist), auch dann ablehnen will, wenn die zweite Ehe (d. h. die Doppelehe) am Orte der Tat strafbar war.[2]) Nicht ablehnen will die türkische Regierung die Auslieferung, wenn die in Ansehung des türkischen Rechts nicht strafbare Doppelehe dadurch entsteht, dass die zweite Ehe in Deutschland oder in einem dritten Lande, wo die Doppelehe bestraft wird, geschlossen worden ist. (Vgl. aber Art. 2 Nr. 8 des Hauptvertrages.)[3])

---

1) Die nun folgenden 3 Nebenverträge gingen, da sie nicht unter die Vorschrift des Art. 11 Abs. 3 der Reichsverfassung fielen, dem Bundesrat nur zur Kenntnisnahme zu und wurden dementsprechend nicht weiter verhandelt.

2) Siehe Denkschrift S. 203.

3) Siehe Denkschrift S. 188.

Art. 3 dieses Nebenvertrages entspricht dem Art. 10 des Hauptvertrages, wonach der Gerichtsbarkeit über den in ihrem Bereiche befindlichen Verfolgten oder Verurteilten vor der ausländischen Gerichtsbarkeit der Vorrang zugesichert wird. Ebenso entsprechende Anwendung findet der Art. 10 Abs. 2 des Hauptvertrages.

Die Auslieferungsanträge sind auch für die Schutzgebiete auf diplomatischem Wege zu stellen; jedoch ist eine Ausnahme für den Fall zugelassen, dass in einem deutschen Schutzgebiete ein osmanischer Konsul nicht zuständig ist. In diesem Falle kann sich die osmanische Regierung unmittelbar an den Gouverneur des Schutzgebietes wenden, von welchem Antrage jedoch die deutsche Regierung unverzüglich zu verständigen ist.

Die Schlussbestimmungen stimmen wieder mit den übrigen Nebenverträgen überein.

IX.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche über die Anwendung des deutsch-osmanischen Niederlassungsvertrages vom 11. Januar 1917 auf die deutschen Schutzgebiete und die osmanischen Provinzen Hedschas, Jemen und Nedschd.

Wie wir bereits bei der Behandlung des Hauptvertrages ausführten, bedang sich die türkische Regierung für ihre obigen Provinzen eine Ausnahmestellung aus, die gemäss Art. 1 Abs. 2 des Nebenvertrages, darin besteht, dass den Angehörigen und Gesellschaften des Deutschen Reiches sowie der deutschen Schutzgebiete in diesen Gebieten nur das Recht der Meistbegünstigung zusteht. Wie wir gesehen haben, werden zu diesen türkischen Gebieten gemäss ihrer geographischen Lage auch die Bezirke Medina und Assir gerechnet, obgleich diese verwaltungstechnich selbständig sind. Für die Hafenplätze Dschedda und Hodeida gilt das im Hauptvertrage Ausgeführte. Hierbei sind die Angehörigen und Gesellschaften der deutschen Schutzgebiete denen des Deutschen Reiches gleichgestellt. (Siehe Art. 2 Abs. 1.)

Angehörige der deutschen Schutzgebiete können bei einer allenfallsigen Ausweisung sowohl nach Deutschland als auch nach den deutschen Schutzgebieten abgeschoben werden.

Für die in Deutschland sich aufhaltenden Osmanen macht es hingegen keinen Unterschied, ob sie aus den oben angeführten Provinzen oder aus anderen Teilen des türkischen Reiches stammen. Ebenso macht es in Ansehung der Rechte, die sich aus dem Hauptvertrage ergeben, für die osmanischen Gesellschaften keinen Unterschied, in welcher osmanischen Provinz sie bestehen.

Die Schlussbestimmungen gleichen wieder den bisher behandelten Nebenverträgen.

X.

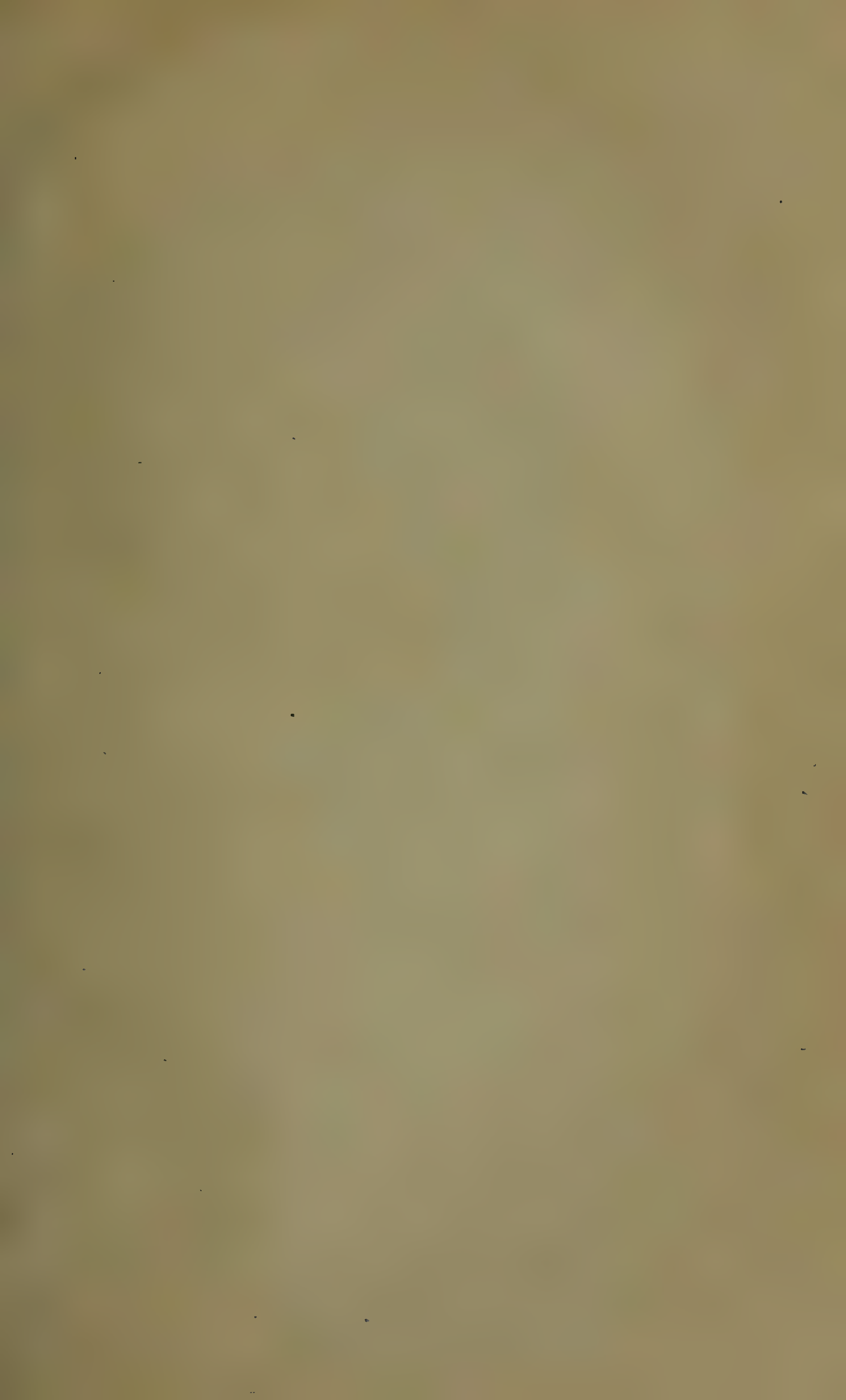
Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Osmanischen Reiche betreffend die Anwendung des deutsch-osmanischen Vertrages vom 11. Januar 1917 über die gegenseitige Zuführung von Wehrflüchtigen und Fahnenflüchtigen der Land- und Seestreitkräfte auf die deutschen Schutzgebiete.

Die Art. 1 und 2 entsprechen wieder den Art. 1 und 2 des Konsularnebenvertrages.

Hervorzuheben ist jedoch der 3. Artikel, der bestimmt, dass sich die Anwendung des Hauptvertrages auf die deutschen Schutzgebiete, nicht aber auch auf die Mohammedaner dieser Gebiete erstreckt, die sich der Wehrflucht oder Fahnenflucht schuldig machen. Bei dieser merkwürdigen Regelung spielen wohl hauptsächlich religiöse Momente auf türkischer Seite mit.

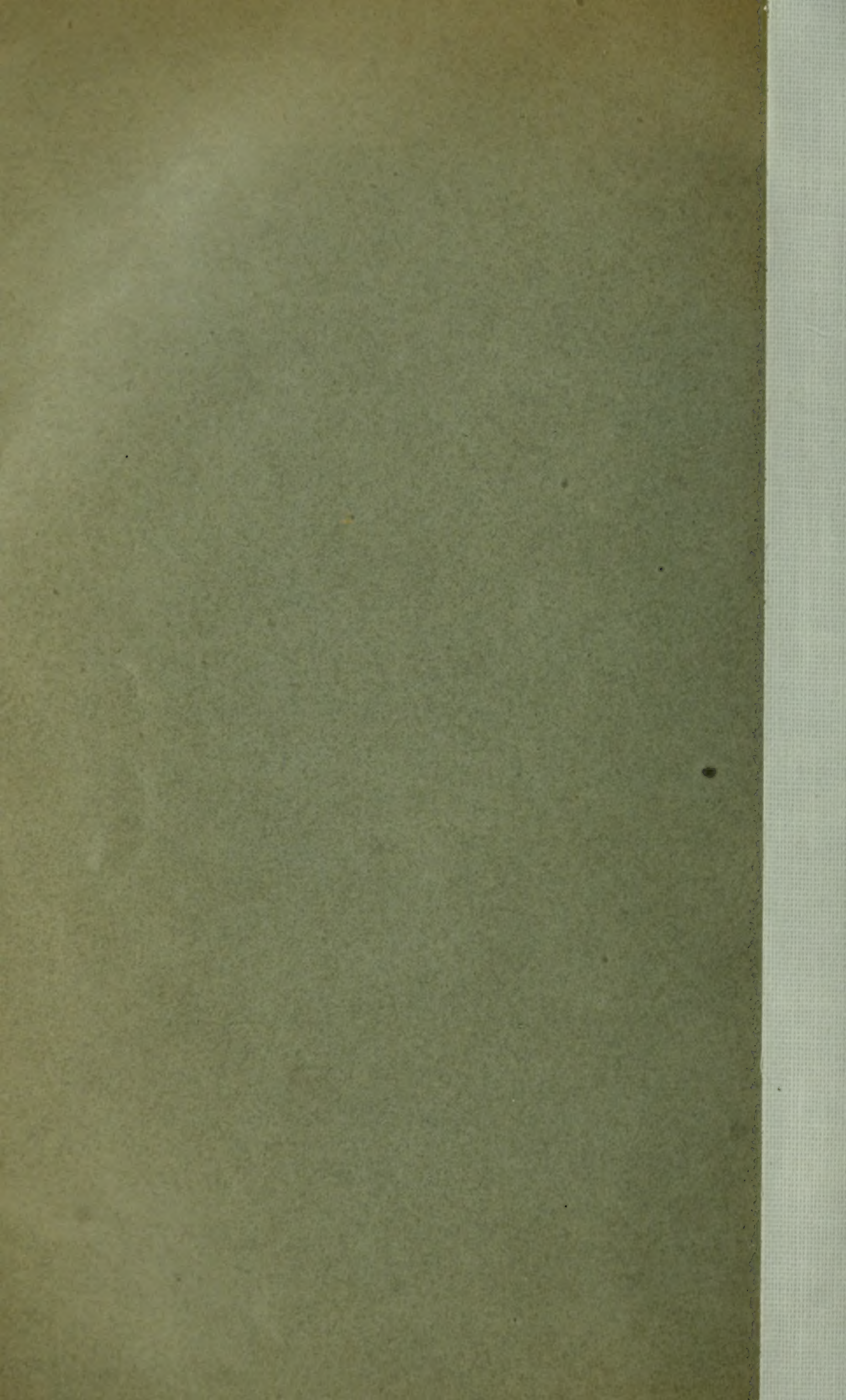
Art. 4 und 5 entsprechen inhaltlich den Art. 4 und 5 des Nebenvertrages betreffend Auslieferung.

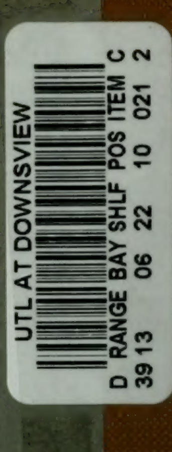
Art. 6 und 7 enthalten wie die anderen Nebenverträge die üblichen Schlussbestimmungen.










UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 06 22 10 021 2